



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: IVVS4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-312.505/0039-IV/IVVS-ALG/2015

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 16.11.2015

A 5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze

**Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und
Technologie
nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem
Forstgesetz 1975 sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß
dem Bundesstraßengesetz 1971**

INHALTSVERZEICHNIS

BESCHEID	6
SPRUCH	6
I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie dem Forstgesetz 1975 und Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971	6
I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000	6
I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971	7
I.3. Genehmigung nach dem ForstG 1975	8
II. Projektbestandteile	12
III. Nebenbestimmungen	17
1.0 Allgemeines	17
1.1 Verkehr	18
1.2 Lärm und Erschütterung	20
1.3 Luft und Klima	23
1.4 Humanmedizin	25
1.5 Raumplanung, Sachgüter, Erholung	25
1.6 Landwirtschaft, Boden und Abfallwirtschaft	26
1.7 Forstwirtschaft	27
1.8 Wildbiologie und Jagdwirtschaft	29
1.9 Kulturgüter	31
IV. Bescheidbestandteile	32
V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen	32
VI. Kosten	35
VII. Rechtsgrundlagen	35
 BEGRÜNDUNG	 36
I. Verfahrensgang	36
I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000	36
I.2. Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000	36
I.3. Grenzgewässerkommission	38
I.4. Die Bestellung bzw. Beiziehung von Sachverständigen und der Verbesserungsauftrag	41
I.4.1. Sachverständige	41
I.4.2. Verbesserungsauftrag vom 12.05.2006	43
I.5. Koordinierungsbesprechungen mit den mitwirkenden Behörden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden	43
1. Koordinierungsbesprechung	43
2. Koordinierungsbesprechung	44
3. Koordinierungsbesprechung	44

I.6.	Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen („Einreichprojekt 2005“)	44
I.7.	Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen	45
I.7.1.	Eingelangte Stellungnahmen in Österreich	45
I.7.2.	Eingelangte Stellungnahmen in der Tschechischen Republik	45
I.7.3.	Eingelangte Stellungnahmen der Projektwerberin	46
I.8.	Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung	46
I.9.	Mündliche Verhandlung 2007 und Auflage der Verhandlungsschrift	47
I.10.	Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in geänderter Form sowie Antrag des Landes Niederösterreich hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile	47
I.11.	Kundmachung des Antrages auf Projektänderung sowie der öffentlichen Auflage der geänderten Umweltverträglichkeitserklärung und des Antrages des Landes Niederösterreich	49
I.12.	Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der Projektänderung, der geänderten Umweltverträglichkeitserklärung und eines Antrages des Landes Niederösterreich	50
I.13.	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen	51
I.14.	Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung	52
I.15.	Mündliche Verhandlung 2015 und Auflage der Verhandlungsschrift	53
II.	Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang	53
II.1.	Zuständigkeit	53
II.2.	Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages	54
II.3.	Beiziehung von Sachverständigen	55
II.4.	Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage	56
II.5.	Unzulässige Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens betreffend den verfahrenseinleitenden Antrag	58
II.6.	Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie mündliche Verhandlung	59
II.7.	Erstellung und Auflage des Protokolls der mündlichen Verhandlung	60
II.8.	Zeitplan	60

III.	Festgestellter Sachverhalt	64
III.1.	Zu den Auswirkungen des Vorhabens und zu den einzelnen Fachbereichen	65
III.1.1.	Verkehr und Verkehrssicherheit	65
III.1.2.	Lärm und Erschütterungen	69
III.1.3.	Luft und Klima	76
III.1.4.	Humanmedizin	79
III.1.5.	Raumplanung, Sachgüter und Erholung	81
III.1.6.	Landschaft, Boden, Abfälle, Altlasten	85
III.1.7.	Forstwirtschaft	91
III.1.8.	Wildbiologie und Jagdwirtschaft	97
III.1.9.	Oberflächengewässer und Grundwasser	102
III.1.10.	Gewässerökologie und Fischerei	109
III.1.11.	Ökologie	112
III.1.12.	Orts- und Landschaftsbild	117
III.1.13.	Kulturgüter	122
III.1.14.	Integrative Gesamtbewertung	123
III.2.	Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971	127
IV.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen	130
IV.1.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2006 in Österreich	131
IV.2.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2006 in der Tschechischen Republik	138
IV.3.	Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2007 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen	139
IV.4.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen nach der öffentlichen Auflage 2006 und der mündlichen Verhandlung 2007	141
IV.5.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2014 in Österreich	148
IV.6.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2014 in der Tschechischen Republik	157
IV.7.	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen 2015	157
IV.8.	Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2015 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen	157

IV.9.	Auseinandersetzung mit Stellungnahmen die nach der mündlichen Verhandlung 2015 eingebracht wurden	170
V.	Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	180
V.1.	Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000	180
V.2.	Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L	188
V.3.	Genehmigung nach dem ForstG 1975	196
VI.	Beweiswürdigung	203
	Rechtsmittelbelehrung	206
	Hinweis	207

B E S C H E I D

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (*in der Folge*: ASFINAG, Antragstellerin, Projektwerberin), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (*in der Folge*: ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 03.03.2006 beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 24h (nunmehr § 24f) UVP-G 2000, § 4 BStG 1971 und § 17 ForstG 1975 betreffend das Bundesstraßenvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze (*in der Folge auch*: A 5 Nord B, A 5 Nord).

Mit Schreiben vom 31.07.2013 stellte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Genehmigung in geänderter Form.

Mit Schreiben vom 05.03.2014 teilte das Land Niederösterreich (*in der Folge*: Antragstellerin, Projektwerberin) mit, dass es dem Genehmigungsverfahren hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile als Mitantragstellerin beitrifft.

Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, § 32 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013 sowie § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, wie folgt:

S P R U C H

I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie dem Forstgesetz 1975 und Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971

I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich, diesem zu den beantragten Vorhabensteilen, wird die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, i.V.m. § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013 und § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, für das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen und unter Einhaltung der im Spruchpunkt III. enthaltenen Nebenbestimmungen.

I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 wird der Straßenverlauf der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, im Bereich der Gemeinden Drasenhofen, Poysbrunn, Ottenthal und Wildendürnbach auf Grundlage des eingereichten Projektes (Spruchpunkt II.) wie folgt bestimmt:

Realisierungsstufe 1/Umfahrung Drasenhofen

In der Realisierungsstufe 1 (*in der Folge*: R 1) wird der Verkehr ab dem Baulos A 5 Nord A, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, bis südlich von Drasenhofen auf der bestehenden B 7 geführt. Über eine 3-strahlige Kreisverkehrsanlage erfolgt die Anbindung an die 2-streifige Umfahrung Drasenhofen, die in diesem Bereich auf der Trasse der zukünftigen nördlichen Richtungsfahrbahn (östlicher Fahrbahnrand) der A 5 im Vollausbau geführt wird.

Bei km 55,407 zweigt die Umfahungstrasse in östlicher Richtung von der vorgesehenen Trasse des Vollaubaus ab. Die Wiedereinbindung in den Bestand der B 7 südlich der Grenzstation bzw. nördlich von Drasenhofen erfolgt in Form einer 4-strahligen Kreisverkehrsanlage; diese wird etwa 40 m westlich des Bestandes der B 7 errichtet. Im Anschluss wird der Verkehr bis zur Staatsgrenze (inklusive Grenzübergang/Grenzbrücke Niklasgraben) auf der bestehenden B 7 geleitet. Die Projektierungsgeschwindigkeit ist auf der Umfahrung mit 100 km/h, in den Annäherungsbereichen der Kreisverkehrsanlagen mit 80 km/h festgelegt.

Im Hinblick auf den Vollausbau werden bereits bei der R 1 die Trassierungsparameter in Lage und Höhe für den zukünftigen 4-streifigen Ausbau berücksichtigt. Ebenso werden die Längsentwässerung sowie die östlich gelegenen Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen und die Anpassungen des Wirtschaftswegenetzes auf östlicher Seite gemäß dem Endzustand errichtet. Gleiches gilt für Überführungen und Brückenobjekte (Errichtung der vollen Tragwerksbreite der Richtungsfahrbahn Brünn). Durchlässe werden auf die für die Umfahrung erforderliche Länge dimensioniert und sind im Zuge des Vollaubaus zu verlängern.

Realisierungsstufe 2/Vollausbau

Im Vollausbau schließt die Trasse der A 5 Nord B direkt an das Baulos der A 5 Nord A, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, an. Zu Beginn verläuft die Trasse auf ca. 1,1 km entlang der B 7 Brünner Straße, schwenkt nach der Überquerung des Lüssgrabens/Mühlbaches nach Westen und umfährt Drasenhofen westseitig in einem großen Bogen. Anschließend verschwenkt die Trasse zurück in Richtung B 7 bis südlich der Grenzstation und verläuft bis zur Staatsgrenze (Grenzbrücke Niklasgraben) wieder entlang der B 7.

Im Querungsbereich mit der L 3055 ist die Halbandschlussstelle (*in der Folge*: HAST.) Drasenhofen West geplant. Zwischen Drasenhofen und der Staatsgrenze ist die

HASSt Drasenhofen Nord geplant.

Die Projektierungsgeschwindigkeit ist mit 130 km/h festgelegt.

Für das gegenständliche Vorhaben gibt es 2 Trassenpläne:

- Realisierungsstufe 1 (Umfahrung Drasenhofen), Trassenplan vom Dezember 2012, Plannummer ASFINAG 3090456/0.5.3/0-505/STR/S1/E, im Maßstab 1:2.000 (Einlage 0.5.3 der Projektänderungen 2013)
- Realisierungsstufe 2 (Vollausbau) (*in der Folge*: R 2), Trassenplan vom Dezember 2012, Plannummer ASFINAG 3090456/0.4.3/0-505/STR/S1/E, im Maßstab 1:2.000 (Einlage 0.4.3 der Projektänderungen 2013)

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus den genannten Trassenplänen. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von 75 m auf.

I.3. Genehmigung nach dem ForstG 1975

Der Projektwerberin wird zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, samt zugehöriger Nebenanlagen die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 25.691 m² (= Summe Realisierungsstufe 1+2) und zur befristeten Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von 4.058 m² (= Summe Realisierungsstufe 1+2) nach Maßgabe des „Forsttechnischen Einreichprojektes“ und der darin enthaltenen - einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden - Rodungspläne und nach Maßgabe der unter Spruchpunkt III. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Das genaue Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen ist den folgenden Flächenzusammenstellungen zu entnehmen:

- **Realisierungsstufe 1/Umfahrung Drasenhofen**

Dauernde Rodungen für die Realisierungsstufe 1

Fläche			Eigentümer	Flächenbilanz		
ID-Nr.	Gst.Nr	EZ	Waldeigentümer	Fläche gesamt [m²]	Fläche Wald [m²]	dauernde Rodung [m²]
A5 Nord B UF Drasenhofen						
REALISIERUNGSSTUFE 1						
KG Drasenhofen (15106)						
DR-001	4545	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.195	0	350
DR-004	4545	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.195	0	48
DR-010	4306	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.853	1.853	441
DR-011	4306	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.853	1.853	90
DR-014	4303	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	454	0	391
DR-016	4319	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.969	0	2.720
DR-017	4317	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.748	1.748	1.499
DR-020	3946	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.245	2.245	420
DR-024	3882	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.353	1.353	152
DR-028	3870	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.305	2.305	1.504
DR-029	3869	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.585	2.585	472
DR-032	3715	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.618	1.618	1.392
DR-033	3713	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.316	2.316	55
KG Poysbrunn (15123)						
PB-012	3982	2034	Land NÖ /öffentliches Gut (LSTR-Verwalt.)	96.458	0	1.369
PB-013	3982	2034	Land NÖ /öffentliches Gut (LSTR-Verwalt.)	96.458	0	562
PB-014	3982	2034	Land NÖ /öffentliches Gut (LSTR-Verwalt.)	96.458	0	327
KG Steinebrunn (15128)						
SB-001	3110	2075	Land NÖ/öffentliches Gut (LSTR-Verwalt.)	59.375	0	1.479
SB-006	3110	2075	Land NÖ/öffentliches Gut (LSTR-Verwalt.)	59.375	0	1.483
Summe dauernde Rodung				Realisierungsstufe 1		14.754

Befristete Rodungen für die Realisierungsstufe 1

Fläche			Eigentümer	Flächenbilanz		
ID-Nr.	Gst.Nr	EZ	Waldeigentümer	Fläche gesamt [m²]	Fläche Wald [m²]	befristete Rodung [m²]
A5 Nord B UF Drasenhofen						
REALISIERUNGSSTUFE 1						
KG Drasenhofen (15106)						
DR-013	4303	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	454	0	18
DR-015	4319	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.969	0	205
DR-018	4317	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.748	1.748	250
DR-021	3946	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.245	2.245	94
DR-025	3882	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.353	1.353	48
DR-030	3869	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.585	2.585	206
DR-031	3715	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.618	1.618	65
DR-034	3713	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.316	2.316	162
Summe befristete Rodung				Realisierungsstufe 1		1.048

- Realisierungsstufe 2/Umfahrung Drasenhofen

Dauernde Rodungen für die Realisierungsstufe 2

Fläche			Eigentümer	Flächenbilanz		
ID-Nr.	Gst.Nr	EZ	Waldeigentümer	Fläche gesamt [m²]	Fläche Wald [m²]	dauernde Rodung [m²]
A5 Nord B - Vollausbau						
REALISIERUNGSSTUFE 2						
KG Drasenhofen (15106)						
DR-007	4575	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	755	755	292
DR-008	4577	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	367	367	367
DR-023	3882	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.353	1.353	55
DR-027	3870	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.305	2.305	83
DR-036	3816	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.413	3.413	133
DR-037	3410	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.622	3.622	34
DR-039	3388	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.083	3.083	112
DR-042	3733	2842	Gemeinde Drasenhofen	1.590	1.590	6
DR-043	3287	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.335	3.335	3.335
KG Poysbrunn (15123)						
PB-001	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	1.475
PB-002	3983	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	3.137	0	84
PB-004	3817	2141	Republik Ö / öffentl. Wassergut	657	0	58
PB-006	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	55
PB-008	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	2.463
PB-009	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	1.043
PB-011	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	172
KG Steinebrunn (15128)						
SB-002	3110	2075	Land NÖ/öffentl. Gut (LSTRVerwaltung)	59.375	0	589
SB-005	3110	2075	Land NÖ/öffentl. Gut (LSTRVerwaltung)	59.375	0	434
KG Altprerau (13036)						
AP-003	191	11	Republik Ö / öffentl. Wassergut	37.875	0	147
Summe dauernde Rodung				10.937		
Vollausbau -			Realisierung Stufe 2			

Befristete Rodungen für die Realisierungsstufe 2

Fläche			Eigentümer	Flächenbilanz		
ID-Nr.	Gst.Nr	EZ	Waldeigentümer	Fläche gesamt [m ²]	Fläche Wald [m ²]	befristete Rodung [m ²]
A5 Nord B - Vollausbau						
REALISIERUNGSSTUFE 2						
KG Drasenhofen (15106)						
DR-006	4575	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	755	755	143
DR-002	4545	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.195	0	165
DR-003	4545	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.195	0	96
DR-005	4545	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.195	0	97
DR-009	4306	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.853	1.853	91
DR-012	4303	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	454	0	45
DR-019	3946					94
DR-022	3882	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	1.353	1.353	48
DR-026	3870	2859	Erhaltungsgemeinschaft Bodenschutz	2.305	2.305	177
DR-035	3816	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.413	3.413	215
DR-038	3410	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.622	3.622	35
DR-040	3388	2842	Gemeinde Drasenhofen	3.083	3.083	112
DR-041	3733	2842	Gemeinde Drasenhofen	1.590	1.590	232
KG Poysbrunn (15123)						
PB-003	3983	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	3.137	0	216
PB-005	3817	2141	Republik Ö / öffentl. Wassergut	657	0	154
PB-007	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	56
PB-010	3982	2034	Land NÖ/öffent. Gut (LSTRVerwaltung)	96.458	0	583
KG Steinebrunn (15128)						
SB-003	3110	2075	Land NÖ/öffentl. Gut (LSTRVerwaltung)	59.375	0	162
SB-004	3110	2075	Land NÖ/öffentl. Gut (LSTRVerwaltung)	59.375	0	141
KG Altprerau (13036)						
AP-001	191	11	Republik Ö / öffentl. Wassergut	37.875	0	78
AP-002	191	11	Republik Ö / öffentl. Wassergut	37.875	0	70
Summe befristete Rodung						3.010
Vollausbau -			Realisierung Stufe 2			

- Gesamtrödungen bei Vollausbau

Katastralgemeinde	KG-Nr.	Waldausstattung (%)	Dauernde Rodung (m ²)	Befristete Rodung (m ²)
Drasenhofen	15106	6,5 %	13.951 m ²	2.598 m ²
Poysbrunn	15123	12,6 %	7.608 m ²	1.009 m ²
Steinebrunn	15128	15,3 %	3.985 m ²	303 m ²
Altprerau	13036	13,6 %	147 m ²	148 m ²
Summe			25.691 m²	4.058 m²

Davon nur für Realisierungsstufe 1

Katastralgemeinde	KG-Nr.	Dauernde Rodung (m ²)	Befristete Rodung (m ²)
Drasenhofen	15106	9.534 m ²	1.048 m ²
Poysbrunn	15123	2.258 m ²	0 m ²
Steinebrunn	15128	2.962 m ²	0 m ²
Summe		14.754 m²	1.048 m²

Davon nur für Realisierungsstufe 2

<i>Katastralgemeinde</i>	<i>KG-Nr.</i>	<i>Dauernde Rodung (m²)</i>	<i>Befristete Rodung (m²)</i>
Drasenhofen	15106	4.417 m ²	1.550 m ²
Poysbrunn	15123	5.350 m ²	1.009 m ²
Steinebrunn	15128	1.023 m ²	303 m ²
Altprerau	13036	147 m ²	148 m ²
Summe		10.937 m²	3.010 m²

Bedingungen und Fristen:

1. Die Rodungsbewilligung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der oben genannte Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, d.h., wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
3. Die bewilligte Rodung darf erst durchgeführt werden, wenn die Inhaberin der Rodungsbewilligung der Behörde die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzaufforstungen nachgewiesen hat.

II. Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit dem Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

Einreichprojekt 2005 - Verbesserungen 2006

Box I

Mappe 0	Unterlagen gem. § 4 BStG (Einlagen 0.1 bis 0.2.3)
Mappe 1	Kurzfassung (Einlage 1.1.1 bis 1.1.4)
Mappe 2	Entscheidungsgrundlagen und Verkehr
Mappe 2.1	Entscheidungsgrundlagen (Einlagen 2.1.1.1 bis 2.1.2.2)
Mappe 2.2	Verkehr (Einlagen 2.2.1 bis 2.2.3)
Mappe 3	Technisches Projekt Straße (Einlagen 3.1.1 bis 3.5)
Mappe 4	Landschaftspflegerische Begleitplanung (Einlagen 4.1 bis 4.3)

Box II

- Mappe 5 Umweltverträglichkeitserklärung (Einlagen 5.1 bis 5.2)
- Mappe 6 Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung
- Mappe 6.1 Lärm (Einlagen 6.1 bis 6.1.6)
- Mappe 6.2 Luft und Klima (Einlage 6.2.1)
- Mappe 6.3 Siedlungs- und Wirtschaftsraum sowie Freizeit und Erholung (Einlagen 6.3.1 bis 6.3.6)
- Mappe 6.4 Landwirtschaft und Boden (Einlage 6.4.1)
- Mappe 6.5 Waldökologie und Forstwirtschaft (Einlagen 6.5.1 bis 6.5.2)
- Mappe 6.6 Wildökologie und Jagdwirtschaft (Einlagen 6.6.1 bis 6.6.3)
- Mappe 6.7 Gewässerökologie und Fischerei (Einlage 6.7.1)
- Mappe 6.8 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Einlagen 6.8.1 bis 6.8.8)
- Mappe 6.9 Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Geotechnik und Altlasten (Einlagen 6.9.1 bis 6.9.11)
- Mappe 6.10 Orts- und Landschaftsbild (Einlagen 6.10.1 bis 6.10.2)
- Mappe 6.11 Sach- und Kulturgüter (Einlagen 6.11.1 bis 6.11.2)
- Mappe 6.12 Grenzüberschreitende Auswirkungen (Einlage 6.12.1)
- Mappe 7 Bauphase (Einlagen 7.1)

Box III

- Mappe 8 Technisches Projekt Objekte (Brückenvorentwürfe)
- Mappe 8.1 Objekt A5.34 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.1.1 bis 8.1.3)
- Mappe 8.2 Objekt A5.35 Neubau der Brücke der A5 über Mühlbach und Lüßgraben (Einlagen 8.2.1 bis 8.2.4)
- Mappe 8.3 Objekt B7.02 Neubau der Brücke der verlegten B7 über Mühlbach und Lüßgraben (Einlagen 8.3.1 bis 8.3.4)
- Mappe 8.4 Objekt A5.S4 Wirtschaftswegbrücke über Mühlbach und Lüßgraben; neben A5 rechts (Einlagen 8.4.1 bis 8.4.3)
- Mappe 8.5 Objekt A5.S5 Wirtschaftswegbrücke über Mühlbach und Lüßgraben; neben B7 links (Einlagen 8.5.1 bis 8.5.3)
- Mappe 8.6 Objekt A5.S6 Wirtschaftswegbrücke über Lüßgraben; neben B7 links (Einlagen 8.6.1 bis 8.6.2)
- Mappe 8.7 Objekt A5.36 Neubau der Brücke der A5 über die verlegte B7 (Einlagen 8.7.1 bis 8.7.4)
- Mappe 8.8 Objekt A5.37 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.8.1 bis 8.8.3)
- Mappe 8.9 Objekt A5.Ü38 Neubau einer Grünbrücke (Einlagen 8.9.1 bis 8.9.4)
- Mappe 8.10 Objekt A5.38 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.10.1 bis 8.10.3)
- Mappe 8.11 Objekt A5.39 Neubau einer Brücke über den Stützenhofer Bach und einen Güterweg (Einlagen 8.11.1 bis 8.11.4)
- Mappe 8.12 Objekt A5.Ü39 Neubau der Brücke der L 3055 über die A5 (Einlagen 8.12.1 bis 8.12.4)

- Mappe 8.13 Objekt A5.40 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.13.1 bis 8.13.3)
- Mappe 8.14 Objekt A5.41 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.14.1 bis 8.14.3)
- Mappe 8.15 Objekt A5.42 Neubau eines Durchlasses (Einlagen 8.15.1 bis 8.15.3)
- Mappe 8.16 Objekt A5.43 Neubau einer Brücke über Feldweg (Wildquerung)
(Einlagen 8.16.1 bis 8.16.4)
- Mappe 8.17 Objekt A5Ü40 Neubau einer Grünbrücke (Einlagen 8.17.1 bis 8.17.4)
- Mappe 8.18 Objekt A5Ü41 Neubau einer Güterwegbrücke (Einlagen 8.18.1 bis 8.18.4)
- Mappe 8.19 Objekt A5Ü42 Überführung des Zubringers HAST. Drasenhofen Nord
(Einlagen 8.19.1 bis 8.19.4)
- Mappe 9 Ergänzende Unterlagen zum Straßenprojekt (Einlagen 9.1.1 bis 9.7.2)
- Mappe 10 Ergänzende Unterlagen zu den Fachbeiträgen
- Mappe 10.1 Luft und Klima (Einlage 10.1.1)
- Mappe 10.2 Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Geotechnik und Altlasten (Einlage 10.2.1)
- Mappe 11 Projektdokumentation (Einlage 11.1)
- Mappe 12 Sonstige Unterlagen (Einlage 12.1)

Ergänzende Unterlagen

- Mappe 13 Nachreichungen gem. Verbesserungsauftrag, Zusätzliche Nachreichungen
(Einlage 13.00.1 bis 13.14.1)
- Mappe 14 Beantwortung der Eingaben aus der öffentlichen Auflage seitens der
Projektwerberin (Einlage 14.01 bis 14.02)
- Mappe 15 Ergänzende Unterlagen (gem. § 24c, Absatz 4, UVP-G 2000 i.d.g.F.)
(Einlage 15.01.1 bis 15.04.1)

Forstrechtliches Einreichoperat

- Mappe FEO Forstrechtliches Einreichoperat (Einlage 1 bis 4.2)

Projektänderungen 2013

BOX I

- Mappe 0 Zusammenfassung - Projektänderungen (Einlagen 0.1. bis 0.7)
- Mappe 1 Beurteilungsgrundlagen - Projektänderungen
- Mappe 1.1 Beurteilungsgrundlagen Verkehr (Einlage 1.1.1)
- Mappen 1.2.1-1 bis 1.2.1-3 Beurteilungsgrundlagen Lärm Vollausbau (Realisierungsstufe 2)
(Einlagen 1.2.1.1 bis 1.2.1.68)
- Mappen 1.2.2-1 bis 1.2.2-3 Beurteilungsgrundlagen Lärm 2-streifige UF Drasenhofen
(Realisierungsstufe 1) (Einlagen 1.2.2.1 bis 1.2.2.55)
- Mappe 1.3 Beurteilungsgrundlagen Luft und Klima (Einlage 1.3.1)
- Mappe 1.4 Beurteilungsgrundlagen Erschütterungen (Einlage 1.4.1)

BOX II

Mappe 2	Projektänderungen - Vollausbau (Realisierungsstufe 2)
Mappen 2.1-1 bis 2.1-2	Überarbeitung des Entwässerungssystems und Verschiebung bzw. Anpassung der Beckenanlagen (Einlagen 2.1.1 bis 2.1.20)
Mappe 2.2	Errichtung Brücke über Mühlbach (Objekt A5.S5-1) und Adaptierung Wegführung im Bereich Schafbrücke (Einlagen 2.2.1 bis 2.2.4)
Mappe 2.3	Optimierung Objekt A5.37 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.3.1 bis 2.3.3)
Mappe 2.4	Optimierung Objekt A5.Ü38 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.4.1 bis 2.4.4)
Mappe 2.5	Optimierung Objekt A5.38 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.5.1 bis 2.5.3)
Mappe 2.6	Optimierung Objekt A5.39 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.6.1 bis 2.6.4)
Mappe 2.7	Adaptierung Wegführung in Bereich A5.39 aufgrund Errichtung Vernetzungselement (Einlagen 2.7.1 bis 2.7.3)
Mappe 2.8	Adaptierung HASt Drasenhofen West (Einlagen 2.8.1 bis 2.8.5)
Mappe 2.9	Optimierung Objekt A5.Ü39 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.9.1 bis 2.9.4)
Mappe 2.10	Optimierung Objekt A5.40 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.10.1 bis 2.10.3)
Mappe 2.11	Errichtung Wirtschaftsweg westlich A5 und Errichtung Umkehrmöglichkeit östlich A5 km 53,65 (Einlagen 2.11.1 bis 2.11.3)
Mappe 2.12	Optimierung A5.41 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.12.1 bis 2.12.3)
Mappe 2.13	Optimierung A5.42 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.13.1 bis 2.13.3)
Mappe 2.14	Optimierung Objekt A5.43 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.14.1 bis 2.14.4)
Mappe 2.15	Errichtung Wirtschaftsweg A5 km 54,3 - 54,8 (Einlagen 2.15.1 bis 2.15.3)
Mappe 2.16	Optimierung Objekt A5.Ü40 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.16.1 bis 2.16.4)
Mappe 2.17	Optimierung Objekt A5.Ü41 unter Berücksichtigung Errichtung in 2 Realisierungsstufen (Einlagen 2.17.1 bis 2.17.4)
Mappe 2.18	Adaptierung HASt Drasenhofen Nord (Einlagen 2.18.1 bis 2.18.5)
Mappe 2.19	Errichtung Grenzbrücke bei Nicklasgraben (Einlagen 2.19.1 bis 2.19.4)
Mappe 2.20	Alternative Ausführung einer Betondecke (Einlage 2.20.1 bis 2.20.3)

Mappe 2.21	Entfall Wildschutzzaun und Amphibienschutz während der Bauphase (Einlage 2.21.1)
Mappe 2.22	Ausgleichsmaßnahmen Ökologie (Einlagen 2.22.1 bis 2.22.2)
Mappe 2.23	Bauphasen- und Bauleistungskonzept (Einlagen 2.23.1 bis 2.23.2)
Mappe 2.24	Ergänzende technische Planung: Ausbau von Realisierungsstufe 1 auf Realisierungsstufe 2 (Einlagen 2.24.1 bis 2.24.15)
Mappe 2.25	Änderungen Forstrechtliches Einreichoperat (Einlagen 2.25.1 bis 2.25.8)

BOX III

Mappe 3	Projektänderungen - 2-streifige UF Drasenhofen (Realisierungsstufe 1)
Mappen 3.1-1 bis 3.1-3	Technisches Projekt Straße (Einlagen 3.1.1.1 bis 3.1.6.2)
Mappe 3.2	Technisches Projekt Kunstbauten (Einlagen 3.2.1.1 bis 3.2.11.3)
Mappe 3.3	Bauphasen- und Bauleistungskonzept (Einlage 3.3.1)
Mappe 3.4	Landschaftspflegerische Begleitplanung (Einlagen 3.4.1 bis 3.4.5)
Mappe 3.5	Ausgleichsmaßnahmen - Ökologie (Einlagen 3.5.1 bis 3.5.2)

BOX IV

Mappe 4	Umweltauswirkungen Vollausbau (Realisierungsstufe 2) (Einlagen 4.1 bis 4.11.3)
Mappe 5	Umweltauswirkungen - 2-streifige UF Drasenhofen (Realisierungsstufe 1) (Einlage 5.1)
Mappe 6	Weiterführende Unterlagen (Einlagen 6.1.1 bis 6.7.2)
Mappe 7	Antragsunterlagen Landesstraßenum- und -verlegungen (Einlagen 7.1.1 bis 7.2.3)

BOX V - Ergänzende Unterlagen

Mappe 8	Auskunft gem. § 24c Abs. 8 UVP-G i.d.g.F.
Mappe 8.1	Beurteilungsgrundlagen Lärm gemäß BStLärmIV - Vollausbau (Realisierungsstufe 2) (Einlagen 8.1.1 bis 8.1.26)
Mappe 8.2	Beurteilungsgrundlagen Lärm gemäß BStLärmIV - 2-streifige UF Drasenhofen (Realisierungsstufe 1) (Einlagen 8.2.1 bis 8.2.26)
Mappe 8.3	Beurteilungsgrundlagen Lärm gemäß BStLärmIV - Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz (Einlagen 8.3.1 bis 8.3.10)
Mappe 9	Auskunft gem. § 24c Abs. 8 UVP-G i.d.g.F., Evaluierung gem. HBEFA 3.2 (Einlage 9.1)
Mappe 10	Ergänzende Beilagen (Einlage 10.1)

III. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden folgende Maßnahmen betreffend das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben als Nebenbestimmungen festgelegt. Die Ausführung der vorgeschriebenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands hat – sofern sich nicht aus der konkreten Vorschreibung etwas anderes ergibt – bis zur Verkehrsfreigabe zu erfolgen.

Sofern nicht gesondert beschrieben, gelten die Maßnahmen für alle Bauphasen (R 1 - Umfahrung Drasenhofen, Umbau von R 1 auf R 2 und R 2 - sofortiger Vollausbau) sowie für beide Betriebsphasen (R 1 - Umfahrung Drasenhofen und R 2 - Vollausbau).

1.0 Allgemeines

1.0.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

1. Eine Umweltbauaufsicht ist durch die Projektwerberin gemäß RVS 04.05.11 (Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) mindestens 1 Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die Umweltbauaufsicht hat zu kontrollieren, ob während der Ausführungsphase alle umweltrelevanten Vorgaben genehmigungskonform umgesetzt werden oder wurden.

Die Umweltbauaufsicht hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Luftschadstoffe
- Boden und Landwirtschaft
- Waldökologie und Forstwirtschaft
- Wildbiologie und Jagdwirtschaft
- Ökologie

Als „Baubeginn“ wird für diese sowie für alle folgenden Maßnahmen, sofern nicht anders bestimmt, der Beginn der Baustelleneinrichtung zu den Hauptbaumaßnahmen (jeweils R 1 bzw. R 2) angesehen.

2. Die Ausschreibungsunterlagen für die Umweltbauaufsicht sind der UVP-Behörde 3 Wochen vor Versendung an die Bieter zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 (Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) vorzulegen. Im Fall einer öffentlichen Ausschreibung hat dies 3 Wochen vor der Bekanntmachung der Ausschreibung zu erfolgen. Die Projektwerberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestellten Bauaufsichten die fachliche Koordination untereinander vornehmen können.
3. Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsicht jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Umsetzung aller umweltrelevanten Vorgaben bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. 3 Jahre nach Verkehrsfreigabe der Betriebsphasen R 1 bzw.

- R 2 hat die Projektwerberin der UVP-Behörde einen Bericht über die Umsetzung aller umweltrelevanten Vorgaben vorzulegen (Abschlussbericht).
4. Es ist mit Baubeginn jeder Realisierungsstufe eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von der Umweltbauaufsicht unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. Ombudsmann/Ombudsfrau). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. Baustellentafel) und deren Adresse, E-Mail-Adresse und telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.
 5. Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht (*in der Folge*: ÖBA) und der Umweltbauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben. Lärm und erschütterungsintensive Bauphasen sind der betroffenen Bevölkerung rechtzeitig anzukündigen. Die vom Baugeschehen betroffenen Menschen sind insbesondere über Art und Dauer der gerade in ihrer unmittelbaren Nähe erfolgenden Tief- und Spezialtiefbaumaßnahmen über einen Infopoint (Bauinformationstafel) und über eine Homepage zu informieren.
 6. Der beabsichtigte Baubeginn der jeweiligen Realisierungsstufe ist der UVP-Behörde und den mitwirkenden Genehmigungsbehörden spätestens 2 Wochen davor schriftlich mitzuteilen.

1.1 Verkehr

1.1.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

7. Zur Vermeidung von Behinderungen in der Erreichbarkeit während der Bauzeit sind die bestehenden Straßenverbindungen und landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch organisatorische und bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische Ausweichverbindungen). Kurzfristig notwendige oder zumutbare Sperrungen sind so gering wie möglich zu halten und durch Informationsarbeit anzukündigen.
8. Baustellenbedingter Schwerverkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist so zu organisieren (z.B. durch Routenvorgaben oder zeitliche Vorgaben zur Vermeidung von Stau in den Verkehrsspitzen), dass dieser ohne unzumutbare Behinderungen des Straßen- und Radwegverkehrs stattfindet.
9. Verschmutzungen der Fahrbahnen durch Baustellenfahrzeuge und Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz sind laufend zu beseitigen. Die Kontrolle dafür ist während der gesamten Bauzeit durchzuführen.

1.1.2 Beweissicherung und Kontrolle

⇒ **Bauphase**

10. In der Bauphase aller Realisierungsstufen sind im letzten Jahr vor Inbetriebnahme temporäre automatische Verkehrserhebungen von jeweils 2 Wochen in den Monaten Mai, Juli und Oktober durchzuführen und auszuwerten:

- Landesstraße LB 7 südlich der Kreuzung mit der Landesstraße L 3035
- Landesstraße LB 7 zwischen dem Grenzübergang und der HAST. Drasenhofen Nord
- Landesstraße L 3035 zwischen A 5 und LB 7
- Landesstraße L 3035 westlich der HAST. Drasenhofen West

Dies ist mit der Verkehrsentwicklung zu begründen, damit Daten vor Inbetriebnahme der Realisierungsstufen vorliegen. Die Verkehrsdaten sind nach Abschluss und Auswertung der Verkehrserhebungen der UVP-Behörde mit dem nächstfolgenden Statusbericht zu übermitteln.

⇒ **Betriebsphase**

11. Auf der A 5 Nord B ist folgende permanente Dauerzählstelle zu installieren und in das Dauerzählstellennetz der ASFINAG zu integrieren:

- Nördlich der HAST. Drasenhofen Nord (Grenzübergang)

Die Dauerzählstelle muss eine Erkennung und Unterscheidung der 9 Fahrzeug-Arten ermöglichen (Mot = motorisierte Zweiräder, Pkw, Lfw = LKW < 3,5t, PmA = Pkw mit Anhänger, Bus = Busse, LoA = Lkw > 3,5t ohne Anhänger, LmA = Lkw > 3,5t mit Anhänger, Sat = Sattelzüge, Son = Sonstige, nicht klassifizierbare Fahrzeuge).

12. An folgenden Straßenabschnitten sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe der R 1 sowie des Vollausbaus temporäre automatische Verkehrserhebungen von jeweils 2 Wochen in den Monaten Mai, Juli und Oktober durchzuführen und auszuwerten:

- Landesstraße LB 7 südlich der Kreuzung mit der Landesstraße L 3035
- Landesstraße LB 7 zwischen dem Grenzübergang und der HAST. Drasenhofen Nord
- Landesstraße L 3035 zwischen A 5 und LB 7
- Landesstraße L 3035 westlich der HAST. Drasenhofen West

Das ist mit der Verkehrsentwicklung zu begründen, damit Daten nach der Inbetriebnahme der Realisierungsstufen vorliegen. Die Verkehrsdaten sind nach Abschluss und Auswertung der Verkehrserhebungen der UVP-Behörde mit dem nächstfolgenden Statusbericht zu übermitteln.

1.2 Lärm und Erschütterungen

1.2.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

⇒ **Alle Bauphasen (R 1, Umbau von R 1 auf R 2 und unmittelbarer Vollausbau R 2)**

13. Mit Lärmimmissionen bei den Nachbarn verbundene Bauarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr durchgeführt werden. In Ausnahmefällen sind Arbeiten, deren Unterbrechung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, von dieser Regelung ausgenommen. Dabei darf bezogen auf einen Anrainerbereich 2-mal im Monat an Werktagen bis 22 Uhr gearbeitet werden.
14. Damit keine Massentransporte und kein Baustellenschwerverkehr durch bewohnte Gebiete geführt werden, ist vor Beginn der Bauarbeiten an der Trasse die in der jeweiligen Realisierungsstufe vorgesehene Baustraße entlang der Trasse zu errichten.

⇒ **Umbau von R 1 zu R 2 und unmittelbarer Vollausbau R 2**

15. Zur Vermeidung von Bauschäden am Gebäude der Grenzstation sind in diesem Bereich beim Vollausbau der A 5 Nord B starke Erschütterungen durch Baumethoden zu vermeiden und die Richtwerte für die Schwingungsgeschwindigkeit gemäß ÖNORM S 9020 (Bauwerkserschütterungen; Sprengerschütterungen und vergleichbare impulsförmige Immissionen) einzuhalten.
16. Bei der Errichtung der Druckleitung von der A 5 bis zur Thaya sind die Bewohner des Gutshofes "Alt Prerau" gemäß § 12 BStLärmIV vor Beginn der Bauarbeiten in ihrer Umgebung über die Notwendigkeit, die Art und die Dauer der Arbeiten und über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

1.2.2 Erforderliche Maßnahmen, Betriebsphase

17. Die im Projekt geplanten Lärmschutzwände müssen schalldicht ausgeführt werden. Anbindungen an Erdwälle sind dicht auszuführen. Sie müssen folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen:
 Straßenseitig schallabsorbierend mit $DL\alpha \geq 8$ dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1 (Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 1: Produktspezifische Merkmale der Schallabsorption).
 Schalldämmmaß von $DLR \geq 27$ dB gemäß der ÖNORM EN 1793-2 (Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 2: Produktspezifische Merkmale der Luftschalldämmung unter den Bedingungen eines diffusen Schallfeldes).
 Bei transparenten Wänden ist nachzuweisen, dass durch die Reflexionen keine Pegelerhöhungen von mehr als 1 dB in bewohnten Gebieten auftreten. Grundsätzlich sind transparente Wände zu vermeiden bzw. die Flächen möglichst klein zu halten.
18. Die Ermittlung der Immissionen und deren Beurteilung gehen vom Einbau eines lärmarmen Waschbetons GK 8, oder einer Splittmastix-Asphaltdecke aus. Daher dürfen nur diese in der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) definierten Deckenarten auf der Trasse der

A 5 Nord B ausgeführt werden. Wenn eine andere Decke ausgeführt werden soll, ist ein entsprechender Nachweis zu führen, dass diese keine höheren Emissionen verursacht als der Waschbeton GK 8 und dieser Nachweis ist der UVP-Behörde vorzulegen.

19. Im Projekt ist vorgesehen, den betroffenen Nachbarn den Einbau von Schalldämmlüftern, Schallschutzfenstern und -türen gemäß BStLärmIV anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

❖ R 1, 2-streifige Umfahrung Drasenhofen:

- gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV für Objekte lt. Tabelle Einlage 8.2.3.2 mit "ja" gekennzeichnet: Schalldämmlüfter, Schallschutzfenster und -türen gemäß § 9 Abs. 3 BStLärmIV
- gemäß § 6 Abs. 3 BStLärmIV mit Erhöhung mehr als 1,0 dB für Objekte lt. Tabelle Einlage 8.2.3.2 mit "ja" gekennzeichnet: Schalldämmlüfter, Schallschutzfenster und -türen gemäß § 9 Abs. 3 BStLärmIV

❖ R 2, Vollausbau der A 5 Nord B:

- gemäß § 6 Abs. 1 BStLärmIV für Objekte DR 1 und DR 456: Schalldämmlüfter gemäß § 9 Abs. 2 BStLärmIV
- gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV für Objekte lt. Tabelle Einlage 8.1.3.2 mit "ja" gekennzeichnet: Schalldämmlüfter, Schallschutzfenster und -türen gemäß § 9 Abs. 3 BStLärmIV
- gemäß § 6 Abs. 3 BStLärmIV mit Erhöhung mehr als 1,0 dB für Objekte lt. Tabelle Einlage 8.1.3.2 mit "ja" gekennzeichnet: Schalldämmlüfter, Schallschutzfenster und -türen gemäß § 9 Abs. 3 BStLärmIV

Die betreffenden Bereiche sind in den Lageplänen 8.2.4 bis 8.2.26 mit roten Balken markiert. Zur näheren Konkretisierung sind Detailuntersuchungen gemäß § 14 BStLärmIV vorzunehmen. Die Qualitätsanforderungen sind der ÖNORM B 8115-2 (Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Teil 2: Anforderungen an den Schallschutz), insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2, zu entnehmen.

1.2.3 Beweissicherung und Kontrolle

⇒ **Bauphase Umbau von R 1 zu R 2 und unmittelbarer Vollausbau R 2**

20. Vor Baubeginn von R 2 (Vollausbau der A 5 Nord B) ist der Zustand des Gebäudes der Grenzstation von einem Sachverständigen (*in der Folge*: SV) für Hochbau zu besichtigen und zu dokumentieren. Grund dafür ist, nachträglich etwaige verursachte Schäden durch Erschütterungen in der Bauphase feststellen und beurteilen zu können.

⇒ **Alle Bauphasen (R 1, Umbau von R 1 auf R 2 und unmittelbarer Vollausbau R 2)**

21. Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht geeignete Maßnahmen einzuleiten. Wenn die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht der Anrainer zufriedenstellenden Lösung führen, sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von

§ 11 Abs. 2 BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.

22. Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Erschütterungen, insbesondere infolge der Massentransporte auf öffentlichen Straßen, einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht Maßnahmen zur Vermeidung der Beanstandungen einzuleiten. Wenn die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht des Anrainers zufriedenstellenden Lösung führen, so sind von der Umweltbauaufsicht Messungen und Beurteilungen der Erschütterungen nach der ÖNORM S 9012 (Beurteilung der Einwirkung von Schwingungsimmissionen des landgebundenen Verkehrs auf den Menschen in Gebäuden - Schwingungen und sekundärer Luftschall) zu veranlassen. Bei Überschreitung der Richtwerte für ausreichenden Erschütterungsschutz sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte zu setzen.

⇒ **Betriebsphase**

23. Innerhalb des 2. Jahres nach der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord B im Vollausbau bzw. der 2-streifigen Umfahrung sind in folgenden Abschnitten schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen:
- Projektbeginn - HAST. Drasenhofen West
 - HAST. Drasenhofen West - HAST. Drasenhofen Nord

Die Schallmessungen sind gemäß der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) und der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) innerhalb eines Abstandes von 25 m vom nächstgelegenen Fahrbahnrand vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Verkehr zu zählen und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge getrennt nach Pkw und Lkw zu messen. Es ist gemäß der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) bei geeigneten meteorologischen Bedingungen zu messen. Die meteorologischen Verhältnisse sind hinsichtlich der Eignung zu dokumentieren. Mit den Mess- und Zählergebnissen sind gemäß Kapitel 4.2. der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) für den prognostizierten maßgebenden Planfall P7 2030 bzw. Planfall P5 2030 die Schallpegel an den Messpunkten zu ermitteln. Für dieselben Messpunkte sind mit dem für die Umweltverträglichkeitserklärung (*in der Folge*: UVE) verwendeten Berechnungsmodell die Schallpegel auch zu berechnen. Die messtechnisch und die rein rechnerisch ermittelten Werte sind einander gegenüberzustellen und gegebene Abweichungen sind zu begründen.

Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde spätestens 3 Monate nach Durchführung der Messungen vorzulegen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zu setzen.

1.3 Luft und Klima

1.3.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

Maßnahmen betreffend Materialaufbereitung und -umschlag sowie Materiallager

24. Temporär beanspruchte Baustellenflächen, Material- und Erdaushub- oder Humuszwischenlager, Baulager usw. sind auf der, den nächstgelegenen Wohnanrainern und Erholungsgebieten abgewandten Seite, zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, sind offene Schüttflächen mit aktiven Maßnahmen (z.B. durch Abdeckungen) gegen Staubfreisetzung durch Winderosion zu sichern.
25. Der Abstand von eventuellen Asphaltmischanlagen zu Wohnanrainern hat dabei mindestens 500 m zu betragen. Bei geringeren Entfernungen ist ein Gutachten im Fachbereich Luft und Klima zum Nachweis der Grenzwerte zu erbringen.
26. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels manueller oder gesteuerter Wasserbedüsung oder mit sonstigen geeigneten Maßnahmen (z.B. Abdeckung) zu erfolgen.
27. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
28. Eventuelle Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
29. Lagerstätten und Schüttgüter sind feucht zu halten oder mit sonstigen geeigneten Maßnahmen (z.B. Abdeckungen) die Freisetzung von Feinstaub zu minimieren.
30. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
31. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten feucht zu halten oder mit sonstigen geeigneten Maßnahmen (z.B. Abdeckung) die Staubfreisetzung zu minimieren.

Maßnahmen betreffend Baustellenverkehr

32. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle sind laufend von Erdmaterial rein zu halten. Nicht staubfrei befestigte Wege, Lagerflächen usw. innerhalb der Baustelle sind feucht zu halten oder es ist mit sonstigen geeigneten Maßnahmen [z.B. Staubbinding durch Einsatz von Calcium-Magnesium-Azetat (*in der Folge: CMA*) im Winter] die Staubbildung gleichwertig zu unterbinden.
33. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu verhindern (z.B. durch Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich).
34. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu

begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschreibung ist durch die ÖBA zu kontrollieren.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

35. Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300 nm von mehr als 95% und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

Sonstige Maßnahmen

36. Geschüttete Flächen und Böschungen sind nach deren Fertigstellung zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen; bis dahin sind sie ausreichend feucht zu halten.

1.3.2 Beweissicherung und Kontrolle

⇒ **Bauphase**

37. Zur Beweissicherung sind während der Bauzeit, R 1 und R 2 (Zeiten mit Erdbauarbeiten und jene Zeiten, in denen Transportfahrten auf unbefestigte Fahrwege durchgeführt werden sowie Zeiten, wo große offene Flächen gegenüber Winderosion gegeben sind) an repräsentativer Stelle (nächster Anrainer im Bereich Drasenhofen) Messungen der Luftqualität (NO₂, PM₁₀) durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind in Relation zu den nächstgelegenen dauernd registrierenden Messstellen (dzt. Mistelbach und Wolkersdorf) zu setzen und aus diesen Relationen die Jahresmittelwerte für NO₂ und PM₁₀ sowie die Anzahl der Überschreitungen des gesetzlichen Grenzwertes für das Tagesmittel von PM₁₀ zu berechnen. Die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen sind der zuständigen UVP-Behörde binnen Monatsfrist mitzuteilen. Ergeben sich aus der Beweissicherung Überschreitungen der gesetzlichen Kriterien für NO₂ und PM₁₀, ist der UVP-Behörde der projektbedingte Beitrag durch Ausbreitungsrechnungen nachzuweisen. Bei einem relevanten Beitrag des Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen sind Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) - um eine relevante Zusatzbelastung im Bereich von Wohnanrainern hintanzuhalten - zu setzen.

⇒ **Betriebsphase**

38. Aufgrund der Kürze des Abschnittes sind zur Überwachung der Luftqualität im Nahbereich der Trasse die im UVP-Bescheid für die A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009 vom 18.11.2009), vorgeschriebenen Messungen heranzuziehen. Es sind keine eigenen Messungen während der Betriebsphase notwendig. Ergeben sich aus der Beweissicherung des Abschnittes A 5 Nord A Überschreitungen der gesetzlichen Kriterien für NO₂ und PM₁₀, ist der UVP-Behörde der projektbedingte Beitrag durch Ausbreitungsrechnungen nachzuweisen. Bei einem relevanten Beitrag des

Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen sind Maßnahmen zu setzen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen), um eine relevante Zusatzbelastung im Bereich von Wohnanrainern hintanzuhalten.

1.4 Humanmedizin

1.4.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

⇒ Umbau von R 1 zu R 2 und unmittelbarer Vollausbau

39. Die Eigentümervertreter des Zollamts Drasenhofen sind über die Notwendigkeit, Dauer, Art und Ausmaß der Immissionen – damit die Nutzung des Gebäudes während der beschränkten Baudauer entsprechend angepasst werden kann – während des Tages zu informieren.

1.4.2 Erforderliche Maßnahmen, Betriebsphase

⇒ Realisierungsstufe R 1 - 2-streifige Umfahrung Drasenhofen

40. Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich passive Lärmschutzmaßnahmen bei den Betrieben GR902 in Großkrut, RP210 in Rannersdorf/Prinzendorf, HK240 in Hauskirchen, AM901 in Ameis und DZ1, DZ3, DZ5, DZ8, DZ9 und DZ10 im Bereich Zollamt Drasenhofen sowie beim Kindergarten GU43 in Guttenbrunn anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

⇒ Realisierungsstufe R 2 - Vollausbau

41. Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich passive Lärmschutzmaßnahmen bei den Betrieben GR902 in Großkrut, RP210 in Rannersdorf/Prinzendorf, HK240 in Hauskirchen, AM901 in Ameis und DZ1, DZ3, DZ5, DZ8 und DZ9 im Bereich Zollamt Drasenhofen sowie beim Kindergarten GU43 in Guttenbrunn anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

1.5 Raumplanung, Sachgüter, Erholung

1.5.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

42. Für die betroffenen Erholungswege (entlang der Trasse sowie im Zuge der Errichtung der Druckrohrleitung Thaya West) ist für alle Bauphasen rechtzeitig eine Umleitung einzurichten bzw. entsprechend zu beschildern. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Erholungswege in einer entsprechenden Qualität wiederherzustellen.

1.6 Landwirtschaft, Boden und Abfallwirtschaft

1.6.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

Landwirtschaft

43. Die an den Baubereich angrenzenden, sensiblen Flächen (z.B. Feuchtfelder, Trockenrasen) sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. ordnungsgemäße Absicherung oder Abplankung zu schützen.
44. Jene landwirtschaftlichen Produktionsflächen, die durch die Bautätigkeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind entsprechend den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des bmlfuw², 2012, zu behandeln (z.B. abziehen, zwischenlagern, wiederaufbringen).
45. Bodenverdichtungen im Baustellenumfeld sind zu vermeiden bzw. sind verdichtete Böden nach Beendigung der Bauphasen wieder zu lockern. Bodenverdichtungen sind auch im Unterboden vor Wiederaufbringen des Oberbodens zu lockern.
46. Die Staubbelastung auf nicht asphaltierten Fahrwegen, die für den Baustellenbetrieb herangezogen werden, ist zu minimieren (z.B. durch das Feuchthalten der Fahrwege).
47. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Bauphase durch Baustraßen und Bauflächen geteilt, ist mit den Betroffenen eine (möglichst schriftliche) Vereinbarung zu treffen, die die weitgehend zufriedenstellende Nutzung für beide Seiten regelt.
48. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen, Wasserableitungen und eventuell sonstiger vorhandener unterirdischer Einrichtungen ist vor Beendigung der Bauphase in Absprache mit den Eigentümern wiederherzustellen.
49. Für die betroffenen Landwirte notwendige, innerbetriebliche Wegeverbindungen sind so auszuführen, dass diese mit den von den Landwirten üblicherweise verwendeten Maschinen befahren werden können.
50. Verlängerungen innerbetrieblicher Wegeverbindungen sind auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren.

Boden

51. Nach Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Böden und Flächen unter Verwendung des ursprünglichen Bodenmaterials wiederherzustellen. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Regelwerke und Richtlinien zu berücksichtigen [z.B. Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des bmlfuw², 2012; RVS 04.04.11 (Gewässerschutz an Straßen), Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (*in der Folge*: BAWP)].
52. Oberboden (landläufig auch als „Humus“ bezeichnet) und Unterboden sind getrennt und sachgemäß zwischenzulagern. Dabei ist sicherzustellen, dass dieses Material in weiterer Folge zuerst zur Oberflächenabdeckung möglichst entlang der Trasse verwendet wird. Nur überschüssiges Material, das bei dieser Rekultivierung keine Verwendung mehr findet, darf abtransportiert werden.

53. Ein rechtzeitiger Erosionsschutz durch geeignete Oberbodenmaterialien bzw. geeignete Oberflächen auf Böschungen und Einschnitten (v.a. für den Schutz der Entwässerungseinrichtungen vor frühzeitigem Einschlämmen) ist vorzusehen.

Abfallwirtschaft

54. Nach Beendigung der jeweiligen Bauphase sind nicht mehr benötigte Zuleitungen zu entfernen, außer, diese sind entlang von Straßen oder Wegen verlegt.

1.6.2 Beweissicherung und Kontrolle

Landwirtschaft

55. Die Pläne zur landschaftspflegerischen Begleitplanung für das Bauausführungsprojekt sind durch die Umweltbauaufsicht zu prüfen.
56. Für die Pflegemaßnahmen im Betrieb ist ein entsprechender Plan auszuarbeiten und sind entsprechende Mittel vorzusehen.

Boden

57. Die Pläne zur landschaftspflegerischen Begleitplanung für das Bauausführungsprojekt sind durch die Umweltbauaufsicht zu prüfen.
58. Für die Pflegemaßnahmen im Betrieb ist ein entsprechender Plan auszuarbeiten und sind entsprechende Mittel vorzusehen.

1.7 Forstwirtschaft

1.7.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder

59. Vor dem unmittelbaren Eingriff bzw. Bautätigkeit im Nahbereich von Wäldern sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder ein auf massiven Stehern befestigtes Kunststoff- oder Textil-Baustellenabsperrenetz mit einer Mindesthöhe von 1,60 m) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit für den jeweiligen Abschnitt funktionstüchtig zu erhalten.
60. Das Befahren in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen und das Ablagern von Materialien aller Art darauf sind verboten.
61. Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, Schäden, die auf Grund der Rodungen oder der Bauarbeiten in den benachbarten Waldbeständen durch Windwurf oder andere mit der Errichtung des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse eintreten, auf eigene Kosten spätestens im Jahr nach dem Schadenseintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Forstbehörde zu beheben.

62. Das bestehende vom Vorhaben betroffene Forst- und Güterwegenetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.
63. Befristete Rodungen sind spätestens 1 Jahr nach dem Bauende des jeweiligen Bauabschnittes mit standortgerechten Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Feldulme, Vogelkirsche; im Nahbereich von Fließgewässern Schwarzerle, Silberweide, Schwarz- und Weißpappel) wieder zu bewalden. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Pflanzengröße von mindestens 50/70 cm bis 60/100 cm zu wählen ist. Für die Rand- und Traufengestaltung sind auch heimische, standorttaugliche Sträucher (z.B. Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen) zu verwenden. Wirtspflanzen des Feuerbrandes dürfen nicht verwendet werden.

1.7.2 Erforderliche Maßnahmen, Betriebsphase

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder

64. Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, Schäden, die sich in den benachbarten Waldbeständen durch Windwurf oder andere mit dem Betrieb des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse eintreten, auf eigene Kosten spätestens im Jahr nach dem Schadenseintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Forstbehörde zu beheben.
65. Das durch das Vorhaben unterbrochene oder sonst unbenützbare bestehende Forst- und Güterwegenetz ist soweit wiederherzustellen und i.S.d. § 12 Abs. 1 BStG 1971 zu erhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes:

66. Bei Vollausbau sind zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Gesamtausmaß von 25.691 m² entfallenden Wirkungen des Waldes Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 77.073 m² vorzunehmen, wobei allfällige im Zuge der R 1 bereits getätigte Ersatzaufforstungen (Pkt. 68) einzurechnen sind.
67. Bei Verwirklichung der R 1 sind zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Ausmaß von 14.754 m² entfallenden Wirkungen des Waldes Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 44.262 m² vorzunehmen.
68. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt (Projektänderungen 2013, Einlage 2.25) angeführten Aufforstungsflächen vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber nur in jenen Gemeinden durchzuführen, in denen Rodungen stattfinden. Die Flächen

haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen; der durchwurzelbare Bodenhorizont hat eine Stärke von mindestens 200 cm aufzuweisen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände der Aufforstungen zu landwirtschaftlichen Grundflächen auf Nachbargrundstücken wird auf die Bestimmungen des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007 (*in der Folge*: NÖ KFISchG) hingewiesen.

69. Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der UVP-Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen.
70. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baumarten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen (Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Feldulme, Vogelkirsche; im Nahbereich von Fließgewässern Schwarzerle, Silberweide, Schwarz- und Weißpappel). Der Laubholzanteil hat dabei 100% zu betragen. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Pflanzengröße von mindestens 50/70 cm bis 60/100 cm zu wählen ist. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische, standorttaugliche Sträucher (z.B. Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen) zu verwenden. Wirtspflanzen des Feuerbrandes dürfen nicht verwendet werden.
71. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauende fertigzustellen und mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern und erforderlichenfalls nachzubessern bis sie gesichert sind.

1.8 Wildbiologie und Jagdwirtschaft

1.8.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

72. Zur Verringerung der Gefahr von Wildunfällen sind in die in der Projektänderung 2013 vorgesehenen Wildschutzzäune entsprechend den Vorgaben in der RVS 04.03.12 (Wildschutz) rotwildsicher auszuführen und während der gesamten Bauphase des Umbaus von R 1 auf R 2 in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die Detaillage der Zäune ist mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen.
73. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Rotwild-Fernwechsels im Bereich Kappelberg im Falle eines Umbaus von R 1 auf R 2 muss während der gesamten Bauarbeiten im Abschnitt A 5- km 52,3 - 54,6 zumindest eine Wildquerungsmöglichkeit bestehen. Zumindest eine der im Einreichprojekt dargestellten Wildquerungsmöglichkeiten in diesem Abschnitt (also eine der Wildtierpassagen „Stützenhofner Bach“, „Seelüsse“ und „Kappelberg“) muss in der jeweiligen Bauphase uneingeschränkt passierbar sein.

1.8.2 Erforderliche Maßnahmen, Betriebsphase

74. Die in Einlage 6.6.1 (Einreichunterlagen 2005) bzw. in Einlage 4.4 (Projektänderungen 2013) beschriebenen sowie die in Einlage 6.6.3 (Einreichunterlagen 2005) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Projektänderungen 2013 planlich dargestellten

Maßnahmen sind spätestens bis zur Verkehrsfreigabe des jeweiligen Realisierungsabschnittes umzusetzen. Die vorgesehenen Wildwarnreflektoren, Wildzäune, Wildgitter und Wildtierpassagen sind entsprechend den Vorgaben der geltenden Fassung der RVS 04.03.12 (Wildschutz) auszuführen.

75. Insbesondere sind die geplanten Gehölze im Umfeld der Wildquerungshilfen (Anschlussleitpflanzungen) so auszuführen, dass eine ausreichende Deckung durch Bäume und Sträucher gewährleistet ist und Bäume im kupierten Gelände von der gegenüberliegenden Seite schon aus größerer Entfernung eingesehen werden können. Für die Leitpflanzungen ist Forstware folgender Qualität zu verwenden: Pappel und Weide: Heister mit Ballen 200/250 cm oder Setzstangen mindestens 200 cm; restliche Baumarten: Heister mit Ballen 150/200 cm; für die Bereiche der restlichen Wildtierpassagen ist Forstware folgender Qualität zu verwenden: Heister mit Ballen, Größe mindestens 100/150 cm. Die geplanten Anschlussleitpflanzungen sind im Rahmen der Detail- und Ausführungsplanung zu präzisieren und vor der Ausführung mit der Umweltbauaufsicht vor Ort abzustimmen.
76. Die Funktionalität sämtlicher im Zuge des Vorhabens angelegter Wildleitstrukturen ist auf Bestandsdauer der A 5, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, sicherzustellen. Sollte es zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Funktionalität wiederherzustellen (Gehölzpflanzungen, Beseitigung von Querungshindernissen, soweit sich diese im Einflussbereich des Straßenerhalters der A 5, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, befinden).
77. Die geplanten Wildschutzzäune sind möglichst nahe an der Fahrbahn zu führen. Grund dafür ist, den Lebensraumverlust zu minimieren und das Wild zur Wildquerungshilfe zu lenken. Gehölzstreifen entlang der Straße müssen für Wild bei der Annäherung zum Bauwerk als Deckung nutzbar sein (straßenseitige Zaunführung). Die Zaunführung ist generell so zu wählen, dass keine Taschen (Sackgassen) entstehen. Die Anbindung des Zaunes an Lärmschutzwände ist so auszuführen, dass keine künstlichen Einsprünge geschaffen werden. Der Wildschutzzaun ist im gesamten Autobahnabschnitt gemäß RVS 04.03.12 (Wildschutz) in einer für Rotwild wirksamen Zaunhöhe von mindestens 200 cm und sowohl hasendicht als auch schwarzwildsicher auszuführen. Zur schwarzwildsicheren Ausführung sind als Schutz gegen Untergraben am unteren Ende des Gitters zwei Reihen Stacheldraht mit einer Verankerung im Boden anzubringen. Sollte die Verwendung von Stacheldraht im Widerspruch zu tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen stehen, kann im Einvernehmen mit der Umweltbauaufsicht auch eine geeignete Alternative zur Anwendung kommen.
78. Als Ausgleich für Habitatverluste und -beeinträchtigungen sind die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsflächen in dem im Projekt dargestellten Flächenausmaß umzusetzen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind dabei nach Möglichkeit an den im Einreichprojekt, Projektänderungen 2013, Einlage 3.4.2 - 3.4.4, planlich ausgewiesenen Stellen umzusetzen. Falls diese Flächen mangels Zustimmung der Grundeigentümer nicht verfügbar sind, sind sie auf anderen Flächen mit gleichwertigem räumlichem Bezug zum Vorhaben, jedenfalls aber im jeweils gleichen wildökologischen Teilraum, umzusetzen.

1.8.3 Beweissicherung und Kontrolle

⇒ Bauphase

79. Zur Überwachung der Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine Umweltbauaufsicht zu bestellen; die einschlägige Qualifikationen auf dem Gebiet der Wildbiologie und Jagdwirtschaft aufzuweisen hat. Die Umweltbauaufsicht hat auch die projekt- und bescheidkonforme Umsetzung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Wildtiere zu überprüfen.

⇒ Betriebsphase

80. Entlang jener Straßenabschnitte gemäß Einreichprojekt 2005, Einlage 6.6.1, an denen Wildwarntreflektoren anzubringen sind, ist nach Verkehrsfreigabe der R 1 oder des sofortigen Vollausbau ein 5-jähriges Monitoring der Fallwildentwicklung durchzuführen. Weisen die Ergebnisse des Monitorings auf einen projektbedingten Anstieg der Fallwildentwicklung um mehr als 20% hin, sind im Einvernehmen mit den Jagd ausübungs berechtigten der angrenzenden Jagdreviere zusätzliche Maßnahmen wie Ergänzung/Verstärkung der Wildwarneinrichtungen oder die Errichtung von zusätzlichen Wildschutzzäunen in den betreffenden Abschnitten vorzunehmen.

1.9 Kulturgüter

1.9.1 Erforderliche Maßnahmen, Bauphase

81. Sollten bereits begonnene archäologische Untersuchungen bis zur Aufnahme der Errichtungsarbeiten des Vorhabens noch nicht abgeschlossen sein, muss die Projektwerberin sicherstellen, dass diese Untersuchungen nach dem Stand der Wissenschaft abgeschlossen werden können.
82. Sollten während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens bisher nicht bekannte Fundstellen gefunden werden, hat die Projektwerberin sicherzustellen, dass diese Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden können.
83. Die Projektwerberin muss sicherstellen, dass nicht im Zusammenhang mit dem Abbau von für die Errichtung des Bauwerkes notwendigen Schüttmaterials Kulturgüter, besonders archäologische Fundstellen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Dazu ist, wenn die Projektwerberin den Abbau selbst durchführt, von ihr mit der Denkmalschutzbehörde eine entsprechende Abstimmung herbeizuführen und schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt der Abbau des Schüttmaterials durch andere, so hat sich die Projektwerberin eine entsprechende Dokumentation vorlegen zu lassen. Der Hinweis darauf, dass die in Frage stehenden Abbaustelle(n) nicht unter Denkmalschutz stehen, ist nicht ausreichend.
84. Die Projektwerberin hat sicherzustellen, dass die Detailplanungen, die zur Einreichung in den materiellrechtlichen Verfahren benutzt werden, nicht nur auf die zum Zeitpunkt der Einreichung der UVE bekannten Kulturgüterbestand abgestimmt sind, sondern auf den zum Zeitpunkt der Einreichung der Detailplanung gültigen. Sollten sich durch

Vorschreibungen der Materierechtsbehörden Veränderungen im Flächenverbrauch oder der Lage von Lager- und/oder Ausgleichsflächen gegenüber der UVE ergeben, ist diesbezüglich die Denkmalschutzbehörde zu befassen.

85. Alle Maßnahmen, die die Projektwerberin selbst vorgesehen hat, wie jene die im Gutachten betreffend Kulturgüter als erforderliche Maßnahmen aufgeführt wurden, sind auf das gesamte Einreichprojekt wie auch auf die Flächen auszudehnen, die im Zuge dieses Verfahrens in das Projekt einbezogen werden.

IV. Bescheidbestandteile

Die Niederschrift der Verhandlung vom 27.03.2007 bis 28.03.2007 und vom 22.06.2015 bis 23.06.2015, das Umweltverträglichkeitsgutachten (*in der Folge*: UVG) unter Berücksichtigung der Projektänderung 2013 bestehend aus dem UVG im engeren Sinn, den Teilgutachten 1 bis 13, dem Forsttechnischen Gutachten, die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und der Beilagenband zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen werden zu einem integrierenden Bestandteil diese Bescheides erklärt.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde, werden die Einwendungen aus 2006

- **im Rahmen der öffentlichen Auflage in Österreich 2006**

- ⇒ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Fachgebiet Umweltrecht
- ⇒ Niederösterreichische Umweltschutzanstalt
- ⇒ Maria Zeiler
- ⇒ Mag. Friedrich Gall
- ⇒ Bettina Gall
- ⇒ Bürgerinitiative A 5 Mitte
- ⇒ Ilse Vrbka
- ⇒ Ilse Vrbka
- ⇒ Maria Susic
- ⇒ Maria Susic
- ⇒ Alexander Susic
- ⇒ Judith Vrbka
- ⇒ Judith Vrbka
- ⇒ Environmental law service - Umweltrechtsservice (EPS)
- ⇒ BI [= Bürgerinitiative] Rosa Igel, STR Christian Schrefel
- ⇒ Helmut Wallner-Haas
- ⇒ Renate Vacha
- ⇒ Peter Friedrich Nosiska
- ⇒ Mag. Markus Arnhof
- ⇒ BMLFUW [= Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft]
- ⇒ ÖKOBÜRO

- **im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Tschechischen Republik, November 2006**

- ⇒ Stadt Valtice
- ⇒ Stadt Mikulov
- ⇒ Ministerium für Umwelt, Referat für Atmosphärenschtutz
- ⇒ Ministerium für Umwelt, Referat für Gewässerschutz
- ⇒ Stadtamt Breclav, Gruppe Umwelt
- ⇒ Tschechische Umweltinspektion, Gebietsinspektorat Brno
- ⇒ Bezirkshygienestation der Region Südmähren
- ⇒ Bürgervereinigung „Bürger der Stadt Brno gegen den Bau der Schnellstraße im Abschnitt Kurim - Troubsko“
- ⇒ Bürgervereinigung Mikulov und Umgebung ohne Autobahn
- ⇒ Bürgervereinigung Nebojsa
- ⇒ Bürgervereinigung Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Bosonohy
- ⇒ Verein der Brünner Agglomeration gegen den die Autobahntrassierung durch die Stadt
- ⇒ Bürgervereinigung Bürger für den Schutz der Wohnqualität und der Umwelt in Troubsko
- ⇒ Umweltrechtsservice (Environmental Law Service, EPS)
- ⇒ Bürgervereinigung Obcane za ochranu kvality bydleni v Brne-Kninickach, Rozdrojovicich a Jinacovicich (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kninicky, Rozdrojovice und Jinacovice)
- ⇒ Kreisamt des Südmährischen Kreises, Umwelta Abteilung

- **nach der öffentlichen Auflage 2006 und der mündlichen Verhandlung**

- ⇒ ÖKOBÜRO
- ⇒ Peter Friedrich Nosiska
- ⇒ Tschechisches Umweltministerium
- ⇒ Schreiben von Environmental law service - Umweltrechtsservice (EPS)

und

die Einwendungen aus 2014 und 2015:

- **im Rahmen der öffentlichen Auflage in Österreich 2014**

- ⇒ Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Dr. Michael Piatti-Fünfkirchen
- ⇒ Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Fachgebiet Anlagenrecht
- ⇒ Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- ⇒ Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft
- ⇒ DI Robert Harmer; Alt-Perau, landwirtschaftliche Industrie Ges.m.b.H.
- ⇒ Bürgerinitiative pro A 5
- ⇒ Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Forum Wissenschaft & Umwelt
- ⇒ Gemeinde Wildendürnbach
- ⇒ ÖKOBÜRO, Allianz der Umweltbewegung
- ⇒ Umweltorganisation VIRUS
- ⇒ Helmut Wallner-Haas

⇒ Peter Friedrich Nosiska

- **im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Tschechischen Republik 2014**

- ⇒ Umweltministerium, Abteilung für Bewertung der Einflüsse auf die Umwelt und integrierte Prävention
- ⇒ Gemeinde Pasohlavky
- ⇒ Gemeinde Bavory
- ⇒ Gemeinde Dolni Dunajovice
- ⇒ Kreisamt der Region Südmähren
- ⇒ Kreisinstitut für Hygiene, Region Südmähren, Abteilung Umwelt
- ⇒ Tschechische Inspektion des Umweltministeriums
- ⇒ Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik
- ⇒ Povodi Moravy - Marchflussgebiet
- ⇒ Umweltministerium, Direktor der Abteilung Wasserschutz
- ⇒ Umweltministerium, Direktor der Abteilung Luftschutz
- ⇒ Deti Zeme - Kinder der Erde - Klub für nachhaltigen Verkehr
- ⇒ Bürgervereinigung Nebojsa
- ⇒ Bürgervereinigung Dolni Dunajovice gegen R52
- ⇒ Bürger kämpfen für Schutz und Wohnqualität in Brno-Kninicky und Jinacovice (vertreten durch Doc.RNDR. Peter Firbas, Csc.)
- ⇒ Verein Bürger kämpfen für Schutz und Wohnqualität in Brno-Kninicky und Jinacovice (vertreten durch Mgr. Ondrej Volf)
- ⇒ Bürgervereinigung Dolni Dunajovice gegen R52
- ⇒

- **Stellungnahmen 2015**

- ⇒ gleichlautende Stellungnahmen in tschechischer Sprache
- ⇒ Die Bürger Brünns gegen den Bau der Schnellstraße R43 an der Strecke Kurim-Troubsko
- ⇒ Za ciste a klidne Modrice z.s. se sidlem vom 16.06.2015
- ⇒ Obec Ostopovice vom 16.06.2015
- ⇒ Spolek „Dolni Dunajovice proti R52“ vom 16.06.2015
- ⇒ Obec Bavory vom 16.06.2015
- ⇒ Spolek Nebojsa vom 16.06.2015
- ⇒ Bürgervereinigung Voda z Tectis o.s. IC 22678956 vom 16.06.2015
- ⇒ Stellungnahme des Kreisamtes Südmährischen Kreises vom 17.06.2015
- ⇒ RA Dr. Proksch für DI Harmer und Alt-Prerau Landwirtschaftliche Industrie GmbH vom 19.06.2015
- ⇒ Helmut Wallner-Haas 27.07.2015
- ⇒ Dr. Petr Firbas vom 27.07.2015
- ⇒ Umweltorganisation VIRUS, Stellungnahme vom 28.07.2015
- ⇒ Stellungnahme der Tschechischen Republik vom 08.09.2015
- ⇒ RA Dr. Proksch für DI Harmer und Alt-Prerau Landwirtschaftliche Industrie GmbH vom 23.09.2015

als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. Rechtsgrundlagen

§§ 9, 10, 16, 19, 23a Abs. 1 Z 1, 24 (ausgenommen Abs. 1, 3, 3a und 7; s.u.), 24a (ausgenommen Abs. 3), 24b, 24c, 24e und 24f (ausgenommen Abs. 6 und 7; s.u.) UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014

Gemäß § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. Nr. I 14/2014 sind auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 i.d.F. vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden (di. BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009).

§§ 4, 7, 7a, 15, 26 Abs. 1 und 32 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013

§§ 17, 18, 19 und 170 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013

Am 03.09.2014 trat die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, in Kraft.

Gemäß § 1 BStLärmIV gilt diese für betriebs- und baubedingte Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben, die gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4a BStG 1971 oder nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu genehmigen sind. Übergangsbestimmungen gibt es nur insoweit, als es gemäß § 16 Abs. 1 BStLärmIV zulässig ist, bei Bundesstraßenvorhaben, die vor Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung eingereicht wurden, anstelle des Anpassungswertes gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV auch andere dem Stand der Technik entsprechende Anpassungswerte zu verwenden. Die BStLärmIV ist somit auf das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben anzuwenden.

B E G R Ü N D U N G

I. **Verfahrensgang**

I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000

Mit Schreiben vom 03.03.2006 stellte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (*in der Folge*: bmvit) den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (*in der Folge*: UVP) und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 (nunmehr § 24f UVP-G 2000) und § 4 Abs. 1 BStG 1971 für das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, im Bereich der Gemeinden Poysdorf und Drasenhofen.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2005), einschließlich der UVE angeschlossen. Des Weiteren legte die ASFINAG BMG eine Vollmacht der ASFINAG im Original vor.

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und daher einer UVP zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 (i.d.F. vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die UVP und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 sowie die Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 ForstG 1975 jeweils i.V.m. § 24f UVP-G 2000.

I.2. Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000

Gemäß Art 3 Abs. 2 des Übereinkommens über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (*in der Folge*: Espoo-Konvention) wurde die Tschechische Republik vom gegenständlichen Vorhaben mit Schreiben vom 08.06.2006 in Kenntnis gesetzt und ersucht binnen 3 Wochen bekanntzugeben, ob die Teilnahme am UVP-Verfahren angestrebt wird.

Mit Antwortschreiben vom 13.07.2006 teilte die Tschechische Republik mit, dass sie sich am UVP-Verfahren beteilige. In weiterer Folge wurden der Tschechischen Republik mit Schreiben vom 24.08.2006 u.a. die UVE und die Projektunterlagen übermittelt. In weiterer Folge wurden die Unterlagen im November 2006 von den tschechischen Behörden in der Tschechischen Republik zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Mit Schreiben vom 16.02.2007 teilte das bmvit den zuständigen tschechischen Behörden mit, dass am 27.03.2007 eine mündliche Verhandlung stattfinden werde und übermittelte gleichzeitig eine Kopie des entsprechenden Kundmachungstextes. Gleichzeitig wurde ersucht, die tschechische Öffentlichkeit - mittels Kundmachung in der Tschechischen Republik - davon in

Kenntnis zu setzen. Ebenso wurden die tschechischen Behörden ersucht, mitzuteilen, ob die im Schreiben vom 28.11.2006 genannten Bürgerinitiativen alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, um sich als Bürgerinitiative an einem Verfahren zur UVP in der Tschechischen Republik beteiligen zu können.

Mit Schreiben vom 07.03.2007 teilten die tschechischen Behörden mit, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit im EIA-Verfahren und der öffentlichen Verhandlung in der Tschechischen Republik (sollte dieses Vorhaben in der Tschechischen Republik realisiert werden) in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 100/2001 Slg., über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt, i.d.F. späterer Vorschriften, nicht eingeschränkt sei und die Möglichkeit einer Stellungnahme jedem eingeräumt werde.

Mit Schreiben vom 21.02.2007 wurden dem zuständigen Ministerium in der Tschechischen Republik das UVG sowie weitere Unterlagen (forsttechnisches Gutachten, 1 Mappe - Stellungnahme der Projektwerberin zu den Eingaben aus der öffentlichen Auflage sowie eine weitere Mappe - Ergänzende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 4 UVP-G 2000 in gedruckter Form und auf Compact Disc (*in der Folge*: CD) übermittelt. Das bmvt teilte mit, dass diese Unterlagen in den Standortgemeinden sowie im bmvt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden und das UVG und das forsttechnische Gutachten auch im Internet bereitgestellt werden. Ebenso wurde die zuständige tschechische Behörde über den Verhandlungstermin sowie dessen Kundmachung informiert.

An der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2007 bis 28.03.2007 nahmen auch Vertreter aus der Tschechischen Republik teil. Die Verhandlung wurde mittels Simultandolmetscher für die tschechische Sprache geführt. Mit Schreiben vom 03.04.2007 übermittelte das bmvt den zuständigen tschechischen Behörden eine Kopie der Verhandlungsschrift der mündlichen Verhandlung sowie den Kundmachungstext (Kundmachung vom 03.04.2007) betreffend die Auflage der Verhandlungsschrift in Österreich vom 04.04.2007 bis 02.05.2007. Gleichzeitig teilte das bmvt mit, dass diese Kundmachung am 04.04.2007 an den Amtstafeln der beiden Standortgemeinden Poysdorf und Drasenhofen sowie auf der Homepage des bmvt veröffentlicht werde. Weiters ersuchte das bmvt das tschechische Umweltministerium, zur Information der tschechischen Öffentlichkeit, für eine entsprechende Kundmachung in der Tschechischen Republik Sorge zu tragen; dies wurde seitens der Tschechischen Republik auch veranlasst.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 wurde das Umweltministerium der Tschechischen Republik betreffend die beantragte Projektänderung in Kenntnis gesetzt. Ebenso wurde darüber informiert, dass die entsprechenden Dokumente in Österreich 7 Wochen, in der Zeit von 18.06.2014 bis 06.08.2014, öffentlich aufgelegt werden. Auch wurden die entsprechenden Dokumente in ausreichender Anzahl übermittelt. Die tschechischen Behörden wurden in diesem Schreiben auch aufgefordert, die öffentliche Auflage in der Tschechischen Republik zu veranlassen. Die Auflage in der Tschechischen Republik erfolgte von Juli bis September 2014.

Mit Schreiben vom 15.05.2015 wurde dem Umweltministerium der Tschechischen Republik die Zusammenfassung des UVG samt den grenzüberschreitenden Auswirkungen und die Auseinandersetzung mit den seitens der Tschechischen Republik übermittelten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auflagen im November 2006 und Juli bis September 2014 in tschechischer Sprache und das UVG unter Berücksichtigung der Projektänderungen 2013, Stand 04/2015 und die Ergänzung der UVE, die ergänzenden Beilagen April 2015 in deutscher Sprache in Papier und elektronisch übermittelt. Das Edikt vom 06.05.2015 (welches auch über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung informierte) wurde lediglich in Papierform übermittelt.

An der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2015 bis 23.06.2015, die simultan gedolmetscht wurde, nahmen auch Vertreter und Bürger der Tschechischen Republik teil. Die Verhandlungsschrift samt Beilagen und das Edikt vom 26.06.2015 wurden an die zuständigen tschechischen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt.

I.3. Grenzgewässerkommission

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*in der Folge*: WRRL) und der Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken des europäischen Parlaments und des Rates (*in der Folge*: HWRL) haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dafür zu sorgen, dass in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten die Umsetzung dieser Richtlinien, insbesondere die Erstellung der Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele und der Hochwasserrisikomanagementpläne, unter den Anrainerstaaten koordiniert erfolgt. Österreich hat Anteil an 3 internationalen „Flussgebietseinheiten“ (*in der Folge*: FGE). Der Ausdruck „Flussgebietseinheit“ ist die von der WRRL vorgegebene administrative Bezeichnung für ein grenzüberschreitendes Flusseinzugsgebiet.

Österreich hat die von der WRRL vorgeschriebene Verpflichtung, sich bei ihrer Umsetzung (Überwachung und Bewertung des Gewässerzustandes, Festlegung von Maßnahmenprogrammen) mit den anderen im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen Staaten zu koordinieren, in § 55c Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (*in der Folge*: WRG 1959) näher ausgeführt. Fragen, die nicht nur Österreich, sondern auch Nachbarstaaten (bei Grenzgewässern) oder die gesamte FGE betreffen, sind in den entsprechenden bilateralen oder multilateralen Gremien abzustimmen. Eine analoge Bestimmung für die HWRL ist in § 55i Abs. 6 WRG 1959 ausgeführt.

Die Österreichisch-Tschechische Grenzgewässerkommission wurde auf Grundlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. 106/1970, eingerichtet.

Gemäß Art. 3 leg. cit. haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, an den Grenzgewässern ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen würden. Die geplanten Maßnahmen sind vor der Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens von der Grenzgewässerkommission zu behandeln.

Gemäß Art. 4 leg. cit. haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, auf ihrem Gebiet für die Instandhaltung der Grenzgewässer und der dort bestehenden Regulierungsbauwerke und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen, und haben sich die Vertragsstaaten weiters verpflichtet, die betroffenen Gewässer einschließlich der Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen an diesen Gewässern - soweit notwendig - instand zu halten und deren Zustand nach Erfordernis zu verbessern.

Gemäß Art. 10 leg. cit. sind Wasserrechtsangelegenheiten nach dem Gesetz und von der Behörde jenes Vertragsstaates zu beurteilen, auf dessen Gebiet sich das Verfahren jeweils bezieht. Bei Anlagen und Einrichtungen, die Rechte oder Interessen auf beiden Staatsgebieten berühren, aber nur auf einem Staatsgebiet errichtet werden, hat jeder Vertragsstaat das Verfahren auf seinem Gebiet zu führen.

Gemäß Art. 14 leg. cit. hat die Kommission über die vorgelegten Angelegenheiten zu beraten. Die aufgrund dieser Beratung gefassten Beschlüsse erlangen mit der Genehmigung durch die Regierung der Vertragsstaaten Rechtswirksamkeit. Gemäß Beilage A, Art. 2 leg. cit. hat die Kommission insbesondere Angelegenheiten zu behandeln:

- a) Praktische Lösungen technischer und wirtschaftlicher Fragen sowie Sicherung der wasserbaulichen Zusammenarbeit;
- b) Fragen betreffend Einzelfälle der nachteiligen Beeinflussung der Wasserverhältnisse gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 des Vertrages;
- c) Beurteilung der Notwendigkeit von Maßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrages;
- d) Projektierung von Wasserbauten, Art und Weise ihrer Durchführung sowie Instandhaltungsfragen;
- e) Technische Projekte und Kostenvoranschläge für Wasserbauarbeiten, Regulierungsbauten und sonstige Bauobjekte (Brücken, Stauwerke, Wasserentnahmewerke u. dgl.), zeitliche Einteilung der Baudurchführung, Aufsicht und Kollaudierung gemeinsamer Arbeiten und Maßnahmen;
- f) Tragung der Kosten gemäß den Art. 8 und 9 des Vertrages;
- g) Kontrolle hinsichtlich der Durchführung von Beschlüssen, Arbeiten und Maßnahmen;
- h) Fragen der Kies- und Sandgewinnung;
- i) Maßnahmen und Arbeiten, die nicht von den für die Verwaltung der Wasserläufe zuständigen Stellen der Vertragsstaaten vorgenommen werden;
- j) Fragen der Reinhaltung der Grenzgewässer;

- k) Erörterung von Fragen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen;
- l) Maßnahmen und Arbeiten, die die Grenzgewässer betreffen, aber nur innerstaatlich vorgenommen werden;
- m) Forschungen, Messungen und Studien, die mit den Wasserbauarbeiten an den Grenzgewässern zusammenhängen; gegenseitiger Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet;
- n) Fragen im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt;
- o) Sicherung des Gemeingebrauches und der Nutzung abgetrennter Gebietsteile, wenn infolge Verwerfung oder vereinbarter Verlegung von Grenzgewässern Änderungen eintreten;
- p) strittige Fragen.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 leg. cit. können die Bevollmächtigten unmittelbar miteinander in Verbindung treten und laufende Angelegenheiten behandeln. Hierüber berichten sie der Kommission anlässlich der nächsten Tagung.

Im Zuge der Auflage der UVE in der Tschechischen Republik 2006 gab das Tschechische Umweltministerium, Gruppe Wasser, eine Stellungnahme zum Gewässerschutz betreffend die grenzüberschreitende Beurteilung des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens ab. In der Stellungnahme wurde ersucht, Maßnahmen, die Grenzgewässer berühren, in der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission zu besprechen. In weiterer Folge übermittelte das bmvit 2007 dem österreichischen Regierungsbevollmächtigten der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission, DI Dr. Konrad Stania (bmlfuw, Sektion IV, Stabstelle für EU- und internationale Koordination), Unterlagen des Einreichprojektes 2005 (inkl. Verbesserungen 2006), die Maßnahmen an den Grenzgewässern betreffen. DI Dr. Konrad Stania hat anschließend die Unterlagen der Grenzgewässerkommission übermittelt.

Im März 2014 informierte das bmvit DI Dr. Konrad Stania über die eingereichten Projektänderungen. Diese wurden in weiterer Folge beim Treffen der Regierungsbevollmächtigten der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission im November 2014 behandelt.

Ein weiteres Treffen mit Experten aus der Tschechischen Republik, dem österreichischen Regierungsbevollmächtigten, der Projektwerberin, der UVP-Behörde sowie den zuständigen SV der UVP-Behörde fand am 25.11.2014 statt. Im Rahmen dieses Treffens wurden von der Projektwerberin die geplanten Maßnahmen hinsichtlich Wassergüte der Grenzgewässer vorgestellt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Sammlung der Straßenwässer und Reinigung mittels GSA mit anschließender Einleitung in die Grenzgewässer Mühlbach und Niklasgraben während der R 1 (Umfahrung Drasenhofen) bzw. um die Einleitung in die Thaya über die 16 km lange Druckrohrleitung während der Wintermonate in der R 2 (Vollausbau). Die Projektwerberin teilte mit, dass – aufgrund einer Auflage aus dem Wasserrechtsbescheid A 5

Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, – die gereinigten Winterstraßenwässer nicht wie vorgesehen nach Norden in den Mühlbach, sondern in Richtung Süden über eine Druckrohrleitung in die Thaya eingeleitet werden sollen.

Im Rahmen einer Sitzung der Grenzgewässerkommission im März 2015 wurden die erforderlichen Unterlagen und Informationen an die tschechischen Bevollmächtigten übergeben. Die Aufnahme von Expertengesprächen zur Festlegung des Umfangs und der Dauer eines – über die im Bescheid erteilten Auflagen hinaus gehenden – Monitorings an den Grenzgewässern wurde ebenfalls vereinbart.

Thema einer weiteren Sitzung mit der Grenzgewässerkommission am 17.06.2015 war die Einleitung von Straßenwässern in Grenzgewässer. Dieser Themenbereich wurde auch im März und im Mai 2015 bei den Sitzungen der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission behandelt. Weiters wurde ein entsprechendes Monitoringprogramm von der Projektwerberin vorgestellt.

I.4. Die Bestellung bzw. Beiziehung von Sachverständigen und der Verbesserungsauftrag

I.4.1. Sachverständige

Von der internen UVP-Koordination des bmvt [MR DI Friedrich Zotter, DI Thomas Liebert (damaliger Mitarbeiter), DI Roland Gschier, Mitarbeiter der Abteilung IV/ST1 Planung und Umwelt (nunmehr Abteilung IV/IVVS1); *in der Folge*: Abt. IV/ST1 bzw. Abt. IV/IVVS1] wurden für das gegenständliche UVP-Verfahren für folgende Fachbereiche die angeführten SV vorgeschlagen:

Nr. Teilgutachten	Fachgebiet	Sachverständiger
1	Verkehr	DI Rudolf Wenny
2	Lärm und Erschütterungen	Dr. DI Helmut Kirisits
3	Luft und Klima	Univ.-Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
4	Humanmedizin	Univ.-Prof. Dr. Christian Vutuc
5	Raumplanung, Sachgüter und Erholung	DI Hans Emrich
6	Landwirtschaft, Boden und Abfallwirtschaft	DI Dr. Christian Scholler

7	Forstwirtschaft	DI Martin Kühnert
8	Wildbiologie und Jagdwirtschaft	DI Martin Kühnert
9	Oberflächengewässer und Grundwasser	DI Wolfgang Stundner
11	Ökologie	Dr. Werner Holzinger
12	Orts- und Landschaftsbild	DI Oliver Rathschüler
13	Kulturgüter	Dr. Christian Mayer

Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 wurde als externer UVP-Koordinator, DI Oliver Rathschüler, bestellt. Die genannten SV sowie der externe Koordinator wurden mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24c Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 als nichtamtliche SV bestellt.

Nach Mitteilung des Bundesdenkmalamtes, dass der im UVP-Verfahren beigezogene SV für Kulturgüter, Dr. Christian Mayer, andere Aufgaben im Bundesdenkmalamt übernommen hat und daher nicht mehr zur Verfügung steht, wurde nach Vorschlag samt fachlicher Auswahlbegründung der internen UVP-Koordination Dr. Martin Krenn als Amtssachverständiger gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

Nr. Teilgutachten	Fachgebiet	Sachverständiger
13	Kulturgüter	Dr. Martin Krenn

Mit Bescheid vom 10.02.2014 wurde Mag. Dr. Georg Wolfram zum nichtamtlichen SV bestellt.

Nr. Teilgutachten	Fachgebiet	Sachverständiger
10	Gewässerökologie und Fischerei	Dr. Georg Wolfram

I.4.2. Verbesserungsauftrag vom 12.05.2006

Nach Befassung der SV mit dem Genehmigungsantrag, der UVE sowie den Projektunterlagen und nach Durchführung diesbezüglicher Besprechungen mit den SV und Vertretern der Projektwerberin am 02.05.2006 erteilte die Behörde mit Schreiben vom 12.05.2006 der Projektwerberin gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG den Auftrag, Verbesserungen und Ergänzungen der UVE und der Projektunterlagen binnen 6 Wochen vorzunehmen. Mit Schreiben vom 19.06.2006 beantragte die Projektwerberin um Verlängerung der Frist bis 04.07.2006. Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 26.06.2006 stattgegeben.

Mit Schreiben vom 04.07.2006 kam die Projektwerberin dem Antrag auf Verbesserung nach und übermittelte die verbesserten bzw. ergänzten Projektunterlagen. Die zuständige Fachabteilung im bmvt (Abt. IV/ST1) wurde daraufhin ersucht, festzustellen, ob mit den Nachlieferungen der Verbesserungsauftrag vom 12.05.2006 erfüllt wurde. Des Weiteren wurde die Abt. IV/ST1 für den Fall, dass diese Frage bejaht werden kann, ersucht festzustellen, ob die vorliegenden Plan- und Projektunterlagen, die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit und das forsttechnische Einreichprojekt nunmehr insgesamt ausreichend und zur Auflage gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 und § 9 UVP-G 2000 geeignet sind und ob die Wirtschaftlichkeit des vorgelegten Projekts bestätigt werden kann.

Die interne UVP-Koordination stellte in Ihrer Stellungnahme vom 23.08.2006 fest, dass die im Verfahren beigezogenen SV die Erfüllung des Verbesserungsauftrages für ihren jeweiligen Fachbereich sowie die Eignung der Unterlagen für die öffentliche Auflage bestätigt haben. Abschließend bestätigte die interne UVP-Koordination, dass der Verbesserungsauftrag von der Projektwerberin erfüllt wurde und die nunmehr vorliegenden Einreichunterlagen für die öffentliche Auflage geeignet sind.

I.5. Koordinierungsbesprechungen mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden

- **1. Koordinierungsbesprechung**

In der 1. Koordinierungsbesprechung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden am 19.05.2006 erfolgte zunächst eine Projektvorstellung sowie eine Erörterung der einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000, wie insbesondere der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24h (nunmehr § 24f) Abs. 7 UVP-G 2000. Ferner wurde eine Klärung der Zuständigkeiten vorgenommen sowie gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 allgemein die Verpflichtung zur Erstellung eines Zeitplanes für den Ablauf des UVP-Verfahrens sowie der weiteren Verfahren besprochen. Ebenso wurde i.S.d. § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 über die erforderlichen Fachbereiche und die jeweiligen von der UVP-Behörde in Aussicht genommenen SV gesprochen. Eine entsprechende Liste der für die einzelnen Fachbereiche ausgewählten SV wurde mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden abgestimmt.

Die Liste der SV und der mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden abgestimmte endgültige Zeitplan wurden (gemeinsam mit dem UVG) auf der Homepage des bmvt veröffentlicht.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Projektwerberin ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde.

- **2. Koordinierungsbesprechung**

Im Rahmen der 2. Koordinierungsbesprechung am 02.09.2014 wurde das geänderte Projekt vorgestellt und erneut die Zuständigkeiten für die weiteren Genehmigungsverfahren besprochen. Außerdem wurde mitgeteilt, dass am 03.09.2014 die BStLärmIV in Kraft getreten ist und der Projektwerberin ein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt werden wird.

- **3. Koordinierungsbesprechung**

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung fand mit den sonstigen zuständigen Behörden die 3. Koordinierungsbesprechung am 01.10.2015 statt. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 wurde abgestimmt, wie die Ergebnisse der UVP in den einzelnen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Besprechungen wurde auch auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hingewirkt.

I.6. Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen („Einreichprojekt 2005“)

Der Antrag wurde unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG betreffend das Großverfahren durch Edikt kundgemacht. Das Edikt wurde am 29.08.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen (Kurier und Kronen Zeitung) veröffentlicht. Ebenso wurden die Kundmachung sowie die UVE samt Beschreibung des Vorhabens und allgemein verständlicher Zusammenfassung i.S.d. § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000, das forsttechnische Einreichprojekt, der Zeitplan und die Liste der SV auf der Website des bmvt veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgte der Anschlag der Kundmachung an den Amtstafeln der Standortgemeinden Poysdorf und Drasenhofen.

In der Zeit vom 30.08.2006 bis 11.10.2006 erfolgte in den Standortgemeinden und im bmvt als UVP-Behörde die Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 i.V.m. § 9 UVP-G 2000. Innerhalb der genannten Auflage- und zugleich Einwendungsfrist gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 44b AVG konnte jedermann zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme abgeben und konnten Parteien, darunter insbesondere Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der entsprechenden Unterlagen. Zugleich mit der Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden gemäß

§ 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft sowie dem bmlfuw der Genehmigungsantrag sowie die Projektunterlagen samt UVE übermittelt.

I.7. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 i.V.m. § 9 UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde Stellungnahmen bzw. Einwendungen von BürgerInnen und Organisationen ein.

I.7.1. Eingelangte Stellungnahmen in Österreich

- ⇒ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Fachgebiet Umweltrecht
- ⇒ Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft
- ⇒ Maria Zeiler
- ⇒ Mag. Friedrich Gall
- ⇒ Bettina Gall
- ⇒ Bürgerinitiative A 5 Mitte
- ⇒ Ilse Vrbka
- ⇒ Ilse Vrbka
- ⇒ Maria Susic
- ⇒ Maria Susic
- ⇒ Alexander Susic
- ⇒ Judith Vrbka
- ⇒ Judith Vrbka
- ⇒ Environmental law service - Umweltrechtsservice (EPS)
- ⇒ BI [= Bürgerinitiative] Rosa Igel, STR Christian Schrefel
- ⇒ Helmut Wallner-Haas
- ⇒ Renate Vacha
- ⇒ Peter Friedrich Nosiska
- ⇒ Mag. Markus Arnhof
- ⇒ BMLFUW
- ⇒ ÖKOBÜRO

I.7.2. Eingelangte Stellungnahmen in der Tschechischen Republik

- ⇒ Stadt Valtice
- ⇒ Stadt Mikulov
- ⇒ Ministerium für Umwelt, Referat für Atmosphärenschtz
- ⇒ Ministerium für Umwelt, Referat für Gewässerschutz
- ⇒ Stadtamt Breclav, Gruppe Umwelt
- ⇒ Tschechische Umweltinspektion, Gebietsinspektorat Brno
- ⇒ Bezirkshygienestation der Region Südmähren
- ⇒ Bürgervereinigung „Bürger der Stadt Brno gegen den Bau der Schnellstraße im Abschnitt Kurim - Troubsko“
- ⇒ Bürgervereinigung Mikulov und Umgebung ohne Autobahn

- ⇒ Bürgervereinigung Nebojsa
- ⇒ Bürgervereinigung Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Bosonohy
- ⇒ Verein der Brünner Agglomeration gegen den die Autobahntrassierung durch die Stadt
- ⇒ Bürgervereinigung Bürger für den Schutz der Wohnqualität und der Umwelt in Troubsko
- ⇒ Umweltrechtsservice (Environmental Law Service, EPS)
- ⇒ Bürgervereinigung Obcane za ochranu kvality bydleni v Brne-Kninickach, Rozdrojovicich a Jinacovicich (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kninicky, Rozdrojovice und Jinacovice)
- ⇒ Kreisamt des Südmährischen Kreises, Umwelta Abteilung

Mit Bescheiden vom 09.03.2007, GZ. BMVIT-312.505/0009-II/ST-ALG/2007, wurden die Einwendungen der Personenmehrheit Rosa Igel und des Herrn Christian Schrefel sowie der Bürgerinitiative „A 5 Mitte“ als unzulässig zurückgewiesen. In der jeweiligen Begründung wurde auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann und die zurückgewiesenen Einwendungen als Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren behandelt werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2014 wurde dem ÖKOBÜRO ein Verbesserungsauftrag bis längstens 16.01.2015 erteilt. Grund dafür war, dass das ÖKOBÜRO eine Stellungnahme in Form einer CD in tschechischer Sprache eingebracht hat. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass im Falle eines fruchtlosen Ablaufs der gesetzten Frist das Anbringen von der Behörde zurückgewiesen wird. Eine in deutscher Sprache verfasste CD oder anderweitige Version ist der Behörde nicht zugegangen.

Die Stellungnahmen wurden in den Stellungnahmenband bzw. Beilagenband zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen des UVG unter Berücksichtigung der Projektänderungen 2013 wiedergegeben und von den SV beantwortet.

1.7.3. Eingelangte Stellungnahmen der Projektwerberin

Zu den im Rahmen der öffentlichen Auflage in Österreich und in der Tschechischen Republik eingelangten Stellungnahmen nahm die Projektwerberin am 07.02.2007 Stellung.

1.8. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Kundmachung vom 15.02.2007 wurden das UVG und weitere Unterlagen (forsttechnisches Gutachten, Stellungnahme der Projektwerberin zu den Eingaben aus der öffentlichen Auflage und ergänzende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 4 UVP-G 2000) sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für die Dauer von 4 Wochen (26.02.2007 bis 26.03.2007) in den Standortgemeinden und im bmvit als UVP-Behörde zur Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung der Auflage erfolgte gemeinsam mit der Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Kurier sowie in der Kronen Zeitung (jeweils im redaktionellen Teil).

I.9. Mündliche Verhandlung 2007 und Auflage der Verhandlungsschrift

Vom 27.03.2007 bis 28.03.2007 fand in Klein-Schweinbarth, Gemeinde Drasenhofen, eine mündliche Verhandlung statt. Aufgrund der Grenzüberschreitung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verständigung zwischen dem bmvit und den tschechischen Einwendern wurden Dolmetscher für die tschechische Sprache beigezogen.

Mit Edikt vom 03.04.2007 erfolgte die Kundmachung der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift. Die Verhandlungsschrift wurde für die Dauer von 4 Wochen (04.04.2007 bis 02.05.2007) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung und die Verhandlungsschrift wurden ebenso auf der Internetseite des bmvit bereitgestellt. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der erkennenden Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der entsprechenden Unterlagen.

I.10. Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in geänderter Form sowie Antrag des Landes Niederösterreich hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile

Mit Schreiben vom 04.04.2013 stellte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG einen Antrag auf Projektänderungen und übermittelte sowohl in Papierform als auch digital die Unterlagen.

Die Projektwerberin legte die „Projektänderungen 2013“ bestehend aus nachstehenden Unterlagen vor:

- BOX I: Mappen 0 bis 1.4
- BOX II: Mappen 2.1-1 bis 2.25
- BOX III: Mappen 3.1-1 bis 3.5
- BOX IV: Mappen 4 bis 5

In der Mappe 0, Einlagen 0.6.1 und 0.6.2 sind Erläuterungen zu Projektänderungen aufgrund der Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen aus dem UVG vom 19.02.2007.

Aufgrund des negativen Überprüfungsergebnisses der eingereichten Unterlagen durch die SV und die UVP-Koordination wurde die Projektwerberin mit Schreiben vom 31.07.2013 aufgefordert, die eingereichten Unterlagen bis längstens 02.09.2013 entsprechend zu ergänzen und zu verbessern.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 (eingelangt am 02.09.2013) übermittelte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die gemäß Verbesserungsauftrag überarbeiteten Projektunterlagen in 3-facher Ausfertigung in Papierform und 15-fach auf CD. Darüber hinaus präzisierte die Projektwerberin den Projektänderungsantrag.

Am 23.09.2013 fand im bmvit eine Sachverständigenbesprechung statt. Ergebnis dieser Besprechung war vor allem, dass der Verbesserungsauftrag nicht vollständig erfüllt wurde. In

weiterer Folge wurde die Projektwerberin in der Besprechung aufgefordert, weitere Ergänzungen/Verbesserungen der Unterlagen vorzunehmen; ein neuerlicher Verbesserungsauftrag wurde nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 07.11.2013 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die gemäß der Sachverständigenbesprechung vom 23.09.2013 adaptierten Projektunterlagen in 3-facher Ausfertigung in Papierform und 15-fach auf CD.

Mit Schreiben vom 03.12.2013 teilte die Behörde der Projektwerberin mit, dass bei der Durchsicht der UVE offensichtlich wurde, dass querende Landesstraßen auch adaptiert und in ihrer Linienführung verändert werden sollen sowie auch ein forstrechliches Einreichoperat betreffend einen Wald an einer Landesstraße vorgelegt wurde und - da die Adaptierungen der Landesstraßen in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Bundesstraßenbauvorhaben stehen - dem Antrag der Projektwerberin auch ein Antrag des Landesstraßenerhalters oder eine entsprechende Vollmacht an die Projektwerberin beizulegen ist.

Mit Schreiben vom 05.03.2014 teilte das Land Niederösterreich mit, dass es dem Genehmigungsverfahren hinsichtlich folgender Vorhabensteile als Mit Antragstellerin beitrifft:

	<i>Bestand / neu</i>	1. Realisierungsstufe			<i>Beschreibung</i>
		<i>von [km]</i>	<i>bis [km]</i>	<i>Länge [km]</i>	
Verlegung B 7 Brünner Straße Süd	<i>km Bestand</i>	59,683	60,113	0,430	Südliche Anbindung der Umfahrung Dra- senhofen an die B7 inkl. Kreisverkehrs- anlage
	<i>km neu</i>	59,683	60,113	0,430	
Überführung der L 3055	<i>km Bestand</i>	8,804	9,144	0,340	Überführung der L3055 über die Um- fahrung Drasenhofen inklusive Anbindung an die Halbanschlussstelle Drasenhofen West
	<i>km neu</i>	8,804	9,144	0,340	
Verlegung B 7 Brünner Straße Nord	<i>km Bestand</i>	64,278	64,878	0,600	Nördliche Anbindung der Umfahrung Dra- senhofen an die B7 inkl. Kreis- verkehrsanlage
	<i>km neu</i>	64,278	64,898	0,620	

	Bestand / neu	2. Realisierungsstufe			Beschreibung
		von [km]	bis [km]	Länge [km]	
Verlegung B 7 Brünner Straße Süd	km Bestand	58,875	60,177	1,302	Verlegung der B7 inkl. Querung der A5 Nord Autobahn sowie Rück- bau der bestehenden B7
	km neu	58,875	60,298	1,423	
Überführung der L 3055	km Bestand	8,804	9,144	0,340	Überführung der L3055 über die Umfahrung Drasenhofen inklusive Anbindung an die Halb- anschlussstelle Drasen- hofen West
	km neu	8,804	9,144	0,340	
Verlegung B 7 Brünner Straße Nord	km Bestand	64,278	66,104	1,826	Verlegung der B7 inkl. Kreisverkehr von der Anschlussstelle.Dra- senhofen Nord bis zur Staatsgrenze
	km neu	64,278	66,137	1,859	

I.11 Kundmachung des Antrages auf Projektänderung sowie der öffentlichen Auflage der geänderten Umweltverträglichkeitserklärung und des Antrages des Landes Niederösterreich

Mit Edikt vom 10.06.2014 erfolgte die Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Antrages auf Projektänderung sowie der öffentlichen Auflage der geänderten UVE und eines Antrages des Landes Niederösterreich. Darin wurde u.a. mitgeteilt, dass das UVG vom 19.02.2007 und die Verhandlungsschrift vom 27.03.2007 und 28.03.2007 auch aufgelegt werden und dass das zu erstellende UVG formal das UVG vom 19.02.2007 ersetzen wird. Die Unterlagen wurden für die Dauer von 7 Wochen (18.06.2014 bis 06.08.2014) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Unterlagen wurden auch auf der Internetseite des bmvit bereitgestellt.

Das Edikt wurde am 17.06.2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im Kurier (Niederösterreich Ausgabe) und in der Kronen Zeitung (Niederösterreich Ausgabe) veröffentlicht. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der Unterlagen. Zugleich mit der Auflage der Anträge, der geänderten Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft sowie dem bmfwf die genannten Unterlagen sowie die Projektunterlagen samt UVE übermittelt.

I.12. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der Projektänderung, der geänderten Umweltverträglichkeitserklärung und eines Antrages des Landes Niederösterreich

- **in Österreich**

- ⇒ Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Dr. Michael Piatti-Fünfkirchen
- ⇒ Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Fachgebiet Anlagenrecht
- ⇒ Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- ⇒ Niederösterreichische Umweltschutzanstalt
- ⇒ DI Robert Harmer; Alt-Perau, landwirtschaftliche Industrie Ges.m.b.H.
- ⇒ Bürgerinitiative pro A 5
- ⇒ Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- ⇒ Forum Wissenschaft & Umwelt
- ⇒ Gemeinde Wildendürnbach
- ⇒ ÖKOBÜRO, Allianz der Umweltbewegung
- ⇒ Umweltorganisation VIRUS
- ⇒ Helmut Wallner-Haas
- ⇒ Peter Friedrich Nosiska

- **in der Tschechischen Republik**

- ⇒ Umweltministerium, Abteilung für Bewertung der Einflüsse auf die Umwelt und integrierte Prävention
- ⇒ Gemeinde Pasohlavky
- ⇒ Gemeinde Bavory
- ⇒ Gemeinde Dolni Dunajovice
- ⇒ Kreisamt der Region Südmähren, Abteilung Umwelt
- ⇒ Kreisinstitut für Hygiene, Region Südmähren
- ⇒ Tschechische Inspektion des Umweltministeriums
- ⇒ Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik
- ⇒ Povodi Moravy - Marchflussgebiet
- ⇒ Umweltministerium, Direktor der Abteilung Wasserschutz
- ⇒ Umweltministerium, Direktor der Abteilung Luftschutz
- ⇒ Deti Zeme - Kinder der Erde - Klub für nachhaltigen Verkehr
- ⇒ Bürgervereinigung Nebojsa
- ⇒ Bürgervereinigung Dolni Dunajovice gegen R52
- ⇒ Bürger kämpfen für Schutz und Wohnqualität in Brno-Kninicky, Rozdrojovice und Jinacovice (vertreten durch Doc.RNDr. Peter Firbas, Csc.)
- ⇒ Bürger kämpfen für Schutz und Wohnqualität in Brno-Kninicky, Rozdrojovice und Jinacovice (vertreten durch Mgr. Ondrej Volf)
- ⇒ Bürgervereinigung Dolni Dunajovice gegen R52

Die Bürgerinitiative „pro A 5 Nord“ wurde von der Behörde informiert, dass sie gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die erforderliche Mindestzahl von 200 Unterstützern erreicht hat und auch die übrigen Voraussetzungen gemäß § 19 UVP-G 2000 erfüllt. Gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 hat eine Bürgerinitiative i.S.d. § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren sowie in den übrigen Verfahren zur Genehmigung des Vorhabens und ist darüber

hinaus berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (*in der Folge*: BVwG) und Revision an den Verwaltungsgerichtshof (*in der Folge*: VwGH) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (*in der Folge*: VfGH) zu erheben.

Die Stellungnahmen wurden im Stellungnahmenband bzw. Beilagenband zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen des UVG unter Berücksichtigung der Projektänderungen 2013 wiedergegeben und von den SV beantwortet.

I.13. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen

Gemäß § 1 BStLärmIV gilt die BStLärmIV für betriebs- und baubedingte Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben, die gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4a des BStG 1971 oder nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu genehmigen sind. Übergangsbestimmungen gibt es nur insoweit, als es gemäß § 16 Abs. 1 BStLärmIV zulässig ist, bei Bundesstraßenvorhaben, die vor Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung eingereicht wurden, anstelle des Anpassungswertes gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV auch andere dem Stand der Technik entsprechende Anpassungswerte zu verwenden. Es ist daher die BStLärmIV auf das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben anzuwenden.

In weiterer Folge wurde die interne UVP-Koordination gefragt, ob die derzeit vorliegenden Projektunterlagen die Anforderungen der BStLärmIV erfüllen oder die Vorlage von ergänzenden Unterlagen erforderlich ist. Die interne UVP-Koordination beantwortete die Frage dahingehend, dass für die Beurteilung gemäß BStLärmIV von der Projektwerberin ergänzende Unterlagen vorzulegen sind.

Mit Schreiben vom 04.11.2014 wurde der Projektwerberin der Auftrag erteilt, bis längstens 19.12.2014 ergänzende Unterlagen vorzulegen, die der Behörde eine Beurteilung gemäß der BStLärmIV ermöglichen. Die Projektwerberin hat in weiterer Folge die adaptierten Unterlagen vorgelegt.

I.14. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24c UVP-G 2000 wurde das UVG, bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten für die Fachbereiche

- 01 Verkehr
- 02 Lärm und Erschütterungen
- 03 Luft und Klima
- 04 Humanmedizin
- 05 Raumplanung, Sachgüter, Erholung
- 06 Landwirtschaft, Boden, Abfallwirtschaft
- 07 Forstwirtschaft
- 08 Wildbiologie und Jagdwirtschaft
- 09 Oberflächengewässer und Grundwasser
- 10 Gewässerökologie, Fischerei
- 11 Ökologie
- 12 Orts- und Landschaftsbild
- 13 Kulturgüter

sowie dem Stellungnahmenband und dem Beilagenband zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen erstellt. Des Weiteren wurde vom SV für Forst ein „Forsttechnisches Gutachten“ erstellt.

Die interne UVP-Koordination wurde ersucht, bekanntzugeben ob das UVG und das Forsttechnischen Gutachten aus fachtechnischer Sicht schlüssig und nachvollziehbar sind. Ebenso wurde um Bekanntgabe ersucht, ob die während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen gemäß § 9 UVP-G 2000 i.V.m. § 4 Abs. 5 BStG 1971 eingelangten Stellungnahmen im Stellungnahmenband für alle Fachbereiche vollständig und ausreichend beantwortet wurden und ob das UVG und das Forsttechnischen Gutachten zur öffentlichen Auflage gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 freigegeben werden können. Sodann teilte die interne UVP-Koordination mit, dass sämtliche Fragen mit „ja“ beantwortet werden können und dass das UVG für die öffentliche Auflage freigegeben werden kann.

Mit Edikt vom 06.05.2015 erfolgten die Kundmachung der öffentlichen Auflage des UVG und weiterer Unterlagen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung. Es wurde u.a. mitgeteilt, dass das UVG vom 19.02.2007 und die Verhandlungsschrift vom 27.03.2007 und 28.03.2007 mitaufgelegt werden und das zu erstellende UVG formal das UVG vom 19.02.2007 ersetzen wird. Auch wurde der Verhandlungsablauf kurz beschrieben.

Gemäß § 44a Abs. 3 AVG wurde das Edikt in der Folge jeweils am 06.05.2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und zwar im Kurier (Niederösterreich Ausgabe) und in der Kronen Zeitung (Niederösterreich Ausgabe) veröffentlicht. Die Unterlagen wurden von 07.05.2015 bis

19.06.2015 zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden und beim bmvit aufgelegt. Die Standortgemeinden bestätigten die ordnungsgemäße Auflage. Die Unterlagen wurden auch auf der Internetseite des bmvit bereitgestellt.

I.15. Mündliche Verhandlung 2015 und Auflage der Verhandlungsschrift

Vom 22.06.2015 bis 23.06.2015 fand in Poysdorf eine weitere mündliche Verhandlung statt. Aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verständigung zwischen dem bmvit und den tschechischen Teilnehmern wurde in der Verhandlung simultan gedolmetscht.

Mit Edikt vom 26.06.2015 erfolgte die Kundmachung der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift. Die Kundmachung erfolgte in der Wiener Zeitung, dem Kurier (Niederösterreich Ausgabe) und in der Kronen Zeitung (Niederösterreich Ausgabe). Die Verhandlungsschrift wurde für die Dauer von 4 Wochen (30.06.2015 bis 28.07.2015) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung und die Verhandlungsschrift wurden ebenso auf der Internetseite des bmvit bereitgestellt. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der erkennenden Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der entsprechenden Unterlagen.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1. Zuständigkeit

Auf das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben finden das UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, das BStG 1971, BGBl. Nr. 286 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013, und das ForstG 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013 Anwendung.

Auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden (§ 46 Abs. 23 UVP-G 2000). Auf das gegenständliche Verfahren sind somit die zuvor genannten Vorschriften des UVP-G 2000 i.d.F. vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 anzuwenden.

Das Vorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer UVP zu unterziehen. Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die UVP und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind. Im gegenständlichen Verfahren handelt es sich dabei neben dem Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 um das Verfahren gemäß § 17 ForstG 1975.

II.2. Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren i.S.d. §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 11.11.2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, stützt sich auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Straßenbauvorhaben um ein rund 18,8 km langes Straßenbauvorhaben im Nahbereich von Wien bzw. mehrerer Siedlungen in den Standortgemeinden handelt. Erfahrungsgemäß ist dabei nach den bisherigen von der Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 i.V.m. dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG).

Gemäß § 44d Abs. 1 AVG kann die Behörde eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Auf Grund der großen Zahl von Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt kundgemacht.

Nach § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist. Auf Grund der Anzahl der Parteien wird der verfahrensabschließende Bescheid mit Edikt zugestellt.

II.3. Beiziehung von Sachverständigen

Die Auswahl der SV erfolgte durch die zuständige Abt. IV/ST1, welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte und aktenmäßig begründete.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche SV ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des SV in Zweifel stellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Die Behörde hat gemäß § 53 i.V.m. § 7 AVG vor der Bestellung der nichtamtlichen SV geprüft, ob Befangenheitsgründe vorliegen. Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen SV beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren (Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten).

Die Amtssachverständigen, als der Behörde beigegebene bzw. der entscheidenden Behörde angehörende SV, konnten im gegenständlichen Verfahren ohne besondere Bestellung beigezogen werden. Sie wurden auf die Bestimmung des § 7 AVG (Befangenheit von Verwaltungsorganen) aufmerksam gemacht.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der SV im gesamten Verfahren hinzuwirken. Mit Vertretern der Behörden gemäß § 24 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 wurde die Beiziehung der SV der UVP-Behörde in ihren weiteren Genehmigungsverfahren besprochen. Im Zuge dieser Besprechungen wurde seitens der UVP-Behörde auf eine Kontinuität der SV in den weiteren Verfahren hingewirkt.

Damit ist die UVP-Behörde ihrer Koordinierungsverpflichtung nachgekommen.

II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und BStG 1971 war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt UVE und materienrechtlichen Operaten vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die UVE in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der UVE aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 fehlen oder die Angaben in der UVE unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den SV der Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei i.S.d. oben zitierten Bestimmungen sind, sodass eine sachgerechte

inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die SV selbst erfolgen konnte.

Diese Prüfung ergab, dass die Unterlagen teilweise insoweit Mängel aufwiesen, als für die Beurteilung durch die SV Unterlagen fehlten bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte nicht ausreichend war. Gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 13 AVG wurde daher der Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Weiters stellte die Projektwerberin einen Antrag auf Änderung des eingereichten Vorhabens. Die Projektänderung sieht alternativ zum sofortigen Vollausbau die Realisierung des Projektes in 2 Stufen vor (Stufe 1: Umfahrung Drasenhofen von km 50,95 bis km 55,41; Stufe 2: Vollausbau).

Die Anfrage an die interne UVP-Koordination, ob das Vorhaben weiterhin dem in der Kundmachung vom 28.08.2006 beschriebenen Projekt entspricht, inwieweit sich der Untersuchungsraum geändert hat und ob die Änderungen entweder die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 oder die in der UVP zu beschreibenden wesentlich beeinflussen sowie zu überprüfen, ob die Wirtschaftlichkeit weiterhin gegeben ist, wurde dahin beantwortet, dass durch die Projektänderungen weder die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 noch die in der UVP zu beschreibenden Parameter wesentlich beeinflusst werden. Auch die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 ist nach den Ausführungen des UVP-Koordinators nach wie vor gegeben.

Die Durchsicht der ergänzenden Unterlagen durch die SV ergab, dass die Verbesserungsaufträge als erfüllt angesehen werden konnten und die Projektunterlagen („Einreichprojekt 2005“ und „Projektänderung 2013“) zur öffentlichen Auflage geeignet waren.

Der Genehmigungsantrag samt seinen Beilagen und die verbesserten Projektunterlagen samt UVE wurden zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 i.V.m. § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 in den Standortgemeinden und im bmvit aufgelegt.

II.5. Unzulässige Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens betreffend den verfahrenseinleitenden Antrag

Aus Anlass der Kundmachung der Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2005, forstrechliches Einreichoperat und die UVE) brachten

- die Bürgerinitiative A 5 Mitte (Einwendungen vom 10.10.2006),
- die Bürgerinitiative Rosa Igel (Einwendungen vom 11.10.2006) und
- Christian Schrefel (Einwendungen vom 11.10.2006)

Einwendungen ein.

• Bürgerinitiative A 5 Mitte

Die Bürgerinitiative (*in der Folge*: BI) „A 5 Mitte“ konstituierte sich im Zuge des UVP- Verfahrens zum Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, und erlangte im Rahmen dieses Verfahrens auch Parteistellung gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens legte die Bürgerinitiative zu ihrer Stellungnahme keine Unterstützungserklärungen vor.

Mit Bescheid vom 09.03.2007, GZ BMVIT-312.505/0009-II/ST-ALG/2007, wurden die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Konstituierung der BI „A 5 Mitte“ im Zuge des Verfahrens zum Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, erfolgte. Da die BI im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens keine Unterstützungserklärungen vorlegte und die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 hinsichtlich der Konstituierung somit nicht erfüllt worden sind, steht ihr im Zuge dieses Vorhabens das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht i.S.d. § 24h Abs. 8 UVP-G 2000 wahrzunehmen, nicht zu. Da grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann, werden die nunmehr zurückgewiesenen Einwendungen als Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren behandelt.

• Bürgerinitiative Rosa Igel

Mit Bescheid vom 09.03.2007, GZ BMVIT-312.505/0009-II/ST-ALG/2007, wurden die Einwendungen der BI „Rosa Igel“, vertreten durch DI Peter Gregshammer, vom 11.10.2006 im Verfahren zur Genehmigung des Bundesstraßenvorhabens A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, als unzulässig zurück.

Begründend wurde ausgeführt, da die BI im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens keine Unterstützungserklärungen vorgelegt hat und somit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 hinsichtlich der Konstituierung nicht erfüllt wurden, steht ihr im Zuge dieses Vorhabens das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht i.S.d. § 24h Abs. 8 UVP-G 2000 wahrzunehmen, nicht zu.

Die Einwendungen der BI zur Erlangung der Parteistellung waren daher als unzulässig zurückzuweisen. Da grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann, werden die nunmehr zurückgewiesenen Einwendungen als Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren behandelt.

- **STR Christian Schrefel**

Mit Bescheid vom 09.03.2007, GZ BMVIT-312.505/0009-II/ST-ALG/2007, wies das bmvt die Einwendungen von Herrn Christian Schrefel vom 11.10.2006 als unzulässig zurück.

Begründend wurde ausgeführt, dass ihm einerseits als Privatperson im Gegensatz zu BI und Umweltorganisationen das Recht, Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend zu machen, nicht zusteht und andererseits waren seine Einwendungen ausschließlich allgemein gehalten. Diese betrafen schlechthin Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und beinhalteten keine Behauptungen, die auf seine persönlichen Gefährdung oder Belästigung Bezug nehmen und die es der Behörde ermöglicht hätten, die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechtes zu erkennen und sich damit inhaltlich auseinanderzusetzen.

Da grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann, wurden die nunmehr zurückgewiesenen Einwendungen als Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren behandelt.

II.6. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie mündliche Verhandlung

- **UVG und mündliche Verhandlung 27.03.2007 bis 28.03.2007 und vom 22.06.2015 bis 23.06.2015**

Das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende UVG sowie die Teilgutachten wurde von allen SV unterfertigt und von der zuständigen Abt. IV/IVVS1 auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Die Auflage des UVG vom 19.02.2007 erfolgte gemeinsam mit weiteren Unterlagen (forsttechnisches Gutachten, Stellungnahme der Projektwerberin zu den Eingaben aus der öffentlichen Auflage und ergänzende Unterlagen) gemäß § 24c Abs. 4 UVP-G 2000 für den Zeitraum vom 26.02.2007 bis 26.03.2007.

Aufgrund des Antrages vom 04.04.2013 auf Projektänderung wurde das UVG vom 20.04.2015 erstellt; es ersetzt formal das UVG vom 19.02.2007. Die Auflage des UVG vom 20.04.2015 erfolgte gemeinsam mit den Teilgutachten, dem Stellungnahmenband, dem Beilagenband zur Auseinandersetzung mit Stellungnahmen, dem Forsttechnischen Gutachten und weiterer Unterlagen vom 07.05.2015 bis 19.06.2015.

Gemäß § 24 Abs. 7 i.V.m. § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften mündliche Verhandlung in Klein-Schweinbarth (27.03.2007 und am 28.03.2007) und in Poysdorf (22.06.2015 und am 23.06.2015) abgehalten. Grund für die Wahl der Orte war, dass diese, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch die Beteiligten, am zweckmäßigsten für das Verfahren erschienen.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Nachdem die Verhandlung am 28.03.2007 geschlossen worden war, wurde sie am 22.06.2015 formlos fortgesetzt. Da die Sache zur Entscheidung reif war, erklärte der Verhandlungsleiter am 23.06.2015 das Ermittlungsverfahren für geschlossen.

II.7. Erstellung und Auflage des Protokolls der mündlichen Verhandlung

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der erstellten Niederschrift der Projektwerberin und den anwesenden Parteien zur Verfügung gestellt wurden.

Nach § 44e Abs. 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens 1 Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die 2007 durchgeführte Verhandlung dauerte bis 28.03.2007, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben die Verhandlungsschrift ab dem 04.04.2007 aufgelegt wurde.

Die 2015 durchgeführte Verhandlung dauerte bis 23.06.2015, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben die Verhandlungsschrift ab dem 30.06.2015 aufgelegt wurde.

Bei der Auflagefrist von 3 Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde eine längere Frist als die Mindestfrist für zweckmäßig und sah daher eine 4-wöchige Auflagefrist (vom 04.04.2007 bis 02.05.2007 und vom 30.06.2015 bis 28.07.2015) vor.

II.8. Zeitplan

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein mit den mitwirkenden Behörden abgestimmter Zeitplan auf der Homepage des bmvit veröffentlicht.

Verfahren beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie			
Monate	Datum		
	von	bis	
September/Oktober	30.08.2006	11.10.2006	Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages für das teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, der Antragsunterlagen (Einreichprojekt 2005) und der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Oktober/Dezember			Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG)
Jänner / Februar 2007	15.01.2007	12.02.2007	Öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG) in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Februar 2007	13.02.2007	15.02.2007	Mündliche Verhandlung (voraussichtlich zweitägig in KW 7)
April 2007			Erlassung des Bescheides im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Verfahren bei den übrigen zuständigen Behörden			
Monate	Datum		
	von	bis	
März 2007			Geplante Einreichung durch die ASFINAG BMG in den weiteren Genehmigungsverfahren (zweites teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann von NÖ und Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft)
September 2007			Erlassung der Bescheide in den weiteren Genehmigungsverfahren

Stand 21.02.2007

Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden:

Vor dem Hintergrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden die dem Rahmenplan zugrundeliegenden Prämissen in Abstimmung zwischen ASFINAG und Experten des bmvit einer Prüfung und Adaptierung unter Berücksichtigung folgender Überlegungen unterzogen:

- Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszahlen und -entwicklung sowie Prüfung, ob dies Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung bzw. die zeitliche Umsetzung der geplanten Projekte nach sich zieht.
- Prüfung der Maßnahmen- bzw. Projektpriorisierung unter Berücksichtigung einer aus gesamtökonomischer Sicht nachhaltigen Finanzierung.

Daher ging der Erstellung des neuen Bauprogramms eine Evaluierung sämtlicher im Bundesstraßengesetz genannter Neubauprojekte in Planung voraus. Ziel war es, jene vorrangigen Projekte zu definieren, die aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit und Wichtigkeit umgesetzt werden bzw. mit deren Bau innerhalb einer bestimmten Zeit begonnen werden sollte.

Aufgrund eines Konjunkturpaketes war es der Projektwerberin möglich, das gegenständliche Bauvorhaben weiter voranzutreiben.

Zusammengefasst konnte aufgrund der Wirtschaftskrise und der daraus resultierenden geänderten Umstände der Zeitplan nicht eingehalten werden. In weiterer Folge wurden Konjunkturpakete zur Belebung der Wirtschaft geschnürt und dadurch konnte auch das gegenständliche Projekt weiter verfolgt werden.

Nach dem Antrag auf Projektänderung wurde nachfolgender revidierter Zeitplan, der mit den mitwirkenden Behörden abgestimmt wurde, auf der Homepage des bmvit veröffentlicht.

Revidierter Zeitplan:

Monate	Datum		
	von	bis	
Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000			
Juni bis August 2014	18. Juni 2014	6. August 2014	Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Antragsunterlagen (Einreichprojekt 2005 samt Verbesserungen 2006, Projektänderungen 2013) und der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) für das teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
August bis Dezember 2014			Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG) und des forsttechnischen Gutachtens
Jänner bis Februar 2015			Öffentliche Auflage des UVG und des forsttechnischen Gutachtens in den Standortgemeinden und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Februar 2015			Mündliche Verhandlung
3. Quartal 2015			Erlassung des Bescheides durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000
Weitere Genehmigungsverfahren			
1. Quartal 2015			Geplante Einreichung durch die ASFiNAG in den weiteren Genehmigungsverfahren
3./4. Quartal 2014			Erlassung der Bescheide in den weiteren Genehmigungsverfahren

Stand 27.05.2014

Festgehalten wird, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan lediglich der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G (2005), § 7 und § 24b).

III. Festgestellter Sachverhalt

Gegenstand der UVP, des Verfahrens zur Bestimmung des Straßenverlaufs und der Rodung von Waldflächen ist das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze.

Der neu herzustellende Abschnitt beginnt im Anschluss an den vorherigen Abschnitt Schrick - Poysbrunn bei km 48,46 im Gemeindegebiet Poysdorf. Die Trasse verläuft zunächst östlich des Bestandes der Brünner Straße (Niederösterreichische Landesstraße B 7) auf einer Länge von ca. 1,1 km geradlinig in Richtung Norden, schwenkt anschließend nach Westen und umfährt Drasenhofen in einem großen Bogen an der Westseite. Danach schwenkt die Trasse südlich der Grenzstation wieder zurück in den Bestand der B 7 und wird bis zur Staatsgrenze auf der bestehenden Trasse der B 7 geführt. Der Abschnitt endet bei km 57,29 an der Staatsgrenze. Die Gesamtlänge des Abschnittes Poysbrunn - Staatsgrenze beträgt 8,83 km.

Zur Ausleitung der Winterstraßenwässer ist eine Druckrohrleitung (Länge ca. 15,9 km) zur Thaya in den Gemeindegebieten Drasenhofen, Ottenthal und Wildendürnbach vorgesehen. Im gegenständlichen Abschnitt sind 2 HAST. vorgesehen:

1. HAST. Drasenhofen West bei km 52,7 mit Richtungsbindung nach Wien (bindet die Landesstraße L 3055 an) und
2. HAST. Drasenhofen Nord bei km 55,7 mit Richtungsbindung nach Brünn (bindet die B 7 an).

Die Projektänderung sieht alternativ zum sofortigen Vollausbau die Realisierung des Projektes in 2 Stufen vor:

1. Stufe 1: Umfahrung Drasenhofen von km 50,95 bis km 55,41
2. Stufe 2: Vollausbau

Für das gegenständliche Vorhaben gibt es 2 Trassenpläne:

1. Für die Realisierungsstufe 1 (Umfahrung Drasenhofen), Trassenplan vom Dezember 2012, Plannummer ASFINAG 3090456/0.5.3/0-505/STR/S1/E, im Maßstab 1:2.000 (Einlage 0.5.3 der Projektänderungen 2013) und
2. die Realisierungsstufe 2 (Vollausbau), Trassenplan vom Dezember 2012, Plannummer ASFINAG 3090456/0.4.3/0-505/STR/S1/E, im Maßstab 1:2.000 (Einlage 0.4.3 der Projektänderungen 2013)

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus den genannten Trassenplänen.

Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von 75 m auf.

Das Projekt besteht aus den angeführten (siehe Spruch Unterpunkt II.), mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen.

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf das Einreichprojekt 2005, die Projektänderungen 2013 einschließlich der (geänderten) UVE, auf die weiteren von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sowie auf die Ergebnisse des UVG mit allen seinen Teilen und des Anhörungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahmen und Einwendungen, der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung sowie den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens.

Die Aufgabe einer UVP ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, die Auswirkungen eines Projektes auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zur Vergrößerung günstiger Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen, die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und der Nullvariante darzulegen und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

III.1. Zu den Auswirkungen des Vorhabens und zu den einzelnen Fachbereichen

Die SV kamen in ihren Gutachten zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist durch den Ansatz +/- 20% Veränderung im Verkehrsaufkommen entsprechend dem UVP-Handbuch abgegrenzt und umfasst das hochrangige Straßennetz A 5 Süd, A 5 Nord A und A 5 Nord B, die S 1, das untergeordnete Landesstraßennetz und auf tschechischem Gebiet wurde die bestehende Landesstraße 52 bzw. die geplante Regionalstraße R 52 berücksichtigt. Dies entspricht auch der RVS 02.01.11 (Grundsätze der Verkehrsplanung; Verkehrsuntersuchungen).

Alternativen, Trassenvarianten

In den Einreichunterlagen 2005 wurden die Ergebnisse der Untersuchungen der Trassenvarianten dargestellt. So wurden im Ausbaukonzept von Oismüller aus dem Jahre 2001 die 3 Varianten

- Drasenhofen weit
- Drasenhofen nah, entspricht der ursprünglich geplanten Bundesstraßenumfahrung
- Drasenhofen Ost weit

mit Raumwiderständen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen (*in der Folge*: NKU) untersucht. Von Oismüller wurde die Variante Drasenhofen weit zur weiteren Bearbeitung empfohlen.

Im Vorprojekt 2003 wurde diese Variante vertieft untersucht und aufgrund der damals noch möglichen 2 Grenzübertretsstellen mit Trassenvarianten versehen. Aufgrund der Untersuchungen auf tschechischer Seite hinsichtlich der Trassenführung der R 52 wurde für das Einreichprojekt der Grenzübergang Drasenhofen gewählt. Der Gebietsentscheid betreffend die R 52 auf tschechischer Seite liegt seit 09.11.2006 vor. Dieser Raumordnungsplan wurde am 21.06.2012 vom tschechischen Höchstgericht aufgehoben. Ein neuer Raumordnungsplan wird in der Tschechischen Republik derzeit erarbeitet.

Im Einreichprojekt 2005 wurden aus verkehrlicher Sicht noch unterschiedliche Anschlussstellen-Konfigurationen untersucht:

- Planfall A 5/S 1 2020 mit Voll-ASt. Drasenhofen-West
- Planfall A 5/S 1 2020 mit Voll-ASt. Drasenhofen-Nord
- UVE Planfall A 5/S 1 2020 mit HAST. bei Drasenhofen West und Drasenhofen Nord

Die Entscheidung bei den Anschlussstellen fiel auf den UVE Planfall A 5/S 1 2020 mit der HAST. bei Drasenhofen West und Drasenhofen Nord.

In den „Einreichunterlagen 2013 - Projektänderungen“ wurden keine weiteren Alternativen oder Trassenvarianten untersucht.

Systemalternativen

Systemalternativen zu einer Autobahn wären Investitionen und Ausbau des öffentlichen Verkehrs, diese Untersuchungen wurden in den Einreichunterlagen 2013 nicht durchgeführt.

In den Einreichunterlagen 2005, Einlage 2.2.2 - Verkehrliche Grundlagen, wurde der Planfall 4, lokale Umfahrungen + ÖV-Ausbau, untersucht. Im Vergleich mit den anderen Planfällen hat sich ergeben, dass beim Planfall 4 die Entlastungswirkung für die Ortschaften deutlich geringer ausfällt.

Nullvariante

Die Nullvariante, d.h. ohne Ausbau der Umfahrung Drasenhofen als auch ohne sofortigen Vollausbau, wurde für das Jahr 2030 als Planfall 3-2030 dargelegt. Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich negative Auswirkungen in der Ortsdurchfahrt Drasenhofen. Im Genehmigungsbescheid für das UVP-Änderungsverfahren A 5 Nord A ist jedoch die Auflage enthalten, dass spätestens 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A die UF Drasenhofen fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben sein muss.

Ist-Zustand

Das Hauptstraßennetz stellt die Landesstraße B 7 dar, die von der Anschlussstelle (*in der Folge:* ASt.) Poysbrunn der A 5 Nord A durch das Ortsgebiet von Drasenhofen und weiter zur Grenzstation Drasenhofen führt. Auf der tschechischen Seite schließt die Straße Nr. 52 an.

Die Landesstraßen stellen die Verbindungen zu den einzelnen Ortschaften wie Falkenstein, Pottenhofen und Wildendürnbach im Westen sowie zu Schratzenberg im Osten dar. Im Bereich des Grenzübergangs Drasenhofen wurden im Jahre 2010 7.410 Kfz/24h im werktäglichen Verkehr gezählt, davon sind 23% oder 1.670 LKW/24h. Hinsichtlich der Unfallschwere (Anteil der Toten und Schwerverletzten an den Verunglückten) weist die B 7 hingegen einen um 61% höheren Wert als im Niederösterreichischen Landesdurchschnitt auf.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

Die Bauphasen gliedern sich in die R 1 - Umfahrung Drasenhofen 2-streifig und in die R 2 - Ausbau zur A 5 Nord Autobahn 4-streifig. Die Projektwerberin hat im bestehenden Verfahren auch den sofortigen Vollausbau beantragt. Im Abschnitt von der A 5 Nord A bis zur Umfahrung Drasenhofen und im Abschnitt von der Umfahrung Drasenhofen bis zur Grenze wird die A 5 Nord B in Parallellage zur B 7 errichtet. Beim Umbau zum Vollausbau (Bauphase von R 1 auf R 2) wird parallel zur 2-streifigen Umfahrung (= R 1) die 2. Richtungsfahrbahn errichtet.

Die Lieferzufahrten außerhalb des Bauloses werden zum überwiegenden Teil über die B 7 und nach Verkehrsfreigabe auch über die A 5 Nord A aus südlicher Richtung (Die A 5 Nord A wird nur 1 Jahr vor Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen oder des Vollaubaues A 5 Nord B für den Verkehr freigegeben.) sowohl in der R 1 als auch in der R 2 durchgeführt. Im Baulos selbst wird der Verkehr durch das Baufeld geführt.

Beim Verkehrsaufkommen für die Umfahrung Drasenhofen wird mit 420 LKW-Fahrten/Tag innerhalb des Bauloses und mit bis zu 250 LKW-Fahrten/Tag außerhalb des Bauloses gerechnet (Einlage 3.3.1A - Projektänderungen 2013 - Technischer Bericht Bauphase).

Bei der R 2 Vollausbau der A 5 Nord B wird ein Verkehrsaufkommen von 450 LKW-Fahrten/Tag innerhalb des Bauloses und mit bis zu 230 LKW-Fahrten/Tag außerhalb des Bauloses gerechnet.

- **Betriebsphase**

Gemäß den Angaben der Projektwerberin soll die R 1 bis zum Jahre 2017 fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden. Für die R 2 sollen der Baubeginn im Jahre 2025 und die Verkehrsfreigabe im Jahr 2027 sein. Der Baubeginn ist in Abhängigkeit vom Ausbau der R 52 auf tschechischer Seite zu sehen. Dies deckt sich auch mit den Festlegungen des Rahmenplans

für die Verkehrsinfrastruktur 2015-2020, wonach die Umsetzung der R 1 bis 2018 erfolgen und dem Verkehr übergeben werden soll.

Nach Fertigstellung der R 1/Umfahrung Drasenhofen bzw. des Vollausbau erfolgt eine Verlagerung des Verkehrs von der B 7 auf die A 5 Nord B. Der sofortige Vollausbau bewirkt eine größere Verkehrszunahme und Verkehrsverlagerung auf die Autobahn als der Teilausbau. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auf einer vollausgebauten 4-streifigen Autobahn größer als bei einer 2-streifigen Umfahrung mit Gegenverkehr.

Auf dem untergeordneten Netz der Landesstraßen kommt es auf jenen, die zu einer Anschlussstelle führen, zu Zunahmen des Verkehrsaufkommens. Bei der ASt. Drasenhofen West sind dies ca. 300 Kfz/24h bzw. ca. 10% des Verkehrsaufkommens in der R 1 - Umfahrung Drasenhofen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Fachbereich Verkehr sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) und für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) und für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Fachbereich Verkehr unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

Im Einzelnen siehe dazu das Teilgutachten Verkehr- und Verkehrssicherheit, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

III.1.2. Lärm und Erschütterungen

Untersuchungsraum

Das gegenständliche Vorhaben ist in der R 1 die 2-streifige Umfahrung von Drasenhofen und in der R 2 die A 5 Nord B von Poysbrunn bis zur Staatsgrenze. Als Lärm und Erschütterungen verursachende Quelle wird aber nicht nur der Verkehr auf diesem Abschnitt, sondern auch der Verkehr auf der noch nicht existenten A 5 Nord A von Schrick bis Poysbrunn und der induzierte Verkehr im bestehenden untergeordneten Straßennetz der erweiterten Umgebung betrachtet. Der Untersuchungsraum um diese Linienquellen wurde so weit ausgedehnt, dass eine Beurteilung der Auswirkungen aus schalltechnischer Sicht gemäß BStLärmIV gewährleistet ist. Für jene Bereiche, in denen gemäß BStLärmIV eine Beurteilung im Einzelfall vorgesehen ist, wird die Abgrenzung des Untersuchungsraumes vom SV für Humanmedizin behandelt.

Bei den Erschütterungen wurde der Untersuchungsraum so weit ausgedehnt, dass alle Bereiche, in denen fühlbare Erschütterungen möglich sind, erfasst werden.

Der Untersuchungsraum ist damit aus schalltechnischer und erschütterungstechnischer Sicht ausreichend weit ausgedehnt, um alle relevanten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase durch Lärm und Erschütterungen für beide Realisierungsstufen gemäß BStLärmIV bzw. nach dem Stand der Technik beurteilen zu können.

Ausarbeitungen und Darstellungen in der UVE

Die Fachbeiträge Lärm und Erschütterungen werden in den Projektänderungen 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsprognosen, Gelände- und Gebäudedaten, sowie Planänderungen völlig neu erstellt.

Der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm und Erschütterungen werden folgende aktualisierte Planfälle zu Grunde gelegt:

- | | |
|---|---|
| R 2: Vollausbau der A 5 Nord B: | P7 2030: Vollausbau der A 5 Nord A und Ausbau der R 52 auf der tschechischen Seite |
| R 1: 2-streifige Umfahrung Drasenhofen: | P5 2030: Für die Beurteilung auf der österreichischen Seite: Vollausbau der A 5 Nord A und der R 52 |
| | P6 2030: Für die Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen: Vollausbau der A 5 Nord A, ohne Bau der R 52 |

Der Vollausbau der A 5 Nord B ohne R 52 ist laut UVE nicht vorgesehen. Die getroffene Zuordnung der Planfälle zu den beiden Ausbaustufen gewährleistet, dass jeweils von den ungünstigeren Prognosen, mit den stärksten Belastungen der Umgebung ausgegangen wird.

Die aktualisierten Unterlagen aus 2015 sind an die Anforderungen der BStLärmIV aus 2014 angepasst und entsprechend ergänzt.

- **Lärm:**

Zur Ausarbeitung und Darstellung der Verhältnisse für die verschiedenen Planfälle und Realisierungsstufen werden die Bestimmungen der BStLärmIV ausnahmslos angewandt und falls nötig, durch Methoden nach dem Stand der Technik ergänzt. Dazu zählen insbesondere die aktuelle Richtlinie RVS 04.02.11 (Lärmschutz) und die ÖNORM ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)). Die Berechnung der Schallimmissionswerte erfolgt mit einem 3-dimensionalen Schallausbreitungsmodell unter Anwendung der Software "Soundplan", die den Anforderungen der betreffenden RVS entspricht. Die erforderlichen Daten für den Straßenverkehr werden dem 2013 aktualisierten Fachbeitrag für Verkehr entnommen, wobei als Prognosehorizont das Jahr 2030 festgelegt wird. Das Gelände und die Bebauung basieren auf aktualisierten Luftbildauswertungen und ergänzenden Datenerhebungen.

Die Prognose des Lärms für die Bauszenarien der beiden Realisierungsstufen, als auch des Umbaus von R 1 auf R 2 basiert auf den in den Projektänderungen 2013 aktualisierten Baukonzepten und auf Berechnungen nach einschlägigen der BStLärmIV entsprechenden Regelwerken.

Die Ergebnisse der Immissionsermittlungen werden in Form von Lärmindizes gemäß § 3 BStLärmIV in Tabellen für die einzelnen Fassaden und Stockwerke aller Nachbarn im Untersuchungsraum angegeben. Darüber hinaus werden auch Rasterlärmkarten und Differenzlärmkarten zur Darstellung der Verhältnisse und deren Veränderungen angefertigt. Diese bieten einen informativen Überblick über die lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens.

- **Erschütterungen:**

In der UVE 2005 wurden die Erschütterungen nur qualitativ abgehandelt. Der Fachbeitrag Erschütterung wird in der Ergänzung 2013 völlig neu erarbeitet, wobei alle Änderungen und Aktualisierungen berücksichtigt werden. Die Prognosen für die verschiedenen Planfälle beruhen auf durchgeführten Messungen bei Objekten an der B 7 in Drasenhofen und auf vergleichenden Messungen in der unmittelbaren Nähe der bestehenden A 5 Süd. Die Messungen und rechnerischen Prognosen für die Erschütterungswerte wurden gemäß der geltenden ÖNORMEN (= eine von Austrian Standards Institute veröffentlichte nationale Norm) ausgeführt.

Die Ausarbeitungen und Darstellungen in der Ergänzung 2013 zur UVE entsprechen den Bestimmungen der BStLärmIV und dem Stand der Technik und sind nachvollziehbar und plausibel.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Beschreibung der Alternativen und Trassenvarianten ist in der UVE 2005 enthalten.

In der Nullvariante ohne Realisierung der A 5 Nord würden die bereits jetzt schon hohen Lärmbelastungen und Erschütterungen in den Ortsdurchfahrten der B 7 weiter erheblich zunehmen. Diese Alternative ist aus schalltechnischer Sicht als die ungünstigste Lösung zu bezeichnen. Aus den 5 entwickelten und analysierten Varianten ging die Variante II als jene mit dem geringsten Konfliktpotenzial hervor. Wegen der großräumigen Umfahrung von Drasenhofen war sie auch aus schalltechnischer Sicht vorzuziehen. Die Wahl der Variante II ist daher aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel.

Da die nun zu beurteilenden beiden R 1 und R 2 in etwa den gleichen Trassenverlauf haben und die 2-streifige Umfahrung in der R 1 die Richtungsfahrbahn des Vollausbaus nach Norden bildet, gelten die getroffenen Aussagen auch für beide Realisierungsstufen.

Obwohl sich der Prognosehorizont für das laufende UVP-Verfahren auf das Jahr 2030 verschoben hat und auch Änderungen bei den Verkehrsprognosen eintraten, kann die getroffene Auswahl der Variante II auch aus aktueller Sicht fachlich als nachvollziehbar und plausibel bezeichnet werden.

Nullplanfall

Um eine weitere Zunahme der hohen Belastungen der Ortsdurchfahrt von Drasenhofen zu vermeiden wird im UVG zur A 5 Nord A, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, ein zeitnaher Ausbau der Nord B gefordert. Die Nullvariante entspricht daher der bestehenden Situation mit der A 5 Süd bis Schrick, aber ohne Ausbau der A 5 Nord A bis Poysbrunn. Im Prognosejahr 2030 würde die Belastung der Ortsdurchfahrten an der B 7 von Schrick bis zur Staatsgrenze durch Lärm und Erschütterungen stark zunehmen und insbesondere in Drasenhofen zur weiteren Erhöhung der bereits bestehenden Belastung führen. Bei exponierten Objekten würden Immissionen von mehr als 70 dB bei Nacht auftreten. Daher ist die Nullvariante aus fachlicher Sicht des SV als die mit Abstand ungünstigste Alternative einzustufen.

Die Errichtung der Umfahrung liegt auch i.S.d. EU-Umgebungslärmrichtlinie (= Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm), zumal die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Drasenhofen der geforderten Aktionsplanung zur Minderung des Lärms entgegen kommt.

Ist-Zustand

Die Beschreibung der Ist-Situation dient zur Dokumentation der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Durchführung der UVP. In der UVE 2005 wurden die Verhältnisse mit dem Verkehr im Jahr 2003 rechnerisch ermittelt. Ergänzend wurden auch Messungen an ausgewählten Punkten durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Straßenverkehrslärm dominierend ist und keine weiteren maßgebenden Lärmquellen in der Umgebung wirksam sind.

Auf Grund der Zunahme des Verkehrs in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Ist-Zustand höhere Immissionen auftreten. Stark belastet sind die Ortsdurchfahrten an der B 7 und insbesondere auch in Drasenhofen, wo die Häuser teils nur einen geringen Abstand zum Fahrbahnrand haben. Zur Beurteilung des Vorhabens ist als Ausgangssituation gemäß BStLärmIV jedoch der Nullplanfall, das ist der Zustand zum Prognosezeitpunkt ohne Vorhaben, heranzuziehen.

Ebenso ergeben sich durch den LKW-Verkehr im Ist-Zustand fühlbare Erschütterungen. Die Dosis überschreitet jedoch noch nicht den Richtwert für ausreichenden Schutz an bestehende Straßen.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

Betrachtet werden in der UVE 2013 die Auswirkungen während der Bauszenarien für den Vollausbau (R 2), für die 2-streifigen Umfahrung (R 1) sowie für den Umbau der Umfahrung zur 4-streifigen Autobahn. Die Bauszenarien unterscheiden sich vor allem durch die zeitliche Dauer und die zu bewältigenden Massen. Dabei stellt der unmittelbare Vollausbau den aufwendigsten und somit den ungünstigsten Fall dar. In der UVE wird daher dieses Szenario einer detaillierten Untersuchung unterzogen. Für die anderen Szenarien werden entsprechende quantitative und qualitative Rückschlüsse gezogen. Berücksichtigt wird dabei auch der Fall, dass die A 5 Nord A zwischen Schrick und Poysbrunn noch nicht benützt werden kann und der Bauverkehr über die B 7 abgewickelt wird. Die Baudauer beträgt jeweils etwa 2 bis 2 ½ Jahre, wobei mit Lärm und Erschütterungen verbundene Arbeiten nur an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 6 Uhr bis 20 Uhr, ausgeführt werden.

Die Wohngebiete und einzelne Wohngebäude sind von der Bautrasse, der Baustraße und den Baustelleneinrichtungsflächen ausreichend weit entfernt. Daher werden in allen 3 Bauszenarien die Schwellwerte gemäß § 10 BStLärmIV eingehalten.

Höhere Immissionen treten nur beim Vollausbau am nahe zur Trasse gelegenen Gebäude der Grenzstation Drasenhofen auf. Da dieses Gebäude nicht dauernden Wohnzwecken dient und als benachbarter Betrieb zu betrachten ist, wird eine Beurteilung im Einzelfall vom SV für Humanmedizin vorgenommen.

Die Lärmemissionen des Baustellenverkehrs entlang des öffentlichen Verkehrsnetzes sind nicht höher als jene des gegebenen Verkehrs und daher gemäß BStLärmIV zulässig. Wo jedoch die Grenzwerte für die nicht auszuschließende Gesundheitsgefährdung überschritten werden, erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall durch den SV für Humanmedizin.

Wahrnehmbare Erschütterungen sind nur beim nahe gelegenen Zollamtsgebäude möglich; diese ist aber nicht ständig bewohnt. Zum Schutz des Gebäudes wurden zusätzlich Maßnahmen gefordert und in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen.

Aus technischer Sicht werden mit den zusätzlich geforderten Maßnahmen die Bestimmungen und Kriterien für den ausreichenden Lärmschutz gemäß BStLärmIV in allen 3 Bauszenarien eingehalten. Ebenso werden die Kriterien für ausreichenden Erschütterungsschutz nach dem Stand der Technik eingehalten.

- **Betriebsphase**

- Lärm beim Vollausbau der A 5 Nord B, R 2

Im Projektgebiet der A 5 Nord B werden die Immissionen an den Siedlungsändern zwar teilweise deutlich erhöht, die Grenze für den Immissionseintrag wird jedoch nur an 2 Objekten geringfügig überschritten. Für diese Objekte sind objektseitige Maßnahmen vorgesehen. Daraus ist auch zu schließen, dass die an der A 5 Nord B geplanten Lärmschutzmaßnahmen in Form des gewählten Straßenbelages und von Lärmschutzwänden und -wällen ausreichend dimensioniert sind. Andererseits wird aber die Ortsdurchfahrt von Drasenhofen erheblich, d.h. bis zu 14 dB, entlastet.

Im Einklang mit der BStLärmIV wird die A 5 Nord A von Schrick - Poysbrunn und das gesamte umgebende, untergeordnete Verkehrsnetz in die Beurteilung einbezogen. Wo es durch den induzierten Verkehr zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt, werden objektseitige Maßnahmen vorgesehen bzw. bei der Beurteilung im Einzelfall vom SV für Humanmedizin zusätzlich gefordert. Andererseits werden durch die Bündelung des Verkehrs auf der A 5 die Ortsdurchfahrten der B 7 und der L 3055 massiv entlastet. Insgesamt werden durch das Vorhaben mehr Anrainer erheblich entlastet als belastet.

In der UVE wird davon ausgegangen, dass der Vollausbau der A 5 Nord B nur für den Fall erfolgt, dass auch die weiterführende R 52 auf der tschechischen Seite realisiert wird. Nachdem für die R 52 keine Angaben zur Verfügung stehen, können auch keine Aussagen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen im Vollausbau getroffen werden.

- Lärm bei 2-streifiger Umfahrung, R 1

Bei der 2-streifigen Umfahrung werden der Verkehr und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten geringer sein. Trotzdem werden vorsorglich abschirmende Maßnahmen gesetzt, wie sie für den Vollausbau geplant sind. Die Immissionen im unmittelbaren

Wirkungsbereich der 2-streifigen Umfahrung werden um 3 bis 5 dB niedriger sein, als beim Vollausbau. Die Grenzwerte gemäß BStLärmIV für die vorhabensbedingten Immissionseinträge von der Umfahrung werden überall eingehalten. Gleichzeitig wird die Ortsdurchfahrt von Drasenhofen um bis zu 10 dB massiv entlastet. Mit der Wahl der Art des Straßenbelages und mit den geplanten Lärmschutzwänden und -wällen ist ein ausreichender straßenseitiger Lärmschutz gegeben.

Wo es durch den induzierten Verkehr im untergeordneten Verkehrsnetz, wobei auch die A 5 Nord A mit einbezogen wird, zur Überschreitung der Grenzwerte kommt, sind im Projekt objektseitige Maßnahmen vorgesehen bzw. werden bei der Beurteilung im Einzelfall vom SV für Humanmedizin zusätzlich gefordert. Andererseits werden aber auch durch die Bündelung des Verkehrs auf die A 5 Nord A und die Umfahrung die Ortsdurchfahrten der B 7 und der L 3055 massiv entlastet. Insgesamt werden daher auch in diesem Fall durch das Vorhaben mehr Anrainer erheblich entlastet als belastet.

Durch die Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Emissionen entlang der weiterführenden Straße Nr. 52 in Mikulov, die jedoch weniger als 1 dB betragen.

- Erschütterungen bei Realisierungsstufe 1 bzw. 2:

Die Trassen der beiden R 1 und R 2 haben in etwa den gleichen Verlauf. Es befinden sich keine Wohnobjekte in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn der A 5 Nord B bzw. der Umfahrung Drasenhofen. Daher sind auch keine fühlbaren Erschütterungen bei Wohnobjekten zu erwarten. Die teilweise Erhöhung des LKW-Verkehrs auf den Zulaufstrecken im untergeordneten Straßennetz führt zu keiner Überschreitung der zulässigen Dosis für ausreichenden Schutz an bestehenden Straßen. Dies gilt auch analog für die weiterführenden Straßen jenseits der Staatsgrenze.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen wurden für die Bauszenarien zusätzlich Maßnahmen organisatorischer Art, wie z.B. die Ankündigung von lärmintensiven Arbeiten bei den betroffenen Nachbarn und der Einsatz von erschütterungsarmen Baumethoden im Nahbereich der Grenzstation gefordert. Bei Beschwerden durch Nachbarn sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Baulärms bzw. von Erschütterungen zu veranlassen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu setzen.

Für die Betriebsphase wurden Qualitätsanforderungen an die straßen- und objektseitigen Maßnahmen festgelegt. Zur Konkretisierung der objektseitigen Maßnahmen wurden detaillierte Untersuchungen zusätzlich gefordert.

1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe der jeweiligen Realisierungsstufe sind schalltechnische Messungen zur Überprüfung der Schallemissionen im Nahbereich der Trasse durchzuführen.

Gesamtbewertung

Der Untersuchungsraum ist für beide Ausbaustufen und für alle Bauszenarien aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht ausreichend weit abgegrenzt. Die Ausarbeitungen in der UVE entsprechen den Anforderungen der BStLärmIV, sind vollständig, nachvollziehbar und plausibel. Neben den Auswirkungen im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens wurden auch jene des induzierten Verkehrs im untergeordneten Verkehrsnetz, als auch im Bereich der weiterführenden Straßen in der Tschechischen Republik untersucht und dargestellt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen beider Realisierungsstufen, Vollausbau und 2-streifige Umfahrung, wird vom Nullplanfall im Jahr 2030, d.h. ohne Autobahn von Schrick bis zur Staatsgrenze bzw. ohne Umfahrung von Drasenhofen ausgegangen.

Da die Trasse in beiden Realisierungsstufen das Ortsgebiet von Drasenhofen weiträumig umfährt und der Bauverkehr über eine zu errichtende Baustraße geführt wird, sind die Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen in allen betrachteten Bauszenarien als gering zu bezeichnen. Aus schalltechnischer Sicht werden die Schwellenwerte der BStLärmIV eingehalten. Grenzwertüberschreitungen durch den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen werden im Einzelfall vom SV für Humanmedizin beurteilt.

In der Betriebsphase der R 1 bzw. R 2 werden die Lärmimmissionen an den Siedlungsändern im Einflussbereich des Vorhabens trotz der umfangreichen und ausreichenden straßenseitigen Maßnahmen zwar zunehmen, die Grenzwerte jedoch nicht überschritten. Dem steht eine massive Entlastung der Ortsdurchfahrten der bestehenden B 7 gegenüber. Wo es auf Zulaufstrecken durch den induzierten Verkehr zur Überschreitung der Grenzwerte kommt, sind objektseitige Maßnahmen vorgesehen bzw. werden zusätzlich gefordert.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen beim Vollausbau der A 5 sind aus schalltechnischer Sicht als gering einzustufen.

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm und Erschütterungen ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Ökologie aus Sicht der Fachbereiche Lärm und Erschütterungen sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen sowohl für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als auch für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) und in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Ökologie aus Sicht der Fachbereich Lärm und Erschütterungen unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

III.1.3. Luft und Klima

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend dem Untersuchungsgegenstand (Ist-Zustand, Emissionsanalyse und Immissionsanalyse) gegliedert und argumentiert. Die Abgrenzung wurde fachlich richtig durchgeführt. Der Untersuchungsraum Klima wurde ebenso nach fachlich richtigen Kriterien abgegrenzt.

Alternativen, Trassenvarianten

Die untersuchten Trassen sind nur geringfügig unterschiedlich. Es sind deutliche Abstände zu den nächsten Anrainern gegeben. Aus der Emissionsbilanz ergeben sich daher nur geringfügige Unterschiede in den Immissionsbeiträgen. Aufgrund der großen Abstände zu Anrainern ist im gesamten Streckenabschnitt der Schutz der menschlichen Gesundheit bei allen Trassenvarianten gegeben. Aus klimatischer Sicht ergeben sich keine Unterschiede in den Trassenvarianten.

Nullvariante

Die Nullvariante hat den gravierenden Nachteil, dass keine Entlastung der Ortsgebiete erfolgt und mit einer hohen Belastung der menschlichen Gesundheit zu rechnen ist.

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet kann dem pannonischen Klimaraum zugeordnet werden. Dieser zeichnet sich in der Regel durch Niederschlagsarmut, häufige Trockenperioden und eine negative Wasserbilanz aus.

Die Immissionsbelastung der Anrainer in Drasenhofen ist mit einer hohen Belastung durch den Verkehr durch Drasenhofen gegeben.

Die Luftqualität des Ist-Zustandes im Untersuchungsgebiet wurde anhand der dem Projektgebiet nächstgelegenen Luftgütemessstellen Mistelbach, Gänserndorf, Wolkersdorf und Pillersdorf dargestellt. Für Stickstoffdioxid NO₂ liegen die Immissionsbelastungen im Untersuchungsgebiet deutlich unter den IG-L Grenzwerten.

Für PM₁₀ erfolgte 2010 im IG-L (= Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L)) eine Absenkung des Grenzwertkriteriums auf 25 zulässige Überschreitungen, welches an Messstellen im Untersuchungsraum 2010 und 2011 überschritten wurden. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert von 40 µg/m³ nach IG-L wurde aber eingehalten. Durch die Verordnung des bmlfuw über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 wurde u.a. der Bezirk Mistelbach für PM₁₀ als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 eingestuft. Dies bedeutet, dass nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen PM₁₀ erlaubt sind.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

Die Auswirkungen der Bauphase sind auf den Nahbereich (einige 10er Meter) und das Mikroklima beschränkt. Das Ausmaß auf klimatische Elemente bleibt aufgrund der beschränkten Dauer irrelevant.

Für die Beurteilung der Luft wurde die Bauphase zum Vollausbau R 2 (R 2; P7/2030) der Beurteilung zugrunde gelegt. Die beiden anderen Realisierungsstufen [R 1=Errichtung der Umfahrung Drasenhofen; Ausbau von R 1 aus R 2 (Vollausbau)] werden zu geringeren Immissionsbelastungen führen.

Die Beurteilung der Zusatzbelastungen erfolgte anhand repräsentativer Aufpunkte (nächste Anrainer). Dabei zeigt sich, dass aufgrund der Nähe des Anrainers Krautmühle geringfügige Zusatzbelastungen (die Zusatzbelastung liegt über der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes und ist daher geringfügig) für den Jahresmittelwert JMW von Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM₁₀ gegeben sind.

- **Betriebsphase**

Die mikroklimatischen Auswirkungen durch die baulichen Einrichtungen (Dämme, Lärmschutzwände) und die begleitenden Maßnahmen (Vegetationsstreifen) bleiben auf den Nahbereich der Trasse (Entfernung 20-30 m) beschränkt. Aufgrund der Lage im Gelände kommt es an einigen Stellen zu potentiellen Kaltluftammelgebieten (Frostgefahr). Klimarelevante Emissionen ergeben eine Zunahme von 17% in der R 1 und 66% in der R 2. Hinsichtlich der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls (= Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen) sind Lösungsansätze auf nationaler und internationaler Ebene zu suchen. Aufgrund des Vorhabens und der dadurch bedingten Emissionen klimarelevanter Gase ist mit keiner Auswirkung auf das regionale Klima zu rechnen.

Basierend auf den Verkehrszahlen (IST-Zustand, Planfälle 0/2030 und 7/2030), wurden durch Anwendung der Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr (Umweltbundesamt, Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Vers. 3.1) die Emissionen für den Betrieb berechnet.

Die wesentlichen Schadstoffe sind Stickstoffoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂), Ozon (O₃) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}). Die Berechnungen der Zusatzimmissionen wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt.

Die Gesamtbelastung für Stickstoffdioxid (NO₂) bleibt im gesamten Trassenverlauf deutlich unter dem Grenzwert von 30µg/m³. Die NO₂-JMW Langzeit Zusatzbelastung bleibt irrelevant. Die NO₂-HMW Kurzeit Zusatzbelastung bleibt deutlich unter dem Grenzwert.

Schwebstaub PM₁₀ JMW Zusatzbelastung bleibt deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Es kommt zu einem zusätzlichen Überschreitungstag des PM₁₀-TMW (= Tagesmittelwert).

Auch im Nahbereich der Trasse wird der Grenzwert von 30µg/m³ als Langzeitmittelwert zu Schutz Ökosystemen und Vegetation eingehalten.

Die Ozon Zusatzbelastung liegt in einem irrelevanten Bereich.

Gesamtbewertung

Aus Sicht der Fachgebiete Luft und Klima ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als nicht relevant, für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

III.1.4. Humanmedizin

Zu erwartende Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen auf den Menschen

- **Bauphase**

Aus medizinischer Sicht haben die prognostizierten zusätzlichen durch den Bau der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bzw. Um- bzw. Ausbau der 2-streifigen Umfahrung Drasenhofen bedingten Belastungen mit PM₁₀, PM_{2,5}, NO₂ und Staubdeposition keine negativen Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer, wenn die von lufttechnischer Seite festgelegten - unbedingt geforderten Maßnahmen - umgesetzt werden. Die Grenzwerte werden überall auch mit den zusätzlichen Immissionen der Bauphase eingehalten. Dies gilt auch für die nächstgelegenen Anrainer auf tschechischem Staatsgebiet.

- **Betriebsphase**

Aus medizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch eine toxische Wirkung von Luftschadstoffen (PM₁₀, PM_{2,5}, NO₂ und Staubdeposition) während der Betriebsphasen A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bzw. Umfahrung Drasenhofen mit Sicherheit auszuschließen. Dies gilt auch für die nächstgelegenen Anrainer auf tschechischem Staatsgebiet.

Zu erwartende Auswirkungen der prognostizierten Schallimmissionen auf den Menschen

- **Bauphase**

Aus medizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schallimmissionen während der Bauphasen A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt - Poysbrunn bis Staatsgrenze, bzw. Um- bzw. Ausbau der 2-streifigen Umfahrung Drasenhofen mit Sicherheit auszuschließen. Dies gilt auch für die nächstgelegenen Anrainer auf tschechischem Staatsgebiet.

- **Betriebsphase**

Aus medizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schallimmissionen während der dargestellten Betriebsphasen A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bzw. Umfahrung Drasenhofen mit Sicherheit auszuschließen, wenn die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden. Dies gilt auch für die nächstgelegenen Anrainer auf tschechischem Staatsgebiet.

Zu erwartende Auswirkungen der prognostizierten Erschütterungsimmissionen auf den Menschen

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen sind aus medizinischer Sicht negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungsimmissionen während der Bau- und Betriebsphasen A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bzw. Um- bzw. Ausbau der 2-streifigen Umfahrung Drasenhofen auszuschließen.

Freizeit und Erholung

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungsimmissionen auftreten werden, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bzw. Umfahrung Drasenhofen die Nutzung der Freiräume im Untersuchungsgebiet nicht eingeschränkt wird.

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als vertretbar, für die Bauphasen als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) als vertretbar für die Bauphase als vertretbar einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als vertretbar einzustufen.

III.1.5. Raumplanung, Sachgüter, Erholung

Untersuchungsraum

Betroffene Standortgemeinden sind die Gemeinden Poysdorf und Drasenhofen. Für die Themenbereiche Raumplanung und Erholung wurde der Untersuchungsraum unterschieden in trassenbezogen (500 m breiter Streifen beiderseits der geplanten Trasse), eng (Standortgemeinden) und funktional (betroffene Regionen). Zur Darstellung und Beurteilung des Themenbereichs Sachgüter wurde in einen engeren bzw. trassenbezogenen Untersuchungsraum entlang der Trasse bzw. der Drainageleitung und einen erweiterten Untersuchungsraum (ca. 1.500 m beiderseits der Trasse und der Drainageleitung) unterschieden.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Variantenentwicklung wurde von der Projektwerberin umfassend erläutert. Das Projekt wird von der GSD-Studie (= Die Gestaltung des Straßennetzes im donaueuropäischen Raum unter besonderer Beachtung des Wirtschaftsstandortes Österreich, Februar 1999) sowie über sämtliche Vorprojekte mit Variantenuntersuchung bis hin zur Optimierung ausführlich und schlüssig dargelegt. Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und Trassenvarianten wurden damit ausreichend dargelegt und fachlich schlüssig begründet. Das Ergebnis der gegenständlichen Trassenführung ist durch die Untersuchung der Alternativen schlüssig und nachvollziehbar begründet.

Nullvariante

Für den Fall des Eintretens der Nullvariante kann davon ausgegangen werden, dass diese Alternative zu deutlich ungünstigeren verkehrlichen und räumlichen Wirksamkeiten führt, wie in den Verkehrsuntersuchungen ausgeführt. Insbesondere würde das Unterbleiben des Vorhabens zu einer hohen Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Drasenhofen durch den motorisierten Individualverkehr führen.

Ist-Zustand

Für die Fachbereiche Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Erholung und Sachgüter erfolgte eine ausführliche Erhebung des Ist-Zustandes. Der Siedlungs- und Wirtschaftsraum wurde hinsichtlich bestehender Flächenwidmung und örtlicher Entwicklungsziele charakterisiert. Für die Erholung wurden die Flächen beschrieben und sämtliche Erholungswege dargestellt. Die Sachgüter wurden gegliedert nach Gebäuden und Infrastrukturanlagen dargestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase Sofortiger Vollausbau**

- Raumplanung

In der Bauphase wird es zu temporären Restbelastungen durch eine im Gegensatz zur Betriebsphase erhöhte Flächenbeanspruchung, Baulärm und Erschütterungen kommen. Diese Restbelastungen sind bei einem Vorhaben dieser Größenordnung nicht gänzlich vermeidbar, aufgrund ihres temporären Charakters jedoch als geringfügig einzustufen.

- Sachgüter, Erholung

Die verbleibenden Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung auf die Schutzgüter Freizeit und Erholung und Sachgüter werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen insgesamt als gering eingestuft.

- **Bauphase R 1 (Errichtung Umfahrung Drasenhofen), Bauphase Ausbau R 1 auf R 2**

- Raumplanung, Sachgüter und Erholung

Die Errichtung der Umfahrung Drasenhofen weist aufgrund des gleichen Trassenverlaufs sowie aufgrund des geringeren Arbeitsumfangs im Teilausbau hinsichtlich des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes, der Erholung und der Sachgüter in der Bauphase keine wesentlichen Änderungen bzw. Verschlechterungen gegenüber dem sofortigen Vollausbau auf.

- **Betriebsphase Sofortiger Vollausbau**

- Raumplanung

In den Unterlagen zur UVE wird schlüssig nachgewiesen, dass bei der Trassierung des Vorhabens so flächensparend wie möglich sowie unter Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte vorgegangen wurde.

Während des Betriebes kommt es zu keiner Beeinträchtigung der funktionalen Siedlungsstruktur, die Verbindungen bestehender Siedlungskörper werden aufrechterhalten; es kommt sogar zu einer Verbesserung der räumlichen Situation durch verbesserte Erreichbarkeiten. Es kommt zu einem Rückgang des Durchgangsverkehrs im Ortsgebiet von Drasenhofen durch Lärm, Staub und Schadstoffe. Hier bestehen nach Inbetriebnahme Potenziale für Neugestaltungen.

Durch die Trasse ist weiters eine räumlich-funktionale und teilweise optische Zäsur im Raum zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Funktionszusammenhänge des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes hat, die jedoch nicht a priori als negativ oder positiv beurteilt werden können. Eine hochrangige Straßenverbindung ist geeignet, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Region zu leisten. Die verbesserte Erreichbarkeit kann zu einer vermehrten Nutzung der Standortpotenziale führen.

Vor allem die Struktur des Betriebsbaulandes wird sich von lokaler hin zu regionaler Bedeutung verschieben. Der Nachfragedruck auf Betriebsbauland wird sich aller Voraussicht nach in Richtung Autobahn bzw. Anschlussstellen verschieben.

Diesen zu erwartenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes sollte schon frühzeitig begegnet bzw. diese Nachfrage in geordnete Bahnen auf örtlicher und überörtlicher Ebene gelenkt werden. Empfohlen wird die Erstellung regionaler Konzepte zur koordinierten Wirtschaftsentwicklung entlang der A 5, die Überarbeitung der Örtlichen Entwicklungskonzepte der Standortgemeinden bzw. Erstellung derselben, die Erstellung einer Studie betreffend den möglichen Ausbau von Betriebsgebieten sowie eine verstärkte Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Die verbleibenden Auswirkungen im Kriterium Siedlungs- und Wirtschaftsraum werden in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen insgesamt als gering eingestuft.

- Sachgüter, Erholung

Die verbleibenden Auswirkungen für die Kriterien Sachgüter und Erholung werden in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen insgesamt als gering eingestuft.

- **Betriebsphase R 1 (Errichtung Umfahrung Drasenhofen)**

- Raumplanung

Auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum ergeben sich durch die Umfahrung Drasenhofen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Beurteilung des Vollausbau. Hinsichtlich Funktionszusammenhänge (Trennwirkungen) sowie Immissionsbelastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen sind vor allem im Siedlungsraum von Drasenhofen durch das Vorhaben Verbesserungen zu erwarten.

- Sachgüter

Da ein Großteil der Sachgüter im Bereich der 2. Realisierungsstufe liegt (Bereich Grenzübergang bzw. Druckrohrleitung Thaya West), treten im Betrieb der R 1 gegenüber dem Vollausbau keine zusätzlichen Auswirkungen auf Sachgüter (technische Infrastruktur und Bauwerke) auf.

- Erholung

Hinsichtlich Freizeit und Erholung ergeben sich durch die Umfahrung Drasenhofen aufgrund der gleichen Trassierung keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vollausbau. Alle bestehenden Rad- und Wanderwegquerungen sind weiterhin gegeben.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen: geringfügig

Gesamtbewertung

Bei der gemeinsamen Bewertung der Bau- und Betriebsphase wird jeweils die negativere Auswirkung der beiden Phasen als Parameter für die Bewertung der Auswirkungen insgesamt herangezogen.

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter und Erholung ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Sachgüter sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen sowohl für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als auch für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) und in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Sachgüter unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

III.1.6. Landwirtschaft, Boden, Abfälle, Altlasten

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von ca. 500 m beidseits der geplanten Achse der geplanten Trasse.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Fragestellung nach Alternativvarianten, Nullvarianten und unterschiedlichen Trassenvarianten ist für die Fachbereiche Boden und Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, da insgesamt betrachtet keine relevanten bodenkundlichen und/oder landwirtschaftlichen Unterschiede unterschiedlicher Trassen im untersuchten Gebiet vorhanden sind.

Die im vorliegenden Fall relevanten Parameter wie z.B. der Flächenverbrauch wurden mittels einer Anzahl von Voruntersuchungen und ökologischen Grundlagenuntersuchungen ausreichend erhoben und - sofern relevant - bei der Trassenauswahl berücksichtigt.

Nullvariante

Aus Sicht der Fachgebiete Boden und Landwirtschaft sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens ausreichend dargelegt und fachlich ausreichend schlüssig begründet.

Die Schutzgüter und die möglichen Einflüsse auf diese bei Realisierung der Trasse wurden für die Bau- und Betriebsphase der unterschiedlichen Bauphasen dargelegt. Die Begründungen für die Bewertungen sind fachlich ausreichend nachvollziehbar und für die Bewertung der Umweltverträglichkeit ausreichend.

Ist-Zustand-Kurzdarstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Weinviertler Hügelland. Diese Landschaft ist sanft geformt, flachwellig bis kuppig mit insgesamt geringen Höhenunterschieden (ca. 180 m bis 320 m Seehöhe).

Es handelt sich um eine trockene und warme Region in dem die Landwirtschaft mit Ackerbau dominiert (ca. 15% Wald). Bei der Tierhaltung ist nur die Schweinehaltung relevant. Bio-Landwirtschaft spielt eine geringe Rolle und Direktvermarktung ist vorwiegend nur im Weinbau vorhanden.

Die Schad- und Nährstoffverhältnisse in den Böden entsprechen bis auf wenige Ausnahmen den natürlichen Gegebenheiten mit anthropogener Beeinflussung vorwiegend aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Allgemeines**

Die geplante Autobahn wird über weite Strecken in Dammlage bzw. in Einschnitten geführt. In vielen Abschnitten werden Lärmschutzdämme bzw. Güterwege parallel zur Trasse gebaut. Daher gibt es nur wenige Bereiche, wo Immissionen auf kurzem Weg direkt in die angrenzenden Böden gelangen können.

Die möglichen Beeinträchtigungen wie z.B. Flächenverlust, Verdichtungen oder Kontaminationen können je nach Geländeausformung, Lärmschutzmaßnahmen, Vegetation und baulicher Ausführung unterschiedliche Ausmaße haben.

Wesentlichste Auswirkung des gegenständlichen Vorhabens ist der dauerhafte Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen und von Boden. Für die betroffenen Landwirte ist zusätzlich auch die Trennung bisher zusammenhängender Flächen eine Bewirtschaftungserschwerung. Betriebswirtschaftliche Auswirkungen sind jedoch nicht Gegenstand der UVP.

Alle anderen Auswirkungen wie beispielsweise Beschattung, Kaltluftsee-Bildung, Staubeinträge oder Schadstoffeinträge sind auf der Grundlage vieler Untersuchungen und bisherigen praktischen Erfahrung aus anderen Projekten in einem geringfügigen und lokal eng begrenzten Ausmaß zu erwarten.

Nachfolgend sind daher für die Bewertung im Wesentlichen der Flächenverlust für die Landwirtschaft und der Bodenverlust maßgeblich.

Im Einreichprojekt 2013 sind die Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Einreichprojekt 2005/2006 bewertet. Im vorliegenden Gutachten werden jedoch nicht die Veränderungen von 2005/2006 auf 2013, sondern das gesamte Projekt bewertet. Der Flächenverbrauch des gesamten Vorhabens wird daher im Vergleich zur Nullvariante (Projekt wird nicht realisiert) angegeben und bewertet.

Nachdem Ersatzaufforstungsflächen und ökologische Ausgleichsflächen zulasten der landwirtschaftlichen Produktion gehen, sind diese Flächen in der Flächenbilanz angeführt.

Auswirkungen bezüglich Abfallwirtschaft: In der Betriebsphase fallen nur mehr die im Straßenbetrieb üblichen Abfälle an, die regelmäßig gesammelt und rechtskonform entsorgt werden. Größere Mengen an Bodenaushub oder sonstigen beim Bau anfallenden Abfälle treten nur in der Bauphase auf. Daher wird das Thema Abfälle/Altlasten detaillierter nur für die Bauphase behandelt.

Mit dem Einreichprojekt 2005/Verbesserungen 2006 wurde von der Projektwerberin der sofortige Vollausbau der A 5 Nord B beantragt. Aufgrund der eingereichten Projektänderungen 2013 beantragte die Projektwerberin nun zusätzlich die Errichtung in 2 Realisierungsstufen. Im

gegenständlichen Gutachten sind dementsprechend die Auswirkungen für 3 unterschiedliche Bauphasen sowie 2 unterschiedliche Betriebsphase zu bewerten.

Bauphasen:

- Errichtung der Umfahrung Drasenhofen (R 1)
- Umbau der Umfahrung Drasenhofen zum Vollausbau (R 2)
- Sofortiger Vollausbau

Betriebsphasen:

- Betrieb der Umfahrung Drasenhofen
- Vollausbau der A 5 Nord B

Während der Arbeiten von R 1 auf R 2 sind Bau- und Betriebsphase gleichzeitig vorhanden.

Für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projektes hat dies dennoch keine relevanten Auswirkungen, da der gesamte, dauerhafte Flächenverbrauch und auch die sonstigen Auswirkungen bei einem Vollausbau nach R 1 praktisch gleich hoch sind wie beim sofortigen Vollausbau.

Der temporäre Flächenverbrauch hat vorwiegend betriebswirtschaftliche Auswirkungen (z.B. Ertragsverluste), die jedoch nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens sind.

Im Bauphasen- und Bauleistungskonzept 2013 ist im Vergleich zum Projekt 2005/2006 ein zusätzlicher 15 m breiter Streifen parallel zur Trasse für Baustellenmanipulationsflächen und Humuslagerflächen eingeplant.

- Vorübergehender (temporärer) Flächenverbrauch

Für die Errichtung der 2-streifigen Umfahrung Drasenhofen ist ein temporärer Flächenverbrauch von ca. 37,7 ha geplant, beim Umbau der Umfahrung Drasenhofen zum Vollausbau werden ca. 31,4 ha benötigt. Beim sofortigen Vollausbau ist ein vorübergehender Flächenverbrauch von ca. 51,5 ha geplant.

- Dauerhafter (permanent) Flächenverbrauch

Wird nur die 2-streifige Ortsumfahrung Drasenhofen errichtet und kein weiterer Vollausbau durchgeführt, verbleibt ein gesamter Flächenverbrauch für die Landwirtschaft von ca. 36,2 ha für die Trasse und die Nebenflächen. Der landwirtschaftlichen Produktion gehen des Weiteren ca. 45,3 ha aufgrund der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen verloren. Der dauerhafte Bodenverlust beträgt 36,2 ha.

Nach Umbau der Umfahrung Drasenhofen zum Vollausbau verbleibt ein dauerhafter Flächenverlust für die Landwirtschaft von ca. 81,2 ha sowie ca. 15,6 ha für die Anlage von

ökologischen Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungsflächen. Der dauerhafte Verlust von Boden beträgt 81,2 ha.

Beim sofortigen Vollausbau entsteht ein dauerhafter Flächenverbrauch von ca. 81,1 ha für die Trasse und die Nebenflächen, der sich vom Flächenverbrauch bei Errichtung in 2 Realisierungsstufen in Höhe von 81,2 ha praktisch nicht unterscheidet.

Beim sofortigen Vollausbau entsteht des Weiteren durch die ökologischen Ausgleichsflächen ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion in Höhe von ca. 70 ha, der gleich hoch ist wie bei Errichtung in 2 Realisierungsstufen.

Die Unterschiede in der Betriebsphase zwischen den beiden Vollausbau-Varianten sind demgemäß vernachlässigbar gering.

- **Zusammenfassende Bewertung Bauphase**

- Landwirtschaft

Der dauerhafte Flächenverlust kann nicht ausgeglichen werden. Die zu erwartende Schadstoffbelastung der Pflanzen auf den angrenzenden Flächen bezüglich umweltrelevanter Schwermetalle aus Kfz-Emissionen ist nicht relevant bis geringfügig. Zeitlich begrenzte Einwirkungen in geringerem Umfang sind während der Bauphase durch Staub zu erwarten. Mit bewährten Maßnahmen (z.B. Besprengen der Fahrflächen mit Wasser zur Staubfreihaltung) können diese Staubemissionen und -immissionen auf ein geringfügiges Maß minimiert werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die „Landwirtschaft“ sind im gegenständlichen Landschaftsraum nach Maßgabe der vorliegenden Daten und Untersuchungen insgesamt als geringfügig zu bewerten.

- Boden

Ein wesentlicher Teil des anfallenden Massenüberschusses kann dem Einreichprojekt entsprechend zum Teil für die Geländemodellierung, zum Teil für Lärmschutzwälle, Nebenwege usw. verwendet werden. Nicht verwendbares Bodenmaterial wird in 2 Bodenaushubdeponien, die nach Rekultivierung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, abgelagert. Der dauerhafte Bodenverlust kann nicht ausgeglichen werden. Die zu erwartende verbleibende Auswirkung für das Schutzgut Boden kann insgesamt mit „geringfügig“ bewertet werden.

- Abfallwirtschaft

Entstehende Abfälle (z.B. Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, Baurestmassen) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt. Eine Beeinträchtigung der Böden oder landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Abfälle tritt daher nicht auf.

- **Zusammenfassende Bewertung Betriebsphase**

- Landwirtschaft

Während der Betriebsphase sind die Einflüsse durch kraftfahrzeugspezifische Schwermetalleinträge auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gering bis sehr gering und innerhalb des Bereiches natürlicher Schwankungen solcher Gehalte.

Organische Schadstoffe wie z.B. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (*in der Folge: PAK*) stellen aufgrund vieler Untersuchungen und der Erkenntnisse aus anderen Projekten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung dar.

Durch den Winterdienst können angrenzende Flächen durch den Eintrag von Streusalz über die Gischt voraussichtlich in einem Bereich bis etwa 25 - 30 m neben der Autobahn merklich, in einem Bereich bis ca. 200 m nicht mehr als geringfügig beeinflusst werden. Diese Beeinflussung verschwindet durch die Frühjahrsniederschläge rasch, wodurch auch hier keine praktisch merkbaren Auswirkungen auf Böden und Pflanzen zu erwarten sind.

Es wird angenommen, dass alle Landwirte jederzeit auf biologische Landwirtschaft umsteigen können, daher wird eine gesonderte Betrachtung der Bio-Landwirtschaft im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft nicht durchgeführt. Für die biologische Landwirtschaft sind derzeit keine Einschränkungen betreffend eines Abstandes zum Straßenbankett vorgesehen. Vorgaben für biologische Landwirtschaft betreffen vorwiegend die Bewirtschaftungsweise der Flächen.

Durch die Einschnitte, Dämme, Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Wildschutzzäune und Begleitwege ist ein großer Teil der an die Trasse angrenzenden Flächen mehr als 5 - 10 m vom Fahrbahnrand entfernt. Zusätzlich sind viele Lärmschutzwälle, Sichtschutzwälle und Lärmschutzdämme sowie auch Einschnitte geplant, die Schadstoffeinträge in angrenzende Flächen verringern. Daher ist das geplante Projekt bezüglich seiner Auswirkungen auf die biologisch wirtschaftenden Landwirte und solche Landwirte, die künftig umstellen wollen, mit nicht relevant bis geringfügig zu bewerten.

Bei all diesen Überlegungen ist einberechnet, dass Verkehr, der sich auf die Autobahn verlagert, eine Entlastung im derzeitigen Verkehrsnetz bringt und damit positive Effekte auf die dort vorhandene Landwirtschaft und für die Böden bringt.

Bezüglich der Flächenzerschneidung wären ohne Maßnahmen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung der Flächen entlang der geplanten Trasse zu erwarten.

Umwege sind nach Maßgabe des Einreichprojektes auf ein Maß reduziert worden, das keine erheblichen Verlängerungen der Fahrzeiten erfordert. Durch Verbindungen des landesweiten

Wegenetzes über und unter der geplanten A 5-Trasse sind die Auswirkungen insgesamt deutlich reduziert. Hierzu wird auf die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Wegeverbindungen im Einreichprojekt verwiesen.

Verbleibende Restflächen entlang des Trassenverlaufs und vom Hof abgetrennte Teilflächen werden durch entsprechende Flächenzusammenlegung, Ablöse und/oder als Verwendung von Ausgleichsflächen genutzt bzw. bestmöglich nutzbar gemacht.

Beim fachgerechten Umsetzen der Maßnahmen und der Minimierung des Flächenverbrauchs insgesamt wie im Einreichprojekt vorgesehen, können die Auswirkungen auf ein „geringfügiges“ Maß reduziert werden.

- Boden

Die angrenzenden Böden weisen für die Landwirtschaft und Umwelt vorwiegend 2 Funktionen auf: „Produktionsfunktion für die Landwirtschaft“ und „Reinigungsfunktion für die Grund- und Oberflächenwässer“.

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Berechnungen aus anderen Projekten und auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen zusätzlichen Schadstoffeinträge in die Böden innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite von Bodenkennwerten liegen werden. Schwermetalleinträge und mögliche Einträge organischer Schadstoffe führen wegen Ihrer geringen Eintragsraten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Böden.

Salz aus der winterlichen Streuung kann die angrenzenden Böden bis zu einem Abstand von mehreren Metern deutlich messbar beeinflussen. Durch die Frühjahrsniederschläge werden diese messbaren Einflüsse (v.a. Natrium) jedoch rasch auf ein geringes Maß und eng begrenzt auf den trassennahen Bereich (kleiner ca. 10 m) reduziert. Chlorid wird rasch aus den Böden ausgewaschen. Für die Böden ergeben sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Verlust durch den permanenten Flächenverbrauch plus Entziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsflächen ist entsprechend den Einreichunterlagen minimiert. Der Verlust an Boden im gegenständlichen Projektgebiet stellt insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

- Abfallwirtschaft

Entstehende Abfälle entlang der Trasse und auf Parkplätzen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt. Eine Beeinträchtigung der Böden oder der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Abfälle tritt daher nicht auf.

Gesamtbewertung

Aus Sicht der Fachgebiete Landwirtschaft/Boden/Abfälle/Altlasten ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als zusätzlich erforderlich bezeichneten Maßnahmen als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und das Nutzungsinteresse Landwirtschaft sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) und die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) und in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

III.1.7. Forstwirtschaft

Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsraum, der von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt berührt wird und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird („Detailkartierungsbereich“), und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden, für den der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

Bei keiner der untersuchten Varianten werden größere Waldflächen durchschnitten. Ebenso wie bei der Einreichvariante sind vorwiegend Kleinstwaldflächen und Windschutzstreifen von Flächenbeanspruchungen betroffen.

Auch hinsichtlich der Ausstrahlungswirkungen auf angrenzende Wälder (z.B. durch Luftschadstoffe) ist für die untersuchten Varianten nicht von entscheidungsrelevanten Unterschieden auszugehen, so dass die untersuchten Trassenvarianten aus Sicht des Fachgebietes Forstwirtschaft als gleichwertig anzusehen sind. Bei Unterbleiben des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf den Wald gegeben.

Ist-Zustand

Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

Die Waldausstattung der Katastralgemeinden im Untersuchungsraum ist als gering bis äußerst gering einzustufen. Die Waldausstattung liegt durchwegs unter 20% und ist als nicht ausreichend einzustufen.

Bei den Waldflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen; größere Waldflächen liegen nur im erweiterten Untersuchungsgebiet bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die vom Vorhaben berührten Bestände sind meist bedingt naturnah bis naturfern, weisen überwiegend ein junges bis mittleres Alter und zum Teil eine standortfremde Bestockung (etwa mit Robinien) auf. Damit liegt eine meist geringe bis mittlere waldökologische Bedeutung und unter Berücksichtigung der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung eine mittlere bis hohe Sensibilität vor.

Die Vorbelastung der Luft im Untersuchungsraum ist insgesamt als gering zu bezeichnen; sämtliche festgestellten bzw. untersuchten Luftschadstoffwerte lagen unter den relevanten Grenz- bzw. Richtwerten. Die Vorbelastung der Waldbäume wurde anhand der Ergebnisse des österreichweiten Bioindikatornetzes untersucht. Die Nährstoffversorgung der Bäume ist weitgehend als ausreichend zu bewerten; nicht ausreichende Versorgungen sind vor allem geogen bzw. durch die historisch intensive Waldbewirtschaftung (z.B. Streunutzung) bedingt.

Die Vorbelastung der Waldböden kann als unauffällig bewertet werden; die Werte der untersuchten Schadstoffe lagen alle im Normalbereich.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**
- Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung

Da sowohl die dauernden als auch die befristeten Rodungen bereits in der Bauphase der R 1 und/oder R 2 anfallen, werden die Auswirkungen der Gesamtrodefläche bereits für die Bauphase bewertet.

Sowohl bei Vollausbau als auch bei stufenweiser Realisierung des Vorhabens beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Rodeflächen (Rodungsflächen R 1 + R 2):

befristete Rodungen im Gesamtausmaß von	4.058 m ² (ca. 0,40 ha)
dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von	<u>25.691 m² (ca. 2,57 ha)</u>
Gesamtrodefläche	29.749 m ² (ca. 2,97 ha)

Bei ausschließlicher Verwirklichung der R 1 (Umfahrung Drasenhofen) betragen die beantragten Rodeflächen:

befristete Rodungen	1.048 m ² (ca. 0,10 ha)
dauernde Rodungen	14.754 m ² (ca. 1,48 ha)
Gesamtrodefläche	15.802 m ² (ca. 1,58 ha)

Auf alle Katastralgemeinden im Trassenbereich bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch Rodungen bei Vollausbau 2,97 ha (davon 2,57 ha dauernde Rodungen); dies sind 0,62% der Gesamtwaldfläche. Aufgrund der waldarmen Region sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Waldausstattung aus forstfachlicher Sicht zwar vertretbar, wären ohne Berücksichtigung der von der Projektwerberin angebotenen Ersatzaufforstungen, die erst in der Betriebsphase wirksam werden, wegen der geringen Waldausstattung jedoch insgesamt als merklich nachteilig einzustufen. Untragbare Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen sind aber jedenfalls auszuschließen. Die befristeten Rodeflächen werden nach Bauende wiederbewaldet; die Dauerrodung wird durch eine Ersatzaufforstung im 3-fachen Flächenausmaß der Dauerrodungsfläche kompensiert.

- Auswirkungen durch Zerschneidungen

Es ist von keinen erheblichen Zerschneidungen und Trennwirkungen auszugehen; die Auswirkungen durch Zerschneidungen in der R 1 sowie im Vollausbau werden als geringfügig eingestuft.

- Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen

Die Auswirkungen auf benachbarte Bestände (indirekte Auswirkungen), die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Windwurfgefährdung, Austrocknung und Sonneneinstrahlung entstehen können, sind im konkreten Fall als nicht relevant bis geringfügig einzustufen, zumal es ausschließlich zu Rodungen kleiner Teile von Windschutzanlagen bzw. von Kleinwaldflächen mit einem äußerst eingeschränkten bzw. nicht vorhandenen walddtypischen Mikroklima kommt.

- Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen

In Bezug auf (Luft)Schadstoffe ist höchstens mit einer geringfügigen Zusatzbelastung auf Waldboden und -bewuchs zu rechnen; eine wesentliche Veränderung der Gesamtbelastung oder Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten; die Auswirkungen wurden daher in der R 1 und beim Vollausbau als geringfügig eingestuft.

- Auswirkungen durch Wasserhaushaltsänderungen

Da durch die Errichtung und den Bestand des Vorhabens einerseits keine relevanten Eingriffe in die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse vorgesehen sind und andererseits ein relevanter Grundwassereinfluss auf den Wasserhaushalt von Bäumen aufgrund der natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten im Nahbereich der Trasse ausgeschlossen werden kann,

sind keine nachteiligen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wasserhaushaltsveränderungen auf den Wald zu erwarten. Die Auswirkungen sind in beiden Realisierungsstufen als nicht relevant zu bewerten.

- Auswirkungen durch Betriebsstörungen

Im Zuge der Bautätigkeiten sind als denkbare waldrelevante Betriebsstörungen ein Austritt von Ölen und Schmiermitteln oder sonstiger toxischer Substanzen oder Waldbrände durch Funkenflug nicht gänzlich auszuschließen. Durch die gute Erschließung des Gebietes, durch das die A 5 führt, kann auch von einer raschen und effizienten Brandbekämpfung ausgegangen werden, so dass die Auswirkungen von störfallbedingten Waldbränden als gering anzusehen sind. Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines Eintritts toxischer Substanzen ins Erdreich Sanierungsmaßnahmen für den Grundwasserschutz ergriffen werden, so dass die Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände als gering anzusehen sind.

- Grenzüberschreitende Auswirkungen

Weder in der R 1 noch im Vollausbau sind während der Bauphase relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wald in der benachbarten Tschechische Republik zu erwarten.

- **Betriebsphase**

- Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung

Sowohl bei Vollausbau als auch bei stufenweiser Realisierung des Vorhabens (Rodungsflächen R 1 + R 2) beträgt das dauernde Ausmaß der Waldflächeninanspruchnahme:

- dauernde Rodungen 25.691 m² (ca. 2,57 ha)

Bei ausschließlicher Verwirklichung der R 1 (Umfahrung Drasenhofen) betragen die beantragten Rodeflächen:

- dauernde Rodungen 14.754 m² (ca. 1,48 ha)

Insgesamt sind 84.054 m² Ersatzaufforstungen bei Vollausbau des Projektvorhabens vorgesehen. Damit beträgt das Flächenausmaß der vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen das 3,27-fache der dauernden Rodungsflächen, die ein Ausmaß von 25.691 m² aufweisen.

Bei R 1 (Umfahrung Drasenhofen) werden 47.175 m² Waldflächen aufgeforstet, das ist das 3,20-fache der dauernden Rodeflächen von 14.754 m².

Die Auswirkungen der Rodungen in der Betriebsphase entsprechen zu Beginn jenen der Bauphase. Da aber die dauernden Rodungen im 3-fachen Flächenausmaß der Dauerrodungsfläche kompensiert werden, nehmen die nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen mit fortschreitender Dauer der Betriebsphase ab. Die Auswirkungen durch

Flächenbeanspruchung von Wald (Rodungen) können daher in der Betriebsphase, sowohl für die R 1 (Umfahrung Drasenhofen) als auch für den Vollausbau als geringfügig eingestuft werden. Mit dem Aufwachsen der Ersatzaufforstungen werden sowohl die Schutzwirkung des Waldes als auch die Wohlfahrtswirkung im Untersuchungsraum aufgrund der 3-mal so großen Waldfläche im Vergleich zum Ist-Zustand sogar deutlich verbessert.

- Auswirkungen durch Zerschneidungen

Da durch das Vorhaben keine Zerschneidungen zusammenhängender Waldflächen zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Trennwirkungen auszugehen; die Auswirkungen werden für die Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

- Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen

Die Auswirkungen durch Randeffekte sind für die Betriebsphase (auch in Bezug auf die Teilverkehrsfreigabe) als nicht relevant bis geringfügig einzustufen, zumal es ausschließlich zu Rodungen kleiner Teile von Windschutzanlagen bzw. von Kleinwaldflächen mit einem äußerst eingeschränkten bzw. nicht vorhandenen walddtypischen Mikroklima kommt. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen durch Kaltluftlagerungen, Schneeablagerungen zu erwarten.

Die Änderungen in Bezug auf das Mikroklima werden nach Aufwachsen der Ersatzaufforstungen als positiv beurteilt. Aufgrund der Zunahme der Waldflächen im Untersuchungsraum ist in der Betriebsphase langfristig mit einer Verbesserung der mikroklimatischen Situation zu rechnen.

- Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen

In Bezug auf Stickstoffdioxid (NO_x) wird die Irrelevanzschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [10% vom Grenzwert nach RVS 04.02.12 (= Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen)] nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse erreicht oder überschritten. Der NO_x -Grenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird auch im Nahbereich der Trasse eingehalten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden für die Betriebsphase als geringfügig eingestuft. Bei ausschließlicher Realisierung der Projektstufe 1 (Umfahrung Drasenhofen) sind die Belastungen durch NO_x noch geringer, als beim Vollausbau.

In Bezug auf Schwefeldioxid (SO_2) und Ozon (O_3) sind in der Betriebsphase weder in der R 1 noch bei Vollausbau relevante Auswirkungen zu erwarten.

Bei Stickstoff- und Schwefeldepositionen ebenso wie bei Schwermetalldeposition ist in der Betriebsphase mit nicht relevanten bis geringfügigen Zusatzbelastungen zu rechnen.

Insgesamt werden die Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen während der Betriebsphase der beiden Realisierungsstufen - unter Einbeziehung von möglichen Teilverkehrsfreigaben - als geringfügig bewertet.

- Auswirkungen durch qualitative Wasserhaushaltsänderungen

In der R 1 erfolgt eine Einleitung von chloridbelasteten Winterwässern in die im Projektgebiet befindlichen Vorfluter. In der R 2 ist eine Ausleitung der Winterwässer über eine Druckrohrleitung zum nächsten größeren Gewässer (Thaya) vorgesehen. Aufgrund dieser Vorgehensweise kann eine potentielle Gefährdung von Waldbäumen sowohl für die R 1 als auch für den Vollausbau ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Straßen-, Bremsen- und Reifenabrieb sowie Tropfverluste durch Schmieröle gelten aufgrund der Entwässerung über das Ableitungssystem die Ausführungen zu Chlorid. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf Wald oder Waldboden zu erwarten.

- Auswirkungen durch quantitative Wasserhaushaltsänderungen

Da durch den Bestand des Vorhabens einerseits keine relevanten Eingriffe in die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse vorgesehen sind und andererseits ein relevanter Grundwassereinfluss auf den Wasserhaushalt von Bäumen aufgrund der natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden kann, sind in der Betriebsphase der R 1 und des Vollausbaus keine nachteiligen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wasserhaushaltsveränderungen auf den Wald zu erwarten.

- Auswirkungen durch Betriebsstörungen

Als walddrelevante Betriebsstörungen in der Betriebsphase sind ein Austritt von Ölen und Schmiermitteln oder sonstiger toxischer Substanzen nach Unfällen oder Waldbränden durch Funkenflug denkbar. Durch die gute Erschließung des Gebietes, durch das die A 5 führt, kann auch von einer raschen und effizienten Brandbekämpfung ausgegangen werden, so dass die Auswirkungen von störfallbedingten Waldbränden als gering anzusehen sind.

Für den Fall eines Eintritts toxischer Substanzen ins Erdreich ist davon auszugehen, dass Sanierungsmaßnahmen für den Grundwasserschutz ergriffen werden, so dass die Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände als gering anzusehen sind.

- Grenzüberschreitende Auswirkungen

Weder in der R 1 noch im Vollausbau sind während der Bauphase relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wald in der benachbarten Tschechischen Republik zu erwarten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Forstwirtschaft ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald und seine Funktionen sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als geringfügig, für die Bauphasen als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald und seine Funktionen unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als vertretbar einzustufen.

III.1.8. Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde so vorgenommen, dass die von möglichen erheblichen Projektauswirkungen betroffenen Wildtierlebensräume und Jagdreviere jedenfalls erfasst werden. Als wildökologisch relevantes Gebiet wurde ein Korridor von ca. 1 - 1,5 km beidseits der Trasse untersucht. Des Weiteren wurden die vom Vorhaben von Grundbeanspruchungen direkt betroffenen sowie die im Nahbereich der Trasse liegenden, möglicherweise indirekt durch Ausstrahlungswirkungen berührten Jagdreviere als erweiterter Untersuchungsraum betrachtet.

Mögliche Wechselbeziehungen wurden bis in die „Pöllauer Berge“ berücksichtigt.

Alternativen, Trassenvarianten

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass sich aus wildbiologischer und jagdwirtschaftlicher Sicht nur graduelle Unterschiede zwischen den einzelnen Varianten ergeben und wie bei der Einreichvariante neben landwirtschaftlichen Nutzflächen nur Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen von Flächenbeanspruchungen betroffen sind.

Hinsichtlich der Ausstrahlungswirkungen auf angrenzende Ganzjahreslebensräume (z.B. durch Lärm und Licht) ist für die untersuchten Varianten insgesamt nicht von entscheidungsrelevanten Unterschieden auszugehen, so dass die Ausbauvariante aus wildbiologischer und jagdlicher Sicht insgesamt als die günstigste der untersuchten Varianten zu bewerten ist.

Nullvariante

Bei Unterbleiben der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes (Nullvariante) können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wild sowie auf das menschliche Nutzungsinteressen Jagdwirtschaft nur scheinbar verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass andere Maßnahmen zur Entlastung der Ortsgebiete erforderlich sein werden, wie

z.B. Ortsumfahrungen und Ausbaumaßnahmen am Bestand der B 7, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Wild haben könnten.

Ist-Zustand

Bei den im Untersuchungsraum vorhandenen Wildtierhabitaten handelt sich um Kleinwaldflächen, Windschutzstreifen und Ackerflächen, deren wildökologische Wertigkeit als vergleichsweise gering einzustufen ist. Trotzdem fungieren sie vor allem während der Vegetationsperiode als wichtige Einstands- und Nahrungsflächen. Die wasserführenden Gräben im Untersuchungsraum stellen für das Wild wichtige Wasserbezugsquellen dar; größere Wasserflächen sind nur auf tschechischem Staatsgebiet zu finden.

Zusammenhängende Wildtierlebensräume mit größeren, zusammenhängenden Waldflächen sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Als Indikatorarten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wild wurden jene Arten ausgewählt, die eine spezifische Empfindlichkeit gegen den Einfluss der jeweiligen Wirkfaktoren aufweisen. Beim Schalenwild wurden für den Untersuchungsraum Reh-, Rot- und Schwarzwild als Indikatorarten herangezogen, beim Niederwild Hase und Rebhuhn.

Reh- und Schwarzwild sowie das genannte Niederwild kommen im Untersuchungsraum als Standwild, Rotwild aufgrund der Habitatausstattung nur als Wechselwild vor.

Im Untersuchungsraum ist ein überregionaler Wildwanderkorridor, der „Alpen - Böhmerwald - Ostkorridor“, vorhanden; er verläuft nördlich Poysdorf über Dürrenberg - Unterholz - Kappelberg - Wechselriegel - Trappenhügel in Richtung Pöllauer Berge. Dieser Fernwechsel wurde im Zuge der Untersuchungen zur UVE vor Ort auch verifiziert.

Weiters wird in der Literatur ein Rotwildwechsel in Richtung Jannawald/Bründlwald vermutet, der aber im Zuge der UVE - Erhebungen nicht bestätigt werden konnte.

Die Jagdreviere des Untersuchungsraumes sind in den Einreichunterlagen dargestellt, wobei die Neufeststellung der Jagdgebietsgrenzen 2009 keine relevanten Änderungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergab (vgl. Einlage 4.4 der Projektänderungen 2013). Jene Reviere, durch die die B 7 verläuft, weisen häufige Störungen durch Verkehr und sonstige menschliche Nutzungen auf (Siedlungsgebiete). Die Wilddichte ist unterschiedlich, das Artenspektrum reicht von Reh- und Schwarzwild bis zu Niederwild. Rotwild kommt ausschließlich als Wechselwild vor.

Wildschutzgebiete, Gatter oder Wildgehege werden vom gegenständlichen Vorhaben nicht berührt.

Verbisschäden durch Rehwild konzentrieren sich im Bezirk Gänserndorf/Mistelbach auf die kleineren Waldkomplexe und Windschutzanlagen. Bei Schäden durch Schwarzwildbestände kam es zu starken Zunahmen im Jahr 2010.

Die Fallwildverluste sind bei Rehwild mit 13%, bei Rebhuhn mit 18% und bei Feldhasen mit 15% des Abschusses vergleichsweise hoch.

Zur Beurteilung der Sensibilität des Schutzgutes Wild und der Jagd wurden die einzelnen Jagdreviere teilraumbezogen untersucht. Für die Bereiche Teichfeld - Neubiring, Kappelberg und Bründlacker nahe der tschechischen Grenze wird die Sensibilität des Ist-Zustandes als hoch bewertet. Für die Bereiche Bründlacker (bei Poysbrunn) - Tännau, Leberlüsse - Seelüsse und Altprerau wurde die Sensibilität als mittel bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Die Flächeninanspruchnahme beträgt bei Vollausbau (R 2) temporär insgesamt 51,50 ha und dauernd 81,10 ha. Bei ausschließlicher Realisierung der Umfahrung Drasenhofen (R 1) werden temporär insgesamt 37,70 ha und dauernd 36,20 ha Flächen beansprucht. Bei einem späteren Umbau von R 1 auf R 2 beträgt die befristete Grundbeanspruchung 31,40 ha und die dauernde Grundbeanspruchung 82,68 ha.

Zum Ausgleich des dauernden Flächenverbrauchs sind Ökoflächen im Ausmaß von 45,34 ha (R 1) bzw. von 60,98 ha (R 2) vorgesehen. Die befristeten Grundbeanspruchungsflächen werden nach Bauende wieder rekultiviert.

Die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung auf Wildtierlebensräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ökomaßnahmen, die in der Bauphase beider Realisierungsstufen nur eingeschränkt wirksam werden, als vertretbar bewertet.

Durch die Baustellenzäunung und die Zerschneidung der Wildlebensräume und des Jagdreviers im Bereich Drasenhofen ist temporär von relevanten Trennwirkungen auszugehen. Durch die gesetzten Maßnahmen (Errichtung der Wildtierpassagen, bereichsweises Offenhalten der Baufelder) werden die Auswirkungen auf die Wildbiologie und Jagdwirtschaft durch Zerschneidung für die Bauphase der R 1 als geringfügig, für die Bauphase der R 2 aufgrund der teilweisen Zäunung im Süden und beim Umbau von R 1 zu R 2 aufgrund der bereits vorhandenen Zäunung und der temporär eingeschränkten Nutzung der Wildtierpassagen als vertretbar eingestuft.

Aufgrund der Gewöhnungseffekte von Wildtieren an kalkulierbare Lärmquellen sind die Auswirkungen auf Wildtiere in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

Durch die geplante Errichtung eines wildsicheren Bauzaunes in sensiblen Abschnitten können Wildunfälle während der Bauphase zum Vollausbau und aufgrund der bereits bestehenden Zäunung und zusätzlichen Errichtung eines Bauzauns beim Umbau von R 1 zu R 2 weitestgehend vermieden werden. Insgesamt sind die Auswirkungen durch Wildunfälle in den unterschiedlichen Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Da durch Luftschadstoffe und Staub, Veränderungen des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes, durch Erschütterungen und Wildschäden am Bewuchs nur irrelevante bis geringfügige Auswirkungen während der Bauphase zu den einzelnen Realisierungsstufen zu erwarten sind, werden die sonstigen Auswirkungen auf die Wildökologie und Jagdwirtschaft für die Bauphase insgesamt als geringfügig eingestuft.

Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase

Die dauernde Flächeninanspruchnahme beträgt bei Vollausbau (R 2) ca. 81,10 ha. Bei ausschließlicher Realisierung der Umfahrung Drasenhofen (R 1) werden dauernd 36,20 ha Flächen beansprucht. Bei einem späteren Umbau von R 1 auf R 2 beträgt die dauernde Grundbeanspruchung 82,68 ha. Zum Ausgleich dieses Flächenverbrauchs sind Ökoflächen im Ausmaß von 45,34 ha (R 1) bzw. von 60,98 ha (R 2) vorgesehen.

Die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung auf Wildtierlebensräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ökomaßnahmen zu Beginn der Betriebsphase als vertretbar, und nach Aufwachsen der Gehölzstrukturen als geringfügig eingestuft.

Nach Ende der Bauphase wird die A 5 in sämtlichen Realisierungsphasen (Umfahrung Drasenhofen, sofortiger Vollausbau, späterer Umbau) aufgrund der Zäunung eine Vollbarriere i.S.d. RVS 04.03.12 (Wildschutz) sein.

Im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens sind unter Berücksichtigung der Projektänderungen 2013 daher auf ca. 9 km Länge insgesamt 4 Wildtierpassagen bzw. Wildquerungsmöglichkeiten vorgesehen, die der Kategorie C der RVS 04.03.12 (Wildschutz) entsprechen, sowie eine Wildtierpassage der Kategorie A im Bereich des Rotwildwechsels am Kappelberg. Die in der RVS 04.03.12 (Wildschutz) genannten Mindestzahlen für Wildquerungen werden damit erfüllt; ebenso ist die Forderung nach einer Wildtierpassage der Kategorie A an einem überregionalen bedeutenden Wildtierkorridor für Großwildarten erfüllt.

Darüber hinaus wird noch eine Wildquerungsmöglichkeit in Form eines Grünstreifens entlang einer Feldwegbrücke geschaffen; diese entspricht hinsichtlich der Breite aber nicht einer Wildtierpassage der Kategorie C der RVS 04.03.12 (Wildschutz) und wird daher bei der Festlegung der erforderlichen Wildtierpassagen nicht berücksichtigt. Weiters sind 3 Kleintierdurchlässe vorgesehen, die für kleine jagdbare Wildtiere (z.B. Marder, Wiesel) von Bedeutung sind.

Durch das Wirksamwerden der Maßnahmen in der Betriebsphase (Entwicklung der Wildleitstrukturen, der Aufforstungs- und ökologischen Maßnahmenflächen usw.) und der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Wildtierpassagen und Wildzäune können die Auswirkungen durch Trennwirkungen sowohl für die R 1 als auch die R 2 als geringfügig eingestuft werden.

Aufgrund der Gewöhnungseffekte von Wildtieren an kalkulierbare Lärmquellen sind die Auswirkungen auf Wildtiere in der Betriebsphase als geringfügig einzustufen.

Da durch Luftschadstoffe und Staub, Veränderungen des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes, durch Erschütterungen und Wildschäden am Bewuchs nur irrelevante Auswirkungen während der Betriebsphase der einzelnen Realisierungsstufen zu erwarten sind, werden die sonstigen Auswirkungen auf die Wildökologie und Jagdwirtschaft für die Betriebsphase als nicht relevant eingestuft. Durch die Entwicklung der Ersatzaufforstungsflächen und ökologischen Ausgleichsflächen ist mittelfristig mit einer Verbesserung der Habitatqualität zu rechnen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

- **Bauphase**

Es ist keine Flächeninanspruchnahme auf tschechischem Staatsgebiet vorgesehen. Zur Verhinderung der Beeinflussung von überregionalen Wechselbeziehungen von Wildtieren sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen Auswirkungen durch Barrieren auf Wildtiere auf tschechischem Staatsgebiet verhindert werden.

Relevante Auswirkungen auf Wildtiere durch Immissionen von Schadstoffen und Staub, Wasserhaushaltsveränderungen, mikroklimatische Veränderungen oder Erschütterungen sowie erhebliche Auswirkungen durch Wildschäden oder auf die Jagd können für die Tschechische Republik ausgeschlossen werden. Die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Wildtiere und Jagd sind in sämtlichen Realisierungsstufen der Bauphase als nicht relevant zu bewerten.

- **Betriebsphase**

In der R 1 und im Vollausbau sind im benachbarten Tschechien während der Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen auf Wildtiere und die Jagdwirtschaft zu erwarten. Der Erhalt des überregionalen Fernwechsels, der auch durch Teile der Tschechischen Republik verläuft, wird durch die Grünbrücke „Kappelberg“ sichergestellt.

Durch das Vorhaben werden keine Jagdgebiete in der Tschechischen Republik direkt berührt; zudem sind keine im Vergleich zum Ist-Zustand für die Jagd relevanten zusätzlichen Ausstrahlungswirkungen (Lärm) auf tschechisches Staatsgebiet zu erwarten. Insgesamt werden grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Jagd durch den Betrieb der A 5 auf Tschechischem Staatsgebiet als nicht relevant eingestuft.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Wildbiologie und Jagdwirtschaft ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere (jagdbares Wild) und die Nutzung Jagd sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) und für die Bauphasen als vertretbar einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) und in der Bauphase als vertretbar einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere (jagdbares Wild) und die Jagdwirtschaft unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als vertretbar einzustufen.

III.1.9. Oberflächengewässer und Grundwasser

Untersuchungsraum

Der zum Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtete Untersuchungsraum ist ausreichend groß gewählt, um allfällige nachteilige Umweltwirkungen durch das Vorhaben zu erkennen und zu beurteilen. Zur Beurteilung der Vorhabenswirkungen aus dem Fachgebiet Oberflächengewässer werden alle Gerinne die von der A 5 Nord B bzw. von der Druckleitung zur Thaya gequert werden sowie deren Einzugsgebiete im Umfeld der Trassen betrachtet. Aus dem Fachgebiet Grundwasser werden vornehmlich die vom Vorhaben berührten Grundwasservorkommen betrachtet sowie die Wirkung der Trasse in der Bau- und Betriebsphase darauf.

Alternativen, Trassenvarianten

Die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegten fachlichen Grundlagen wurden entsprechend dokumentiert. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Entsorgung anfallender Straßenwässer war in der Variantendiskussion kaum relevant, da sich bei den Varianten lediglich die Einleitungen der mit Chlorid belasteten Winterwässer sowie der Straßenwässer in die örtlich vorhandenen kleinen Vorfluter anbieten. Im Rahmen der Variantendiskussion war die Ableitung der Winterwässer in die Thaya, wie nun in R 2

vorgesehen, kein Thema. Auf die Auswahl der nun zur Realisierung vorgesehenen Variante hätte diese Ableitung keinen Einfluss gehabt.

Die abzuleitenden Straßenwässer sind jedenfalls dem Stand der Technik entsprechend in Gewässerschutzanlagen (*in der Folge*: GSA) zu reinigen.

Nullvariante

Im Zuge der Trassendiskussion ist hinsichtlich der im Trassenbereich berührten Gewässer darauf hinzuweisen, dass beim Unterbleiben des Vorhabens keine Änderungen des Wasserhaushaltes erfolgen würden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben des Vorhabens der Schwerverkehr im bestehenden Straßennetz verbleibt. Da dieses Straßennetz über keine ausreichenden Gewässerschutzmaßnahmen verfügt, ist somit kein entsprechender Schutz dort angrenzender Grund- und Oberflächengewässer gewährleistet. Dies ist vor allem im Hinblick auf mögliche Unfälle mit Austritt von wasserschädigenden Stoffen zu betrachten. Hier besteht in den geplanten Gewässerschutzmaßnahmen entlang der Autobahn die Möglichkeit des Rückhalts und einer geordneten Entsorgung derartiger Schadstoffe.

Ist-Zustand, Befund

Beurteilungsrelevant sind 2 Realisierungsstufen des Vorhabens A 5 Nord B. R 1 sieht eine 2-streifige Umfahrung von Drasenhofen vor. In R 2 wird diese Umfahrung zur Autobahn A 5 erweitert. Wenngleich zu erwarten ist, dass vorab R 1 errichtet wird und erst in weiterer Folge der Vollausbau (R 2) vorgenommen wird (Beurteilungsgegenstand dazu ist R 1 auf R 2), ist auch ein sofortiger Ausbau von R 2 zu beurteilen.

- Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben wird eine Vielzahl von Gerinnen gequert. Als Hauptvorfluter sind der Mühlbach und der Niklasgraben zu nennen. Vorhabenswirkungen ergeben sich auch auf die Zubringer zum Mühlbach Lüssgraben, Stützenhofner Bach und Drasensbach. Für sämtliche Gerinnequerungen durch die A 5 werden die Brücken und Durchlässe auf die schadlose Abfuhr von zumindest HQ100 (= 100-jährliches Hochwasser) ausgelegt. Einige der Querungsbauwerke haben neben der Gewässerquerung auch weitere Funktionen wie Unterführung von Wirtschaftswegen sowie Wild- oder Kleintierquerungen, sodass ihre Dimensionierung darauf abgestellt ist.

Sämtliche aus dem Autobahnabschnitt A 5 Nord B anfallenden Straßenwässer werden in GSA gereinigt und danach den nebenliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese GSA sind 3-stufig geplant. Nach dem Absetzbecken folgt eine weitere Reinigung der Straßenwässer mittels Durchsickerung einer belebten Bodenzone im Filterbecken. Straßenwässer, die mit Auftaumittel aus dem Winterdienst belastet sind, werden in einem Winterbecken gesammelt und daraus

gedrosselt abgeleitet. Die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride werden in den Bodenfiltern nicht rückgehalten. In R 1 können mit der gedrosselten Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele für Chlorid in den Vorflutern eingehalten werden. Hingegen ist deren Einhaltung in R 2 nicht möglich, sodass eine Ableitung der Straßenwässer über eine Pumpleitung in die Thaya vorgesehen ist.

Die Ableitung von Hang- und Böschungswässern entlang der Trasse erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen, sodass diese Wässer nicht durch Straßenwässer verunreinigt werden. Die Ableitung dieser Wässer erfolgt in entsprechende Vorfluter.

Vorhabensbedingte Abflusserhöhungen durch die notwendige Flächenversiegelung werden durch die ausreichende Dimensionierung der GSA verhindert. Somit bewirkt das Vorhaben keine maßgeblichen Erhöhungen der Hochwasserabflussspenden.

Stehende Gewässer, vornehmlich Landschaftsteiche und zur Fischzucht angelegte Teiche, bestehen im Untersuchungsraum. Eine Auflistung aller im möglichen Einflussbereich des Vorhabens gelegenen Wasserrechte liegt vor.

- Grundwasser

Im Untersuchungsraum besteht kein großräumig zusammenhängender Grundwasserkörper. Es bestehen lediglich kleinräumige Schichtwässer in den schwach wasserdurchlässigen Löss-Lösslehm Komplexen und Aquifere in den Begleitströmen entlang von Gerinnen. In der tertiären Grundformation sind druckgespannte, meist lokal beschränkte Grundwasserlinsen (durchlässigere Zonen) anzutreffen.

Lokale Einzelnutzungen erfolgen in den durchlässigeren Bereichen der bachbegleitenden Sedimente entlang der von Westen nach Osten verlaufenden Gerinne. Diese Aquifere haben eine mäßige Ergiebigkeit. Sie stellen jedoch eine wesentliche Grundlage für die Einzelnutzung (Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung) dar. Sämtliche Wassernutzungen im Untersuchungsraum wurden erhoben. Im Einflussbereich des Vorhabens bestehen Haus- und Nutzwasserbrunnen.

Zur Darstellung der hydrogeologischen Situation wurden relevante langjährig beobachtete Messstellen des Hydrographischen Dienstes des Landes herangezogen. Weiters führte die Projektwerberin ein eigenes Messprogramm mit Beobachtungsbrunnen entlang der Trasse aus. Die Beweissicherung der gesetzten Sonden wird seit 2006 fortgeführt, jedoch wurde die Beobachtung der vom Vorhaben allfällig beeinträchtigten Brunnen vorläufig unterbrochen.

Die Gerinnesohlen der Bäche im Untersuchungsraum können als weitgehend dicht angesehen werden, sodass eine Infiltration von Wasser aus den Gerinnen in das begleitende Grundwasser lediglich in geringem Umfang zu erwarten ist.

Angesichts der schlechten Versickerungseigenschaften des anstehenden Untergrundes bestehen im Trassenbereich weiträumig Drainagesysteme zur Verbesserung der

landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Das in den Drainagen gesammelte Wasser wird in die vorhandenen Gerinne abgeleitet.

Durch das Vorhaben werden keine Deponien, Zwischenlagerungen, Verdachtsflächen oder Altlasten berührt. Im Einflussbereich der Trasse liegen keine Grundwasserschongebiete bzw. Gebiete mit wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügung. Teichanlagen im Untersuchungsraum dienen vorwiegend als Landschafts- oder Löschwasserteiche, untergeordnet als Fischteich. Die Speisung dieser Teiche erfolgt vornehmlich aus dem Grundwasser der die Bäche begleitenden Grundwasserströme.

Durch die Nivelette der Trasse erfolgt kein Eingriff in grundwasserführende Schichten. Lediglich die Gründung mehrerer Brückenobjekte und die Becken einzelner GSA greifen in derartige Schichten ein. Damit ist für die Objekte in der Bauphase eine Wasserhaltung während der Fundamentherstellung erforderlich. Die dabei erschroteten Wässer werden abgepumpt und gereinigt in den nächsten Vorfluter geleitet. Ebenso werden im Zuge der Trassenerrichtung sowie der Herstellung von trassenbegleitenden Leitungen und Rohrsträngen anfallende Schichtwässer gesammelt und über Absetzbecken den nächsten Vorflutern zugeleitet. Weitere Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Zuge der Errichtung und des Betriebs der GSA erforderlich, da Beckensohlen unter den höchsten Grundwasserständen zu liegen kommen.

Eine Versickerung von Straßenwässern aus dem Vorhaben A 5 Nord B ist nicht vorgesehen. Versickert werden lediglich Straßenwässer aus dem untergeordneten Straßennetz.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Oberflächengewässer**
 - Bauphase

Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern in der Bauphase ist nicht zu erwarten. So erfolgt die Errichtung aller Brückenbauwerke außerhalb des Abflussbereiches der Gerinne, der Eintrag von Verunreinigungen während der Errichtung der Brücken ist daher nicht zu erwarten.

Die Einleitung von Niederschlagswässern aus den Baubereichen ist nur nach entsprechender Retention und Reinigung dieser Wässer unter Einhaltung der mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (in der Folge: AAEV) vorgeschriebenen Grenzwerte gestattet. Es ist zu erwarten, dass bereits vor Inangriffnahme der Erdbauarbeiten für die Trasse die GSA errichtet werden, sodass darin die aus den Baubereichen in die Vorfluter abzuleitenden Niederschlagswässer gesammelt und gereinigt werden. Andernfalls sind temporäre Erdbecken mit der entsprechenden Reinigungsleistung zum Schutz der Vorfluter herzustellen.

Stehende Gewässer werden durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

- Betriebsphase:

Durch das Vorhaben wird eine Vielzahl von Gerinnen gequert: Diese Querungen werden auf die schadlose Abfuhr von zumindest HQ100 ausgelegt, wodurch keine erheblichen Abflussveränderungen durch Einbauten im Gewässer zu erwarten sind.

Maßgebliche Abflussbeeinträchtigungen durch Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Sämtliche aus dem Autobahnabschnitt A 5 Nord B anfallenden Straßenwässer werden in GSA gereinigt und danach den nebenliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese GSA sind gemäß RVS 04.04.11 (Gewässerschutz an Straßen) mit 2 Reinigungsstufen und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. In einer 3. Stufe werden die Winterwässer gesammelt und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet.

In R 1 erfolgt die Ableitung der aus dem Winterdienst mit Chlorid belasteten Straßenwässer (Winterwässer) der Umfahrung Drasenhofen in die den GSA nebenliegenden Vorfluter. In R 2 werden diese Winterwässer mittels Pumpleitungen in die Thaya geleitet.

Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der A 5 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet. Hinsichtlich der qualitativen Beurteilung der Ableitung der Straßenwässer in die Vorfluter wird auf das Teilgutachten Gewässerökologie verwiesen.

Die Ableitung von Hang- und Böschungswässern entlang der Trasse erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen. Die Ableitung dieser Wässer erfolgt in jene Vorfluter, die bereits im Ist-Zustand mit diesen Wässern beaufschlagt werden. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Hochwasserabflüsse der vom Vorhaben berührten Gerinne.

Stehende Gewässer, vornehmlich Landschaftsteiche sowie zur Fischzucht angelegte Teiche, bestehen im Nahbereich der geplanten Trasse bzw. im Unterlauf der vom Vorhaben berührten Fließgewässer. Bei den kleineren Teichen handelt es sich vornehmlich um grundwassergespeiste Teiche. Größere Teichanlagen bestehen jenseits der Staatsgrenze nahe Sedlec, diese werden u.a. durch den Mühlbach und Niklasgraben gespeist. Da bei den meisten Bächen des Untersuchungsraums die Exfiltration von Grundwasser in den Vorfluter im Vordergrund steht, ist eine Beeinflussung der grundwassergespeisten Teiche durch Infiltration von Bachwasser in das Grundwasser und damit in den Teich nicht gegeben. Eine Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf die vom Mühlbach und Niklasgraben durchströmten Fischteiche im Bereich von Sedlec erfolgt aus dem Fachgebiet Gewässerökologie.

- **Grundwasser**
 - Bauphase

In der Errichtungsphase anfallende Niederschlags- und Bauwässer werden einer ordnungsgemäßen Reinigung und Ableitung bzw. Entsorgung zugeführt.

Mit dem Bau ergeben sich Eingriffe in das Grundwasser durch Wasserhaltungen im Zuge der Bauwerksfundamentierung. Deren Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser wird durch Maßnahmen gering gehalten. Diese Eingriffe sind zeitlich begrenzt. Die abzupumpenden Wässer müssen vor deren Ableitung gereinigt werden. Im Zuge der Herstellung der Einschnitte im Trassenverlauf können Schichtwässer oder Wässer aus wasserführenden Linsenaquiferen in geringem Umfang angefahren werden. Eine über die Geringfügigkeit gehende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entlang der Trasse ist jedoch jedenfalls auszuschließen. Nachteilige Wirkungen auf das Grundwasser ergeben sich aus den notwendigen Wasserhaltungen im Bereich einzelner GSA zur Gewährleistung der Auftriebssicherheit dieser Anlagen. Eine Wiederversickerung der mit den Wasserhaltungen gewonnenen Grundwässer wird gefordert. Grundwasserentnahmen zur Gewinnung von Nutzwasser sind nicht vorgesehen. Mit gegenständlichem Gutachten wird eine Maßnahme gefordert, die Höhenlagen der GSA dahingehend zu optimieren, dass deren Einfluss auf das Grundwasser minimiert wird. Diese Optimierung ist mit dem wasserrechtlichen Einreichoperat vorzulegen.

Für nahe den Baubereichen liegende Trinkwasserbrunnen wird eine umfassende Beweissicherung gefordert. Sollten baubedingte Schüttungsminderungen eintreten, so hat die Projektwerberin diese durch die Bereitstellung von Ersatzwasser auszugleichen.

Bestehende Drainagen werden vor Baubeginn erhoben. Während des Baus werden berührte Drainagesysteme gesichert und bei Erfordernis entsprechend umgebaut. Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut der verbleibenden Flächendrainagen gewährleistet. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener, während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.

Im Untersuchungsraum bestehen keine Altlasten oder Verdachtsflächen. Demgemäß ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund von Manipulationen kontaminierter Böden auszuschließen. Sollten kontaminierte Böden im Zuge der Vorhabenserrichtung angetroffen werden, so sind diese Standorte ordnungsgemäß zu räumen.

Nachteilige Beeinträchtigungen des lokal anstehenden Grundwassers durch die Errichtung der Druckleitung zur Thaya sind nicht zu erwarten. Eine Maßnahme, die eine Drainagewirkung dieser Leitung für angrenzende Böden verhindert, wird mit gegenständlichem Gutachten gefordert.

Grenzüberschreitende Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können weitgehend ausgeschlossen werden, da der Niklasgraben als Landesgrenze im Bereich des Grenzübertritts der A 5 auch eine hydrologische und hydrogeologische Begrenzung darstellt.

Eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung Sedlec wird ausgeschlossen.

- Betriebsphase:

Die Trasse des gegenständlichen Abschnitts der A 5 bindet in keinem Bereich in grundwasserführende Schichten ein. Demgemäß kann aufgrund der Trassennivelette keine Beeinträchtigung des Grundwassers in quantitativer Hinsicht abgeleitet werden. Die Fundamentierung einzelner Objekte binden in das Grundwasser ein, jedoch sind diese Eingriffe lediglich punktuell, wodurch keine maßgebliche Einschränkung durch Stau- bzw. Senkeffekte für die gerinnebegleitenden Grundwasserströme zu erwarten ist. Geringfügige nachteilige Wirkungen auf das Grundwasser ergeben sich aus den notwendigen Wasserhaltungen im Bereich einzelner GSA zur Gewährleistung der Auftriebssicherheit dieser Anlagen. Eine Wiederversickerung der mit den Wasserhaltungen gewonnenen Grundwässer wird gefordert.

Eine Versickerung von Straßenwässern aus dem Vorhaben A 5 ist nicht vorgesehen. Alle Straßenwässer werden gereinigt Vorflutern zugeführt. Lediglich durch Sprühnebel aufgewirbelte Straßenwässer können im Nahbereich der Fahrbahnen in die Böden entlang der Trasse gelangen. Dadurch bedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind als geringfügig anzusehen. Versickert werden lediglich Straßenwässer aus dem untergeordneten Straßennetz. Vorhabensbedingt erfolgt keine maßgebliche Veränderung dieses Straßennetzes. Nachdem die Straßenwässer aus diesem Netz bereits im Ist-Zustand lokal versickert werden, erfolgt dadurch keine Veränderung bzw. Verschlechterung der Grundwasserqualität. Eine maßgebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität durch Straßenwässer ist auszuschließen.

Gesamtbewertung

Die maßgebliche Bewertung der Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergibt sich aus dem Fachgebiet Grundwasser. Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erfolgen durch die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen zu den GSA Eingriffe in das Grundwasser. Wenngleich diese Eingriffe durch Maßnahmenforderungen gemindert werden, so verbleiben vertretbare Vorhabenswirkungen daraus auf den Grundwasserhaushalt.

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer und Grundwasser ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als

erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) und für die Bauphasen als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen sowohl in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) als auch für die Bauphase als vertretbar einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als vertretbar einzustufen.

III.1.10. Gewässerökologie und Fischerei

Untersuchungsraum

Der aus gewässerökologischer und fischereilicher Sicht relevante Untersuchungsraum umfasst primär den Trassenabschnitt der A 5 Nord B vom Abschnittsende der A 5 Nord A (Schrick - Poysbrunn) bis zur Staatsgrenze, somit ca. 9 km.

Für die konkrete Betrachtung sind die direkt oder indirekt durch das Bauvorhaben betroffenen Gewässer zu berücksichtigen, das sind in der R 1 der Niklasgraben, der Mühlbach, der Drasenschbach, der Stützenhofener Bach und der Lüßgraben. In der R 2 zusätzlich die Thaya, der Bründlbach, der Ottenthaler Bach, der Unterfeldgraben, der Mühlgraben und der Basteingraben. In der R 2 werden in die Thaya gereinigte Straßenwässer eingeleitet, während die anderen Bäche durch die Pumpleitung gequert werden.

Neben den genannten Fließgewässern werden aus fischereilicher Sicht die Fischteiche auf tschechischer Seite diskutiert.

Alternativen, Trassenvarianten

Der grundsätzliche Trassenverlauf wurde mit der UVE 2013 gegenüber dem Einreichprojekt 2005/2006 nicht geändert. In den Einreichunterlagen 2005/2006 sind die näheren Untersuchungen von 5 möglichen Trassenvarianten im Abschnitt zwischen Poysbrunn und Staatsgrenze aus dem Vorprojekt 2003 nochmals dargestellt.

Die gewählte Trassenvariante II ist aus gewässerökologischer Sicht den Varianten III bis V vorzuziehen, in denen ein weiteres Gerinne gequert würde. Die Variantenauswahl wird aus dem vorliegenden Fachgebiet als plausibel erachtet.

Nullvariante

Aus gewässerökologischer Sicht ergeben sich durch das Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Emissionen sowie im Bereich der Querungen durch hydromorphologische Eingriffe. Durch das Unterbleiben des Vorhabens

kämen diese qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zum Tragen. Der Status Quo (mit der B 7) hat allerdings ebenfalls Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Gebiet, die in der Nullvariante bestehen blieben. Mangels ausreichender Gewässerschutzmaßnahmen sind somit aus gewässerökologischer Sicht auch in der Nullvariante potenzielle Beeinträchtigungen gegeben, die durch das Vorhaben zwar nicht beseitigt, aber gemindert würden.

Ist-Zustand

Die Beschreibung des derzeitigen ökologischen Zustands der betroffenen Gewässer und Oberflächenwasserkörper beruht auf Aufnahmen der biologischen Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos aus den Jahren 2004 bis 2012. Eine Fischbestandsaufnahme liegt vom Mühlbach aus dem Jahr 2004 vor. Die Gewässer des Mühlbach-Systems sind als Gründlingsbäche eingestuft und potenziell intermittierend. Sie sind keinem Fischereirevier zugeordnet und werden fischereilich nicht genutzt.

In den durchwegs kleinen und abflussarmen Gewässern überwiegt der unbefriedigende ökologische Zustand i.S.d. WRRL und des WRG 1959. An einer Messstelle im Mühlbach wurde der ökologische Zustand anhand des Makrozoobenthos als schlecht bewertet, an 2 weiteren anhand des Algenaufwuchses als mäßig. Der Zielzustand (= zumindest guter ökologischer Zustand) ist derzeit in keinem untersuchten Gewässer erreicht. Die Ursache für diese Situation liegt primär in der starken trophischen und saprobiellen Belastung der Gewässer infolge von Einschwemmungen aus der Landwirtschaft, des Weiteren in der Begradigung und der Beeinträchtigung des Sohlsubstrats.

Auf die Oberflächenwasserkörper (*in der Folge*: OWK) bezogen ergibt sich ein ähnliches Bild. In keinem der 12 durch das Vorhaben betroffenen OWK ist derzeit ein besserer als ein mäßiger ökologischer Zustand (im Falle der Thaya: mäßiges ökologisches Potential) gegeben. Das gilt auch für die vier keinem OWK zugeordneten Gewässerabschnitte.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

Durch die Baumaßnahmen werden die betroffenen Oberflächengewässer allenfalls kurzfristig und lokal (in der R 1 im unmittelbaren Nahbereich der Trasse der Umfahrung Drasenhofen, in der R 2 und beim Umbau von R 1 auf R 2 im unmittelbaren Nahbereich der A 5 Nord B bzw. des Ableitungskanals zur Thaya) geringfügig beeinträchtigt. Es sind daher keine merklichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand i.S.d. WRRL bzw. des WRG 1959 zu erwarten. Dazu wurden bereits 2007 im Teilgutachten Nr. 9 „Oberflächengewässer und Grundwasser“ Maßnahmen gefordert, die Großteils auch in das aktuelle Teilgutachten desselben Fachbereichs übernommen wurden. Die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens sind aus Sicht des Fachbereichs Gewässerökologie und Fischerei in der Bauphase der R 1, in der Bauphase beim

sofortigen Vollausbau R 2 und in der Bauphase beim Umbau von R 1 auf R 2 mit „gering“ zu beurteilen.

- **Betriebsphase**

Die Auswirkungen der Gerinnequerungen sind lokal begrenzt und für die gesamten Wasserkörper betrachtet unmerklich, die Gerinneverlegungen bzw. die Renaturierung von Lüßgraben und Mühlbach sind positiv zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmenforderungen sind auch die Ableitungskanäle im Nahbereich von Vorflutern in ihren Auswirkungen auf eine potenzielle Beschränkung künftiger Renaturierungen gewässerökologisch unerheblich. Die Belastung mit Schwermetallen oder organischen Schadstoffen wird in den GSA so weit minimiert, dass die Einleitungen der gereinigten Straßenwässer der Zielerreichung i.S.d. § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG) nicht entgegenstehen. Gelegentliche Überläufe der GSA bei Starkregenereignissen werden einerseits durch die erhöhte Wasserführung stark verdünnt, andererseits rasch abtransportiert. Es ist weder eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu besorgen noch, dass die Erreichung des Zielzustands bis 2027 verhindert wird. Eine Sondersituation ist am Stützenhofner Bach stromauf der B 7 aus hydromorphologischer Sicht gegeben (potenziell häufigeres Ausufernd), eine Beeinträchtigung des Sumpfbereiches im sogenannten Fasangarten daher nicht gänzlich auszuschließen. Zum Schutz des Bach-Sumpfbereiches am Stützenhofner Bach wird ein erweitertes Monitoring für den Bereich zwischen den GSA 2.1/2.2 und der B 7 gefordert. Je nach Ergebnis der Untersuchungen werden in weiterer Folge auch zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Schadstofffracht notwendig sein.

Durch geeignete Retention und verzögerte bzw. gedrosselte Ableitung in die Vorfluter ermöglicht das Entwässerungssystem beim Chlorid eine Minimierung der Belastung für die Oberflächengewässer. Der Richtwert für Chlorid gemäß QZV Ökologie OG (150 mg L^{-1} im Jahresmittel) wird in keinem Vorfluter überschritten. Da keine Vorbelastung aus dem Autobahnabschnitt A 5 Nord A gegeben ist, wird dieser Richtwert auch innerhalb (Mittelwert November - März) und außerhalb (Mittelwert April - Oktober) der Streuperiode in allen betroffenen Fließgewässern eingehalten.

Die Auswirkungen von Versickerungen und damit von Chlorid-Aufhöhungen im Grundwasser auf die Bäche und die Stillgewässer im Projektgebiet sind vernachlässigbar. Im Fischteich bei Sedlec werden keine Chlorid-Konzentrationen erreicht oder sind nennenswerte Einträge sonstiger straßenspezifischer Schadstoffe zu erwarten, die merkliche fischereiwirtschaftliche Auswirkungen erwarten ließen.

Die Restbelastung des Bauvorhabens aufgrund von hydromorphologischen oder stofflichen Eingriffen in die Oberflächengewässer des Projektgebietes ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen in der Betriebsphase der R 1 i.S.d. RVS 04.01.11

(Umweltuntersuchung) mit „gering“ zu beurteilen, in der Betriebsphase der R 2 mit „keine/sehr gering“.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie und Fischerei ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sowie Tiere und deren Lebensräume sind aus gewässerökologischer Sicht unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen, der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen sowie der im Teilgutachten Nr. 9 Oberflächengewässer/Grundwasser angeführten Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebs- (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) und für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der erwähnten Maßnahmen in der Betriebs- (Gesamtverkehrsfreigabe) und in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

III.1.11. Ökologie

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter des Fachbereichs Ökologie leitet sich von den direkt und indirekt vom Projekt beeinflussten Flächen ab. Zudem sind in manchen Fällen aufgrund von Lebensraumansprüchen der in diesem Raum lebenden Arten darüber hinausgehende Informationen erforderlich.

Im gegenständlichen Naturraum ist in der Regel ein Streifen von 250 m bis 400 m Breite beidseits der Trasse (im Bereich Kappelberg und der Waldfläche „Unterholz“ mehr) zu betrachten.

Alternativen, Trassenvarianten

In den eingereichten Unterlagen der Projektwerberin (Einreichprojekt 2005) werden mehrere alternative Trassen kurz dargestellt und die finale Trassenwahl (Variante II) wird begründet. Diese Trassenwahl ist aus naturschutzfachlich/ökologischer Sicht nachvollziehbar und plausibel. Die Varianten III, IV und V hätten im Vergleich zur aktuellen Variante zu deutlich mehr Konflikten geführt. Variante I hätte den sehr wertvollen Bereich des Fasangartens erheblich stärker beeinträchtigt als die aktuelle Variante, andererseits wären durch einen deutlich größeren

Abstand von den naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereichen Unterholz und Kappelberg diese Konfliktbereiche entschärft worden.

Nullvariante

Für den Fachbereich Naturschutz ergeben sich bei Vorhabensrealisierung durch die Verbesserung der Bestandssituation für einige von den Ausgleichsmaßnahmen besonders profitierende Arten Vorteile, durch die zum Teil erhöhte Trennwirkung und durch Flächenverluste v.a. am Kappelberg allerdings auch Nachteile.

Ist-Zustand

Das Projekt wird inmitten typischer Agrarlandschaften des nordöstlichen Weinviertels umgesetzt. In diesem Raum wurden durch verschiedenste anthropogene Eingriffe und Nutzungsformen in den letzten 50 bis 100 Jahren die ehemals vorhandenen naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume und Artvorkommen bis auf wenige Relikte vernichtet. Besonders wichtige Lebensräume sind Hutweiden, strukturreiche Weinbau-Komplexlandschaften, Altbaumbestände (Einzelbäume, Baumgruppen), naturnahe Wälder, extensiv genutzte Wiesenflächen, (Halb)trockenrasen, Hohlwege, Lößsteilwände, Hecken, Feuchtwiesen sowie naturnahe Gewässer und deren Uferlebensräume. Die wichtigsten Naturschutzziele im Gebiet sind der Erhalt dieser Lebensräume sowie die Wiederherstellung von Ausbreitungs- und Wanderkorridoren zur Vernetzung von Klein(st)populationen hochgradig gefährdeter Arten, mit deren Aussterben ansonsten mittelfristig zu rechnen ist (z.B. Ziesel, Hamster).

In der UVE wurde das Untersuchungsgebiet in 6 Teilräume gegliedert, die nach den Kriterien Ausstattung, Standortpotential und ökologisch-funktionale Zusammenhänge ausgewiesen wurden.

Im Teilraum Bründlacker - Tännau finden sich nur mehr sehr wenige naturschutzfachlich wertvollere Lebensräume und Strukturen. Bedeutsam sind die Bereiche Tännau und Tännauwald sowie, aufgrund ihres relativ hohen Alters, die trockenen, teilweise Gebüsch bestandenen Böschungsbereiche der B 7 - Brünner Straße.

Auch der Teilraum Teichfeld - Neubiring ist eine weitgehend von Ackerflächen geprägte Landschaft. Diese stellen allerdings einen wesentlichen Lebensraum(teil) für Knoblauch- und Wechselkröte dar. Naturschutzfachlich bedeutend sind die naturnahen Anteile der Waldflächen beim Fasangarten, die Feuchtfelder und Silberweidenbestände im Teichfeld und die Gewässer Mühlbach, Lüßgraben und Stützenhofener Bach. Besonders bedeutend ist hier auch das Vorkommen der Vogelazurjungfer (*Coenagrion ornatum*). Weitere wertbestimmende Flächen liegen im Bereich Eusebbergen, hier brüten Klapper- und Dorngrasmücke sowie Neuntöter und Grauammer.

Im Raum Leberlüsse - Seelüsse dominiert wiederum Ackerbau, im Südwesten existiert zudem Weinbau. Hier sind naturschutzfachlich wertvollere Saum- und Sonderstrukturen präsent.

Hochgradig wertvoll ist die Waldfläche „Unterholz“ im Westen des Teilraums, von naturschutzfachlicher Bedeutung ist zudem der Drasenbach, der einen zum Teil noch naturnahen Uferbewuchs aufweist.

Der Kappelberg ist einer der naturschutzfachlich bedeutendsten Biotopkomplexe des Untersuchungsraums. Hier befindet sich eine zum Teil noch kleinteilige, reich strukturierte Kulturlandschaft, in der Weinkulturen, Ackerflächen, Gehölzgruppen, (Halb)Trockenrasen, Raine und andere Strukturen einander abwechseln. Zudem stockt hier ein hochwertiger Zerreiben-Flaumeichenwald. Entsprechend artenreich sind die lokale Brutvogel- Reptilien-, Heuschrecken- und Hautflüglerfauna.

Der Teilraum Bründlacker - Lange Lüsse wird wiederum von Ackerflächen dominiert. Der Bracheanteil ist im Vergleich zu den anderen Teilräumen hoch. Die vorhandenen kleineren Waldflächen werden von Robinien dominiert und sind daher naturschutzfachlich wenig wertvoll.

Naturschutzfachlich bedeutsam sind die Sandgrube östlich der bestehenden Zollstation, die noch erhaltenen Reste ehemaliger Vernässungen an Bründlbach und Niklasbach sowie die beiden Bäche selbst.

Die auf tschechischer Seite angrenzenden Gebiete werden durch große Teiche und sie umgebende Feuchtfelder sowie durch die Vegetation am Šibeničnik geprägt. Diese Flächen sind größtenteils naturschutzfachlich äußerst wertvoll.

Im Umkreis des Vorhabens liegen auch mehrere Schutzgebiete: Das Landschaftsschutzgebiet „Falkenstein“ wird von der Druckrohrleitung gequert. 10 Natura-2000-Gebiete liegen in relativer Nähe zum Projekt, sodass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele dieser Gebiete zu prüfen sind. 9 davon befinden sich auf tschechischem Staatsgebiet, eines in Österreich. Auch für 2 potenzielle FFH-Gebiete (*siehe* FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL) sind etwaige Konflikte zu prüfen.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

Bei unmittelbarem Vollausbau werden für die Bauphase über 50 ha Flächen zusätzlich zur Betriebsphase beansprucht. Naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume sind nur in geringem Ausmaß betroffen, indirekte Wirkungen sind auf relativ kleine Flächen in unmittelbarer Trassennähe beschränkt. Die Auswirkungen sind insgesamt als maximal „mäßig“ einzustufen.

Erfolgt zunächst nur ein Teilausbau (Umfahrung Drasenhofen), sind die Auswirkungen der Bauphase deutlich geringer als in der Bauphase zum Vollausbau und somit ebenfalls als maximal „mäßig“ einzustufen. Im Fall eines späteren Umbaus von Teil- zu Vollausbau werden 2 weitere Fahrstreifen in der „Freihaltezone“ westlich der dann vorhandenen 2-spurigen

Umfahrung Drasenhofen errichtet, zeitgleich ist die Umfahrung in Betrieb. Dafür werden etwa 31 ha Fläche temporär beansprucht. Welche naturschutzfachliche Wertigkeit diese erst in der 2. Realisierungsstufe dauerhaft oder temporär beanspruchten Flächen zum Realisierungszeitpunkt haben werden und ob dann ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, muss im Rahmen späterer Erhebungen geklärt werden. Ansonsten sind die Fernwirkungen durch Baumaßnahmen (Staubbelastung, Lärm usw.) in relativ geringfügigem Ausmaß zu erwarten, die Auswirkungen des Umbaus von Umfahrung zu Vollausbau sind daher von mäßiger Erheblichkeit.

- **Betriebsphase**

Zusammenfassend hat das Vorhaben in der Betriebsphase „Vollausbau“ auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wesentliche Auswirkungen. Für die Straße und ihre Nebenanlagen verbrauchte Flächen (ca. 81 ha) stehen als Lebensräume nicht mehr zur Verfügung. Weitere Flächen werden verändert (Erreichbarkeit, Nutzung usw.). Zusätzliche Auswirkungen sind durch Immissionen und durch Zerschneidungseffekte zu erwarten.

Naturschutzfachlich wertbestimmende Lebensraumtypen werden in einem Ausmaß unter 4 ha beansprucht. Es handelt sich vorwiegend um trockene Offenlandbiotop im Bereich Kappelberg sowie um die Gewässerufer jener kleinen Fließgewässer, die von der Trasse gequert werden.

Vogelarten der Kulturlandschaft werden am meisten betroffen. Es wird zu Lebensraumverlusten für Feldlerchen, Rebhühnern, Wachteln und von häufigen Gebüschbewohnern wie Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Neuntöter kommen. Die Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie die Entlastungen auf Flächen im Nahbereich der B 7 ermöglichen allerdings eine weitgehende Kompensation der Lebensraumverluste, erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf anspruchsvollere streng geschützte Säugetiere der Kulturlandschaft sind nicht zu erwarten. Migrationsbewegungen dieser Arten sind weiterhin in ausreichendem Maß möglich.

Für Amphibien und Reptilien der Kulturlandschaft gehen kleinflächig Lebensräume verloren. Die Wirkung der Straße als Migrationsbarriere kann durch die geplanten Maßnahmen erheblich reduziert werden. Die Lebensraumverluste werden durch die geplanten Maßnahmen weitgehend kompensiert.

Lebensräume von geschützten und gefährdeten Arten der strukturreichen Kulturlandschaft (Pflanzen, Insekten u.a.) am Kappelberg werden durch den Trassenverlauf beschnitten; dafür sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die zu einer weitgehenden Kompensation der Verluste führen.

Gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich erhöhte Lärmbelastungen gibt es westlich der Trasse vor allem im Bereich Seelüsse, Leberlüsse, Unterholz und Kappelberg. Diese Schallimmissionen bleiben allerdings in einem naturschutzfachlich noch vertretbaren Bereich. Östlich der Trasse

ergibt sich aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen eine deutlich geringere Lärmbelastung, d.h. eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Naturschutzfachlich relevant ist dies vor allem für den östlichen Fasangarten und das Natura-2000-Gebiet südlich von Steinebrunn.

Luftschadstoffe werden Lebensräume und Arten im unmittelbaren Trassennahbereich beeinflussen. Diese Auswirkungen sind als gering erheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von naturschutzfachlich wertbestimmenden Lebensräumen sind durch das Projekt nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblich negativer Wirkungen auf Fauna und Flora werden sowohl im Teil- als auch im Vollausbau die Winterwässer in die Thaya gepumpt, wo sie durch den Verdünnungseffekt keine relevanten negativen Wirkungen haben werden.

In der 2-spurigen Variante ist die Flächenbeanspruchung nur etwa halb so groß wie im Vollausbau. Auch die negativen indirekten Wirkungen sind deutlich geringer, allerdings sind auch die entlastenden indirekten Wirkungen auf Flächen im Nahbereich der B 7 geringer.

Durch die geplanten Maßnahmen sind auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten keine erheblich negativen Wirkungen zu erwarten. Bei hoher Maßnahmenwirksamkeit kann es für einzelne Schutzgüter sogar zu Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand kommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Falkenstein“ durch den Bau der Druckrohrleitung für den Vollausbau sind gering, da die Bauphase nur sehr kurze Zeit beansprucht und die Trasse selbst in bestehenden Wegen verläuft.

Auch auf die umliegenden Natura-2000-Gebiete können erheblich negative Wirkungen ausgeschlossen werden. Mit einer möglichen Ausweisung von neuen Gebieten für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Vogelazurjungfer, Eremit u.a.) steht das Projekt nicht in Konflikt.

Insgesamt sind daher sowohl die Option „Vollausbau“ als auch die Option „2-streifiger Ausbau“ im Betrieb als verträglich zu bewerten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Ökologie ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen

bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als vertretbar bis wesentlich, für die Bauphasen als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der angeführten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) als vertretbar bis wesentlich, für die Bauphase als vertretbar einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als vertretbar bis wesentlich einzustufen.

III.1.12. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsraum

Die im UVE-Fachbericht vorgenommene und nachfolgend zusammengefasste Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist aus gutachterlicher Sicht sinnvoll und nachvollziehbar:

„Der Untersuchungsraum wird im Osten räumlich von dem markanten Höhenzug von Steinebrunn, welcher auch die Staatsgrenze bildet, begrenzt. Im Westen sind es die Höhenzüge des Kleinschweinbarther Berges, Unterholzes und die Fortsetzung über die Flurteile Sonnleiten und Satzen nach Poysbrunn. Im Süden begrenzen die Abhänge der Fluren Neubergen, Ausspänn und Salzbergen den Untersuchungsraum, während dies im Norden der Ort Mikulov selbst und seine markanten Hügel, sowie als äußere Horizontlinie die dahinterliegenden Pöllauer Berge sind.“

Für das Ortsbild relevante Siedlungen sind Poysbrunn, Drasenhofen und Steinebrunn-Fünfkirchen.

Der Untersuchungsraum ist sowohl für den Vollausbau der A 5 Nord B als auch für die Errichtung der Umfahrung Drasenhofen ident. Einzige Ausnahme bildet die Druckrohrleitung „Ableitung in die Thaya“, welche über eine Länge von 15,9 km von der A 5 nördlich der ehemaligen österreichischen Grenzstation Richtung Westen, teilweise parallel zur Staatsgrenze bis zum Gut Alt-Prerau verläuft und nördlich davon in die Thaya mündet.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Zuge der Variantenprüfung durch die Projektwerberin wurden 5 Varianten untersucht. Die Variante II wurde für das Einreichprojekt ausgewählt und weist mit einem mittleren Konfliktpotenzial die beste Bewertung auf. Die Entscheidung für die Variante II ist aus der Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild nachvollziehbar.

- Bei den Varianten III, IV, V nördlich von Drasenhofen verursacht die gewählte Trassenführung eine erhöhte Fremdkörperwirkung und weiters Zerschneidungseffekte/Störung von Blickbeziehungen.
- Variante II hingegen verursacht zwar gegenüber Variante I stärkere Eingriffe im Bereich Kappelberg. Der Bereich Krautmühle-Fasangarten im Süden aber wird, im Gegensatz zu Variante I, umfahren.

Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) sind sowohl Vorteile als auch Nachteile, besonders im Ortsgebiet und im Umland von Drasenhofen, festzustellen.

- Hinsichtlich des Ortsbildes sind bei Unterbleiben des Vorhabens wesentliche Nachteile im Ortsgebiet von Drasenhofen aufgrund der Verkehrsbelastung gegeben. Der Durchzugsverkehr bewirkt erhebliche Zerschneidungs- und Barriereeffekte. Etwaige Gestaltungspotenziale zur Verbesserung des Ortsbildes werden wesentlich eingeschränkt.
- Bezüglich des Landschaftsbildes ist die Sachlage anders, hier sind Vorteile beim Unterbleiben des Vorhabens insofern gegeben, da die „Verlagerung“ der visuellen Auswirkungen vom Ortsgebiet von Drasenhofen in das westliche Umland durch die Errichtung der A5 Nord B unterbleibt.

Ist-Zustand

Zur Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbildes wird der projektrelevante Landschaftsraum in 7 visuell weitgehend homogene Teilräume (diese gelten für beide Realisierungsstufen) unterteilt. Entlang der Druckrohrleitungstrasse für das Entwässerungssystem im Vollausbau wurden keine weiteren Teilräume abgegrenzt, dort wird der Bestand verbal beschrieben. Diese Abgrenzung ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und wird auch für das vorliegende Teilgutachten übernommen.

Das geplante Vorhaben liegt in der Region des östlichen Weinviertels. Die Landschaft präsentiert sich hier in Form von sanft gewellten Hügelkuppen, die sich gleichförmig bis zum Horizont erstrecken. Sie sind überwiegend von Nordwesten nach Südosten ausgerichtet. Das Landschaftsbild wird von einer ausgeräumten Agrarlandschaft dominiert, die vor allem entlang der Hügelkuppen durch Weingartenanlagen, manchmal auch durch Feldgehölze oder kleinere Baumgruppen strukturiert ist.

Das Ortsbild der Siedlungen ist im gesamten Bearbeitungsgebiet durch weitgehend intakte, historisch bedingte Siedlungsformen charakterisiert. Es handelt sich dabei um regionaltypische Sammelsiedlungsgebiete in Form von Straßen- oder Angerdörfern. Die zentralen Ortsbereiche sind heute von einer Durchmischung von Wohnfunktion, landwirtschaftlichen Betrieben und kleingewerblicher Nutzung geprägt.

Auswirkungen des Vorhabens

- Landschaftsbild - Bauphasen

Die in diesem Teilgutachten zur UVP gewählte Methode zur Beurteilung der Umweltauswirkungen betreffend das Landschafts- und Ortsbild und das Verständnis der Eingriffszuordnung zur Bau- und Betriebsphase weichen von jener in den UVE-Fachberichten ab. Demzufolge werden die relevanten Auswirkungen aus fachlicher Sicht der Betriebs- und nicht der Bauphase zugeordnet.

Es sind die Bauphase für die Umfahrung Drasenhofen (R 1), die Bauphase von der R 1 auf die R 2 (Vollausbau) sowie die Bauphase für den sofortigen Vollausbau zu beurteilen.

Grundsätzlich werden in der Bauphase nur die temporär wirksamen Eingriffe beurteilt und nur jene Flächen berücksichtigt, die über die Flächen der Betriebsphase hinaus vorübergehend beansprucht werden. Für alle 3 Bauphasenszenarien werden für das Fachgebiet Landschaftsbild geringfügige Vorhabensauswirkungen beurteilt. Die Dauer des Eingriffs bleibt nämlich mit ca. 1,5 bis max. 3 Jahren deutlich unter der von Prof. Dr. Hans Kiemstedt definierten Erheblichkeitsschwelle. Die optische Störwirkung sowie visuelle Fernwirkung der Baustellenbereiche, Manipulationsflächen u.ä. sind nur kurzfristig gegeben und bedingen keine nachhaltige, längerfristige Störung und Veränderung des Landschaftsbildes. Der Bauverkehr wird großteils über die jeweilige Trasse geführt. Für alle 3 Bauphasenszenarien werden im Bereich der Anbindung an die B 7 und im Bereich der HAST. Drasenhofen West jeweils 1 Baustelleneinrichtungsfläche errichtet und diese anschließend wieder rekultiviert.

Die Errichtung des Druckrohrleitungssystems von der A 5 bis zur Mündung in die Thaya (R 2, Vollausbau) wird als „Wander- und Linienbaustelle“ geführt, wobei die Leitung vorwiegend in bestehenden Wegen verlegt wird. Die Bautätigkeiten dauern nur jeweils wenige Tage und die Störwirkung ist marginal.

- Landschaftsbild - Betriebsphasen

Für die Betriebsphasen (Umfahrung Drasenhofen und Vollausbau der A 5 Nord B) sind die verbleibenden Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild hinsichtlich der Veränderung und Beseitigung von vorhandenen Landschaftselementen weitgehend ähnlich einzustufen. Die Verluste können durch die vorgesehenen Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden. In Bezug auf die Fremdkörper- und Barrierewirkung der Trasse sowie hinsichtlich der Störung von Sichtbeziehungen sind die Auswirkungen im Vollausbau gravierender als für die Umfahrung Drasenhofen. Dies deshalb, da neben dem zusätzlichen Flächenbedarf für den 4-streifigen Ausbau auch die Abschnitte nördlich und südlich von Drasenhofen parallel zur B 7 ausgebaut werden. Die Anbindung an die B 7 nördlich (Anschluss an die Grenze) und südlich (Anbindung an die A 5 Nord A) von Drasenhofen sind im

Vollausbau wesentlich dominantere Bauwerke als die Kreisverkehrsanlagen der Umfahrung Drasenhofen in der R 1.

Wertbestimmend sind die Veränderung des Raumgefüges, die Störung durch Kunstbauten (Brücken, Anschlussstellen, GSA) und die Dammlage der Trasse mit ihren Lärmschutzwänden. Der Charakter und die Eigenart der Landschaft werden nachteilig beeinflusst und das bestehende Landschaftsbild überprägt.

Zusammenfassend sind aus Sicht des Gutachters die verbleibenden Auswirkungen der Umfahrung Drasenhofen aufgrund ihrer Art und Dauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Maßnahmen als vertretbar, die verbleibenden Auswirkungen des Vollausbaus der A 5 Nord B aufgrund des höheren Flächenbedarfs sowie des größeren visuellen Wirkraumes als wesentlich einzustufen.

- Ortsbild - Bau- und Betriebsphase

Für das Ortsbild der relevanten Siedlungen Poysbrunn, Steinebrunn-Fünfkirchen und Drasenhofen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen - direkte negative Auswirkungen festzustellen. Die Siedlungsgebiete sind von den jeweiligen Trassenführungen (R 1 und Vollausbau) nicht direkt berührt und für Poysbrunn und Steinebrunn-Fünfkirchen sind nur punktuelle, lokal eingeschränkte Sichtbeziehungen auf die Trasse gegeben. Eine Änderung des Ortsbildcharakters liegt nicht vor.

Von Drasenhofen sind Sichtbeziehungen zur Trasse (R 1 und Vollausbau) am südlichen, westlichen und nördlichen Ortsrand immer wieder möglich, werden jedoch durch die Gestaltungsmaßnahmen abgemindert.

Relevanter Unterschied zwischen der R 1 und dem Vollausbau bilden die Anbindungen im Norden und Süden zur B 7. Während die Kreisverkehre Nord und Süd der Umfahrung Drasenhofen durch Höhe und Lage relativ gesehen eher „dezent“ wirken (keine Brückenobjekte, keine maßgeblichen Sichtverschattungen bezogen auf die Ortschaft Drasenhofen), erzeugen die HAST. Drasenhofen Nord und die Überführung der A 5 über die B 7 im Süden eine größere Fremdkörperwirkung und Veränderung beim Ein- und Ausfahren aus der Ortschaft Drasenhofen. Aufgrund der Verkehrsberuhigung und der daraus resultierenden gestalterischen Verbesserungspotenziale im Ortsgebiet ist jedoch eine positive Wirkung auf das Ortsbild von Drasenhofen möglich.

Insgesamt sind die Wirkungen der Umfahrung Drasenhofen als auch der A 5 Nord B auf die Ortsbilder der relevanten Siedlungsgebiete als geringfügig einzustufen.

Gesamtbewertung

Gemäß RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchungen) gilt, dass positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen als umweltverträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als umweltverträglich eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen zur Einstufung umweltunverträglich.

Im vorliegenden Gutachten werden die verbleibenden Auswirkungen für das Fachgebiet Landschaftsbild für die Umfahrung Drasenhofen (R 1) als vertretbar, für den Vollausbau der A 5 Nord B als wesentlich beurteilt. Die Wirkungen der verschiedenen Bauphasen (R 1, R 1 auf R 2 und Vollausbau) werden alle als geringfügig beurteilt.

Für das Fachgebiet Ortsbild werden sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphasen mit geringfügige Wirkungen beurteilt. Für Drasenhofen sind sektoral sogar Verbesserungen festzustellen, da die Verkehrsbelastung des Ortsgebietes verbesserte wird.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es fachlich vertretbar die verbleibenden Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft sektoral als umweltverträglich einzustufen.

Aus Sicht des Fachgebietes Orts- und Landschaftsbild ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrsfreigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrsfreigabe) als vertretbar bzw. als wesentlich sowie für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrsfreigabe) als wesentlich, für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als wesentlich einzustufen.

III.1.13. Kulturgüter

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von ca. 500 m beidseits der geplanten Achse der geplanten Trasse. Besonderes Gewicht wurde jedoch auf den engeren Trassenverlauf gelegt, da insbesondere archäologische Fundstellen abseits der Trasse nicht durch Auswirkungen der Errichtung der A 5 Nord B betroffen sind.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Fragestellung nach Alternativ-, Null- und unterschiedlichen Trassenvarianten ist für das Schutzgut Kulturgüter von untergeordneter Bedeutung, zumal insgesamt betrachtet keine relevanten Unterschiede bezüglich Kulturgüter in den unterschiedlichen Trassen im untersuchten Gebiet vorhanden sind.

Nullvariante

Für das Schutzgut Kulturgüter sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens ausreichend dargelegt und fachlich ausreichend schlüssig begründet. Für das Schutzgut Kulturgüter ergeben sich bei einer Nullvariante keine negativen Auswirkungen.

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Weinviertel. Bei dem Areal handelt es sich um eine alte Kulturlandschaft, die spätestens seit dem Neolithikum, dem 5. Jahrtausend v. Chr., besiedelt wurde. Es zeigt sich allerdings eine ungleiche Gewichtung der unterschiedlichen Zeitstufen. So sind Siedlungsplätze des Neolithikums und der Bronzezeit überproportional häufig im Untersuchungsgebiet vertreten, aus der Hallstattzeit fehlen archäologisch relevante Bereiche fast vollständig. Ebenfalls vertreten sind Siedlungsplätze der Kelten und Germanen, aus der Völkerwanderungszeit und dem Mittelalter. Aus der frühen Neuzeit stammen mehrere Kleindenkmäler, wie Marterln und Wegkreuze.

Auswirkungen des Vorhabens

- **Bauphase**

In allen Bauphasen, sowohl zum sofortigen Vollausbau als auch zur Errichtung in 2 Realisierungsstufen sind Eingriffe in die Kulturlandschaft gegeben. Insbesondere archäologische Fundzonen als auch Kleindenkmäler sind durch die Bauarbeiten betroffen. Die Unterschiede der einzelnen Varianten (Ausbau in 2 Realisierungsstufen, sofortiger Vollausbau) sind für das Schutzgut Kulturgüter von untergeordneter Bedeutung, da im Vorfeld bereits zahlreiche Sicherungsmaßnahmen, - um nachteilige Auswirkungen des Projektes zu minimieren - seitens der Projektwerberin getroffen wurden. Zwischen den Jahren 2008 und 2010 wurden zahlreiche Rettungsgrabungen im Bereich der Trasse durchgeführt. Die durch die

Projektänderungen hinzu gekommenen Flächen sind in der UVE aufgeführt und die entsprechenden Maßnahmen (Rettungsgrabungen) beschrieben. Durch das Versetzen von Kleindenkmälern bzw. durch deren Schutz durch Abplankungen werden negative Auswirkungen auf diese Kategorie von Denkmälern deutlich reduziert.

- **Betriebsphase**

In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter gegeben.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen (Einreichunterlagen 2005, Verbesserungen 2006 und Projektänderungen 2013) dargestellten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens in 2 Realisierungsstufen für die Betriebsphasen (Teilverkehrs freigabe Umfahrung Drasenhofen bzw. Gesamtverkehrs freigabe) als nicht relevant, für die Bauphasen als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei sofortigem Vollausbau sind unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen in der Betriebsphase (Gesamtverkehrs freigabe) als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter unter Zugrundelegung der entsprechenden Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

III.1.14. Integrative Gesamtbewertung

Das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, km 48,4+60.000 - km 57,2+93.590, wurde von 12 SV in diversen Fachgebieten begutachtet und die Auswirkungen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in den jeweiligen Teilgutachten geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 dargelegt. Seitens der SV wurden zudem die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik beurteilt.

Das UVG zum Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, wurde auf Basis der Teilgutachten erstellt und beinhaltet die integrative Gesamtschau über alle Fachbereiche.

Die von der Projektwerberin vorgelegten Verkehrsprognosen wurden durch den SV geprüft und für vollständig und plausibel erklärt. Die Verlagerung und Bündelung des Verkehrs auf eine

hochrangige Straße führt zu Umverteilungen im untergeordneten Straßennetz und Entlastungen bestehender Ortsdurchfahrten entlang der B 7. Dies spiegelt sich auch in den Immissionsprognosen für Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe wider. Grund dafür ist, dass durch das Vorhaben insgesamt wesentlich mehr Anrainer erheblich ent- als belastet werden. Wo es durch das Vorhaben während des Baus oder des Betriebs der jeweiligen Realisierungsstufe zu Belastungen von Anrainern oder Betrieben/Kindergärten oder dergleichen durch Lärmimmissionen kommt, wurden vom SV für Humanmedizin zwingend umzusetzende Maßnahmen formuliert.

Relevante Wirkungen auf den Menschen durch Änderungen des Wasserhaushaltes oder Schadstoffeinträge in den Boden wurden ebenfalls durch die SV geprüft und als geringfügig eingestuft. Wo lokale Änderungen auf bestehende Nutzungen (z.B. Drainagen, Brunnenanlage) nicht ausgeschlossen werden können, sind Schutz- und Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist sowohl eine über die Geringfügigkeit hinausgehende qualitative als auch eine quantitative Gefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasser auszuschließen.

Insgesamt kann daher eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, auch in der Tschechischen Republik, ausgeschlossen werden.

Sonstige dingliche Rechte oder das Eigentum der Nachbarn werden ebenfalls nicht gefährdet. Wegeverbindungen bleiben erhalten oder werden neu errichtet, damit die Erreichbarkeit von Nutzflächen stets gegeben ist. Die Rodungsflächen stellen anfangs einen Verlust an Waldflächen dar; diese werden aber durch die Ersatzaufforstungen im 3-fachen Ausmaß kompensiert.

Ökologisch gesehen stellt der Flächenverlust durch die Trasse einen maßgeblichen Eingriff in die bestehenden Tier- und Pflanzenlebensräume dar. Aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können jedoch geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden und somit die Verluste weitgehend kompensieren. Negative Wirkungen auf Flora und Fauna durch Immissionen sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen auszuschließen. Die Luftschadstoffbelastung liegt unter den zulässigen Grenzwerten und bei den Tieren sind größtenteils Gewöhnungseffekte an die geänderte Lärmsituation zu erwarten. Trennwirkungen werden durch die vorgesehenen Wildquerungshilfen weitgehend kompensiert, so dass insgesamt vertretbare bis wesentliche Auswirkungen beurteilt werden.

Der aquatische Lebensraum wird ebenfalls durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket ausreichend geschützt. Die Reinigung der Straßenwässer entspricht dem Stand der Technik und die Vorfluter sind unter Berücksichtigung der geforderten Maßnahmen geeignet, die gereinigten Straßenwässer aufzunehmen. Die Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer kann somit gewährleistet werden. Eine Gefährdung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie des Schutzgutes Wasser ist daher auszuschließen, die Wirkungen werden als vertretbar beurteilt.

Belastungen der Böden durch Schadstoffeinträge können jedenfalls ausgeschlossen werden, der Bodenverbrauch durch die Trasse wurde so gering wie möglich gehalten. Die Wirkungen sind insgesamt als geringfügig zu beurteilen.

Die Emissionen von Luftschadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, insgesamt werden die Grenzwerte eingehalten, relevante klimatische Änderungen sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Luft und Klima sind die Auswirkungen daher als geringfügig zu beurteilen.

Für die charakteristische Landschaft des Weinviertels stellt das Vorhaben insbesondere im Vollausbau eine wesentliche Veränderung dar. Für die belasteten Ortsbilder wie z.B. von Drasenhofen besteht allerdings durch das Vorhaben Verbesserungspotential durch die Verkehrsberuhigung.

Sachgüter sind bei Erfordernis jedenfalls wieder herzustellen und ihre Funktionsfähigkeit sowohl in den Bau- als auch in den Betriebsphasen zu gewährleisten. Negative Wirkungen sind daher auszuschließen. Der Verlust an Kulturgütern/archäologischen Fundstellen konnte durch vorgezogenen Untersuchungen kompensiert werden, Denkmäler sind nicht betroffen bzw. können versetzt werden, so dass keine relevanten Auswirkungen entstehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beurteilungen für die Bau- und Betriebsphasen zusammenfassend dargestellt:

Farbcode der Bewertung der Auswirkungen

positiv	nicht relevant	geringfügig	vertretbar	wesentlich	untragbar
---------	----------------	-------------	------------	------------	-----------

█	= Verbesserungen in den Ortsdurchfahrten (insbesondere Drasenhofen)
---	---

Übersicht Beurteilung Fachgebiete und Schutzgüter

Schutzgut/ Fachbereich	Bauphase			Betriebsphase		Gesamt- beurteilung
	R 1	R 1 auf R 2	Sofortiger Vollausbau	Umfahrung Drasenhofen	Vollausbau	
Mensch						█
Verkehr				█	█	█
Lärm				█	█	█
Erschütterungen						
Humanmedizin				█	█	█
Raumplanung, Erholung				█	█	█
Landwirtschaft, Abfälle,						

Schutzgut/ Fachbereich	Bauphase			Betriebsphase		Gesamt- beurteilung
	R 1	R 1 auf R 2	Sofortiger Vollausbau	Umfahrung Drasenhofen	Vollausbau	
Altlasten						
Forstwirtschaft						
Jagdwirtschaft Wildökologie						
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume						
Ökologie						
Gewässerökologie						
Wasser						
Oberflächengewässer						
Grundwasser						
Boden						
Luft und Klima						
Landschaft						
Landschaftsbild						
Ortsbild						
Sachgüter						
Kulturgüter						

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Umweltverträglichkeit des Vorhabens den Zielsetzungen des regionalen Raumordnungsprogramms entsprochen wird.

Relevante grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das BStG 1971 auch in den oben beschriebenen Vorteilen begründet.

Aus der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen gemäß § 24c Abs. 5 Z 2 UVP-G 2000 ergeben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den SV zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des beantragten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

III.2. Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971

- § 4 Abs. 1 BStG 1971:

„Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.“

- § 7 Abs. 1 BStG 1971:

„Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.“

Hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten fachlichen Kriterien, wonach das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges zu nehmen hat, kam der SV für Verkehr zu dem Ergebnis, dass es durch den Bau der A 5 Nord B zu einer Bündelung der Verkehrsströme auf dem hochrangigen Straßennetz mit den geringsten Unfallraten kommt. Die Wirksamkeit der A 5 Nord B kann durch die Reduktion der UPS (= Getötete pro durchschnittlichem Unfall mit Personenschaden) um 20% bei der 2-streifigen Umfahrung Drasenhofen und um 35% beim Vollausbau dokumentiert werden. Die Wirksamkeit der A 5 Nord B kann als wesentlich i.S.d. Verkehrssicherheit eingestuft werden.

Ebenso stellte der SV für das Fachgebiet Verkehr fest, dass die Reduktion der Unfälle mit Personenschäden und die Reisezeitverkürzungen im gesamten Untersuchungsnetz entsprechend den Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Die Haupttrasse inklusive der ASt. weist ausreichend Leistungsfähigkeit auf. Bei der Planung des

gegenständlichen Projekts wurden die Entwurfsparameter der RVS 03.03.20 (Trassierung) und RVS 03.05.13 (Gemischte und Planfreie Knoten), in Lage und Höhe entsprechend den geforderten und erforderlichen Niveau für eine Autobahn oder Autobahn ähnlichen Straßen eingehalten. Das Projekt entspricht in beiden Realisierungsstufen der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges; der Vollausbau kann dabei als besser bewertet werden. Die in der UVE definieren Maßnahmen hinsichtlich Verkehrssicherheit sind sinnvoll und ausreichend. Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr bedarf es daher keiner zusätzlichen Maßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden als Nebenstimmungen in den Bescheid übernommen.

Betreffend die Wirtschaftlichkeit wurde eine Stellungnahme der Fachabteilung II/ST1 eingeholt:

- Auszug aus der Stellungnahme vom 23.08.2006:

„Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit kommt die Fachabteilung II/ST1 zu folgendem Ergebnis: Eckdaten des Projektes:

Beginn: km 48.460.000
 Ende: km 57.289.858
 Länge: 8.829,858 m

Querschnitt:

Freie Strecke - Haupttrasse

1,25 m Bankett
 3,50 m Äußerer befestigter Seitenstreifen
 2 x 3,75 m Fahrstreifen
 1,50 m Innerer Seitenstreifen
 2,50 m Innenstreifen
 1,50 m Innerer Seitenstreifen
 2 x 3,75 m Fahrstreifen
 3,50 m Äußerer befestigter Seitenstreifen
 1,25 m Bankett

30,00 m Kronenbreite

Entwurfsparameter:

V_p Haupttrasse 130 km/h
 V_p Anschlussstellen: 40 km/h
 R min: 1000 m
 S max: 4,00%
 R_k min: 15.000 m
 R_w min: 10.000 m

Verkehrsbelastung (JDTVw; Prognose 2020):

Abschnitt	KFZ / 24 h
Baulosanfang bis Ast. Drasenhofen West	26.100 Kfz / 24 Std.
Drasenhofen West bis Drasenhofen Nord	23.300 Kfz / 24 Std.
Drasenhofen Nord bis Staatsgrenze	24.100 Kfz / 24 Std.

Die Kosten (netto, exkl. Gleitung, Planung, etc):

Baukosten	55,820 Mio.€
Grundeinlösekosten	6,908 Mio.€

Baukosten gesamt: 62,800 Mio.€

Weitere Kosten:

Projektmanagement	2,277 Mio.€
Projektierung	4,259 Mio.€

Anmerkung:

Die zugrundegelegten Einheitspreise basieren auf den in Bau befindlichen Projekten im Großraum Wien (Preisbasis 2004).

.....

zu Frage 3 der Abteilung II/ST3:

Die Wirtschaftlichkeit des vorliegenden Projektes kann insofern bestätigt werden, als die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Gesamtvorhabens A 5 Nordautobahn in der GSD-Studie und der Korridoruntersuchung Ostregion der PGO untersucht und nachgewiesen worden ist.

Die Wirtschaftlichkeit der Trassenführung gemäß der vorliegenden Unterlagen leitet sich daraus ab, da diese der Bestvariante der NKU des Vorprojektes 2003 entspricht. (dazu siehe ho. Stellungnahme GZ: 312.505/44-ST3/03).

Die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme selbst kann wegen der erfolgten Einhaltung der planerischen und bautechnischen Rahmenbedingungen und des aktuellen Preisgefüges bestätigt werden.“

- In einer weiteren Stellungnahme der Fachabteilung II/ST1 vom 17.06.2015 führte diese zur Wirtschaftlichkeit aus:

„... Die Wirtschaftlichkeit des Einreichprojektes 2005 für das Vorhaben A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze wurde im Vorakt OZ xx/yyyy [Anmerkung: gemeint OZ 42 aus 2006] seitens der Abt. ST1 bestätigt. Nunmehr ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der eingereichten Projektänderungen 2013 weiterhin wirtschaftlich ist.

...

Die eingereichten Projektänderungen sind überwiegend aufgrund der Anpassung an den Stand der Technik erforderlich, stellen technische Optimierungen dar, berücksichtigen Vorgaben des Maßnahmenkataloges aus dem UVP-Gutachten aus dem Jahr 2007 bzw. resultieren aus Grundeinlöseverhandlungen. Aufgrund der zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen kann seitens der Abt. ST1 die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bestätigt werden.“

Hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten bzw. geforderten fachlichen Kriterien, wonach das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges zu nehmen hat, wird festgestellt, dass sämtliche in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten fachlichen Kriterien berücksichtigt und somit erfüllt wurden.

IV. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

Vorab ist zu sämtlichen Stellungnahmen festzuhalten, dass Rechtsfragen, die nicht in der konkreten Stellungnahme behandelt werden, an anderer Stelle miterledigt werden.

Die während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen gemäß § 24 Abs. 8 i.V.m. § 9 UVP-G 2000 eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den SV behandelt. Alle während der öffentlichen Auflagefrist beim bmvit eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen wurden im Stellungnahmenband und dem Beilagenband des UVG von den SV – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des Einwenders/der Einwenderin beantwortet.

Insbesondere konnte der SV für Humanmedizin u.a. auf Grundlage der Aussagen der SV für die Fachgebiete „Lärm und Erschütterungen“, „Luft und Klima“ feststellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung des jeweiligen Einbringers/der jeweiligen Einbringerin der Stellungnahme auszuschließen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf den Stellungnahmenband und den Beilagenband, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, verwiesen.

IV.1. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2006 in Österreich

- Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen
 - BI A5 Mitte
 - Seite 4 der Stellungnahme:

„4.3.: Wir würden vor allem eine Verarmung im Bereich des reichen und vielfältigen Vogelbestandes und damit ein Eingreifen in ein Ökosystem befürchten. Durch fehlende Nützlinge könnte dies zu mehr Schäden in den Weinlagern führen. Im Jahr 2002 war ein großes Gebiet um Drasenhofen als Vogelschutzgebiet nominiert. Derzeit nicht mehr. Es gibt einen Paragraphen laut EU, wo nicht nominierte Vogelschutzgebiete eingeklagt werden.“

Der SV für Ökologie kommt in seinem Gutachten (Seite 56 des Gutachtens) betreffend faktische Vogelschutzgebiete zu nachstehendem Ergebnis:

„Befund - Sachverhalt

Im Nahebereich des Projektgebiets liegen das Landschaftsschutzgebiet „Falkenstein“ westlich von Poysbrunn – Stützenhofen - Drasenhofen und das Naturschutzgebiet „Zeiserlberg“, zehn europarechtlich geschützte Gebiete (neun davon auf tschechischem Staatsgebiet) und zwei „potenzielle FFH-Gebiete“. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes gibt es hingegen nicht. ...

Schlussfolgerungen

Die bestehenden Schutzgebiete und -objekte in Niederösterreich liegen vom Projekt so weit entfernt, dass keine Auswirkungen der Trasse auf diese Gebiete zu erwarten sind. Auch auf die potenziellen FFH-Gebiete und deren primäre Schutzgüter (Vogelazurjungfer und Eremit) sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil wird sich durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, die im Rahmen des Projekts umgesetzt werden, die Qualität der für die Vogelazurjungfer verfügbaren Lebensräume mittelfristig erhöhen. Zur Frage potenzieller Wirkungen auf Schutzgebiete in Tschechien siehe Frage 2.13.16.“

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen.

- Seite 5 der Stellungnahme:

„6.6.: Streng genommen muss die UVP mit den UVP's aller obgenannten Teilprojekte sowie der Verfügbarkeit der anderen Infrastrukturträger (Schiene, Wirtschaftspark, etc.) junktiniert werden.“

Soweit mit dieser Stellungnahme zusammengefasst eine unzulässige Stückelung des Projektes bzw. eine Umgehung der UVP-Pflicht geltend gemacht werden sollte, ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Zunächst ist generell im Zusammenhang mit der Realisierung von Bundesstraßenbauvorhaben in Abschnitten festzuhalten, dass gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz BStG 1971 die Verwirklichung eines Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden kann, wenn dies zweckmäßig erscheint. Sowohl nach dem BStG 1971 sowie nach der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP Richtlinie 85/337/EWG) und nach dem UVP-G 2000 ist eine Genehmigung von Straßenbauvorhaben in Teilabschnitten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Bei den Sachlichkeitsüberlegungen ist gemäß der Entscheidung des VfGH vom 20.03.2002, Zl. 2000/03/0004, darzulegen, ob das Vorhaben in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. ob das Vorhaben für sich allein verkehrswirksam ist. Der VfGH hat die Frage der Zulässigkeit einer Genehmigung in Teilabschnitten nach dem UVP-G 2000 grundsätzlich bejaht und diesbezüglich zur vergleichbaren Bestimmung des § 23b Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 betreffend Hochleistungsstrecken ausgesprochen, dass die Genehmigung einer Hochleistungsstrecke in Teilabschnitten nur bei entsprechender sachlicher Rechtfertigung zulässig ist und nur dann, wenn diese nicht zum Zweck der Umgehung der UVP erfolgt (VfSlg. 16.242/2001). Bildet der den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Trassenbescheid eine nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich sukzessive (Anschluss)-Trassenplanung, die unter voller Berücksichtigung der Vorkehrungen des UVP-G 2000 stattfindet, so ist eine Stückelung laut VfGH nicht vorwerfbar.

Einer UVP gemäß UVP-Richtlinie 85/337/EWG ist nur jenes konkrete Projekt zu unterziehen, das der Projektwerber beantragt hat, auch wenn der konkrete Antrag nur einen Teil einer längeren Straßenverbindung betrifft, die in Etappen gebaut wird (vgl. EuGH, Schlussanträge des Generalanwaltes zu C-396/92). Gegenstand und Inhalt der UVP ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie zu bestimmen, wonach in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich ein Überblick über die Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt und eine Ausgestaltung der Projekte in der Weise erreicht werden soll, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering bleiben. Dieser Zweck verlangt, dass bei der UVP soweit - wie praktisch möglich - auch aktuelle Pläne über den weiteren Ausbau des konkret vorliegenden Projekts zu berücksichtigen sind. Beim Bau von Teilabschnitten einer geplanten Straßenverbindung ist bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit konkreter Projekte die Bedeutung der Teilstrecken für die Linienführung der übrigen geplanten Gesamtstraßenverbindung zu berücksichtigen.

Nach der UVP-Richtlinie 85/337/EWG ist eine Genehmigung nach Teilabschnitten demnach ebenfalls nicht ausgeschlossen. Eingeschränkt wird diese Aussage vom EuGH wie z.B. in seinem Urteil vom 16.09.2004, C-227/01, folgendermaßen: Die Wirksamkeit der UVP-Richtlinie wäre ernsthaft in Frage gestellt, wenn es zulässig wäre, ein sich über längere Entfernung

erstreckendes Projekt in mehrere aufeinanderfolgende kürzere Abschnitte aufzuteilen, um die UVP-Pflicht zu umgehen (vgl. dazu *Eberhartinger-Tafill/Mer/List*, UVP-G 2000, Kommentar und Verweis auf Anhang I, „Projekte nach Art. 4 Abs. 1“, Z 7 lit. b und c der UVP-RL).

Von der Projektwerberin wurde der Antrag auf Durchführung der UVP des Vorhabens A 5 Nord B gestellt. Im Einreichprojekt ist vorgesehen, dass das Vorhaben zeitlich gestaffelt, in mehreren Verwirklichungsabschnitten, realisiert wird.

Aus diesem Grunde wurde die etappenweise Errichtung geplant und es wurden die Umweltauswirkungen sowohl der Teil- als auch der Gesamtverkehrsfreigabe von der UVP-Behörde geprüft und beurteilt.

Für die in der Stellungnahme angeführten Vorhaben wäre jeweils ein eigenes projektspezifisches UVP-Verfahren durchzuführen.

Das gegenständlich durchgeführte UVP-Verfahren zeigt, dass die einzelnen Abschnitte für sich betrachtet verkehrswirksam sind und baulich wie betrieblich für sich alleine bestehen können. Dieser Umstand zeigt, dass die Vorgehensweise von 3 Ausbaustufen nicht gewählt wurde, um die UVP-Pflicht sowie einzelne Materiengesetze zu umgehen; daher kann von einer rechtswidrigen Stückelung des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. einer Umgehung der UVP-Pflicht nicht gesprochen werden.

Aufgabe einer UVP nach dem UVP-G 2000 ist es, die Auswirkungen eines (bestimmten) Vorhabens auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. In Österreich hat die Verknüpfung der UVP mit einer Genehmigung eines Projektes zur Folge, dass der Verfahrensgegenstand jedenfalls das von der Projektwerberin zur Genehmigung eingereichte Vorhaben ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 1 Rz 21). Der Umweltsenat führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich die Ermittlungen auf das konkrete zur Genehmigung beantragte Vorhaben und seinen Standort zu beziehen haben (US 09.10.2002, 6A/2002/5-12 Anthering).

Gegenstand der UVP war daher in Entsprechung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen das von der Projektwerberin eingereichte Projekt.

- Seite 5 der Stellungnahme:

„7.5.: Der tschechische Verkehrsminister hatte keine Befugnis ein Abkommen mit dem österreichischen Verkehrsminister zu über die Autobahn A5-R52 zu unterzeichnen.“

Gegenstand der gegenständlichen Prüfung ist nicht, ob ein Abkommen rechtmäßig zustande gekommen ist oder nicht, sondern ob das bei der Behörde eingereichte Projekt umweltverträglich i.S.d. anzuwendenden Rechtsvorschriften ist. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der

Regierung der Tschechischen Republik abgeschlossen wurde. Die Genehmigung erfolgte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei (eine Bestätigung erfolgte durch den Austausch von Noten (siehe BGBl. III 14/2009).

- **Bürgerinitiative Rosa Igel, STR Schrefel Christian**

In diesem Zusammenhang wird vorab auf „Unzulässige Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens des verfahrenseinleitenden Antrages“ verwiesen.

- Seite 2 der Stellungnahme:

„Das Vorhaben ist wegen Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G, insb auch des IG-L, Lärmschutz, Klimaschutz, abzulehnen.“

Die Rechtskonformität des eingereichten Projektes ergibt sich aus dem gegenständlichen Bescheid bzw. dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Die Prüfung durch die Behörde hat ergeben, dass das gegenständliche Projekt umweltverträglich und daher genehmigungsfähig ist.

- Seite 4 der Stellungnahme:

„Die Einhaltung und Umsetzung der ESPOO Konvention, ist auch im letzten Teilstück der A 5 bis dato nicht geglückt, da siehe mail der NGO EPS Brno es keine Unterlagen, Fristen, noch Zustelladressen gibt. ...“

Hier wird auf die ausführliche Darlegung unter Pt. „I.2. Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000“ verwiesen.

- Seite 5 der Stellungnahme:

„Die Gutachten sind nur für Experten, nicht jedoch für die Öffentlichkeit aufbereitet. Dies widerspricht § 6 Abs. 1 Ziffer 6 UVP-G. Es ist unzumutbar, dass die Öffentlichkeit die unüberschaubaren Dokumente in sechs Wochen eingehend analysiert. Das Beteiligungs- und Informationsrecht der Öffentlichkeit im Sinne des UVP-G und der UVP-RL werden dadurch nicht ausreichend gewährleistet.“

Festzuhalten ist, dass im gegenständlichen Fall die 6 Wochenfrist als ausreichend angesehen wird; dies auch unter dem Aspekt, dass wesentliche Stellungnahmen rechtzeitig eingelangt sind.

Die UVE enthält eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Darüber hinaus weisen sämtliche Gutachten am Beginn eine allgemein verständliche Zusammenfassung auf. Jedermann ist es darüber hinaus zumutbar, sollte er gewisse Fachtermini nicht verstehen, diese im Internet oder in einem Wörterbuch nachzusehen.

Allgemeines zur UVP-RL:

Seit 1985 gibt es die Richtlinie über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Mit der Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 wurden die Stammfassung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 in einer offiziellen kodifizierten Fassung zusammengeführt.

Die Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 schafft neue Prüfbereiche (biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken), normiert eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) und die leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit. Das Screening bzw. die Einzelfallprüfung wurden klarer gestaltet, Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und Monitoring-Maßnahmen enthalten. Diese Richtlinie ist bis 16.05.2017 umzusetzen.

Die Richtlinie sieht Beteiligungs- und Zugangsrechte für die Öffentlichkeit vor. Die Festlegung der genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) überlässt die RL den einzelnen Mitgliedstaaten. Die RL spricht daher generell nur von „angemessener“ Zeit.

Zusammengefasst wird, dass § 6 Abs. 1 Zif 6 UVP-G 2000 und der UVP-RL folglich entsprochen wurde.

- **Peter Friedrich Nosiska**
- Seite 21 der Stellungnahme:

„Ich erhebe massiven Einspruch

- gegen die Art und Weise des Trassenvariantenfindungsprozesses, der höchstwahrscheinlich, dies stelle ich bloß in den Raum, aufgrund des Vermeidens von Altlasten entstanden sein muß.

- gegen das Nichtuntersuchen weiterer Ortsvarianten – diese wären jeder Westvariante vorzuziehen, des ist sich auch die hiesige Bevölkerung im Klaren.

- gegen das gesamte Projekt selbst, da dies unterandrem durch die extreme Trennwirkung einem Ausbau des gewollten Tourismus in Drasenhofen entgegenläuft.

Das Projekt ist bei genauerem Betrachten in keinem Punkt als umweltverträglich einzustufen.“

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines anderen Eingriffs in Privatrechte vorgesehen ist (insbesondere

Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile geprüfter Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Da in dieser Bestimmung die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten in Zusammenhang mit Enteignungen ausdrücklich genannt ist, ist in diesem Zusammenhang von einer Prüfpflicht der Projektwerberin und entsprechenden Angaben in der UVE auszugehen (vgl. das UVP-Rundschreiben 2011 des BMLFUW, S. 15f, und die Bescheide des Umweltsenates vom 08.03.2007, ZI. US 9A/2005/10-115 „Stmk-Bgld 380kv-Leitung II“, und vom 12.11.2007, ZI. US 3B/2006/16-114 „Mellach-Weitendorf“).

Auch bei der Alternativenprüfung nach § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 hat sich die UVP auf die von der Projektwerberin selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihr überlassen ist, welche Alternativen sie in Erwägung zieht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G3, Rz 7 zu § 1).

Aus § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 kann keine Verpflichtung der Projektwerberin abgeleitet werden, die umweltverträglichste Variante auszuwählen (vgl. VfSlg Nr. 18890).

Wie dem UVG zu entnehmen ist (dazu Seite 44f), hat die Projektwerberin in der Einlage 2.1.1.1 „Varianten Ausbaukonzept und Vorprojekt“ der Einreichunterlagen 2005 die Trassenfindung und die geprüften Trassenvarianten beschrieben und die getroffene Wahl nachvollziehbar begründet. Die Trassenauswahl wurde von allen SV geprüft und für nachvollziehbar und plausibel beurteilt. Details zu den jeweiligen Fachbereichen sind den Teilgutachten zu entnehmen.

Neben der zutreffenden und plausibel dargestellten Stellungnahme des zuständigen SV ist darauf hin zu weisen, dass der gegenständliche Bescheid ausführlich und für jedermann verständlich darlegt, warum das eingereichte Projekt - entgegen der Ansicht des Einbringers - umweltverträglich ist. Wirtschaftliche Aspekte (Tourismus) sind nicht Gegenstand der UVP.

- **ÖKOBÜRO**

- Seite 2 der Stellungnahme:

„Das Espoo-Verfahren in CZ ist mangelhaft bzw findet nicht statt.“

Hier wird auf die ausführliche Darlegung unter Pt. „I.2. Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000“ verwiesen.

- Seite 3 der Stellungnahme:

„Das Vorhaben ist wegen des Widerspruchs zu den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G und der Materiengesetze, insb des IG-L, Lärmschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Wasserrecht abzulehnen.“

Wie bereits mehrfach ausgeführt, erfüllt das eingereichte Projekt sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen der genannten Gesetze.

- Seite 3 der Stellungnahme:

„5. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (-392/96 of 21 Sept 1999 Commission vs Ireland; ECJ 16. Sept 2004, C-227/01, Valencia) sowie die Kumulationsbestimmungen des UVP-G sind alle Teilstücke der A 5 sowie die Anschlüsse S 1 West, S 1 Ost und S 2 einer einheitlichen UVP zu unterziehen. Eine Zerstückelung eines einheitlichen Projektes in mehrere Teile widerspricht dem Sinn und Zweck der UVP-G und der UVP-RL. Eine kohärente Beurteilung der Umweltauswirkungen ist sowie überhaupt der Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts ist deshalb nicht gewährleistet und liegt im konkreten Fall nicht vor. Dies wird im konkreten Fall dadurch bestätigt, dass in den einzelnen UVP´s unterschiedliches Datenmaterial, Gutachter und zum Teil Berechnungsmethoden verwendet werden.“

Um Doppel- bzw. Mehrfachausführungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme BI A5 Mitte verwiesen.

- Seite 4 der Stellungnahme:

„9. Durch die Zerstückelung entstehen deutlich höhere Kosten für die Öffentlichkeitsbeteiligung durch vervielfachten erhöhten Zeitaufwand, mehrfach Rechtsanwalt- und Sachverständigenkosten. Dadurch werden die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit eingeschränkt.“

Zur Zulässigkeit der Aufteilung auf mehrere Abschnitte wird auf das diesbezüglich bereits Ausgeführte verwiesen. Wirtschaftliche Aspekte sind – wie ebenfalls schon angeführt – nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Verfahrens.

- Seite 4 der Stellungnahme:

„13. Ein Espoo-Verfahren nur für die A5 Nord ist unzureichend. Vielmehr müssen die anderen Teile der A5 in das Espoo-Verfahren einbezogen werden.“

Umfang der rechtlichen Prüfung bzw. der Berücksichtigung der ESPOO Konvention ist ausschließlich der Bereich A 5 Nord B. Ob bei den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend die anderen Teilbereiche der A 5 auch ein „ESPOO Verfahren“ stattgefunden hat oder nicht, ist daher nicht Gegenstand des gegenständlich eingereichten Projektes. Im Übrigen hätte im Zuge der jeweiligen Verfahren dieser Einwand vorgebracht werden müssen und wäre sodann jedenfalls darüber abgesprochen worden.

- Seite 6 der Stellungnahme:

*„Für das Gesamtprojekt ist eine grenzüberschreitende SUP und UVP im Sinne der **Espoo-Konvention** erforderlich.“*

Es wird auf Pt. „I.2. Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000“ verwiesen.

- Seite 7 der Stellungnahme:

*„Das ÖKOBÜRO begehrt daher die **Abweisung des Genehmigungsantrages** wegen Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G, der Materiengesetze und wg Verstoß gegen die UVP-RL, in eventu die Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung obiger Einwendungen.“*

Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes ergibt sich aus dem Bescheid und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Von der Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung der Einwendungen des Einbringers wird abgesehen, zumal die Umweltverträglichkeit des Projektes auf Basis der vorliegenden Unterlagen geprüft werden und eine umfassende Prüfung stattfinden konnte.

IV.2. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2006 in der Tschechischen Republik

- **Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen**
 - **Auflage der Unterlagen in der Tschechischen Republik**

Die UVE wurde von den Behörden der Tschechischen Republik gemäß § 16 Abs. 3 Gesetz Nummer 100/2001 GBl. (Tschechisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) aufgelegt. Der UVP-Behörde in Österreich wurde seitens des Tschechischen Umweltministeriums bekannt gegeben:

Der Aushang erfolgte im Amt der Region Südmähren am 07.11.2006, im Stadtamt Mikulov am 01.11.2006 sowie in der Stadt Valtice am 06.11.2006, wobei sich die Frist für die Stellungnahmen nach dem Tschechischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aus dem Datum der Veröffentlichung der Information an der Amtstafel des betreffenden Landesbezirkes ergibt und 15 Tage beträgt.

Weiter wurde bekannt gegeben, dass in die UVE-Unterlagen auch auf der Homepage des Tschechischen Umweltministeriums (www.env.cz) unter Projektcode 007 Einsicht genommen werden konnte.

Ein Verfahrensmangel kann somit nicht erkannt werden.

IV.3. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2007 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

Alle im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2007 bis 28.03.2007 erstatteten Vorbringen wurden von den SV soweit behandelt, als eine Beantwortung insbesondere im Hinblick auf die bereits im Zuge der Auseinandersetzung, mit den während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, erforderlich war. Die entsprechenden Vorbringen der Parteien sowie die Auseinandersetzung der SV damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Es wird auf die Niederschrift, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, verwiesen.

- **Zu den Rechtsfragen, sofern diese noch nicht in der Verhandlung selbst oder unter anderen Bereichen dieses Bescheides miterledigt wurden**
 - Seite 9 der Verhandlungsschrift:

„Vacha:

Die Einschränkung auf subjektive Rechte widerspricht der Aarhus-Konvention und der UVP-Richtlinie. ...“

Die Aarhus-Konvention ist am 25.06.1998 in der dänischen Stadt Århus unterzeichnet worden und am 30.10.2001 in Kraft getreten. Es ist ein UNECE Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Dieses Übereinkommen ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt.

Die Aarhus-Konvention setzt sich inhaltlich aus 3 „Säulen“ zusammen:

1. dem Zugang zu Informationen (Art. 4),
2. der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Art. 6 - 8) und
3. dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9).

26 der 27 EU Mitgliedstaaten haben, mit Ausnahme von Irland, die Aarhus-Konvention ratifiziert und sind somit Vertragspartei geworden. Da auch die Europäische Gemeinschaft die Konvention unterzeichnet hat und im Jahr 2005 Vertragspartei geworden ist, sind entsprechende Anpassungen des EG-Rechts an die Vorgaben der Aarhus-Konvention notwendig gewesen. Die Konvention ist mittlerweile durch eine Reihe von Rechtsakten umgesetzt worden.

In Österreich erfolgt die Umsetzung der Konvention im Wesentlichen auf Basis von EG Richtlinien, die die Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben der Aarhus-Konvention zum Ziel haben.

Österreich hat im Dezember 2007 einen ersten detaillierten Umsetzungsbericht für die 3. Vertragsstaatenkonferenz in Riga, Juni 2008, übermittelt. In diesem finden sich die Details, wie die Konventionsartikel in Österreich umgesetzt wurden.

Eine Unvereinbarkeit des Projektes mit der angeführten Konvention und der UVP-RL kann nicht erkannt werden.

- Seite 10 der Verhandlungsschrift:

„Alge (für Fr. Vacha):

Die Einschränkung der subjektiven Rechte der Nachbarinnen auf die subjektiven Rechte im Sinne des AVG widerspricht dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2, Aarhus-Konvention und Art. 10a der UVP-Richtlinie in der geltenden Fassung, weil die genannten Rechtsakte eine solche Einschränkung nicht vorsehen, sondern die verfahrensrechtliche und materielle Prüfung der UVP-relevanten Rechtsakte vorsieht. Europarechtswidriges, nationales Recht ist von der Behörde nicht anzuwenden und europarechtskonform zu interpretieren bzw. anzuwenden. Weiters verweise ich darauf, dass die Aarhus-Konvention in Österreich ohne Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde und demzufolge unmittelbar anzuwenden ist und zusätzlich durch das Europarecht unmittelbar anwendbar ist, weil die EG die Konvention ratifiziert hat und dies nach der Rechtsprechung des EUGH (zuletzt de Berre) dazu führt, dass solche Rechtsakte in den Mitgliedsstaaten der EG unmittelbar anwendbar sind.“

Dazu ist auf die vorherige Ausführung zu verweisen.

- Seite 16 der Verhandlungsschrift:

„Alge:

Bezüglich der unmittelbaren Anwendbarkeit der Aarhus Konvention und des Europarechts verweise ich auf meine Ausführungen als Rechtsbeistand für Frau Vacha heute Morgen und erkläre diese auch zum Vorbringen des Ökobüros. Dasselbe gilt zu Art und Umfang der parteienrechte der Nachbarinnen. ...“

Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

- Seite 17 der Verhandlungsschrift:

„Alge:

Das Rechtsmittelverfahren nach einer UVP Genehmigung des BMVIT widerspricht unseres Erachtens der Aarhus Konvention und der UVP Richtlinie (zur unmittelbaren Anwendbarkeit verweise ich auf oben gesagtes). Die Verfahren vor dem VwGH und VfGH ermöglichen keine inhaltliche und technische Detailprüfung der komplexen UVP-Verfahren. Den aufschiebenden Rechtsschutz gibt es nur theoretisch und wird im Umweltverfahren in der Praxis nie gewährt. Überhaupt erscheint das Rechtsmittelverfahren in diesem Bereich in Österreich nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Ich verweise auf den derzeitigen Bau der S1 West und S2, obwohl VfGH Beschwerden anhängig sind. Dies ist kein effektiver Rechtsschutz im Sinne der Aarhus Konvention und der UVP Richtlinie.“

Es wird auf das bisher Ausgeführte verwiesen.

- Seite 17 der Verhandlungsschrift:

„Alge:

Ich verweise nochmals auf unsere Ausführungen zur UVE im Hinblick auf die Stückelung der A 5 Trasse. Weiters ist es unverständlich weshalb die Sachverständigen auf andere Trassenabschnitte verweisen, der Öffentlichkeit aber dieses Recht verwehrt ist. ...“

Es wird auf die bisherigen diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

- Seite 23 der Verhandlungsschrift:

„Vacha [für das Ökobüro]:

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH besteht die Verpflichtung, die Vogelschutzrichtlinie aus Artikel 4 Abs. 1 zu beachten, auch wenn das entsprechende Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Ansonsten tritt das Schutzregime nach Art. 6 Abs. 4 der FFH - Richtlinie ein und der Schutzstatus für das faktische Vogelschutzgebiet ist daher sogar noch strenger als für das ausgewiesene (siehe auch Bescheid des US 2/2000/12/66). Es wird daher ergänzend zu den bereits eingeholten Gutachten ein ornithologisches Gutachten gefordert, um festzustellen, ob es sich beim Projektgebiet um ein Gebiet handelt, das zu den zahlen- und flächenmäßig für die Erhaltung eventuell geschützter Arten geeignet ist.“

Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

IV.4. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen nach der öffentlichen Auflage 2006 und der mündlichen Verhandlung 2007

- ⇒ Stellungnahme Environmental Law Service vom 27.03.2007
- ⇒ Stellungnahme Environmental Law Service vom 17.07.2009
- ⇒ Stellungnahme Environmental Law Service vom 27.07.2009
- ⇒ Stellungnahme ÖKOBÜRO vom 09.07.2009
- ⇒ Stellungnahme Peter Friedrich Nosiska vom 15.03.2010

- **Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen**
- **ÖKOBÜRO**

Mit Schreiben vom 09.07.2009 brachte das ÖKOBÜRO eine ergänzende Stellungnahme zu der im Zuge der bereits erwähnten öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen am 11.10.2006 eingebrachten Stellungnahme ein und legte in diesem Zusammenhang umfangreiche Unterlagen in analoger und digitaler Form vor. Unter anderem wurde seitens des ÖKOBÜRO eine Stellungnahme in Form einer CD in tschechischer Sprache eingebracht. Dazu ist auszuführen:

Gemäß Art 8 Abs. 1 B-VG ist die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik Österreich und daher auch im Verkehr zu österreichischen Ämtern und Behörden zu verwenden, dies unbeschadet der den in Österreich lebenden sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, in den Verwaltungsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische und die kroatische Sprache als Amtssprache zu verwenden.

Aus dem EU-Recht ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die zu verwendende Amtssprache, insbesondere im Hinblick auf Wanderarbeitnehmer und das Diskriminierungsverbot des Art 12 EGV, wonach ein Mitgliedsstaat, der den Angehörigen einer Minderheit das Recht einräumt, eine andere Amtssprache zu verwenden, dieses Recht in gemeinschaftsrechtlich relevanten Situationen auch Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten einzuräumen hat, welche diese Sprache sprechen.

Wird nun ein schriftliches Anbringen, unter Beachtung der oben genannten Ausnahmen, nicht in deutscher Sprache abgefasst, so stellt dies einen verbesserungsfähigen formellen Mangel gemäß § 13 Abs. 3 AVG dar. Das Anbringen darf daher nur dann zurückgewiesen werden, wenn die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilt hat und der Einschreiter diesem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Vorlage eines übersetzten Anbringens nachgekommen ist (VwSlg 11.556 A/1984; 14.881 A/1998; VwGH 23.02.2000, 2000/12/0026).

Da die oben genannten Ausnahmen im gegenständlichen Fall nicht zutreffen und die Stellungnahme in deutscher Sprache als Amtssprache abzufassen gewesen wäre, wurde i.S.d. Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG ein Verbesserungsauftrag (Frist bis 16.01.2015) erteilt. Da dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen wurde, sind die Stellungnahme bzw. die in tschechischer Sprache verfassten Teile und Beilagen als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber werden dennoch die übrigen Rechtsfragen beantwortet. Vor allem auch unter dem Aspekt, dass sich die SV mit der Stellungnahme inhaltlich auseinandergesetzt haben.

- Seite 5 der Stellungnahme:

**„Ersuchen: Es soll eine SEA [gemeint: SPV] für das österreichische Autobahnen- und Straßensystem durchgeführt werden.
Fehlende SPV [gemeint: SPV] in Österreich“**

Die A 5 Nord Autobahn wurde bereits 1999 in das Verzeichnis 1 des BStG 1971 aufgenommen (BGBl. I Nr. 182/1999). Das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, welches am 12.08.2005 und somit Jahre nach der Aufnahme der A 5 Nord Autobahn in das BStG 1971 in Kraft getreten ist, und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne

und Programme (SUP-Richtlinie, ABI L 197/30 vom 21.07.2001) umgesetzt hat, war daher auf den Straßenzug A 5 Nord Autobahn nicht anwendbar.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die A 5 Nord Autobahn in das BStG 1971 aufzunehmen, erfolgte auch 5 Jahre vor dem Ende der Umsetzungsfrist der oben genannten Richtlinie am 21.07.2004. Aus Art. 13 Abs. 3 SUP-Richtlinie ergibt sich, dass die Richtlinie auf Pläne und Programme, die bereits vor dem 21.07.2004 angenommen wurden, nicht anzuwenden ist.

- Seite 6 der Stellungnahme:

„11. Ersuchen: Eine Überprüfung der rechtlichen Relevanz und der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen Österreich und Tschechien hinsichtlich der A5 und der R52 soll durchgeführt werden.

.....

Daraus kann rückgeschlossen werden, dass die Abmachung zwischen Österreich und Tschechien wegen A5/R52 nicht nur nichtausführbar ist, aber vom Anfang an null und nichtig ist.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Tschechischen Republik haben über die Verbindung der österreichischen Autobahn A 5 und der tschechischen Schnellstraße R52 an der österreichischen-tschechischen Staatsgrenze ein Abkommen abgeschlossen; dieses trat am 16.03.2009 in Kraft. Im Unterschied zu dem angesprochenen Memorandum vom 09.11.2005 handelt es sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt vom 27.02.2009 kundgemacht wurde (BGBl. III Nr. 14/2009).

Wenn die Gültigkeit dieser Vereinbarung mit der Behauptung, dass beim Abschluss innerstaatliches tschechisches Recht (insbesondere Kompetenznormen) verletzt worden wäre, bestritten wird, ist festzuhalten, dass es für die erkennende Behörde weder die Zuständigkeit noch die Möglichkeit gibt, die Einhaltung des tschechischen Rechtes beim Abschluss dieses völkerrechtlichen Vertrages zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu überprüfen (siehe auch die bisherigen Ausführungen). Im Übrigen handelt es sich dabei um ein für das UVP-Verfahren irrelevantes Vorbringen.

- **Peter Friedrich Nosiska**
- Seite 3ff der Stellungnahme:

„Ad Stand der Technik - UVP-Gesetz 2000

In sämtlichen UVE- als auch UVG-Unterlagen wird bezüglich verschiedenster Parameter, hier insbesondere des Bemessens der Rückhalte- und Absetzbecken auf fünfjährige Niederschlagsereignisse, auf den Stand der Technik als das Maß aller Dinge verwiesen.

Hingegen spricht der Gesetzgeber in § 12 Abs. 4 Z 1(UVP-G 2000) nicht bloß vom Stand der Technik, sondern auch vom Stand weiterer Wissenschaften; ich zitiere auszugsweise:

„..... nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten

Ich zitiere weiter aus den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2b

..... die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen - oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen,

Der Gesetzgeber schließt durch das Wort „und“ Erkenntnisse der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften nicht aus, sondern bezieht sie mit ein, das auch der Projektwerber und in weiterer Folge der/die Gutachter zu beachten hätten. Im Grunde genommen vollkommen klar, da es sich um das Abwägen der realen Umweltverträglichkeit eines Projektes handelt und nicht bloß darum, was einige Experten am runden Tisch vor mehr als einem Jahrzehnt, beeinflusst von ökonomischen Zwängen als „Stand der Technik“ fern der heutigen realen Verhältnisse bestimmten. D.h.: sollte sich der Stand der Technik als nicht mehr zeitgemäß herauskristallisieren, so sind weiterführende wissenschaftliche Erkenntnisse heranzuziehen.

Selbst der § 17 enthält einen enormen Widerspruch zwischen Vorgaben an die Emissionen, - § 17 Abs. 2 Z 1...nach dem Stand der Technik zu begrenzen -, und dem zuvor zitiertem, § 17 Abs. 2 Z 2b, nachhaltigem Schädigen durch Immissionen.

Wobei auch hier der Intention des Abs. 2 Z 2b Vorrang zu geben sei, da ein nachhaltiges Schädigen der Umwelt weit gravierendere Wirkfaktoren und auch Kosten bedinge als ein Anpassen des „Standes der Technik“ an die Realität.

Sonst in Betracht' kommende wissenschaftliche Erkenntnisse existieren bereits seit Jahren, vorallem nachdem die Hochwasserereignisse vom August 2002 in den Forschungsarbeiten „Floodrisk“, „Start-Clim“ und „Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse in Oberösterreich“, Band 2, Projektleiterin Dr. Helga Kromp-Kolb, genauer analysiert wurden, können nicht mehr ignoriert werden.“

Im Schreiben wird auf § 12 Abs. 4 Zif. 1 UVP-G 2000 und § 17 UVP-G 2000 verwiesen. Es kann jedoch nur § 12 Abs. 5 Zif. 1 UVP-G 2000 gemeint sein. Für den 3. Abschnitt des UVP-G 2000 sind jedoch § 24c und § 24f UVP-G 2000 anzuwenden. Dazu ist weiters festzuhalten, dass sämtliche Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau betrachtet und bewertet wurden. Es handelt sich um tieferegehende, qualitätsvolle und nachvollziehbare Unterlagen.

Der Einbringer irrt, wenn er vermeint, dass es auf die verwendete Wortfolge ankommt. Entscheidend ist vielmehr, wie die Prüfung der Unterlagen tatsächlich erfolgt ist. Im gegenständlichen Verfahren wurden sämtlichen Unterlagen nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften betrachtet und bewertet. Welche Unterlagen für die Beurteilung herangezogen werden, obliegt ausschließlich der Behörde. Wesentlich ist nur, dass nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften bei der Beurteilung vorgegangen wurde.

- Seite 9ff der Stellungnahme:

„ad Variantenauswahl West Ost - Eigene kritische Meinung

Die von mir im mündlichen UVP-Verfahren vorgebrachte mögliche Ostvariante, als weit kostengünstigere und betroffene Bürger kaum berührende Trassenvariante, Abschwenken der Trasse im Bereich der Schafbrücke nach Osten direkt an die Grenze, weiter entlang der Grenze zu Tschechien und Einmünden der Trasse direkt an der Grenze zu Mikulov, wurde fachlich entgegen der UVP-Richtlinie nie geprüft.

Während, der mündlichen Verhandlung in Klein-Schweinbarth wurde mir bloß lapidar erklärt, daß diese Variante bezüglich der Kosten kein - Verbessern im Vergleich zu der gewählten West-Variante brächte und daß dadurch ein Natura-2000-Schutzgebiet berührt werde.

Bezüglich des ausgewiesenen Natura-2000-Gebietes muß festgestellt werden, daß dieses Gebiet bloß aus zwei Gründen ausgewiesen wurde. Einerseits, da sich im Gebiet die nichtabgedichtete Mülldeponie Steinebrunnns befindet, d.h. die Mülldeponie wurde durch das Ausweisen des Natura-2000-Schutzgebietes vor etwaigem Nachforschen oder Anschneiden, wie dies Oismüller mit seiner Ostvariante vorsah, geschützt. Andererseits stellt dieses Gebiet, großteils von gebietsfremden Robinien bewachsen, ein landwirtschaftlich schwer zu bewirtschaftendes Areal dar, dessen Ausweisen als Schutzgebiet aufgrund des schlechten Nutzens ohne Probleme als dieses deklariert werden konnte.

Fachlich, wie dies in der Eu-Richtlinie gefordert, setzte sich nie Irgendjemand, weder seitens der Projektwerber noch der Gutachter mit meinen Vorschlägen auseinander. D.h. das gewollte Einbeziehen der Bevölkerung, findet in den UVP-Verfahren nicht statt, wird bloß via Pseudo-mündlicher Verhandlungen – besser Anhörungen, in dem Sinne, „wir hören uns zwar die Beweggründe der Beteiligten an“, doch wir reagieren nicht darauf, lehnen sämtliches Abweichen von unserer Planung, unserer Umweltbelange strikt ab, denn wir haben ja unsere Gutachter, die genau das fachlich bestens bestätigen, was wir wollen.

Schlußendlich ein Armutszeugnis für den Rechtsstaat Österreich. Ein UVP-Verfahren, das von dem Projekt gewogenen Gutachtern getragen wird, ein, verzeihen Sie diesen dialektischen Ausdruck, Verarschen sämtlicher Parteien, die zumindest zu Beginn des Verfahrens noch an Einflußpotentiale glaubten, doch anhand der Realität eines Besseren belehrt wurden.

Noch bevor der rechtsgültige Bescheid des UVP-Verfahrens in Kraft tritt, d.h. geklärt ist, ob das Projekt umweltverträglich ist oder nicht, werden Grundstücksablösen getätigt, Gelder an wohlgesonnene Grundstückseigentümer überwiesen, Firmen beauftragt, Fundamentsbohrungen für die zukünftigen Brückenbauten zu tätigen.

All diese, rechtlich gesehen, Widrigkeiten, Vorgriffe werden getätigt, ohne einen Rechtsanspruch sein Eigen nennen zu können. Laut Sprecher der Asfinag, "wir haben derart gute Gutachter, daß wir von einem positiven Erledigen des Projektes, des UVP-Verfahrens mit an hundert Prozent grenzender Wahrscheinlichkeit ausgehen."

Diese Vorgangweise widerspricht dem Sinn u. Zweck jeglichen UVP-Verfahrens, dem Einbeziehen der Öffentlichkeit, sämtliches Bemühen betroffener Öffentlichkeit wird durch vorschnelles Agieren ad absurdum geführt.

Dieser Aspekt der Beschwerde, dieses inkorrekten Verhaltens seitens der Behörde, in diesem Fall seitens der Asfinag, in hunderprozentigem Eigentum der Republik Österreich, deswegen in Verantwortung des Verkehrsministeriums, wird gegebenenfalls an die europäische Kommission und an die Antikorruptionsbehörde weitergegeben. Das ist kein Drohen, sondern bloß ein Versuch Mißstände in Österreich im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsverfahren aufzuzeigen, bestenfalls auszuräumen.

Zur Illustration lege ich einige Bilder des Hochwassers von 2006 bei, die mit jenen Szenarien vergleichbar sind, was die Straßenabwässer auslösen könnten."

Dazu ist auf die bisherigen Ausführungen sowie die Beweiswürdigung zu verweisen.

- **Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 18.05.2007**

Mit diesem Schreiben übermittelt das Umweltministerium der Tschechischen Republik Stellungnahmen zum UVG aus 2007.

- **Umweltministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Gewässerschutz, vom 21.03.2007**

Neben formalen Feststellungen wird in der Stellungnahme vorgebracht, dass Anliegen hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen das Vorhaben betreffend von österreichischen Behörden im Wege der Österreichisch - Tschechischen Grenzgewässerkommission vorzubringen sind. Dieser Themenkomplex wird ausführlich an anderer Stelle des Bescheides behandelt.

- **Umweltministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Luftreinhaltung, vom 04.04.2007**

Es wird auf Seite 12 des Teilgutachtens Luft und Klima hingewiesen:

„In der Novelle zum IG-L (BGBl. I Nr. 77/2010 vom 18.08.2010) wurde im § 20 die Genehmigungsvoraussetzung u.a. für den Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes dahingehend ergänzt, das im Fall von Grenzwert-überschreitungen bzw. bei Überschreiten des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes (JMW) für Stickstoffdioxid oder bei bereits mehr als 35 Überschreitungen des PM_{10} -Tagesmittelwertes (TMW) das Vorhaben nur genehmigungsfähig ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten.

Irrelevante Zusatzbelastungen werden in der RVS 04.02.12 mit 3% des JMW Grenzwertes festgelegt. Sie betragen für NO_2 -JMW $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für PM_{10} $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für $\text{PM}_{2,5}$ $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$.“

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Luft und Klima kommt der zuständige SV zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben sowohl im Bereich des Grenzüberganges im Nahbereich der A5-Trasse als auch entlang der bestehenden R52 aufgrund der Verkehrszunahme nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

- **Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 06.10.2009**

In diesem Schreiben ist zu lesen, dass das Umweltministerium der Tschechischen Republik eine Stellungnahme samt Begleitschreiben des Umweltrechtsservices vom 17.07.2009 sowie einen Kontrollabschlussbericht des Obersten Kontrollamtes übermittle. Festgehalten wird, dass die im Schreiben angeführten Dokumente nicht mitgeschickt wurden. Die angeführten Dokumente wurden jedoch im Jahr 2009 vom Umweltrechtsservice direkt an das bmvt übermittelt. Eine Auseinandersetzung mit diesen Dokumenten erfolgt an anderer Stelle des Bescheides.

- **Mehrere Schreiben von Environmental Law Service (EPS)**

Betreffend die zukünftigen Verkehrsentwicklung wird auf die Stellungnahme Fachgebiet Verkehr zum Einwand 14CZ.1 (siehe Stellungnahme Nr. 14CZ - EPS im Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“) verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen betreffend Lärm- und Luftimmissionen auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik, das Gutachten von Volf, TEN-Netz, Variantenauswahl wird vor allem auf Pt. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2015 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen verwiesen.

Betreffend TEN-Netz, Natura 2000, Studie „Argumentarium A5“, Variantenauswahl wird im Besonderen auf die Ausführungen unter Pt. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2015 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen verwiesen.

IV.5. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2014 in Österreich

- **Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen**
- **Stellungnahme Dr. Michael Piatti-Fünfkirchen**

„Bezugnehmend auf das Einreichprojekt 2005 A5 Nordautobahn Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze und auf die Projektänderung 2013, Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung GZ BMVI - 312.505/0010-11/ ST - ALG/2006 mit Datum 04.04.2013 teile ich höflich mit, daß ich als Besitzer des Wasserbenutzungsrechtes MIW2-WA-04128 vom 7.07.2006 ein Wasserleitungsträger in gegenständlichem Projektbereich bin.

Ich bitte daher darum, daß meine Parteistellung in gegenständlichen Verfahren gebührend berücksichtigt werden und zwar hinsichtlich aller Behördenverfahren, die sich auf die Umfahrungsvariante als auch auf den Vollausbau der A5 beziehen.“

Die Stellungnahme enthält keine konkreten Einwendungen gegen das Projekt, sondern lediglich den Hinweis, dass der Einbringer Besitzer eines Wasserbenutzungsrechtes ist. Dazu hat der SV für Oberflächengewässer und Grundwasser im Stellungnahmenband (Seite 173) ausgeführt:

„Das angegebene Wasserbenutzungsrecht bezieht sich darauf, dass der Einwender Besitzer des Wasserbenutzungsrechtes MIW2-WA-04128 vom 7.07.2006 eines Wasserleitungsträgers im gegenständlichen Projektbereich ist. Durch das Vorhaben werden derartige Rechte nicht beeinträchtigt, da bestehende Leitungen zur Infrastruktur in Funktion bleiben müssen.“

- **Stellungnahme Bürgerinitiative pro A5**

„Die aktuelle Situation verletzt das „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“, §3 Abs (2).

Angesichts dieser Tatsache ist der aktuelle Zeitplan unakzeptabel. Wir fordern eine Maximierung der Ressourcen, so wie es bei der UVP für das Projekt S 1 Wiener Ausseering Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn (BMVIT-312.401/0021-IV/ST-ALG/2011) passiert ist wo eine Vielzahl von Einsprüchen (112 Stellungnahmen mit aberhundert Einwendungen, in 3 Bänden auf 1067 Seiten) in kürzester Zeit abgearbeitet wurden.

Beim aktuellen Projektplan, für eine 2-streifige Umfahrung von 5km, ist nicht nachvollziehbar, wofür folgende Zeitfenster notwendig sind:

- *Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens 4 Monate*
- *Erlassung des Bescheides 7 Monate*

Im Vergleich dazu „S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf-Heiligenkreuz (Staatsgrenze)“ - 13,6 km Autobahn

- Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens 7 Monate*
- Erlassung des Bescheides 4 Monate*

Punkt „2.2.2 Zeitliche Abgrenzung“ ist auf Grund der aktuelle Situation (Verletzung eines Bundesverfassungsgesetz) in Drasenhofen unzulässig. Vergleicht man die Ostumfahrung von Laa an der Thaya, so wurde diese Umfahrung, von 4,9 km, die wo es keine Dringlichkeit bestand in 17 Monaten fertig gestellt.

Wir fordern auf Grund der aktuellen Situation 1. Eine Beschleunigung des UVP Verfahren, damit der Bescheid bis Mitte 2015 abgeschlossen ist.

2. Eine Verkehrsfreigabe nach maximal 12 Monate nach der Erlassung des UVP Bescheides“

Der angeführte § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl I Nr. 111/2013; *in der Folge*: BVG Nachhaltigkeit) lautet:

„§ 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“

Bei den Bekenntnissen des BVG Nachhaltigkeit handelt es sich um Allgemeinbestimmungen und bei jenen der §§ 1 und 3 um Staatszielbestimmungen, aus denen zumindest für den einzelnen Normunterworfenen keine unmittelbaren (subjektiven) Rechte abzuleiten sind. Als Staatszielbestimmung sind das Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz wie auch zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen als Ergänzung und als teilweise Präzisierung eines umfassenden Umweltschutzes als programmatische Aufträge an den Gesetzgeber zu verstehen, Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht (nicht nur zur Nutzung natürlicher Ressourcen) nur unter möglicher Schonung und Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes zuzulassen. Dem Gesetz wird durch die gegenständliche Prüfung des Projektes genüge getan.

Hinsichtlich des Zeitplanes wird auf die Ausführungen im gegenständlichen Bescheid sowie im Stellungnahmenband verwiesen. Im Übrigen ist für die Behörde nicht erkennbar und von der Bürgerinitiative nicht dargelegt, in welchem Zusammenhang der Zeitplan mit dem BVG Nachhaltigkeit steht.

- **Stellungnahme Forum Wissenschaft & Umwelt**
- Seite 2 der Stellungnahme:

„Zur „Projektsänderung“:

Das Projekt wurde am 3. März 2006 nach Absprache mit der Behörde eingereicht und von dieser am 27. und 28. März 2007 verhandelt.

Daraufhin hat die Behörde das Verfahren mehr als sechs Jahre lang nicht geführt. Der „Änderungsantrag“ vom 4. April 2013 und die „Präzisierung des Änderungsantrages“ vom 30. August 2013 zeigen, dass das eingereichte Projekt verfehlt und der Antrag 2006 zurückgezogen ist.

Darüberhinaus wird anschaulich demonstriert, dass die Behörde die notwendige Distanz zum Projektanten nicht einhält und diesem einerseits mehr als sechs Jahre Zeit lässt, einen neuen Projektsantrag einzubringen andererseits darüber hinwegsieht, dass das nunmehr aufgelegte Projekt sich in wesentlichen Punkten vom 2006 eingereichten Projekt unterscheidet, und dass dadurch eine Zurückziehung des Antrages 2006 erfolgt ist.

Die Behörde ist nicht nur ihrer Entscheidungspflicht nunmehr als sieben Jahre nicht nachgekommen, sie hat es auch verabsäumt, die Anträge vom 4. April und 30. August inhaltlich zu prüfen, sonst hätte sie erkannt, dass der Projektsantrag 2006 zurückgezogen wurde

„Die Änderung eines Antrages einer Partei während des Verfahrens ist als Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrages unter gleichzeitiger Stellung eines neuen Antrages zu qualifizieren (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Randzahl 152). Der Entscheidung über den ursprünglich gestellten Antrag ist daher der Boden entzogen (Hinweis E 5.5.1981, 2570/80), die Partei hat (nur) den Anspruch auf Entscheidung über den offenen Antrag (Hinweis E VS 15.12.1977, 0934/73, VwSlg 9458 A/1977)“ (VwGH 08.11.1994, 94/04/0011).“

Zunächst ist festzuhalten, dass seit der UVP-G-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012, die Bestimmung des § 24g UVP-G 2000 für Projektänderungen vor Genehmigung des Vorhabens nicht mehr gilt. Auf solche Projektänderungen ist nunmehr auch in Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ausschließlich § 13 Abs. 8 AVG anzuwenden. Dies gilt – mangels Übergangsbestimmung – auch für jene Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten der UVP-G Novelle 2012 anhängig waren.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Eine Wesensänderung liegt dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 5 Rz 4).

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 AVG (vgl. AB 1167 BlgNR 20. GP zur AVG-Novelle 1998) betonen ausdrücklich die „Änderungsfreundlichkeit“ des Gesetzes, sodass im Zweifel nicht von einer das Wesen verändernden Antragsänderung auszugehen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 13 Rz 45, und *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 5 Rz 29).

Bei Änderungen im erstinstanzlichen Verfahren führt weder der Umstand, dass durch die Änderung der Kreis an betroffenen Personen erweitert wird, noch der Umstand, dass bisher Betroffene anders betroffen sind, zu einer Wesensänderung (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 13 Rz 46). Die mögliche Berührung subjektiver Rechte spielt demnach für Änderungen, die im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommen werden, grundsätzlich keine Rolle. Die Berührung subjektiver Rechte ist im Verfahren entsprechend zu beachten (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 5 Rz 29).

Bei der Abgrenzung zwischen Projektsänderung und Wesensänderung ist auf die Auswirkungen der Änderungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie auf die aus den anzuwendenden Materiengesetzen erschließbaren Schutzzwecke abzustellen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, § 5 Rz 16, und *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 46 Rz 4). In diesem Sinne hat der Umweltsenat in seinem Bescheid vom 04.04.2008, Zl. US 8A/2007/11-94 („OÖ-Sbg 380kV-Leitung“), Folgendes ausgeführt:

„Im Anlagenverfahren können Änderungen etwa dann als unwesentlich qualifiziert werden, wenn sie im Vergleich zum ursprünglichen Antrag keine neuen oder größeren Gefährdungen bewirken. Grundsätzlich sind bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung auch die anzuwendenden Rechtsvorschriften heranzuziehen, die Kriterien dafür enthalten können, inwieweit Änderungen eines Anbringens (noch) zulässig sind. Unzulässig wären Änderungen, die dem Vorhaben ein gänzlich anderes Aussehen bzw. im Lichte der anzuwendenden Materiengesetze eine andere Qualität verleihen würden. Die Zuständigkeit der Behörde darf keinesfalls verändert werden. Im Berufungsverfahren ist zusätzlich der Umstand zu beachten, dass die Berufungsbehörde sachlich nicht über mehr entscheiden darf, als Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Die Bestimmung des § 66 Abs. 4 AVG zieht in dieser Hinsicht engere Grenzen als der bloß auf das Wesen der Sache abstellende § 13 Abs. 8 AVG. Antragsänderungen im Berufungsverfahren, wodurch andere Parteien als bisher oder bisherige Verfahrensparteien anders als bisher in ihren Rechten berührt werden, sind deshalb unzulässig. Darüber hinaus ist die Wesentlichkeit von in einem UVP-Verfahren erfolgenden Abänderungen eines Vorhabens insbesondere aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 – abstrakt – zu beurteilen (vgl. VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343).“

Durch die mit Antrag vom 04.04.2013 vorgelegten geänderten Unterlagen kommt es zu keiner Berührung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Die auf Grund des ursprünglichen Antrages vom 03.03.2006 ausgelösten Zuständigkeiten der Behörden gemäß § 24 Abs. 1, 3 und 4 UVP-G 000 bleiben bestehen.

Bei der Frage, ob es sich bei den Änderungen 2013 um eine Wesensänderung oder lediglich um eine Projektänderung handelt, wurden die vorgelegten Änderungen in ihrer Gesamtheit dem Einreichprojekt 2005 gegenübergestellt. Zur diesbezüglichen Beurteilung wurde die Stellungnahmen der internen UVP-Koordination zu den technischen Änderungen und zu den Änderungen der Umweltauswirkungen eingeholt. Auf Basis dieser Stellungnahme vom 17.06.2015 gelangte die Behörde zu dem Ergebnis, dass es sich bei den beantragten Projektänderungen um keine Wesensänderung, sondern lediglich um eine Projektänderung handelt. In der Stellungnahme vom 17.06.2015 wurde darüber hinaus die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bestätigt.

Ebenso wurde den von den Änderungen Betroffenen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen (Kundmachung der Änderungen usw.). Ergänzend ist festzuhalten, dass sämtliche während der öffentlichen Auflagen abgegebenen Stellungnahmen – unabhängig von den verfahrensrechtlichen Fragen der Parteistellung oder Präklusion – im Stellungnahmenband beantwortet wurden.

- Seite 4 der Stellungnahme:

„Die vorgesehenen Maßnahmen werden unzureichend beschrieben und nicht ausreichend konkretisiert. Teilweise werden Maßnahmen vorgesehen, die nicht vom Projektwerber selbst, sondern von Dritten durchgeführt werden sollen. Maßnahmen durch Dritte sind jedoch ungeeignet, ein ansonsten nicht genehmigungsfähiges Projekt genehmigungsfähig zu machen.“

Zu diesem Einwand betreffend die Genehmigungsfähigkeit wird auf den Inhalt des gegenständlichen Bescheides verwiesen.

Die in der Stellungnahme gestellten Anträge werden abgewiesen. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Bescheid.

- **Stellungnahme ÖKOBÜRO Allianz der Umweltbewegung und VIRUS**

Die beiden Stellungnahmen sind ident und werden daher gemeinsam bearbeitet. Eine Seitenangabe erfolgt daher nicht.

„Das Projekt ist auch bereits aus formalen Gründen nicht vollständig: Gemäß §24a Absatz 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind die Einreichunterlagen unverzüglich dem Umweltminister und den Umweltschutzbehörden weiterzuleiten. Angesichts der bisherigen

Umsetzungspraxis des bmvit ist auch beim gegenständlichen Verfahren davon auszugehen, dass die gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche Weiterleitung der UVE an die Umweltschutzbehörden und das BMLFUW rechtswidrig nicht erfolgt ist. Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung erlassen um diese „Umweltstellen“ an der Vollständigkeitsprüfung zu beteiligen. Eine Übermittlung zwei Tage vor Beginn der öffentlichen Auflage ermöglicht lediglich die Abgabe einer Stellungnahme wie durch jede andere Partei auch und entspricht somit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wenn nicht die zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Mitwirkung beigezogen werden so ist allein aus diesem Grund das Projekt nicht als vollständig zu betrachten. Dadurch wird potenziell vom Vorhaben betroffenen Parteien für jenen Fall die Möglichkeit genommen ihre Betroffenheit geltend zu machen, wenn die Betroffenheit erst anhand eines vollständigen Projektes erkennbar geworden wäre.“

„Eine rechtlich korrekte Vollständigkeitsprüfung unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Stellen ist daher nachzuholen und die öffentliche Auflage ist daher nach korrekt erfolgter Vollständigkeitsprüfung zu wiederholen.“

Dazu ist festzuhalten, dass die Projektwerberin am 03.03.2006 den Antrag auf Durchführung einer UVP und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gestellt hat. Nach Durchsicht der Unterlagen (Genehmigungsantrag, UVE, Projektunterlagen) wurde der Projektwerberin ein Verbesserungsauftrag erteilt. Innerhalb offener Frist kam diese dem Verbesserungsauftrag am 04.07.2006 nach. Daraufhin wurde die interne UVP-Koordination ersucht, festzustellen, ob der Verbesserungsauftrag erfüllt wurde. Diese gab am 23.08.2006 eine Stellungnahme dahingehend ab, dass der Verbesserungsauftrag erfüllt wurde.

Mit Schreiben vom 29.05.2006 wurde das bmlfuw informiert, dass die ASFINAG BMG einen Antrag gestellt hat. Gleichzeitig wurden Unterlagen betreffend das Projekt übermittelt. Die UVE und weitere Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.08.2006 an das bmlfuw weitergeleitet; dies zum Zwecke der Information an die zuständigen Tschechischen Behörden.

Mit Schreiben vom 28.08.2006 wurden das bmlfuw und die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde vom gegenständlichen Vorhaben informiert und die entsprechenden Unterlagen übermittelt. Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde gab am 06.10.2006 eine Stellungnahme ab. In dieser ist u.a. zu lesen „... in dem die NÖ Umweltschutzbehörde von Beginn an eingebunden war. ...“

Im Übrigen wurden die mitwirkenden Behörden im Zuge der Koordinierungsverpflichtung gemäß § 24h Abs. 7 (nunmehr § 24f Abs. 7) UVP-G 2000 der erkennenden Behörde mit Schreiben vom 09.05.2006 vom Vorhaben informiert.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die UVE zur Stellungnahme zu übermitteln. Dabei haben die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und die Behörde gemäß

§ 24 Abs. 3 leg. cit. an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

Gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 ist dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls unverzüglich die UVE zu übermitteln. Diese Institutionen können dazu Stellung nehmen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des eben erwähnten § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 setzt im Sinne teleologischer Überlegungen zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig bzw. vollständig sind, um die Abgabe einer vollständigen Stellungnahme durch die durch die Bestimmung Berechtigten überhaupt erst zu ermöglichen.

Auch die Tätigkeit der mitwirkenden sowie der weiteren zur Erteilung einer Genehmigung zuständigen Behörden i.S.d. § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 setzt i.S.d. teleologischen Interpretation voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig und nicht mit groben Mängeln behaftet sind.

Sowohl die Abgabe von Stellungnahmen des Umweltanwaltes, der Standortgemeinden und des bmfuw zu - als auch die Mitwirkung der weiteren Behörden - an mit groben Mängeln behafteten bzw. nicht aussagekräftigen UVE-Unterlagen erscheint wenig sinnvoll und auch nicht der Intention des Gesetzgebers bei der Wahl des Begriffes „unverzüglich“ in den beiden Gesetzesbestimmungen entsprechend.

Aufgrund dieser Erwägungen und des Umstandes, dass die von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen mangelhaft waren, hat sich die UVP-Behörde im Einklang mit den Bestimmungen des § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 entschieden, die Einreichunterlagen erst nach Erlassung und Erfüllung des Verbesserungsauftrages zu übermitteln.

Unabhängig davon, dass das von der UVP-Behörde gewählte Vorgehen, erst die verbesserten Unterlagen an die entsprechenden Stellen zu übermitteln, mit den Bestimmungen des UVP-G 2000 im Einklang steht, wurde aufgrund der genannten Vorgehensweise dem Grundgedanken einer ökonomischen und zweckmäßigen Verfahrensführung entsprochen und konnten Mehrfachbetrauungen von Institutionen mit umfangreichen Projektunterlagen vermieden werden.

Die Behörde ist daher ihrer Verpflichtung entgegen der Ansicht von ÖKOBÜRO und Virus gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 und § 24h Abs. 7 (nunmehr § 24f Abs. 7) UVP-G 2000 nachgekommen. Das Vorbringen geht somit ins Leere.

„Antrag de facto zurückgezogen: Das Projekt wurde am 3. März 2006 nach Absprache mit der Behörde eingereicht und von dieser am 27. und 28. März 2007 verhandelt. Daraufhin hat die

Behörde das Verfahren mehr als sechs Jahre lang nicht geführt Der „Änderungsantrag“ vom 4. April 2013 und die „Präzisierung des Änderungsantrages“ vom 30. August 2013 zeigen, dass das eingereichte Projekt verfehlt und der Antrag 2006 zurückgezogen ist.

Darüber hinaus wird anschaulich demonstriert, dass die Behörde die notwendige Distanz zum Projektanten nicht einhält und diesem einerseits mehr als sechs Jahre Zeit lässt, einen neuen Projektantrag einzubringen andererseits darüber hinwegsieht, Dass das nunmehr aufgelegte Projekt sich in wesentlichen Punkten vom 2006 eingereichten Projekt unterscheidet, und dass dadurch eine Zurückziehung des Antrages 2006 erfolgt ist. Die Behörde ist nicht nur ihrer Entscheidungspflicht nunmehr als sieben Jahre nicht nachgekommen, sie hat es auch verabsäumt, die Anträge vom 4. April und 30. August inhaltlich zu prüfen, sonst hätte sie erkannt, dass der Projektantrag 2006 zurückgezogen wurde. „Die Änderung eines Antrages einer Partei während des Verfahrens ist als Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrages unter gleichzeitiger Stellung eines neuen Antrages zu qualifizieren (Hinweis Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Rz 152). Der Entscheidung über den ursprünglich gestellten Antrag ist daher der Boden entzogen (Hinweis E 5.5.1981, 2570/80), die Partei hat (nur) den Anspruch auf Entscheidung über den offenen Antrag (Hinweis E VS 15.12.1977, 0934/73, VwSlg 9458 A/1977)“ (VwGH 08.11.1994, 94/04/0011).“

Es wird auf die Ausführungen zur Projektänderung auf die Stellungnahme Forum Wissenschaft & Umwelt verwiesen (siehe vorherige Stellungnahme).

„Lediglich für den Vollausbau, Realisierungsstufe 2, ist vorgesehen sämtliche Winterstraßenabwässer in einem eigenen Becken gesammelt und via 13 Pumpstationen in die Thaya bei Altprerau, 15 Kilometer entfernt, via eigenem Druckleitungskanal, der teilweise im Grundwasser zu liegen kommt, einzuleiten. Auf die Situation der Beeinträchtigung von Grund und Oberflächenwässern wird nicht oder nicht ausreichend eingegangen. Eine Nutzen-Kosten Analyse dazu existiert nicht, deshalb kann die Effizienz dieser Maßnahme nicht beurteilt werden. Dieser Plan bedarf einer Zustimmung der Grenzgewässerkommission die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen sollte. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts ist an die Realisierbarkeit dieses Vorhaben zu binden. Auch die Effektivität ist nicht nachvollziehbar.“

Gemäß Art. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern sind die Vertragsstaaten verpflichtet, an den Grenzgewässern gemäß Art. 1 lit. A leg. cit. ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen würden. Die Zustimmung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

Da weder die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet der Tschechischen Republik noch triftige Gründe gegen eine Zustimmung vorliegen, wurde seitens des Vertragspartners der Republik Österreich dem Projekt zugestimmt.

Im Rahmen der Verhandlung am 22.06.2015 führte Herr DI Dr. Konrad Stania, Österreichischer Regierungsbeauftragter, aus, dass die Angelegenheiten der Nordautobahn zuletzt in Erfüllung des „Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern“ im Rahmen der 23. Tagung der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission behandelt wurden. Die tschechische Seite wurde über die technische Ausgestaltung der Oberflächenwasserableitung informiert. Weiters wurde seit der Tagung der Kommission ein gemeinsames Monitoringprogramm auf Expertenebene abgestimmt.

„Aufgrund der Haftung der Republik Österreichs und der bevorstehenden Budgetwirksamkeit der Kosten handelt es sich um Mittel die zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus fehlen und damit die Schutzgüter insbesondere das Schutzgut Mensch betreffen.“

Allfällige Verbindlichkeiten der Projektwerberin und des Staates sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Aufgabe der Behörde ist es auch nicht zu beurteilen, ob es sich dabei um Mittel, die zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus fehlen, handelt und damit die Schutzgüter insbesondere das Schutzgut Mensch betreffen. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde wie bereits ausgeführt bestätigt. Das Schutzgut Mensch wird – wie die Überprüfungen ergeben haben – nicht negativ beeinträchtigt.

Die in den Stellungnahmen gestellten Anträge werden abgewiesen. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Bescheid. Dies gilt auch für die darüber hinaus gestellten Anträge von VIRUS. Die Umweltverträglichkeit des Projektes ergibt sich aus dem Bescheid und seinen Bestandteilen.

- **Stellungnahme Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan)**

Im Zuge der Projektänderungen 2013 ist nunmehr vorgesehen, dass in der R 2 die gereinigten Straßenwässer im Winterzeitraum über eine rund 16 km lange Druckrohrleitung in die Thaya gepumpt werden. Die gereinigten Sommerstraßenwässer werden weiterhin in die lokalen Vorfluter abgeleitet.

Die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch das geplante Entwässerungssystem wurden im gegenständlichen UVP-Verfahren geprüft, und die Ergebnisse sind in den Teilgutachten Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie und Fischerei sowie Ökologie bzw. im UVG dokumentiert. Zusammenfassend kommen die SV zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben A 5 Nord B keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates Tschechien hat.

Weiters wird festgehalten, dass die Ableitung der Straßenwässer der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, schon mehrfach bei Sitzungen der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission besprochen wurde; zuletzt bei den

Expertensitzungen der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission am 25.11.2014 und am 17.06.2015. Ebenso beim Treffen der Regierungsbevollmächtigten der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission im November 2014 und beim Treffen der Subkommission I - Gewässergüte am 18.03.2015.

IV.6. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen 2014 in der Tschechischen Republik

- **Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen**

Betreffend ESPOO Konvention, Grenzgewässerkommission, Natura 2000 und Durchführung einer weiteren Verhandlung wird auf die umfassenden Ausführungen an anderer Stelle im gegenständlichen Bescheid verwiesen.

IV.7. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen 2015

Die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage bei der Behörde eingelangt sind, werden im nächsten Punkt mitberücksichtigt.

IV.8. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der mündlichen Verhandlung 2015 vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

Alle im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen wurden von den SV soweit behandelt, als eine Beantwortung insbesondere im Hinblick auf die bereits im Zuge der Auseinandersetzung, mit den während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, erforderlich war. Die entsprechenden Vorbringen der Parteien sowie die Auseinandersetzung der SV damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten.

Es wird auf die Niederschrift, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, verwiesen.

- **Zu den Rechtsfragen, sofern diese noch nicht in der Verhandlung selbst oder unter anderen Bereichen dieses Bescheides miterledigt wurden**
 - **Zeitplan und behauptete Verfahrensverzögerung**

Diesbezüglich wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen (siehe im Besonderen Pt. II.8).

- **Akteneinsicht**

Dazu ist auszuführen, dass Herrn Ebinger neben Akteneinsicht auch Unterlagen digital übermittelt wurden. Darüber hinaus gab es auch einen regen E-Mail Verkehr mit Herrn Ebinger.

Herrn Ebinger war es nach vorheriger Anmeldung jederzeit möglich Einsicht in bereits erledigte elektronische Akten, Pläne, Eingangstücke und in die bei der Behörde aufliegenden Projektunterlagen zu nehmen.

Nicht Einsicht genommen werden kann jedoch in elektronische Akten, die noch keiner Genehmigung zugeführt wurden, da es sich hier ausschließlich um interne Vermerke handelt, die einer jederzeitigen Abänderung unterliegen können.

- **Protokollführung**

Durch die Art der Protokollierung seien Parteienrechte eingeschränkt worden, weil es den Parteien während der Protokollierung nicht möglich gewesen sei, dem weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung zu folgen.

Der Umweltsenat hat in seinem Bescheid vom 09.11.2011, US 1B/2010/13-145, Pitten-Seebenstein II, ausgesprochen, dass die Vorgangsweise einer Behörde, die mündliche Verhandlung während der Protokollierung der Einwendungen (im hinteren Teil des Verhandlungssaales) fortzusetzen, durchaus dem Gebot einer ökonomischen Verfahrensführung entspricht und nicht geeignet ist, Parteienrechte zu beeinträchtigen, wenn die Parteien den Zeitpunkt, zu dem sie Einwendungen zu Protokoll geben, selbst wählen können.

Im gegenständlichen Verfahren wurde die mündliche Verhandlung vom 22.06.2015 bis 23.06.2015 in Poysdorf in Form einer Großveranstaltung durchgeführt. Gemäß § 44 i.V.m. § 14 AVG wurde über die Verhandlung eine Niederschrift erstellt. Auf Grund der Anzahl von Beteiligten wurden – wie in Großverfahren üblich – die einzelnen Wortmeldungen nicht wörtlich und unmittelbar mitprotokolliert, sondern sämtliche Beteiligte und sonstige beigezogene Personen konnten ihr Vorbringen nach ihrer Wortmeldung in einer Protokollecke zu Protokoll geben. Die Parteien mussten ihr Vorbringen nicht unmittelbar nach der Wortmeldung zu Protokoll geben. Es bestand vielmehr die Möglichkeit, die Wortmeldungen in den Pausen der Verhandlung, vor Beginn der weiteren und am Ende der Verhandlungstage zu Protokoll zu geben. Diese Möglichkeit wurde von Herrn RA Dr. Wolfram Proksch nicht in Anspruch genommen. Zur Vorgehensweise bei der Protokollführung wurde Herr RA Dr. Wolfram Proksch auch im Rahmen der Verhandlung hingewiesen (siehe Seite 16 der Verhandlungsschrift).

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG für die Dauer von 4 Wochen, vom 30.06.2015 bis 28.07.2015 in den Standortgemeinden und im bmvt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Niederschrift wurden im Verwaltungsverfahren keine Einwendungen erhoben. Es ist daher nicht gelungen, die Relevanz des gerügten Verfahrensmangels darzutun.

- **Vorgehensweise nicht im Einklang mit der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten**

Eine solche Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist in diesem Verfahren nicht erkennbar, zumal den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde Stellungnahmen abzugeben, Akteneinsicht zu nehmen usw. und es ihnen offen steht, nach Erlassung des Genehmigungsbescheides den Bescheid durch Erhebung einer Beschwerde einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Parteien konnten sich zusammengefasst ein umfassendes Bild vom Verfahrensgegenstand verschaffen und hatten ferner die Möglichkeit und ausreichend Zeit zur Erhebung von Einwendungen. Im Übrigen hat die Projektwerberin Projektinformationsveranstaltungen abgehalten und somit die Öffentlichkeit laufend über den Fortschritt des Projektes in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung geht der Einwand völlig ins Leere.

- **Variantenauswahl vor dem UVP-Verfahren**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist ein UVP-Verfahren ausschließlich für ein konkretes Projekt, nicht aber für räumliche Varianten, durchzuführen. Im Zuge der Projektentwicklung wurden verschiedene Alternativen und Varianten untersucht und bewertet und schlussendlich wurde jene Trassenvariante ausgewählt, die die Zielsetzungen des Projektes am besten umsetzt. Die Projektgeschichte, die geprüften Varianten und die Auswahlkriterien wurden von der Projektwerberin plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Die Projektwerberin ist daher ihrer Verpflichtung zur Prüfung von Trassenvarianten ausreichend nachgekommen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen im gegenständlichen Bescheid sowie die Bescheidbestandteile verwiesen.

Der VfGH hat zu einem Bundesstraßenbauvorhaben beispielsweise festgestellt, dass (im Zuge der Durchführung der UVP) die Einbeziehung von Alternativen zum Straßenverkehr nicht notwendig ist (VfGH 28.09.2009, B 1779/07). Siehe dazu auch die Ausführungen unter IV.1. zu den Einwendungen von Peter Friedrich Nosiska.

- **Variantenauswahl und Autobahnen auf fremdem Staatsgebiet**

Dazu ist auszuführen, dass dieser Themenkomplex ausführlich im gegenständlichen Bescheid behandelt wurde und daher eine separate Behandlung nicht mehr verfahrensökonomisch erscheint.

- **Zu den in tschechischer Sprache eingelangten und in der mündlichen Verhandlung übersetzten und behandelten Schriftstücken**

Kurz vor der mündlichen Verhandlung langten diverse Stellungnahmen in tschechischer Sprache ein. Um Verzögerungen zu vermeiden, wurden diese im Zuge der mündlichen Verhandlung übersetzt und hat sich die Behörde damit in der Verhandlung ausführlich auseinandergesetzt. Sämtliche darin aufgeworfenen Rechtsfragen wurden an anderer Stelle des Bescheides ausreichend behandelt und wird daher darauf verwiesen.

- **Petr Firbas**

Aufgrund des Umfangs der teils in Tschechischer Sprache vorgelegten Unterlagen (Beilage .10 der Verhandlungsschrift) wird das Vorbringen gesondert behandelt. An dieser Stelle werden nur jene Bereiche behandelt, die nicht an anderer Stelle berücksichtigt (z.B. Auflage in der Tschechischen Republik, ESPOO Konvention, „Salami - Taktik“, SUP, Variantenprüfung) wurden.

Vorab ist festzuhalten, dass der Stellungnahme kein neuer Sachverhalt zu entnehmen ist.

- **Beurteilung der FFH-Schutzgebiete**

Die Beurteilung der Natura 2000-Schutzgebiete (diese umfassen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie) wurde durch den SV für Ökologie vorgenommen (*siehe* Verhandlungsschrift Seite 24). Im Teilgutachten Ökologie erfolgt die Beschreibung und Beurteilung von insgesamt 10 europarechtlich geschützten Gebieten, die so nahe am Projektgebiet liegen, dass für diese mögliche Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele zu prüfen sind. Neun davon befinden sich auf tschechischem Staatsgebiet, eines in Österreich (vgl. Teilgutachten Ökologie, Kap. 3.3).

- **Einschränkung der grenzüberschreitenden UVP**

Wie bereits im UVG und in der mündlichen Verhandlung dargestellt, ist die Einschränkung der grenzüberschreitenden UVP auf den Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze - Tschechische Republik (Abschnitt Nord B) keineswegs unzulässig. Grund dafür ist, dass sämtliche Umweltauswirkungen des gegenständlichen Projektes auf das tschechische Staatsgebiet in kumulativer Betrachtung mit dem weiter südlich gelegenen Abschnitt Schrick - Poysbrunn erhoben und dargestellt wurden. Gegenstand des UVP-Verfahrens ist dabei nach österreichischer Rechtslage das von der Projektwerberin eingereichte Projekt und dessen Prüfung auf Umweltverträglichkeit.

- **Abkommen**

Am 23.01.2009 wurde in Wien ein Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Verbindung der österreichischen

Autobahn A 5 und der tschechischen Schnellstraße R52 an der österreichisch-tschechischen Staatsgrenze unterfertigt. Selbst wenn – wie behauptet – dieses Abkommen auf tschechischer Seite keinen rechtlich verbindlichen Charakter hätte, würde dies nach Ansicht der erkennenden Behörde nichts an der Rechtskonformität des gegenständlichen UVP-Verfahrens ändern, zumal die Auswirkungen der A 5 ohne Präjudiz eines Ausbaus der tschechischen R52 geprüft und beurteilt wurden.

- **FFH-Schutzgebiete**

Durch die Trasse der geplanten A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, werden keine Natura 2000-Schutzgebiete berührt. Auch der erwähnte Niklasgraben auf österreichischem Staatsgebiet liegt in keinem Natura 2000-Schutzgebiet (vgl. Teilgutachten Ökologie, Kap. 3.3).

Anders stellt sich die Situation auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik dar. Die Trasse der geplanten Schnellstraße R52 führt durch das Natura 2000-Schutzgebiet „Pálava“. Die Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Natura 2000-Schutzgebietes durch die geplante Schnellstraße R52 sind durch die Behörden der Tschechischen Republik zu prüfen. Durch den Ausbau der A 5 auf österreichischem Staatsgebiet allein wird jedenfalls kein Schutzziel auf tschechischer Seite verletzt (siehe dazu weiter unten).

- **Aufhebung des Korridors der R52**

Das UVG für die A 5 Nord B bestätigt auch ohne Ausbau der R52 die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. In diesem Fall würde die R 1(Umfahrung Drasenhofen) als Endausbau bestehen bleiben.

- **Berücksichtigung von FFH-Schutzgebieten in der Tschechischen Republik bei der Variantenuntersuchung**

Wie bereits ausgeführt, führt die Trasse der geplanten Schnellstraße R52 durch das Natura 2000-Schutzgebiet „Pálava“. Bei der Variantenentscheidung wurden die Projektauswirkungen der jeweiligen Varianten neben den Beurteilungsaspekten Verkehr, Raum sowie Kosten und Realisierung auch der Beurteilungsaspekt Umwelt sowohl auf österreichischem als auch auf tschechischem Staatsgebiet berücksichtigt. Die in dieser Variantenuntersuchung ermittelte beste Variante „Variante II“ hat ihren Grenzübergangsbereich zwischen Drasenhofen und Mikulov im Bereich der bestehenden Grenzübergangsstelle der Landesstraße B 7. Die Variantenentscheidung ist im Einreichprojekt 2006 aufbereitet, ausführlich dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt.

- **Raumordnungsplan Niederösterreich, SUP**

Die Erstellung eines Raumordnungsplanes, wie er nach der tschechischen Rechtslage in der Tschechischen Republik vorgesehen ist, ist nach der österreichischen Rechtslage nicht

vorgeschrieben. Wie bereits an anderer Stelle dargestellt ist für die A 5 Nord Autobahn keine SUP-Pflicht gegeben: Grund dafür ist, dass dieser Straßenzug schon vor Erlassung der EU-SUP-Richtlinie im Rechtsbestand des Bundesstraßengesetzes verankert war.

- **TEN-Strecke, EU-Förderung**

Herr Petr Firbas wurde bereits in der Verhandlung darauf hingewiesen, dass die von ihm zitierten Aussagen und Mitteilungen zwischenzeitlich als überholt zu betrachten sind. Die Neufestlegung des baltisch-adriatischen Korridors der Europäischen Union sieht für den Straßenbereich über Brünn und Mikulov sowie daran anschließend auf österreichischer Seite die A 5 von Drasenhofen nach Wien vor.

Die in den Unterlagen von Herrn Petr Firbas zitierte Zurückweisung einer Förderung des Straßenzuges der A 5 durch Mittel der Europäischen Union ist nicht mehr gegeben. Im Gegenteil erhalten zwischenzeitlich sowohl der Abschnitt Schrick - Poysbrunn (Nord A) als auch der Abschnitt Poysbrunn - Drasenhofen/Staatsgrenze (Nord B) eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union („CEF-Förderauswahlentscheidung A 5“).

- **Variantenauswahl, Gutachten Volf von 2007**

Betreffend den angeführten alternativen Schnellstraßenkorridor R55 auf tschechischer Seite von Breclav Richtung Olomouc wurde bereits in der Verhandlung darauf hingewiesen, dass seitens des tschechischen Verkehrsministeriums im Februar 2015 Unterlagen übergeben wurden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass dieser Korridor aus dem Ausbauprogramm genommen wurde. Daraus ergibt sich, dass frühere Überlegungen in diese Richtung überholt sind.

Das Gutachten von Volf befasst sich mit den Auswirkungen verschiedener Straßenbauvorhaben (unter anderem auch die geplante Schnellstraße R52) in der Tschechischen Republik auf mehrere Schutzgebiete. Festgehalten wird, dass im Teilgutachten Ökologie die Wirkungen der A 5 Nord B auf die Schutzgebiete in der Tschechischen Republik durch indirekte Einflüsse (durch induzierten Verkehr auf den bestehenden Straßen in der Tschechischen Republik, Lärm, Schadstoffimmissionen, Licht, Wasserverschmutzung, Trennwirkung) untersucht wurden. Erheblich negative Wirkungen auf Schutzgebiete in der Tschechischen Republik können in jeder Realisierungsstufe mit Sicherheit ausgeschlossen werden (dazu Teilgutachten Ökologie, Kap. 4.1.3). Die direkten Wirkungen etwaiger neuer Straßenverbindungen in der Tschechischen Republik sind nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Verfahrens.

- **Studie „Argumentarium A5“**

Die von Herrn Petr Firbas zitierte Studie „Argumentarium A 5“ hat mögliche Varianten für einen Grenzübertritt in Richtung Brünn untersucht. Dafür wurde der Korridor zwischen Laa an der Thaya, Drasenhofen und Breclav richtig gewählt, zumal eine Trasse in Richtung Znaim einen anderen Korridor darstellt. Dieser erlaubt zwar eine kürzere Verbindung nach Prag, der jedoch die von Herrn Petr Firbas als so wichtig angesehene Verbindung nach Polen in keiner Weise

befriedigen kann. Zu den weiteren, diesem Punkt angeschlossenen Unterlagen, deren Kenntnis vom bmvit nie bestritten wurde, wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

- **Wirtschaftlichkeit**

Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. Aus wirtschaftlichen Überlegungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes stellt der Ausbau über Poysdorf und Drasenhofen nach Brünn die wirtschaftlich günstigste Variante dar. Dies deshalb, da von Brünn aus sowohl die Relation nach Prag als auch die Relation nach Polen bedient werden kann. Diesem Umstand wurde mittlerweile auch in der Europäischen Union Rechnung getragen; in der Neufassung der TEN-Korridore wurde die Straßenführung des baltisch-adriatischen Korridors nicht mehr über Breclav, sondern über Brünn und Drasenhofen (weiter über die A 5 nach Wien) festgeschrieben. Für den österreichischen Abschnitt der A 5 wurden zwischenzeitlich sogar Fördergelder der Europäischen Union ausgeschüttet.

- **Trassenführung über Breclav**

Die Diskussion in den Jahren 2005 bis 2009 hat auch andere Grenzübergangspunkte als nicht unmöglich angesehen. Mit Unterzeichnung des Regierungsabkommens im Jahr 2009 für den Grenzübergangspunkt im Bereich Drasenhofen - Mikulov und die Aufnahme exakt dieses Straßenzuges in den baltisch-adriatischen Korridor der Europäischen Union wurden Tatsachen geschaffen, die über eine reine politische Diskussion hinausgehen.

- **Verkehrsprognose**

Betreffend das Vorbringen, der Ausbau der A 5 würde einen Verkehrsanstieg um mehr als 15.000 Kfz/Tag bewirken, wird auf die Ausführungen im Teilgutachten Verkehr hingewiesen. Um die verkehrlichen Auswirkungen eines neuen Autobahn- oder Straßenabschnittes zu beurteilen, muss immer der sogenannte Nullplanfall (prognostiziertes Verkehrsaufkommen zu einem bestimmten Jahr ohne Verwirklichung des entsprechenden Autobahnabschnittes) mit dem Maßnahmenplanfall (prognostiziertes Verkehrsaufkommen bei Verwirklichung des entsprechenden Autobahnabschnittes) im gleichen Jahr verglichen werden. Herr Petr Firbas vergleicht fachlich unrichtig den Verkehrsanstieg zwischen der derzeitigen Belastungen (2010) und dem Prognoseverkehr (2030). Darin ist eine Steigerung der Verkehrsmenge enthalten, die auch ohne Ausbau der A 5 entstehen würde. Wie das UVG zur A 5 ausweist, kommt es durch den Ausbau der A 5 (im Vergleich zur Verkehrsentwicklung ohne A 5) zu keiner relevanten Zusatzbelastung hinsichtlich Lärm oder Luft auf tschechischem Staatsgebiet.

- **Brünner Ballungsraum**

Aus dem UVG geht eindeutig und unmissverständlich hervor, dass durch den alleinigen Ausbau der A 5 keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf tschechisches Staatsgebiet zu erwarten sind. Für das gegenständliche Verfahren ist es nicht maßgeblich, ob die Raumordnungspläne auf Seiten der Tschechischen Republik für den Ausbau der R52 derzeit außer Kraft gesetzt sind.

Sollte die R52 nicht realisiert werden können, wird auf österreichischer Seite die R 1 (2-streifige Umfahrung Drasenhofen ohne 4-streifigen Ausbau des Gesamtabschnittes) errichtet werden; ein weiterer Ausbau wird nicht erfolgen.

- **interdisziplinäre Abstimmung**

Zum Vorbringen, ein UVP-Verfahren könne keine „interdisziplinäre Abstimmung“ darstellen, sondern eine fachliche Begutachtung unter sämtlichen Aspekten der Umwelteinflüsse sowie Einflüsse auf die Gesundheit der Bevölkerung, wird auf die geltende Gesetzeslage verwiesen. Das UVP-G 2000 sieht die Erstellung eines „Gesamtgutachtens“ vor. Im (interdisziplinären) Gesamtgutachten sind die Begutachtungsergebnisse der Teilgutachten zusammen zu führen.

- **Befassung der A/CZ-Grenzwässerkommission, Straßenentwässerung**

Mit Schreiben vom 04.04.2013 wurde der Antrag auf Genehmigung des Projektes in geänderter Form gestellt. Die beantragten Projektänderungen umfassen u.a. eine Überarbeitung des Entwässerungssystems und Verschiebung bzw. Anpassung der Beckenanlagen.

Aufgrund von Änderungen von Richtlinien sowie neuer Erkenntnisse im Umgang mit chloridbelasteten Straßenwässern wurde das Entwässerungssystem vor allem hinsichtlich der GSA und der Ausleitungen in die Vorfluter an den Stand der Technik angepasst. Die GSA waren im Einreichprojekt 2005 als 2-Becken-Anlagen geplant. In den Projektänderungen ist bei den GSA nun ein zusätzliches Retentionsbecken zur Speicherung der gereinigten Straßenwässer in der Winterperiode nachgeschaltet.

Zudem werden in der R2 die gereinigten Straßenwässer im Winterzeitraum nicht mehr in die lokalen Vorfluter Mühlbach und Niklasgraben eingeleitet, sondern über eine rund 16 km lange Druckrohrleitung in die Thaya gepumpt. Die gereinigten Sommerstraßenwässer werden weiterhin in die lokalen Vorfluter abgeleitet. Die Projektänderungen wurden gemeinsam mit der UVE öffentlich aufgelegt und von den SV geprüft und beurteilt.

Der Vertrag betreffend Grenzwässerkommission betrifft wasserwirtschaftliche Fragen und Maßnahmen an den Grenzwässern beider Vertragsstaaten. Dazu zählen u.a. Fragen der Gewässerreinigung. Die Vertragsstaaten haben sich dazu verpflichtet, ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen würden. Ebenso wurde festgelegt, dass, abgesehen von Fällen der Gefahr in Verzug, das Wasserrechtsverfahren über eine Angelegenheit, deren Behandlung in den Tätigkeitsbereich der Kommission fällt, erst dann einzuleiten ist, wenn sich die Kommission oder die Bevollmächtigten mit der Angelegenheit befasst haben.

Die Grenzwässerkommission wurde laufend über das geplante Vorhaben informiert. Es wurde auch Aufnahme von Expertengesprächen zur Festlegung des Umfangs und der Dauer eines Monitorings an den Grenzwässern vereinbart.

Die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch das geplante Entwässerungssystem wurden im gegenständlichen UVP-Verfahren geprüft. Die Ergebnisse sind in den Teilgutachten Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie und Fischerei sowie Ökologie bzw. im UVG dokumentiert. Zusammenfassend kommen die SV zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt der Tschechischen Republik hat.

- **Grenzüberschreitende Auswirkungen durch Straßenentwässerung**

Die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wurden – wie ausgeführt – einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auch die Natura 2000-Gebiete auf Seiten der Tschechischen Republik wurden berücksichtigt.

Die Beschwerde der Gemeinden entlang des Flusses Thaya wurde in den Stellungnahmenband aufgenommen und behandelt. Die SV für Oberflächengewässer und Grundwasser sowie Gewässerökologie und Fischerei kommen zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Belastung der Thaya durch die Einleitung zu erwarten ist.

- **Beschreibung der Straßenentwässerung, Österreichische FFH-Gebiete**

Zur unzureichende Beschreibung ist festzuhalten, dass in der UVE (Mappen 2.1-1 und 2.1-2 für die R 2 sowie in der Mappe 3.1-1 für die R 1) sowie im Teilgutachten Oberflächengewässer und Grundwasser das Entwässerungssystem ausführlich beschrieben wird. Gleichfalls erfolgt in den Teilgutachten Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie und Fischerei sowie Ökologie eine eingehende Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Gewässer sowie der Natura 2000-Gebiete.

Bei den angeführten österreichischen FFH-Gebieten handelt es sich offensichtlich um Teilflächen des Natura 2000-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“. Im Teilgutachten Ökologie wird auf Seite 25 auf die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Natura 2000-Gebiet eingegangen:

„Dieses Gebiet besteht aus 15 Teilflächen; in relativer Nähe zur Trasse liegen sechs Teilflächen. Die nächstgelegene Teilfläche befindet sich in ca. 670 m Entfernung zur Trasse südlich von Steinebrunn. Im Westen wird das Gebiet durch einen Feldweg begrenzt, der Mühlbach westlich des Weges ist daher nicht mehr Teil des Schutzgebietes. Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen des Gebietes durch die erhöhte Schadstofffracht in diesem Bach können ausgeschlossen werden, da im Natura 2000-Gebiet Trockenlebensräume geschützt werden, die vom Bach, seiner Wasserführung und -qualität nicht abhängig sind. Auch die Tierarten, zu deren Schutz das Gebiet eingerichtet wurde, sind nicht vom Mühlbach abhängig, daher können Auswirkungen durch die Schadstoffbelastung auf diese auch sicher ausgeschlossen werden.

[...]

Zwei weitere Teilgebiete liegen in 1,2 km bzw. 2 km Entfernung von der Druckrohrleitung zur Ableitung der Winterwässer in die Thaya; auch hier können aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedenfalls ausgeschlossen werden.“

Betreffend die erwähnte, jedoch nicht genauer bezeichnete Beschwerde ist auszuführen, dass diese der erkennenden Behörde nicht bekannt ist.

- **Verkehrsprognose**

Die angegebenen Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2030 sind zwar richtig wiedergegeben, jedoch ergänzungsbedürftig. Noch anzuführen wäre die prognostizierte Verkehrsstärke an der A/CZ-Grenze für den Nullplanfall P0/2030 von 15.600 Kfz/24h; dieser berücksichtigt das bestehende Straßennetz, d.h. ohne Ausbau der A 5, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, sowie der A 5, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, sowie ohne den Ausbau der Schnellstraße R52 in der Tschechischen Republik. Planfall P0/2030 stellt den Referenzplanfall für die Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffimmissionen dar.

Für die Beurteilung der vorhabensbedingten Immissionen wird der Planfall 6 herangezogen und mit dem Nullplanfall verglichen. Planfall 6 berücksichtigt den Ausbau der A 5, Abschnitt Schrick - Poysbrunn, die Umfahrung Drasenhofen des Abschnittes Poysbrunn - Staatsgrenze sowie das bestehende Straßennetz in der Tschechischen Republik (jedoch ohne Errichtung der Schnellstraße R52). Die prognostizierte Verkehrsstärke für den Planfall P6 an der A/CZ-Grenze im Jahr 2030 beträgt 18.470 Kfz/24h. Dies entspricht einem vorhabensbedingten Verkehrsanstieg von 18%. Die prognostizierten Verkehrszahlen wurden vom SV für Verkehr als nachvollziehbar, schlüssig und plausibel beurteilt.

Die vorhabensbedingte Verkehrszunahme stellt die Grundlage für die Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen im bestehenden Straßennetz in der Tschechischen Republik dar. Die Beurteilungen der SV für Lärm und Erschütterungen, Luft und Klima sowie Humanmedizin zeigen, dass es durch den vorhabensbedingten Verkehrsanstieg zu keinen erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen kommt.

Im Einwand wird fälschlicherweise ein Vergleich mit den Verkehrszahlen im Bestand im Jahr 2010 (7.000 Kfz / 24h) und im Planfall P7/2030 (21.930 Kfz/24h) durchgeführt. Die Heranziehung der Verkehrszahlen im Ist-Bestand (Jahr 2010) führt dazu, dass auch die zu erwartende Verkehrszunahme auf dem bestehenden Straßennetz der Jahre 2010 bis 2030 hinzugerechnet wird, die jedoch nicht durch das Vorhaben bedingt ist. Auch der Vergleich mit dem Planfall P7/2030 wurde fälschlicherweise durchgeführt. Dieser umfasst den Vollausbau der A 5, Abschnitt Schrick - Poysbrunn und Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze sowie die Realisierung der Schnellstraße R52 in der Tschechischen Republik. Die Folgen der Errichtung der geplanten Schnellstraße R52 sind nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens. Eine Überarbeitung der UVE bzw. des UVG war daher nicht erforderlich.

- **Lärmimmissionen**

Die UVE sowie die Beurteilung der SV für Lärm und Erschütterungen sowie Humanmedizin bauen auf den zuvor beschriebenen prognostizierten Verkehrszahlen auf. Die grenzüberschreitenden Auswirkungen werden im Teilgutachten Lärm und Erschütterungen auf Seite 49 behandelt:

„Da sich auf der weiterführenden Straße in Tschechien durch das Vorhaben nur die Verkehrsstärke ändert und alle anderen Einflussfaktoren, wie Geschwindigkeiten und Straßendecke sowie Ausbreitungsbedingungen gleich bleiben, kann geschlossen werden, dass sich im Abschnitt der weiterführenden Straße 52 zwischen der Grenze und der Einbindung der Straße 40 die Immissionen bei den Wohngebäuden um 0,7 bis 0,8 dB erhöhen. Ein Objekt ist 15 m und die wenigen übrigen mehr als 150 m von diesem Straßenabschnitt entfernt.“

Nach der Einbindung der Straße Nr. 40 kommt es zu einer Überlagerung mit dem vom Vorhaben unabhängigen Verkehr von der Straße [Nr.] 40 und mit dem lokalen Verkehr von Mikulov. Daher beträgt hier die durch das Vorhaben bedingte Verkehrszunahme weniger als 18% und die Pegelzunahme somit sogar weniger als 0,7 dB.“

Auch auf Seite 51 des Teilgutachtens Humanmedizin wird auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen eingegangen:

„Für den Bereich Mikulov wird bei Umsetzung der Realisierungsstufe 1 - Umfahrung Drasenhofen - eine Pegelanhebung gegenüber der Nullvariante von 0,7 - 0,8 dB prognostiziert. Diese Pegelanhebung erfüllt das der BStLärmIV und vom medizinischen Gutachter festgelegte Toleranzkriterium von \leq dB (nicht wahrnehmbare Pegelanhebung). Eine Gefährdung der Gesundheit/unzumutbare Belästigung der Anrainer in diesem Bereich durch den Betrieb der Umfahrung Drasenhofen ist auszuschließen.“

Eine Überarbeitung der UVE bzw. des UVG war nicht notwendig.

- **Luftschadstoffimmissionen**

Die UVE sowie die Beurteilung der SV für Luft und Klima sowie Humanmedizin bauen auf den beschriebenen prognostizierten Verkehrszahlen auf. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen wird im Teilgutachten Luft und Klima auf Seite 25 eingegangen.

„Der Ausbauplanfall P6/2030 (R 1, Vollausbau A 5 Nord A und Nord B als 2-streifige Umfahrung Drasenhofen, ohne Realisierung der Schnellstraße R52, Prognosejahr 2030) bewirkt eine Verkehrszunahme in Tschechien auf der bestehenden Straße 52 von ca. 3000 Kfz/d (UVE Projektänderung 2013, Einlage 1.1.1, P0/2030=15600 Kfz/d, P3/2030=17000 Kfz/d, P6/2030=18500 Kfz/d). In der UV5 A 5 Nord A wurde ein Szenario des Verkehrsanstieges in der Durchfahrt Drasenhofen mit einer Verkehrszunahme DTVw von etwa 2000 Kfz/d berechnet und

diskutiert. Es zeigte sich, dass die Immissions-Zusatzbelastung von PM₁₀ mit 0,3% des Grenzwertes direkt neben der Straße deutlich irrelevant bleibt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastungen der Anrainer im Bereich der bestehenden Straße 52 in Mikulov auch bei einer Verkehrszunahme von 3000 Kfz/d irrelevant bleibt.“

Im Teilgutachten Humanmedizin auf Seite 25 wird auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen wie folgt eingegangen:

„Im UVE Fachbereich Luft und Klima wird ausgeführt, dass durch den Vollausbau keine nennenswerten Auswirkungen auf Tschechischem Staatsgebiet zu erwarten sind. Auf Grund der Ergebnisse der Immissionsanalysen auf Österreichischem Staatsgebiet sind diese Aussagen plausibel. Eine Gefährdung von Anrainern auf Tschechischem Staatsgebiet durch die Betriebsphase des Vollaubaus ist mit Sicherheit auszuschließen.“

Eine Überarbeitung der UVE bzw. des UVG konnte daher unterbleiben.

- **Brünner Ballungsraum**

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Brünner Ballungsraum hinsichtlich der Luftqualität wurden bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 30f der Verhandlungsschrift) erörtert.

- **FFH-Schutzgebiete, Qualität der Übersetzung**

Es wird aufgrund – der zu diesem Themenbereich bereits getätigten Aussagen – auf Seite 8 des Teilgutachtens des SV für Ökologie verwiesen.

Zur mangelnde Qualität der Übersetzung der UVE-Dokumente in die tschechische Sprache wird festgehalten, dass für die Übersetzungen das Büro „ad hoc Dolmetscher & Übersetzungen, Interpreters & Translations“ beauftragt wurde. Dieses Übersetzungsbüro ist nach der ÖNORM EN 15038 (Übersetzungs-Dienstleistungen - Dienstleistungsanforderungen) zertifiziert.

- **Raumplanung**

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass im UVG keine relevanten Auswirkungen auf tschechisches Staatsgebiet festgestellt werden konnten.

- **Stellungnahme vom 17.11.200[7](6)**

Dabei handelt es sich um die Stellungnahme der Bürgervereinigung Občané za ochranu kvality bydlení v Brně-Kníničkách, Rozdrojovicích a Jinačovicích (Bürger für den Schutz der

Wohnqualität in Brno-Kníničky, Rozdrojovice und Jinačovice) vom 17.11.2006. Diese wurde in den Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ aufgenommen. Die UVP-Koordination und die SV haben sich damit ausreichend und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Sollten die eingereichten Projektänderungen 2013 eine Änderung der Stellungnahmen seitens der SV erfordern, wurden die gutachterlichen Stellungnahmen entsprechend angepasst.

- **Stellungnahme VI**

Bei der Stellungnahme handelt es sich unverkennbar um jene der Bürgervereinigung Občané za ochranu kvality bydlení v Brně-Kníničkách, Rozdrojovicích a Jinačovicích (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kníničky, Rozdrojovice und Jinačovice) vom 17.11.2006. Eine Auseinandersetzung im Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ erfolgte nicht, da es sich um Bereiche der Behörden in der Tschechischen Republik handelt.

Auch bei den verwiesenen Stellungnahmen VIII, IX und X handelt es sich um die Stellungnahme Bürgervereinigung Občané za ochranu kvality bydlení v Brně-Kníničkách, Rozdrojovicích a Jinačovicích (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kníničky, Rozdrojovice und Jinačovice) vom 17.11.2006. Die Stellungnahme wurde von der UVP-Koordination und von den SV der jeweils angesprochenen Fachgebiete behandelt.

- **Stellungnahme vom 20.08.2014**

Dabei handelt es sich um die Stellungnahme der Bürgervereinigung Občané za ochranu kvality bydlení v Brně-Kníničkách, Rozdrojovicích a Jinačovicích (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kníničky, Rozdrojovice und Jinačovice) vom 10.08.2014. Diese wurde in den Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ aufgenommen.

Wie im Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ festgehalten, ist die Stellungnahme gleichlautend mit der Stellungnahme Nr. 3CZ-N. Die Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgte daher bei der Stellungnahme Nr. 3CZ-N.

- **Stellungnahme vom 07.09.2014**

Auch die angeführte Stellungnahme der Bürgervereinigung Občané za ochranu kvality bydlení v Brně-Kníničkách, Rozdrojovicích a Jinačovicích (Bürger für den Schutz der Wohnqualität in Brno-Kníničky, Rozdrojovice und Jinačovice) vom 07.09.2014 wurde in den Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ aufgenommen und von den SV ausführlich beantwortet.

IV.9. Auseinandersetzung mit Stellungnahmen, die nach der mündlichen Verhandlung 2015 eingebracht wurden

- **Stellungnahmen Wallner-Haas und Firbas**
- **Fehlerhaftes Verhandlungsprotokoll und Parteiengehör**

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Den Parteien wurde während der Verhandlung Gelegenheit geboten, alle zur Sache gehörenden Argumente vorzubringen und unter Beweis zu stellen. Sie hatten während der gesamten Verhandlung die Möglichkeit Fragen an die anwesenden SV zu richten und es wurde Ihnen ausreichend Gelegenheit gegeben, alle zur Sache gehörenden Standpunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen. Die Art und Weise der Protokollierung der Verhandlungsschrift hat die Parteien nicht daran gehindert, ihrem Recht auf Parteiengehör nachzukommen.

Die Verhandlungsschrift wurde am Ende der Verhandlung fertiggestellt, ausgedruckt und den anwesenden Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt. Die Beweiskraft beeinträchtigende Einwendungen gegen eine Verhandlungsschrift, die zur Durchsicht vorgelegt wurde, sind nur bis zur Fertigstellung der Verhandlungsschrift, d.h. längstens bis zu ihrer Unterfertigung durch die beigezogenen Personen, möglich (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG, § 14 Rz 13).

Verhandlungsschriften einer mit Edikt anberaumten mündlichen Verhandlung sind gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies dient der Information der Öffentlichkeit über die durchgeführte öffentliche Verhandlung. § 44e AVG sieht keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vor, sondern nur Einwendungen wegen behaupteter Unrichtigkeit und Unvollständigkeit *der Übertragung*, wenn eine Aufzeichnung oder ein Stenogramm in Vollschrift übertragen worden ist. Da dies bei der gegenständlichen Verhandlungsschrift nicht der Fall war, kommen auch keine Einwendungen wegen Übertragungsfehler in Betracht.

Die Einwendung wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift hätte spätestens bei der Unterfertigung vorgebracht werden müssen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich die Behörde bei der Abfassung der Verhandlungsschrift an die Bestimmungen des AVG, insbesondere die §§ 14, 15 und 44, gehalten hat. Niederschriften über Verhandlungen sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Dem hat die Behörde Rechnung getragen.

Die Stellungnahme reklamiert im Einzelnen keine Unrichtigkeiten in der Verhandlungsschrift, sondern fehlende Aussagen. Abgesehen davon, dass dies zu spät erfolgt, ist nicht zu erkennen, worin die Relevanz der geforderten Ergänzungen liegen soll.

Dessen ungeachtet stand es den Einwendern jederzeit offen, sich das Tonbandprotokoll bei der Behörde anzuhören oder sich eine Kopie davon anzufertigen. Es ist nicht Aufgabe der Behörde Tonbandprotokolle zu vervielfältigen und zu versenden.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 43 AVG und dem in Abs. 4 leg. cit. normierten Recht auf Parteiengehör wird dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren Rechnung getragen.

- **Auflage in der Tschechischen Republik**

Mit E-Mail vom 15.07.2015 wurde die Verhandlungsschrift samt Beilagen an die zuständigen tschechischen Behörden weitergeleitet. Mit E-Mail vom 10.08.2015 teilte das zuständige tschechische Ministerium mit, dass eine Übersetzung der Verhandlungsschrift und der Beilagen nicht notwendig erachtet werde. Betreffend grenzüberschreitendes Verfahren wird auf Pt. I.2. (Information an die tschechischen Behörden i.S.d. § 10 UVP-G 2000) verwiesen. Daraus ergibt sich insgesamt, dass für den Einbringer mit diesem Vorbringen nichts gewonnen ist.

- **Dauer der Auflagefrist**

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der erstellten Niederschrift der Projektwerberin und den anwesenden Parteien zur Verfügung gestellt wurden.

Nach § 44e Abs. 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens 1 Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Verhandlung dauerte bis 23.06.2015, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben (spätestens 1 Woche nach Schluss der Verhandlung) die Verhandlungsschrift ab dem 30.06.2015 aufgelegt wurde. Bei der Auflagefrist von 3 Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde eine längere Frist als die Mindestfrist für zweckmäßig und sah daher eine vierwöchige Auflagefrist (30.06.2015 bis 28.07.2015) vor (siehe dazu auch Erstellung und Auflage des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Auch dieses Vorbringen ist daher nicht von Relevanz.

- **Amtssprache**

Herr Petr Firbas übermittelte am 27.07.2015 eine Stellungnahme, die teilweise in englischer Sprache verfasst wurde. Mit Verbesserungsauftrag vom 14.10.2015 wurde er aufgefordert die

Stellungnahme bis spätestens 28.10.2015 in deutscher Sprache einzubringen. Um doppelte Ausführungen zu vermeiden, wird auf Pt. IV.1. (Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen nach der öffentlichen Auflage in Österreich 2006, Rechtsfragen, ÖKÖBÜRO) verwiesen.

Ob dem Verbesserungsauftrag nachgekommen worden ist oder nicht, ist im gegenständlichen Fall nicht von Bedeutung, zumal die Einwendungen betreffend die Verhandlungsschrift verspätet sind. Wie bereits ausgeführt, sind Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift bis längstens zu deren Unterfertigung vorzubringen (siehe dazu in diesem Kapitel den Unterpunkt „Fehlerhaftes Verhandlungsprotokoll und Parteiengehör“).

- **Stellungnahme VIRUS**

Zu Beginn ist festzuhalten, dass seitens VIRUS kein Vertreter zu der Verhandlung erschienen ist und die Einwendungen betreffend die Verhandlungsführung für VIRUS nicht zutreffen können.

Hinsichtlich der Rechtsfragen betreffend Redezeit, Entscheidungsreife und angemessene Fristen wird auf die bisherigen detaillierten Ausführungen im Bescheid verwiesen.

- **Weitere Untersuchungen**

Diesbezüglich beruft sich die Stellungnahme auf folgenden Absatz auf Seite 19 der Verhandlungsschrift:

„Der durch den Einwender gemachte Vorschlag, die Winterwasserbecken am Stützenhofnerbach Richtung Osten zu verschieben, da diese Bereiche tiefer liegen und für die Landwirtschaft angesichts von lokalen Vernässungen nicht gut nutzbar sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Projektwerberin wird seitens des Fachgutachters empfohlen, diese Variante zu untersuchen.“

Dazu ist festzuhalten, dass dieser Absatz aus dem gesamten Erstaten des SV herausgerissen wurde. Richtig ist vielmehr, dass der SV folgendes festgehalten hat:

„Die Anlage der Gewässerschutzanlagen bedingt auch in der Betriebsphase Wasserhaltungen, die Grundwasser in die Vorfluter ableiten. Um diese zu minimieren, wird im Teilgutachten Nr. 9 eine Maßnahme gefordert, die eine Optimierung der Höhenlagen dieser Gewässerschutzanlagen fordert. Dies kann sowohl durch eine lagemäßige Optimierung der Anlage als auch durch eine höhenmäßigen Optimierung der Zuleitungen zu den Gewässerschutzanlagen erfolgen. Weiters wird per Maßnahme gefordert, die aus den Drainagen strömenden Grundwässer wieder zu versickern. Mit diesen Maßnahmen können die Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserhaushalt als vertretbar erachtet werden. Damit wird das Vorhaben in der Gesamtbeurteilung aus dem Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser als vertretbar beurteilt.“

Zum dem in der Stellungnahme angeführte Absatz auf Seite 19 der Verhandlungsschrift handelt es sich ausschließlich um eine Empfehlung. Ungeachtet dieser Empfehlung kam der SV zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Projekt unter Einhaltung einer Maßnahme, die in den Bescheid als Auflage übernommen wurde, vertretbar ist.

- **Faires Verfahren**

Was die behauptete Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die aus Art. 6 EMRK abzuleitenden verfahrensrechtlichen Anforderungen ausschließlich das Verfahren des über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entscheidenden Gerichts (Tribunals) betreffen (vgl. VfSlg. 11.645). Die UVP-Behörde ist jedoch kein Gericht (Tribunal) i.S.d. Art. 6 EMRK, sondern eine – unter der nachprüfenden Kontrolle des Bundesverwaltungsgerichts tätig werdende – Verwaltungsbehörde.

Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 EMRK liegt somit nicht vor.

- **Öffentliche Auflage wesentlicher Schriftstücke (RVS´en)**

Den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) kommt zwar per se keine normative Wirkung zu, die SV können sie jedoch als Grundlage in ihrem Gutachten heranziehen (vgl. VwGH 24.03.2004, 2002/04/0168, BVwG 26.06.2015, W113 2013215/1-55E, sowie betreffend ÖNORMEN VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244).

Bei der Verbindlicherklärung von RVS´en durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie handelt es sich um eine ausschließliche Verbindlicherklärung gegenüber der ASFINAG und nicht wie in dem zitierten VfGH Erkenntnis um eine Verbindlicherklärung i.S.d. Normengesetzes.

Die Verbindlicherklärung einer RVS gegenüber der ASFINAG durch den/die Minister/Ministerin in seiner/ihrer Funktion als Eigentümervertreter/Eigentümervertreterin führt nicht dazu, dass RVS´en den Parteien eines Verfahrens als freies Werk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Das Vorbringen geht daher ins Leere.

- **Alternativenprüfung nach Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge: FFH-Richtlinie)**

Vorgebracht wird, dass das gegenständliche Projekt im Widerspruch zu den Zulassungsvoraussetzungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie stehe, da eine richtlinienkonforme Prüfung von Alternativlösungen nicht stattgefunden habe.

Der SV für das Fachgebiet Ökologie (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) hat sich im Rahmen der UVP in seinem Teilgutachten mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete sowie auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten umfassend auseinandergesetzt. Er ist schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass - bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen - keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind bzw. europarechtliche Verbotstatbestände des Artenschutzes voraussichtlich vermeidbar sind.

Eine Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kommt erst dann in Betracht, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes zu erwarten sind bzw. Verbotstatbestände in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten vorliegen. Da solche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind bzw. solche Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden können, ist eine Alternativenprüfung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

- **Neuerliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung**

In § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zwingend vorgesehen. Eine solche mündliche Verhandlung wurde auch durchgeführt. Weder aus dem UVP-G 2000 noch aus dem AVG ergibt sich ein Rechtsanspruch der Parteien auf Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung.

Die Behörde hält die Abhaltung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhalts für nicht erforderlich.

- **Auseinandersetzung mit Stellungnahmen**

Entgegen der Ansicht von Virus, dass keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen erfolgt sei, wird im Besonderen auf den Stellungnahmenband und die mündliche Verhandlung hingewiesen. Aus diesem geht klar hervor, dass die Stellungnahmen intensiv und mit Gewissenhaftigkeit behandelt wurden. Das Vorbringen geht somit völlig ins Leere.

Zu den übrigen Rechtsfragen (z.B. Zeitplan, Kundmachung in der Tschechischen Republik, Alternativenprüfung, Entscheidungsreife) wird auf die bisherigen Ausführungen im Bescheid verwiesen; von einer abermaligen Auseinandersetzung wird daher abgesehen.

- **Schutzgut Boden**

Im Teilgutachten 06 (Landwirtschaft, Boden, Abfallwirtschaft) wird vom SV die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme von Böden bzw. landwirtschaftlicher Produktionsfläche behandelt.

Betreffend das Schutzgut Boden führt der SV darin aus, dass ein wesentlicher Teil des anfallenden Massenüberschusses für die Geländemodellierungen verwendet werden kann. Nicht verwendbares Bodenmaterial wird in 2 Bodenaushubdeponien, die nach Rekultivierung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, abgelagert. Der dauerhafte Bodenverlust kann nicht ausgeglichen werden. Jedoch wird der Verlust durch den permanenten Flächenverbrauch plus Entziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsflächen durch im Projekt vorgesehene Maßnahmen minimiert. Der Verlust an Boden im gegenständlichen Projektgebiet stellt insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Richtig ist, dass es zu einem dauerhaften Bodenverlust kommt; dieser wird aber – entsprechend kompensiert durch Maßnahmen – derart minimiert, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

- **Behandlung von Straßenwässern**

Der SV für Oberflächengewässer und Grundwasser sieht in seinem Gutachten und in der Beantwortung der Stellungnahmen die Vorgaben für die Ausführung der GSA gemäß RVS 04.04.01 als Stand der Technik an. Durch die GSA wird ein Großteil der Schadstoffe von Straßenwässern gereinigt, ein Rückhalt des Parameters Chlorid ist jedoch nicht möglich. Die Entsorgung von Chlorid wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich.

Wie aus den Einreichunterlagen und dem Gutachten zu entnehmen sind zahlreiche Maßnahmen zur Reduktion der Umweltauswirkungen vorgesehen. Die Reinigung der Straßenwässer erfolgt in Anlagen mit 3 Becken (3-stufig). Die Winterwässer werden in einem eigenen Winter-Retentionsbecken gesammelt und über die Sommermonate gedrosselt in die Oberflächengewässer eingeleitet, um eine ausreichende Reduktion der Chloridkonzentrationen zu erreichen.

Die Errichtung von 3-stufigen GSA geht sogar über die Vorgaben der RVS 04.04.01 - die lediglich 2-stufige Gewässerschutzanlagen vorsieht - hinaus.

Zudem ist in der R 2 (Vollausbau) eine Ableitung der Winterstraßenwässer über eine Druckrohrleitung in die Thaya geplant.

Die verbleibenden Umweltauswirkungen wurden seitens der SV geprüft und es wurden noch weitere Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben.

Zur Wirtschaftlichkeit wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß BStG 1971 sehr sowohl ein Genehmigungskriterium für Bundesstraßenbauvorhaben darstellt. Seitens der Abt. IVVS1 wurde unter Berücksichtigung der Projektänderungen 2013 die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bestätigt.

- **Tiere, Pflanzen, Lebensräume**

Ad Fasangarten:

Dazu wird auf das Teilgutachten Gewässerökologie und Fischerei verwiesen:

Seite 22 des Gutachtens lautet auszugsweise:

„Der Fasangarten wurde bei einer Begehung am 07.10.2014 besichtigt. Er wies im oberen Abschnitt eine deutliche Trübe auf, die von Einschwemmungen aus dem landwirtschaftlich geprägten Oberlauf herrührt. Bis zur B 7 hatte der Bach seine Trübstofffracht größtenteils durch Sedimentation abgegeben, einerseits in einem künstlichen Staubereich im obersten Abschnitt des Fasangartens, andererseits durch das Totholz, welche zu einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit beiträgt. Bemerkenswert ist das ausgedehnte sumpfige Umland linksufrig des Baches, das mit Erlen und anderen Laubhölzern bestockt ist. Die temporären Stillwasserbereiche sind ebenfalls als Teil des hydro-morphologischen Referenzzustands der Weinviertler Bäche anzusehen. Im nördlichen Weinviertel ist dem Verfasser kein vergleichbarer Bachabschnitt bekannt; im weiteren Umkreis ist am ehesten das Sumpfbereich beim Jesuitengraben nahe Moosbrunn mit dem betrachteten Abschnitt vergleichbar, welches in der Einlage 6.7.1 der Einreichunterlagen zur A 5 Nord B aus dem Jahr 2005 zu Recht als potenzielles Referenzgewässer aus hydro-morphologischer Sicht für die Gewässer des Weinviertels angesprochen wurde.“

Seite 65 des Gutachtens lautet auszugsweise:

„Eine Sondersituation ist aus gewässerökologischer Sicht am Stützenhofner Bach im Bereich des sogenannten Fasangartens gegeben, einem Abschnitt, dem aufgrund der hydro-morphologischen Situation mit dem angrenzenden Sumpfbereich Referenzstatus für die Weinviertler Bäche zukommt und der daher besonderen Schutz verdient. Der Bach ist hier wenig eingetieft und dürfte auch bei Abflussverhältnissen unter HQ₅ über die Ufer treten. Es ist von einer regelmäßig stattfindenden lateralen Vernetzung zwischen dem Bach und dem angrenzenden Sumpfbereich im Fasangarten auszugehen. Gelangen Schadstoffe in die stagnierenden Bereiche dieses Areals, so ist nicht von einem baldigen Weitertransport auszugehen. Allerdings ist nicht bekannt oder gesichert abzuschätzen, in welchem Ausmaß es dort zu Umsetzungsprozessen, ggfs. auch zu einer Akkumulierung von Schadstoffen kommt (unabhängig von möglichen Implikationen für das Fachgebiet Grundwasser). Zum Schutz des Bach-Sumpfbereichs am Stützenhofner Bach wird ein erweitertes Monitoring für den Bereich zwischen den GSA 2.1/2.2 und der B 7 gefordert. Je nach Ergebnis der Untersuchungen werden

in weiterer Folge auch zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Schadstofffracht notwendig sein.

Unter Berücksichtigung der unbedingt notwendigen Maßnahmen sind somit die Auswirkungen von Ableitungen der in den GSA gereinigten Straßenwässer auf die Vorfluter in Hinblick auf die Qualitätszielverordnungen für Oberflächengewässer mit „keine/sehr gering“ gemäß RVS 04.01.11 zu beurteilen.“

Den Ausführungen des SV ist folglich zu entnehmen, dass sich dieser sehr intensiv mit der besonderen Situation im Fasangarten beschäftigt hat und eine entsprechende Beurteilung vornehmen konnte.

Ad Vogel-Azurjungfer (*coenagrion ornatum*) und nachzuordnende Gebiete:

Dazu wird auf das Teilgutachten Ökologie hingewiesen. Seite 31f des Gutachtens lautet auszugsweise:

*„Für die Vogel-Azurjungfer liegen nach wie vor keine umfassenden Kartierungen in potenziell geeigneten Gebieten Niederösterreichs statt, wenngleich 2014 durch M. Staufer mehrere ausgewählte Bachsysteme auf Vorkommen von *C. ornatum* hin kontrolliert wurden. Eine fundierte Beurteilung der Vorkommen Niederösterreichs ist daher gegenwärtig nicht möglich. Eigene Modellierungen zeigen ein hohes Vorkommenspotenzial für die Art an zahlreichen kleinen Bachsystemen in der Pulka- und Thayaniederung von Retz über Laa an der Thaya bis in das Projektgebiet und auch weiter nach Osten. In diesem Gebiet existiert wahrscheinlich eine Metapopulation, zu der auch die auch Teilpopulationen im Vorhabensgebiet (an Lüßgraben, Mühlgraben, Stützenhofener Bach und Ottenthaler Bach) zu zählen sind und für die eventuell ein Natura-2000-Gebiet auszuweisen ist.*

Zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Erhaltungszustand der lokalen Population/Metapopulation beeinträchtigen die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands konterkarieren könnte. Zu erwarten sind v. a. kleinflächige Lebensraumverluste durch Verschattung sowie eine Beeinträchtigung der Migrationskorridore entlang der Bäche durch die Trasse. Die geplante Renaturierungsmaßnahmen an Lüßgraben, Mühlgraben und Stützenhofener Bach stellen zumindest eine volle Kompensation der zu erwartenden Flächenverluste (Verlust an Fortpflanzungsstätten) dar. Da ihre Funktionsfähigkeit vor Entfaltung der negativen Wirkungen gegeben sein wird (funktionserhaltende Maßnahmen, „CEF“-Maßnahmen), wirkt sich das Projekt einschließlich der Maßnahmen sicherlich zumindest neutral, bei guter Maßnahmenumsetzung sogar günstig auf den lokalen Erhaltungszustand der Vogel-Azurjungfer aus.

Durch die Bauweise der Brücken ist die Wirkung als Migrationshindernis gering.

Daher ist das Projekt, unabhängig davon, ob hier ein Natura-2000-Gebiet auszuweisen ist oder nicht, jedenfalls für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Vogelazurjungfer verträglich (bzw. sogar förderlich) und damit sicher auch für ein potenzielles Natura-2000-Gebiet verträglich.“

Aus den Ausführungen des SV geht eindeutig hervor, dass er sich umfangreich mit dem Thema Vogel-Azurjungfer und nachzunominierende Gebiete beschäftigt hat und eine entsprechende Beurteilung vornehmen konnte.

- **Verkehr, Lärm, Luft**

Der Bereich „Unsicherheiten und Vertrauensbereiche“ wurde bereits in der Stellungnahme vom 06.08.2014 während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen vorgebracht. In weiterer Folge wurde die Stellungnahme von den SV für Verkehr, Lärm und Erschütterungen sowie Luft und Klima beantwortet (siehe Band „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen, Einwand 11N.19).

Der SV für Verkehr verweist in dieser Stellungnahme (*siehe Seite 219*) darauf, dass die Fehlerabschätzung in den Projektunterlagen dokumentiert ist und die Abschätzung der Prognoseunsicherheiten im Ausmaß von +/- 17% abgeschätzt wurde.

Auch führt der SV im Teilgutachten Verkehr (Seiten 24, 25 und 27) aus, dass die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Fachbeiträgen der UVE aus verkehrlicher Sicht ausreichend, fachlich richtig und plausibel sowie nachvollziehbar dargelegt sind. Die Prognoseberechnungen und deren Auswertungen sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Der SV für Lärm und Erschütterungen führt in seiner Stellungnahme zu dem Einwand (*siehe Seite 219f*) aus, dass die Angabe eines Konfidenzintervalls für die Lärmindizes nicht notwendig und in der BStLärmIV nicht vorgesehen ist. Zudem wurde zur Ermittlung und Beurteilung in der UVE nicht der gemäß BStLärmIV vorgesehene JDTV (jährlich durchschnittlicher täglicher Verkehr), sondern der DTV_{6Mon} (durchschnittlicher täglicher Verkehr für 6 Monate mit den höchsten Verkehrsstärken), der bei diesem Vorhaben um etwa 17% höher liegt als der JDTV, herangezogen.

Die mit den Verkehrsdaten aus dem nachvollziehbaren Verkehrsprognosemodell berechneten Lärmindizes beschreiben somit die mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden, auf der sicheren Seite liegenden Verhältnisse. Prognosen mit noch höherer Wahrscheinlichkeit sind nach dem Stand der Technik nicht möglich.

Der SV für Luft und Klima führt in seiner Stellungnahme zu dem Einwand (Seiten 220f) aus, dass die angewandten Methoden dem Stand der Technik entsprechen. Die Zurechnung von Messunsicherheiten bzw. Vertrauensintervallen bei Immissionsmesswerten ist weder in der Europäischen Union üblich noch wird sie angewandt. Sensitivitätsbetrachtungen wurden bei der

Evaluierung der verwendeten Modelle durchgeführt. Es ist weder in der Europäischen Union noch in Österreich üblich Unsicherheiten bei den Berechnungen explizit auszuweisen.

- **Beweisanbot**

Die mit den im Vorbringen unter Pt. B angeführten 5 Stellungnahmen und Gutachten vom Ingenieurbüro Dr. Vrtala liegen der Behörde vor. Die erkennende Behörde kommt nach Prüfung dieser Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die ergänzenden Vorbringen die Umweltverträglichkeit nicht in Zweifel gezogen und auch keine Änderungen in der Maßnahmenkonzeption erforderlich sind und sich durch die behaupteten Tatsachen bzw. vorgelegten Beweismittel der im Zuge des Ermittlungsverfahren festgestellte Sachverhalt nicht ändert.

- **Stellungnahme der Tschechischen Republik**

Zum Monitoring bzw. den Messungen in den Grenzgewässern ist folgendes festzuhalten:

Derzeit werden über jene im Bescheid vorgeschriebenen Messungen hinausgehende Messungen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Probeentnahmen für diese zusätzlichen Messungen wird einem Mitglied der tschechischen Delegation der Grenzgewässerkommission vorab angekündigt. Die Messergebnisse werden bzw. wurden dem Mitglied der tschechischen Delegation der Grenzgewässerkommission zur Verfügung gestellt. Die Projektwerberin hat mitgeteilt, dass sie wie im Rahmen der Besprechung am 17.06.2015 vereinbart, Messungen in den Grenzgewässern Niklasgraben und Mühlbach vornehmen wird. Die Ergebnisse des Monitorings werden der Grenzgewässerkommission mitgeteilt und die weitere Vorgehensweise in Abhängigkeit der Ergebnisse abgestimmt.

Betreffend Chlorid wird festgehalten, dass in der R 1 (Umfahrung Drasenhofen) die Straßenwässer aus den Einzugsgebieten über die gesamte Winterperiode in Sammelbecken retendiert und gedrosselt in die lokalen Vorfluter Mühlbach, Stützenhofner Bach, Drasenbach und Niklasgraben eingeleitet werden.

Gemäß Teilgutachten Gewässerökologie und Fischerei (Seiten 55ff) liegen die zu erwartenden Chlorid-Konzentrationen bei den Grenzgewässern Mühlbach und Niklasgraben unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung nach Einleitung der Straßenwässer im Jahresmittel bei 88 mg/l bzw. 117 mg/l. Auch während der Winterperiode werden mittlere Chlorid-Konzentrationen von 150 mg/l nicht überschritten.

In der R 2 (Vollausbau) werden die Straßenwässer aus den Einzugsgebieten über die gesamte Winterperiode in Winterbecken gesammelt und über ein Druckleitungssystem der Thaya als Vorfluter zugeführt. Gemäß Teilgutachten Gewässerökologie und Fischerei (Seite 61) betragen die mittlere Chlorid-Konzentration der Thaya im Winter 57,3 mg/l und die Aufhöhung der mittleren Chlorid-Konzentration in der Streuperiode 1,5 mg/l.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass die Grenzkonzentration für Chlorid von 150 mg/l bei den Grenzgewässern Mühlbach, Niklasgraben und Thaya unter Berücksichtigung der vorhandenen Hintergrundbelastung und nach der Einleitung der Straßenwässer nicht überschritten wird.

- **Stellungnahme RA Dr. Wolfram Proksch für Alt-Prerau Landwirtschaftliche Industrie GmbH und Robert Harmer**

Die Verkündung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens hat zur Folge, dass in der jeweiligen Instanz ab dem festgesetzten Termin keine neuen Tatsachen und Beweise vorgebracht werden können und verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweise nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (*Schwarzer*, ÖZW 2009, 116). Der Bescheid weist demnach keinen Begründungsmangel auf, wenn er auf das spätere Vorbringen nicht eingeht (vgl. *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 16 Rz 32). Da die Stellungnahme nach Schluss des Ermittlungsverfahrens, dieses wurde im Zuge der Verhandlung am 23.06.2015 erklärt, eingebracht wurde, ist auf das Vorbringen nicht einzugehen.

Auch wenn die Stellungnahme vor Schluss des Ermittlungsverfahrens eingebracht worden wäre, wäre nichts gewonnen. In diesem Zusammenhang wird auf Seite 273 des Bandes „Auseinandersetzungen mit Stellungnahmen“ verwiesen. Darin führt der SV für Oberflächengewässer und Grundwasser aus, dass Überlegungen zu Entsalzungsanlagen bereits angestellt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass eine wirtschaftlich vertretbare Methode zum Lösen der Salze aus dem Straßenwasser nicht existiert. Demgemäß ist eine Ableitung der Winterwässer in den nächstgrößeren Vorfluter als Stand der Technik heranzuziehen.

Da es eine wirtschaftlich vertretbare Methode zum Lösen der Salze aus dem Straßenwasser nicht gibt, geht das Vorbringen ins Leere.

V. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

V.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

- § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den*

Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.

Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

- § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, i.d.F. vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012:

„(6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.“

- ad § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Unter „Emissionen von Schadstoffen“ i.S.d. § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Abwärme oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer*, Kommentar zum UVP-G³ Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben von mehreren SV begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt. Hier ist insbesondere auf die Gutachten zu den Fachbereichen Luft und Klima und Humanmedizin zu verweisen. Von den SV wurden für die Bauphase unbedingt erforderliche Maßnahmen formuliert, um die Belastung der Menschen weiter zu beschränken bzw. zu verhindern.

Im Teilgutachten Luft und Klima wird insbesondere gefordert, dass eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken sind und nur Zerkleinerungsmaschinen Verwendung finden dürfen, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln. Eventuelle Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft ist zu entstauben. Der Abtransport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; bei nicht ausreichender Erdfeuchte oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten. Weiters sind Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich einzurichten, bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen, Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung oder Abdecken staubfrei zu halten, nicht staubfrei befestigte Wege und Lagerflächen innerhalb der Baustelle müssen ständig feucht gehalten werden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle wird mit 30 km/h begrenzt und Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren und mehr als 18 kW sind mit Partikelfiltersystemen auszustatten.

Darüber hinaus forderte der SV für Luft und Klima, dass zur Beweissicherung während der Bauzeit, Realisierungsstufe R 1 und R 2 (Zeiten mit Erdbauarbeiten und jene Zeiten, in denen Transportfahrten auf unbefestigte Fahrwege durchgeführt werden sowie Zeiten, wo große offene Flächen gegenüber Winderosion gegeben sind) an repräsentativer Stelle (nächster Anrainer im Bereich Drasenhofen) Messungen der Luftqualität (NO₂, PM₁₀) durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Messungen sind in Relation zu den nächstgelegenen dauernd registrierenden Messstellen (derzeit Mistelbach und Wolkersdorf) zu setzen und aus diesen Relationen die Jahresmittelwerte für NO₂ und PM₁₀ sowie die Anzahl der Überschreitungen des gesetzlichen Grenzwertes für das Tagesmittel von PM₁₀ zu berechnen. Die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen sind der zuständigen UVP-Behörde binnen Monatsfrist mitzuteilen. Ergeben sich aus der Beweissicherung Überschreitungen der gesetzlichen Kriterien für NO₂ und PM₁₀, ist der UVP-Behörde der projektbedingte Beitrag durch Ausbreitungsrechnungen nachzuweisen. Bei einem relevanten Beitrag des Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen sind Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) – um eine relevante Zusatzbelastung im Bereich von Wohnanrainern hinten zu halten – zu setzen.

In der Betriebsphase sind aufgrund der Kürze des Abschnittes zur Überwachung der Luftqualität im Nahbereich der Trasse die Messungen des Abschnitts A 5 Nord A heranzuziehen. Es sind keine eigenen Messungen während der Betriebsphase notwendig. Ergeben sich aus der Beweissicherung des Abschnittes A 5 Nord A Überschreitungen der gesetzlichen Kriterien für NO₂ und PM₁₀, ist der UVP-Behörde der projektbedingte Beitrag durch Ausbreitungsrechnungen nachzuweisen. Bei einem relevanten Beitrag des Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen sind Maßnahmen zu setzen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen), um eine relevante Zusatzbelastung im Bereich von Wohnanrainern hinten zu halten.

Die vom SV geforderten und oben beschriebenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Zur Sicherung des Schutzgutes Wasser im Zuge der Bauphase wurden vom SV für Oberflächengewässer und Grundwasser entsprechende Maßnahmen gefordert, die eine entsprechende Reinigung und Entsorgung der im Bauablauf anfallenden Wässer sicherstellen.

Im Hinblick auf die Straßenentwässerung in der Betriebsphase ist im UVG festgehalten, dass sämtliche aus dem Autobahnabschnitt A 5 Nord B anfallenden Straßenwässer in GSA gereinigt und danach den nebenliegenden Vorflutern zugeleitet werden. Die GSA sind gemäß RVS 04.04.11 (Gewässerschutz an Straßen) mit 2 Reinigungsstufen und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. In einer 3. Stufe werden die Winterwässer gesammelt und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. In R 1 erfolgt die Ableitung der aus dem Winterdienst mit Chlorid belasteten Straßenwässer (Winterwässer) der Umfahrung Drasenhofen in die den GSA nebenliegenden Vorfluter. In R 2 werden diese Winterwässer mittels Pumpleitungen in die Thaya geleitet. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der A 5 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet.

Hingewiesen wird weiter darauf, dass bei Unterbleiben des Vorhabens auch der Schwerverkehr im bestehenden Straßennetz verbleibt. Da dieses Straßennetz über keine ausreichenden Gewässerschutzmaßnahmen verfügt, ist somit kein entsprechender Schutz dort angrenzender Grund- und Oberflächengewässer gewährleistet; dies ist vor allem im Hinblick auf mögliche Unfälle mit Austritt von wasserschädigenden Stoffen zu betrachten. Hier besteht in den geplanten Gewässerschutzmaßnahmen entlang der Autobahn die Möglichkeit des Rückhalts und einer geordneten Entsorgung derartiger Schadstoffe.

Auf Grund dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der SV und der von ihnen zusätzlich vorgeschlagenen und von der Behörde aufgegriffenen Maßnahmen bzw. der Ergebnisse des UVG ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 somit erfüllt ist.

- ad § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000

Aus dem UVG und insbesondere aus den Teilgutachten „Luft und Klima“, „Lärm und Erschütterungen“ und „Humanmedizin“ geht zusammengefasst u.a. hervor, dass es unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen ist, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf das Teilgutachten „Humanmedizin“ zu verweisen. Der SV für das Fachgebiet „Humanmedizin“ untersuchte in seinem Teilgutachten die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe, Schallimmissionen, Erschütterungen sowie Freizeit und Erholungsraum in der Bau- und Betriebsphase auf das Leben und die Gesundheit der Menschen. Er gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoff-, Lärm-, Erschütterungsmissionen oder sonstige auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Leben oder die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen können.

Der SV für Oberflächengewässer und Grundwasser stellt in seinem Gutachten darüber hinaus fest, dass bei projektsgemäßer Umsetzung des Vorhabens und der Verwirklichung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Gefährdung des Oberflächen- oder Grundwassers und somit auch keine daraus resultierende Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen in der Bau- und in der Betriebsphase zu erwarten ist.

Festgestellt wird daher, dass das Leben und die Gesundheit der Menschen durch das Vorhaben nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.

Dem UVG ist ebenso zu entnehmen, dass durch das Vorhaben weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährdet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – explizit klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums

nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. VwGH vom 24.06.2009, ZI. 2007/05/0171, mwN).

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. A UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

- ad § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Dem UVG ist zu entnehmen, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten wird. Im gegenständlichen UVP-Verfahren umfasst der Begriff der Immissionen alle Einwirkungen des Vorhabens durch Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Einleitungen von Flüssigkeiten).

Aufgrund der fachlichen Ausführungen der SV ist davon auszugehen, dass es bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen zu keinen Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, kommt. Die SV der betroffenen Fachbereiche konnten eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft sowie des Tier- und Pflanzenbestandes ausschließen.

Im Hinblick auf die Immissionsbelastung von Gewässern kommt das UVG zu dem Schluss, dass diese entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering gehalten wird und eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch Immissionseinwirkungen aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden kann. In der UVE sind Maßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase definiert, die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser verhindern oder vermindern. Quantitative und qualitative Beeinflussungen von Wasserschutz- und/oder -schongebieten bzw. von bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

- ad § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000

Aus dem UVG ergibt sich, dass eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen i.S.d. § 77 Abs. 2 GewO 1994 durch das Vorhaben nicht vorliegt. Diesbezüglich ist vor allem auf das Teilgutachten Humanmedizin zu verweisen, in welchem die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen auf die Menschen untersucht wurden.

Der SV für Humanmedizin kommt zu dem Resultat, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoff-, Lärm- und Erschütterungsimmissionen auftreten werden, die zu Belastungen, die das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können, führen. Eine unzumutbare Belästigung der Menschen schließt der SV damit aus.

Im Zusammenhang mit Freizeit und Erholung hielt der SV für Humanmedizin fest, da keine nachteiligen Auswirkungen durch Immissionen auf den Menschen auftreten werden, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Nutzung der Freiräume im Untersuchungsgebiet nicht eingeschränkt wird.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

- ad § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Umweltauswirkungen durch gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle zu erwarten.

Dazu führt der SV für Landwirtschaft, Boden und Abfallwirtschaft aus, sollten entgegen den bisherigen Untersuchungen und vorliegenden Unterlagen Altlasten oder kontaminierte Flächen vom Vorhaben betroffen sein, werden diese nach den geltenden Vorschriften zu verwerten oder entsorgen sein.

Eine Kontamination der Böden und Pflanzen durch Schwermetalle oder organische Schadstoffe in erheblichem Ausmaß im Betrachtungszeitraum ist aufgrund der geplanten baulichen Ausführungen inklusive Maßnahmen äußerst unwahrscheinlich. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind gering.

Betreffend die Bauphase wird ausgeführt, dass die anfallenden Abfälle von den bauausführenden Formen nach dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002; *in der Folge*: AWG 2002) sortenrein zu verwerten oder entsorgen sind, somit keine relevanten Beeinflussungen von Böden durch Abfälle zu erwarten sind. Gleiches gilt für verunreinigten Bodenaushub, der nach der Untersuchung einer Deponieklasse zugeordnet und auf einer entsprechend ausgerüsteten Deponie abgelagert wird. Sollte verunreinigtes Bodenaushubmaterial anfallen, ist wie bei jedem Bodenaushubmaterial entsprechend dem BAWP vorzugehen. Eine mehr als geringfügige Verunreinigung des Schutzgutes Bodens kann insgesamt jedoch ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kommt es nach dem derzeitigen Kenntnisstand zu keiner direkten oder indirekten Beeinflussung vorhandener Deponien oder Altlasten. Falls wider Erwarten und entgegen den vorliegenden Untersuchungen verdeckte Deponien oder Altlasten zum Vorschein kommen, sind diese entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu räumen bzw. das Material rechtskonform zu verwerten oder zu deponieren.

Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der UVP (insbesondere UVE, UVG, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Behörde dadurch entsprochen, dass zunächst die Darstellungen in der UVE von den SV der Behörde geprüft wurden und danach der Projektwerberin entsprechende Verbesserungsaufträge (gilt sowohl für das Einreichprojekt 2006 als auch die Projektänderung 2013) erteilt wurden. Nach Erfüllung der Verbesserungsanforderungen wurden die Projektunterlagen sowie die geänderten Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die im Rahmen der Auflageverfahren bei der Behörde eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden von den SV im Stellungnahmenband beantwortet. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung der Teilgutachten bzw. des UVG in die fachliche Beurteilung der SV eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt. Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den SV zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. In der mündlichen Verhandlung sind die SV der Behörde ebenfalls auf alle Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen, wobei in einigen Bereichen eine Änderung des im UVG enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Auch den Bestimmungen des § 10 UVP-G 2000 wurde Rechnung getragen und entsprechende Konsultationen mit der Tschechischen Republik geführt, die entsprechenden Unterlagen an die zuständigen tschechischen Behörden übermittelt, diese über den Ablauf und die Art der möglichen Entscheidung des Verfahrens informiert und aufgefordert, innerhalb angemessener Frist bekanntzugeben, ob sie sich am Verfahren beteiligen möchten.

Nachdem die Tschechische Republik bekanntgegeben hat, dass sie sich am Verfahren beteiligt, wurden weitere Unterlagen übermittelt. Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des UVG bzw. der zusammenfassenden Bewertung wurden Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen geführt. Diese Konsultationen haben im Wege des zwischenstaatlichen Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern (BGBl. Nr. 106/1970) im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen stattgefunden. Die Unterlagen wurden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Bevölkerung der Tschechischen Republik am gegenständlichen Verfahren beteiligt.

Die von den SV vorgeschlagenen Maßnahmen wurden, soweit deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des bmvit fällt, als Auflagen und Vorschriften in den Bescheid

übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

Die von der Behörde gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß dieser Gesetzesbestimmung gegeben ist.

Bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse der UVP ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der UVE, der Teilgutachten und des UVG sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den SV zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen. Da das UVG ergeben hat, dass unter der Voraussetzung, dass die in der UVE dargestellten und die von den SV geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist, kann die gegenständliche Genehmigung erteilt werden.

Festgehalten wird, dass im Beschied ausschließlich jene Maßnahmen des UVG sowie jene im Rahmen der mündlichen Verhandlung geänderten Maßnahmen als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 fällt. Diese Maßnahmen des UVG i.d.F. der mündlichen Verhandlung wurden als Nebenbestimmungen in den Spruch des gegenständlichen Bescheides aufgenommen.

V.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L

- § 4 Abs. 1 und 5 BStG 1971, BGBl. Nr. 286, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013:

„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen

§ 4. (1) *Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.*

...

(5) Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind ausreichende Plan- und Projektunterlagen sowie Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in einer im betreffenden Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich eine Stellungnahme und können Nachbarn (§ 7a) schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einbringen.

...“

- § 7 Abs. 1 und 3 BStG 1971, BGBl. Nr. 286, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013:

„Grundsätze und objektiver Nachbarschutz

§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützlich sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

...

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist die Widmung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebiets (§ 14) oder, falls ein solches nicht aufgelegt wurde, bei der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4) heranzuziehen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

...“

- § 7a Abs. 1, 3 und 4 BStG 1971, BGBl. Nr. 286, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013:

„Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a. (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und*
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.*

...

(3) Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, abgesehen von den Rechten nach Abs. 1 lit. a, zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn das

öffentliche Interesse an der Errichtung der Bundesstraße größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Bestimmung des Straßenverlaufes erwächst. Subjektive Rechte gemäß Abs. 1 lit. b können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Enteignung (§§ 17ff) eingeschränkt werden.“

- § 15 BStG 1971, BGBl. Nr. 286, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013:

„Bundesstraßenbaugebiet

§ 15. (1) *Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.*

(2) *Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 sind alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt wird und bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen insgesamt 150 m, bei Kollektorfahrbahnen, zweiten Richtungsfahrbahnen, Zu- und Abfahrtstraßen und Rampen von Bundesstraßen insgesamt 75 m nicht überschreiten darf.*

(3) *Nach Ablauf von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten einer Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides über die Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw. allfällige Bergbauberechtigte Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung), sofern ihnen eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1, letzter Satz verweigert wurde. Die Bestimmungen der §§ 17 ff finden sinngemäß Anwendung.*

(4) *Mit dem Bau und dem Wirksamwerden der Bestimmung des § 21 treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.“*

- § 32 lit. b BStG 1971, BGBl. Nr. 286 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013:

VI. Behörden und Rechtsschutz

Behörden

§ 32. *Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind*

...

b) der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind.“

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a BStG 1971, auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn i.S.d. Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Betreffend die Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einem UVP-Verfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des UVP-G 2000 unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der UVP verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges hält der SV für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit in seinem Teilgutachten fest, dass diese Kriterien bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung der von gutachterlicher Seite für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Auflagen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund gelangt die Behörde zu der Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Die erkennende Behörde hat, wie bereits oben anhand der Rechtslage dargestellt, auf die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens Bedacht zu nehmen. In

den in diesem Zusammenhang relevanten fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilung IV/IVVS1 des bmvit wurde die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens auch unter Berücksichtigung der von den SV im UVG als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen und der im Rahmen der mündlichen Verhandlung und des Parteiengehörs abgeänderten Maßnahmen bestätigt.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bauvorhabens gegeben ist.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist auch zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L erfüllt.

- § 20 Abs. 1, 2 und 3 des IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010:

„Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für $PM_{2,5}$ gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren

Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....“

- Anlage 1a des IG-L lautet (auszugsweise):

Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m^3)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
Schwebestaub	(Anm.: tritt am 31. 12. 2004 außer Kraft)			
PM ₁₀			50 ***)	40
Blei in PM ₁₀				0,5
Benzol				5

*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung.

**) Der Immissionsgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verringert. Die Toleranzmarge von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

***) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

- Anlage 1b des IG-L:

„Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM_{2,5}

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM_{2,5} gilt der Wert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 20% für diesen Grenzwert wird ausgehend vom 11. Juni 2008 am folgenden 1. Jänner und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Jänner 2015 reduziert.“

- Anlage 5b des IG-L:

„Anlage 5b

Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren

Schadstoff	Zielwert ⁽¹⁾
Arsen	6 ng/m ³
Kadmium	5 ng/m ³
Nickel	20 ng/m ³
Benzo(a)pyren	1 ng/m ³

(1) Gesamtgehalt in der PM₁₀-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres

Die Zielwerte gemäß Anlage 5b dürfen ab dem 31. Dezember 2012 nicht mehr überschritten werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Zielwerte als Grenzwerte.“

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen.

- Diese Verordnung lautet:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, wird verordnet:

§ 1. Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m³.

§ 2. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

1. 20 µg Schwefeldioxid/m³ für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);
2. 30 µg Stickstoffoxide/m³ für das Kalenderjahr.

§ 3. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

1. 50 µg Schwefeldioxid/m³ als Tagesmittelwert;
2. 80 µg Stickstoffdioxid/m³ als Tagesmittelwert.

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe i.S.d. IG-L umfasst.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L ist auszuführen, dass sich der SV für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten vom April 2015 intensivst mit den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens in Bezug auf die von dieser Bestimmung erfassten Luftschadstoffe auseinander gesetzt hat. Demnach wird es durch das Vorhaben zu keinen Grenzwertüberschreitungen bzw. dort – wo es aufgrund der Vorbelastungen Grenzwertüberschreitungen gibt – zu keinen relevanten Zusatzbelastungen kommen.

Festgestellt wird, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben vorliegt.

Die Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zum Ergebnis, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen von § 4 i.V.m. den §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile i.S.d. Abs. 1 leg. cit. alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder in einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem bereits genannten Trassenplan ergeben, wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Bundesstraße mit einem Geländestreifen von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen mit einem Geländestreifen von 75 m festgelegt.

Angemerkt wird, dass das BStG 1971 während des gegenständlichen Verfahrens durch die Novellen BGBl. I Nr. 24/2010 und BGBl. I Nr. 62/2011 geändert wurde. Die erstgenannte Novelle hat keine Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren. Mit der 2. Novelle wurden für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere das Straßenverkehrssicherheitsaudit, im BStG 1971 vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 4 BStG 1971 bezieht sich das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auf das Einreichprojekt von Bundesstraßenbauvorhaben nach § 4 Abs. 1 BStG 1971. Nähere Regelungen über das Straßenverkehrssicherheitsaudit finden sich in der Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, BGBl. II Nr. 258/2011. Gemäß

§ 2 Abs. 5 Z 1 dieser Verordnung ist das Straßenverkehrssicherheitsaudit für die Projektphase „Einreichprojekt“ gemeinsam mit dem Einreichprojekt vorzulegen.

Die A 5 Nord B ist Teil des transeuropäischen Straßennetzes, dennoch besteht für das gegenständliche Vorhaben auf Grund der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 8 Z 2 BStG 1971 keine Verpflichtung der Projektwerberin, ein Straßenverkehrssicherheitsaudit i.S.d. § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 BStG 1971 i.V.m. § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 258/2011 vorzulegen, da das gegenständliche Vorhaben bereits seit März 2006 bei der Behörde anhängig ist.

V.3. Genehmigung nach dem ForstG 1975

- § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. ...“

- § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013:

„Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.“

- § 19 Abs. 1 und 8 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013:

„Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,

2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,

3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,

4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,

5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,

6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

...

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen i.S.d. § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt.

Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen. Die Antragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

§ 17 Abs. 1 ForstG 1975 zufolge ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Als Ausnahme zum Rodungsverbot des Abs. 1 leg. cit. kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.) und für den Fall, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald besteht, der Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, d.h. wenn ein (festgestelltes) öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das (forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann ein öffentliches Interesse des Abs. 3 unter anderem im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan (*in der Folge*: WEP) zukommt. Der WEP kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG³ (2005) Anm. 4 zu § 17). Im WEP wird u.a. die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

- Schutzwirkung:

Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

- Wohlfahrtswirkung:

Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

- Erholungswirkung:

Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschafliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaflicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan Mistelbach - Gänserndorf (WEP 2008), Zl. LE 3.1.10/0024-IV/4/2008) sind alle Waldflächen im Untersuchungsraum mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit überwirtschaflicher Waldfunktionen ausgewiesen. Die aktuellen Ausweisungen für die betrachteten Teilräume sind in den Einreichunterlagen (Projektänderungen 2013, Ergänzung der UVE, Bericht Forstwirtschaft) dargestellt.

Bei allen Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen wurde im WEP eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion (Schutz vor Winderosion) und der Wohlfahrtsfunktion (Klimaeinfluss) unterstellt. Die eigenen Erhebungen bestätigen die Einstufung im WEP. Diese Waldflächen sind als Schutzwälder i.S.d. § 21 ForstG 1975 anzusehen (Standortschutzwälder auf Flugsand- und Flugerdeböden). Die größeren Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind im WEP mit einer mittleren Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen.

Die aktuellen Waldfunktionen vor Ort wurden im Rahmen eines Lokalaugenscheins erhoben. Sämtliche Rodeflächen weisen eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion (S3) und eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion (W3) auf. Die Wertigkeit der Erholungsfunktion der Rodeflächen ist als gering einzustufen, da es sich bei den meisten betroffenen Beständen nur um Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen handelt und Erholungsinfrastruktur fehlt.

Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass des bmlfuw 2008).

Alle Rodeflächen liegen innerhalb der Waldfunktionsfläche 1 (WEP-Kennziffer 331), die laut NÖ-Atlas eine Gesamtfläche von 96.555 ha aufweist; die Waldfläche beträgt in dieser Funktionsfläche (die die größeren Waldflächen ausspart) 3.462 ha, der Waldflächenanteil damit ca. 3,6%. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion wird mit Winderosion und Abschwemmung in steilen Weingärten begründet. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion wird mit der Waldarmut und der damit zusammenhängenden Bedeutung des Waldes für den Klimaausgleich begründet.

- Schutzfunktion

Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes im Trassenbereich wird im WEP mit dem Schutz vor Winderosion begründet. Die von Rodungen betroffenen Windschutzanlagen und Kleinwaldflächen hinsichtlich Schneebindung und Minderung der Winderosion werden wegen der zu geringen Größe bzw. Breite und der zu großen Abstände als wenig wirksam eingeschätzt. Zudem ist die Notwendigkeit von Windschutzanlagen von der künftigen Nutzung (Bodendeckung) abhängig. Im Bereich der befestigten A 5 und der begrünten Böschungen und Ausgleichsflächen sind künftig keine erosionsgefährdeten offenen Flächen vorhanden, wodurch Windschutzanlagen in diesem Bereich zum Zweck des Bodenschutzes nicht mehr erforderlich sind. Die Auswirkungen der Rodungen auf die Schutzfunktion des Waldes werden daher als unerheblich eingestuft. Mit dem Aufwachsen der Ersatzaufforstungen wird die Schutzwirkung des Waldes aufgrund der 3-mal so großen Waldfläche im Vergleich zum Ist-Zustand sogar deutlich verbessert.

- Wohlfahrtsfunktion

Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Wirkungen auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität) wird durch die geplanten Rodungen von insgesamt 2,97 ha in der Bauphase und zu Beginn der Betriebsphase in der ohnehin waldarmen Umgebung in einem Ausmaß vermindert, das erheblichen, aber tolerierbaren Auswirkungen entspricht. Durch die geplante Ersatzaufforstung im 3-fachen Ausmaß der Rodefläche (mindestens ca. 7,71 ha) wird die Wohlfahrtswirkung des Waldes mit zunehmendem Aufwachsen der Bestände wieder hergestellt und in weiterer Folge gegenüber dem Ist-Zustand stark verbessert.

- Erholungsfunktion

Die Windschutzstreifen und Kleinwaldflächen weisen aufgrund ihres aus Sicht der naturnahen Erholung fehlenden „Waldcharakters“ eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion auf. Der Verlust dieser Flächen hat keine relevanten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes in der Umgebung der Rodeflächen. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes werden insgesamt als unerheblich eingestuft.

- Nutzfunktion

Da durch das Vorhaben keine Hochwaldbestände berührt werden, sind keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Forstwirtschaft, keine Auswirkungen auf den lokalen Holzmarkt und damit keine Auswirkungen auf die Nutzfunktion zu erwarten.

Diese fachlichen Aussagen gelten nicht nur für den Vollausbau, sondern auch bei ausschließlicher Verwirklichung der R 1 (Umfahrung Drasenhofen).

Es ist daher festzustellen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen im gesamten Untersuchungsgebiet aufgrund der mittleren bis hohen Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung und der insgesamt als nicht ausreichend einzustufenden Waldausstattung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen ist. Die Anwendung des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 scheidet demgemäß aus. Es kommt somit nur die Bewilligung der Rodung nach

§ 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht, die eine Interessenabwägung i.S.d. § 17 Abs. 3 ForstG 1975 erfordert.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der A 5 als hochrangige Straßenverbindung in den Generalverkehrsplan Österreich und in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 mit der Beschreibung „A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Knoten Eibesbrunn (S1) - Wolkersdorf - Staatsgrenze bei Drasenhofen“ sowie durch Einbeziehung der A 5 in das transeuropäische Straßennetz der Europäischen Union dokumentiert. Die wesentlichsten Zielsetzungen des gegenständlichen Vorhabens sind:

- Herstellung der Nord-Süd-Verbindung zwischen Wien (über das Weinviertel) und der Tschechischen Republik, vor allem aber mit dem Raum Brunn
- Wappnung für die regionalwirtschaftlichen und verkehrlichen Veränderungen, die die EU-Osterweiterung mit sich bringen wird
- Aufnahme der auf Wien ausgerichteten Beziehungen des Arbeitspendel- und Wirtschaftsverkehrs
- Entlastung der stark belasteten Ortskerne und des untergeordneten Straßennetzes
- Senkung der Unfallhäufigkeiten

Ein öffentliches Interesse am Rodungszweck im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975 - begründet im öffentlichen Straßenverkehr - liegt somit vor.

Es ist daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 vorzunehmen. Bei dieser Interessenabwägung ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde überwiegen die oben dargestellten öffentlichen Interessen am Straßenbau die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits durch die Aufnahme der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Knoten Eibesbrunn (S1) - Wolkersdorf - Staatsgrenze bei Drasenhofen in das Verzeichnis 1 des BStG 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens dokumentierte und dieses öffentliche Interesse durch die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß § 4 BStG 1971 konkretisiert wurde. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Bündelung und Verteilung des Verkehrs auf dem hochrangigen Straßennetz, der Entlastung des lokalen Straßennetzes, der Verlagerung von Schwerverkehr sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit, was zweifellos in besonderem öffentlichem Interesse steht.

Bei Vollausbau werden zum Ausgleich der dauernden Rodungen im Gesamtausmaß von 25.691 m² Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 77.073 m² vorgenommen. Dabei sind allfällige im Zuge der R 1 bereits getätigte Ersatzaufforstungen einzurechnen. Bei Verwirklichung

der R 1 sind zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Ausmaß von 14.754 m² Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 44.262 m² vorzunehmen.

Der forsttechnische SV hat schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass die Auswirkungen von Rodungen im Bereich der Windschutzanlagen durchwegs als gering eingestuft wurden. Grund dafür ist, dass es sich um Rodungen von linearen und schmalen Gehölzelementen handelt, es dadurch im Einzelfall zu keinen erheblichen Flächenverlusten kommt und die Auswirkungen auf angrenzende Bestände als gering oder unerheblich eingestuft werden können. Der waldökologische Wert der Windschutzstreifen ist gering, da sie teilweise durch standortsfremde Baumarten (v.a. Robinie) dominiert werden, stark ruderalisiert sind und die waldtypische natürliche Bodenvegetation fehlt. Durch die fast durchwegs zu geringe Breite kann sich auch kein waldtypisches Mikroklima einstellen, so dass die Windschutzstreifen insgesamt als naturfern und aus waldökologischer Sicht als wenig erhaltenswert einzustufen sind. Es ist auch zu bezweifeln, dass derart schmale Windschutzgürtel, die auch meist weite Abstände voneinander aufweisen (meist weit über 200 m), die erforderliche Schutzwirkung vor Winderosionen gewährleisten können.

Ähnliches gilt für Rodungen in Kleinwaldflächen. Auch hier waren die Auswirkungen durchwegs als gering einzustufen. In zusammenhängenden Waldflächen finden keine Rodungen statt.

Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Windwurfgefährdung, Austrocknung und Sonneneinstrahlung entstehen können, sind im konkreten Fall als unerheblich bis gering einzustufen.

Das Gesamtausmaß der Rodungen ist ohne Berücksichtigung der angebotenen Ersatzaufforstungen dennoch als relevant einzustufen, da ein Waldflächenverlust von ca. 2,97 ha in der ohnehin sehr waldarmen Region nicht als irrelevant angesehen werden kann. Untragbare Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen sind aber jedenfalls auszuschließen. Die Dauerrodung wird durch eine Ersatzaufforstung im 3-fachen Flächenausmaß der Dauerrodungsfläche (2,57 ha) kompensiert (d.h. mindestens ca. 7,71 ha). Daher nehmen die nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen mit fortschreitender Dauer der Betriebsphase ab. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ersatzaufforstungen das Stangenholzalter erreichen, ist durch die insgesamt wesentlich größere Waldfläche mit einer Verbesserung der bisherigen Situation zu rechnen.

Bei ausschließlicher Verwirklichung der R 1 (Umfahrung Drasenhofen) beträgt der Waldflächenverlust 1,58 ha (davon 1,48 ha dauernd) bzw. 0,33% der Waldfläche aller betroffenen Katastralgemeinden. Die Auswirkungen sind wegen der geringen Waldausstattung ähnlich zu beurteilen, wie für den Vollausbau.

Aufgrund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung und der Ausführungen des forsttechnischen SV im Rahmen der mündlichen Verhandlung gelangt die erkennende Behörde zum Ergebnis, dass die Rodung zum

Zwecke der Errichtung und des Betriebes der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze, bewilligt werden kann, zumal ein öffentliches Interesse i.S.d. ForstG 1975 gegeben ist, die Interessenabwägung im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist. Durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Ersatzaufforstungen wird dafür Sorge getragen, dass die durch die Rodung verloren gehenden und oben bereits genannten Funktionen des Waldes weitestgehend wiederhergestellt werden.

Durch weitere Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

VI. Beweiswürdigung

Die erkennende Behörde beurteilt das UVG, die Teilgutachten und das Forsttechnische Gutachten als wesentliche Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens, die fachlichen Aussagen des SV für Verkehr im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 BStG 1971 sowie die Stellungnahmen der Abt. IV/IVVS1 betreffend das Vorliegen des Wirtschaftlichkeitskriteriums des BStG 1971 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Vor allem die Umweltauswirkungen wurden hinreichend dargestellt und es konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der im UVG und der mündlichen Verhandlung vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, im Besonderen auf das Einreichprojekt 2006, die Projektänderung 2013 samt den ergänzenden Unterlagen und auf die von der Behörde eingeholten Fachgutachten und Stellungnahmen. Die Behörde hält das UVG samt den TGA 1 - 13 und das Forsttechnische Gutachten sowie die Stellungnahmen der Abt. IV/IVVS1 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Ebenso wurden die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und konnte festgestellt werden, dass durch das hier zu beurteilende Vorhaben bei Vorschreibung der in den Gutachten und der mündlichen Verhandlung vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu sämtlichen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt; diese bilden die Grundlage für das UVG. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig qualifizierten Fachleuten erstellt. Die SV verfügen über die notwendige fachliche Ausbildung und haben langjährige Erfahrung als SV in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch zweifelsfrei. Sie entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für Gutachten dieser Art. Die beigezogenen SV gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Relevant ist auch, dass logisch nachvollziehbar ist, dass die SV unter Zuhilfenahme der relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards ihre Beurteilungen bzw. Gutachten abgegeben bzw. verfasst haben. Die beigezogenen SV erfüllen die rechtlichen Erfordernisse, die von Gutachtern gefordert werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (im Besonderen die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des AVG.

Auch inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen ist nicht erkennbar, und werden die Gutachten infolgedessen der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen SV erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 u.a.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurde das UVG vom externen UVP-Koordinator erstellt und erfolgte bei der Erstellung des UVG eine fachliche Überprüfung der Teilgutachten durch den externen UVP-Koordinator und somit durch einen Gutachter.

Die Teilgutachten und das UVG werden vor ihrer Veröffentlichung von der internen UVP-Koordination im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Die interne UVP-Koordination, deren MitarbeiterInnen für die fachliche Koordination von UVP-Verfahren zuständig sind, ist in der Abt. IV/IVVS1 angesiedelt. Der interne UVP-Koordinator begleitet die Erstellung der Teilgutachten und des UVG durch Abhaltung von Sachverständigensitzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die MitarbeiterInnen der Abt. IV/IVVS1 fachkundig sind und vor allem durch ihre Mitarbeit in den Ausschüssen der FSV, wo durch Richtlinien der Stand der Technik bei Straßenprojekten festgelegt wird, für die Überprüfung der Gutachten geeignet sind.

In vergleichbarer Weise erfolgte im Verfahren die Erstellung der Unterlagen, die den Parteien im Rahmen des Parteihörs zur Verfügung gestellt wurden.

Die von einigen Verfahrensparteien nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegten, gutachterlichen Stellungnahmen wiederholten in den wesentlichen Bereichen die bereits vor der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumentationslinien und waren daher nicht geeignet das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Aussagen der UVP-Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

Die SV der Behörde haben sich mit sämtlichen im Auflageverfahren, in der mündlichen Verhandlung sowie im Laufe des weiteren Ermittlungsverfahrens erstatteten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. mit den vorgelegten Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt. Die SV haben das erstattete Vorbringen entkräftet bzw., soweit einzelne Bedenken gerechtfertigt waren, entsprechende Maßnahmenvorschläge erstattet. Die SV konnten darlegen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen insgesamt nicht geeignet waren, die Umweltverträglichkeit des Projektes in Zweifel zu ziehen. Die oben dargestellte Einschätzung der erkennenden Behörde betreffend den maßgeblichen Sachverhalt konnte daher im Ergebnis auch nicht durch die Stellungnahmen, die Einwendungen sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen erschüttert werden.

Die in den § 4 Abs. 1 und § 7 BStG 1971 angesprochenen straßenbautechnischen Anforderungen wurden vom SV für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit überprüft und als erfüllt angesehen. Die erkennende Behörde hegt keinen Zweifel am Zutreffen der fachlichen Einschätzungen.

Zur Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass in den fachlichen Stellungnahmen der Abt. IV/IVVS1 die Wirtschaftlichkeit des Projektes auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen bestätigt wurde. Für die erkennende Behörde sind die wiedergegebenen fachlichen Einschätzungen nachvollziehbar und plausibel und ermöglichen die in § 4 Abs. 1 BStG 1971 geforderte Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Gemäß § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 kommt Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den §§ 23a oder 23b, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs. 2 und 3 VwGG gilt sinngemäß.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

Hinweis

Dieser Bescheid wird gemäß § 44f AVG durch Edikt zugestellt.

Gemäß Verordnung des Bundesminister für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bundesminister:
Mag. Claudia Steiner

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Claudia Steiner
Tel.: +43 (1) 71162 65 5032
Fax: +431 71162 65 65032
E-mail: claudia.steiner@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-11-16T09:49:32+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	MCnopollic1gaNiQ9w200HjuYcWMAoSSr7YDxvtialbdglR3HHI4zjrSBYhokkROf0kHa9PDjy/Wd7qAJjg7CLh2zaKLZPK0rH6g+UqeWpdPFACoxBVIKj8K72LDnflFtnU5si7A3pwJOFszUi8sxd5rk32W7ICZJYW7F8P6G8gGalbj3BNe14u8SyiCXG77Db oVYHF6I2HzCFegx0wW/uuA2h9VM2ezzHhql+Hkm2gWpqSSSTqnpETX1lhaoDsRv1W7tf/xKyMKY0yHssvX5kixmWPR5oCxFLExCsR4C5BEbSRDw6CSpQ4tbV8roq00pwqaDnFq3ZC0V173zcvg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	